

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates

Antragsfrist: 08.03.2019

04.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung Rat	4
Vorlagendokumente	6
TOP Ö 3 Erweiterung der Satzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg, Beschluss zur Offenlage	6
Vorlage 015/2019-7	6
1. Übersichtskarte 015/2019-7	8
2. Satzungsplan 015/2019-7	9
3. Textliche Festsetzungen 015/2019-7	10
4. Begründung 015/2019-7	16
5. (nicht drucken) Artenschutzgutachten 015/2019-7	25
TOP Ö 4 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf, Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage	45
Vorlage 123/2019-7	45
1. Übersichtskarte 123/2019-7	47
2. Plan 13. Änderung FNP 123/2019-7	48
3. Begründung 123/2019-7	49
4. Stellungnahmen Öffentlichkeit 123/2019-7	58
4.1 Protokoll Einwohnerversammlung 123/2019-7	79
5. Stellungnahmen Behörden 123/2019-7	81
6. Abwägung Öffentlichkeit u. Behörden 123/2019-7	95
7. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 123/2019-7	100
TOP Ö 5 Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Roisdorf im Bereich Maarpfad, Beschluss zur Offenlage	123
Vorlage 124/2019-7	123
1. Übersichtskarte 124/2019-7	125
2. Satzungsplan 124/2019-7	126
3. Textliche Festsetzungen 124/2019-7	127
4. Begründung 124/2019-7	132
5. Protokoll Einwohnerversammlung (zur. 13. Änd. FNP) 124/2019-7	137
6. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 (zur 13. Änd. FNP) 124/2019-7	139
7. (nicht abgedruckt) Schalltechnische Stellungnahme 124/2019-7	162
7.1 (nicht abgedruckt) Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme 124/2019-7	213
TOP Ö 6 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim	222
Vorlage 199/2019-1	222
TOP Ö 7 Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR	224
Vorlage 110/2019-1	224
TOP Ö 8 Gewerbegebiet Alfter-Nord - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft	226
Vorlage 155/2019-1	226
Öffentlich-rechtlicher Vertrag 155/2019-1	228
TOP Ö 9 Aufbau eines Tax Compliance Management Systems in der Bornheimer Verwaltung	234
Vorlage 089/2019-2	234

Tax Compliance Leitbild Bornheim 089/2019-2	236
Tax Compliance Ziele Bornheim 089/2019-2	237
Terminübersicht Einführung Tax Compliance System fin 089/2019-2	239
TOP Ö 10 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	240
Vorlage 147/2019-1	240
Ergänzungsvorlage 147/2019-1	241
2. Ergänzungsvorlage 147/2019-1	242
Antrag der FDP-Fraktion zur Ergänzungsvorlage 147/2019-1	243
TOP Ö 11 Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2019 - Resolution: Lokale Demokratie stärken, Stichwahlen beibehalten	244
Vorlage 193/2019-1	244
Antrag 193/2019-1	245
Resolution - Lokale Demokratie stärken, Stichwahlen beibehalten 193/2019-1	247

Einladung



Sitzung Nr.	25/2019
Rat Nr.	2/2019

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Erweiterte Tagesordnung

Bornheim, den 26.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie nochmals herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 04.04.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich um den TOP 16 „Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten in der Grundschule Sechtem“ ergänzt.

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Erweiterung der Satzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg, Beschluss zur Offenlage (StEA 13.03.)	015/2019-7
4	13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf, Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage (StEA 13.03.)	123/2019-7
5	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Roisdorf im Bereich Maarpfad, Beschluss zur Offenlage (StEA 13.03.)	124/2019-7
6	9. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim	199/2019-1
7	Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR	110/2019-1
8	Gewerbegebiet Alfter-Nord - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (HFA 28.03., StEA 03.04.)	155/2019-1
9	Aufbau eines Tax Compliance Management Systems in der Bornheimer Verwaltung (HFA 28.03.)	089/2019-2
10	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	147/2019-1
11	Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2019 - Resolution: Lokale Demokratie stärken, Stichwahlen beibehalten	193/2019-1
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	190/2019-1
13	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
14	Vergabe des Auftrages für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten in der Grundschule Sechtem	118/2019-1
15	Vergabe des Auftrages für Metallbauarbeiten an der Grundschule Sechtem	144/2019-1
16	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten in der Grundschule Sechtem	213/2019-1
17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	191/2019-1
18	Anfragen mündlich	

Hierfür wird die Ladungsfrist gem. § 2, Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim aus Gründen der Dringlichkeit abgekürzt. Die Dringlichkeit ergibt sich aus den entstehenden Verzögerungen im gesamten Bauprojekt bei einer Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Ausschuss für Stadtentwicklung	13.03.2019
Rat	04.04.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	015/2019-7
Stand	24.01.2019

**Betreff Erweiterung der Satzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg,
Beschluss zur Offenlage**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, den vorliegenden Entwurf zur Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 34 (6) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Am 18.12.2016 hat der Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich von Merten und umfasst das Flurstück 238 der Flur 22, Gemarkung Merten, südlich der Straße Sommersberg. Durch die Einbeziehungssatzung soll der bestehende Satzungsbereich erweitert und die Entwicklung am Sommersberg durch eine Bebauung mit Wohngebäuden abgeschlossen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim wird die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Das Grundstück wird derzeit von der Ortssatzung nicht erfasst und liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Durch die Ergänzung der bestehenden Satzung soll entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes Wohnbebauung realisiert werden können. Ermöglicht werden soll eine Bebauung von max. zwei freistehenden Einzelhäusern.

Da der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan der erweiterten Darstellung der Wohnbaufläche zugestimmt hat, tritt der Landschaftsschutz bei Inkrafttreten der Satzung gleichzeitig außer Kraft.

Die beiden neuen Wohngebäude werden sich mittels entsprechender Festsetzungen in Bauweise, Höhenentwicklung und der geringen zulässigen Baudichte der Umgebungsbebauung anpassen.

Obwohl der Ausbau der Straße Sommersberg z.Z. nicht vorgesehen ist, sollte eine Breite

von insgesamt 7,0 m für einen möglichen künftigen Ausbau vorgesehen werden. Daher sind im Satzungsplan bereits Straßenverkehrsflächen für einen optionalen Ausbau festgesetzt worden. Im Zuge der Umsetzung der Satzung soll die im Satzungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche vom Eigentümer befestigt werden.

Da bei der Aufstellung dieser Satzung gemäß § 34 (6) BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 anzuwenden sind, wird entsprechend von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Obwohl die Erarbeitung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist, hat eine Prüfung der Umweltbelange stattgefunden. Artenschutzkonflikte durch das Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten durch ein Fachgutachten ausgeschlossen werden.

Da die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft nur zum Teil im Plangebiet erfolgen kann, wird als externe Maßnahme die ökologische Aufwertung einer Fläche, die zum Biotopverbund Rösberg gehört, umgesetzt. Die Kosten hierfür werden vom Eigentümer übernommen.

Bis zum Satzungsbeschluss wird mit dem Eigentümer der Fläche ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem die Anforderungen für die Straßenverkehrsfläche sowie die Ausgleichszahlung für den Eingriff in Natur und Landschaft geregelt werden.

Der vorliegende Entwurf der Einbeziehungssatzung Sommersberg soll nun öffentlich ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

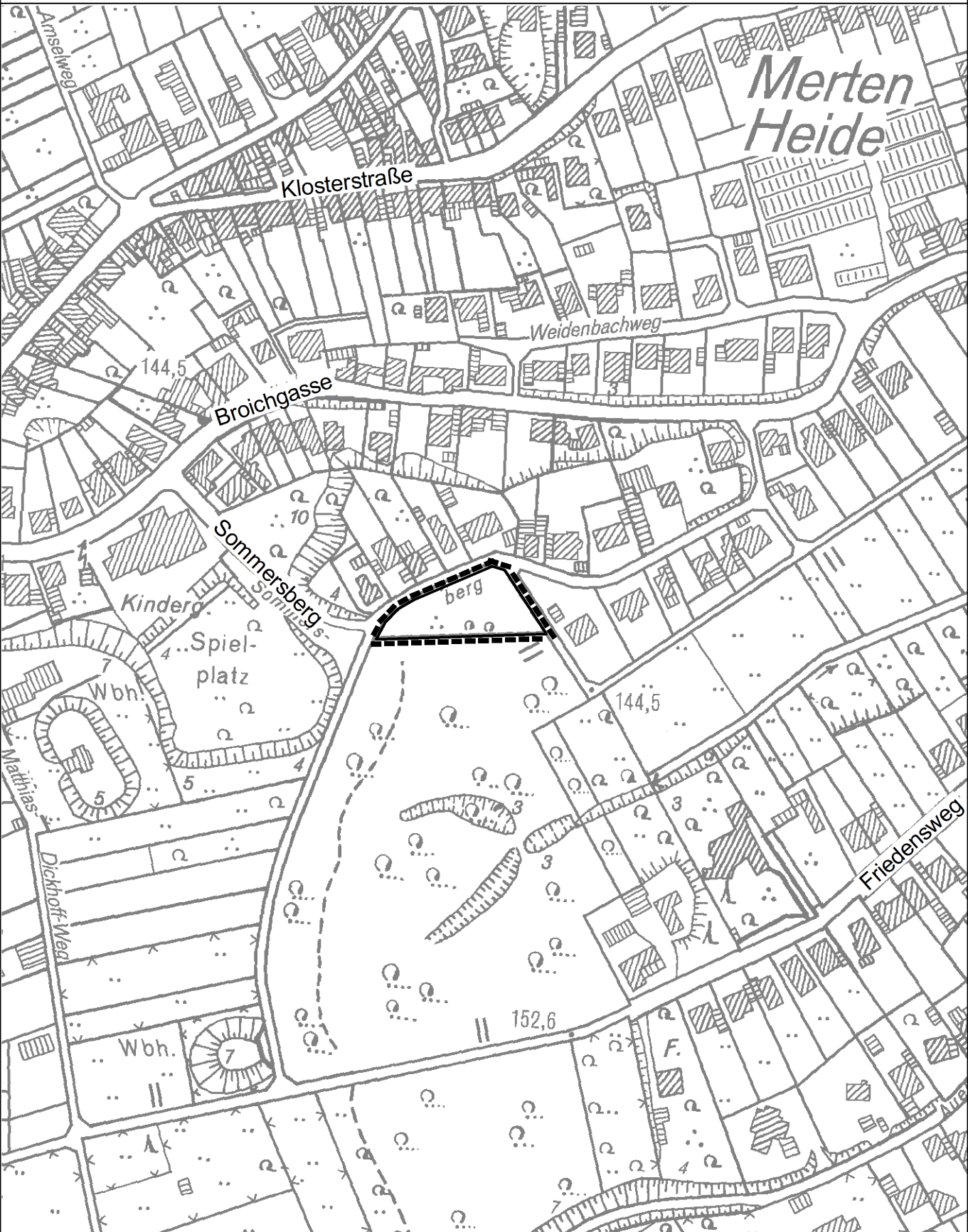
Für das Verfahren zur Satzungserweiterung werden 1.000,- Euro zur Durchführung der Offenlage und Vorbereitung des Satzungsbeschlusses veranschlagt. Diese Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

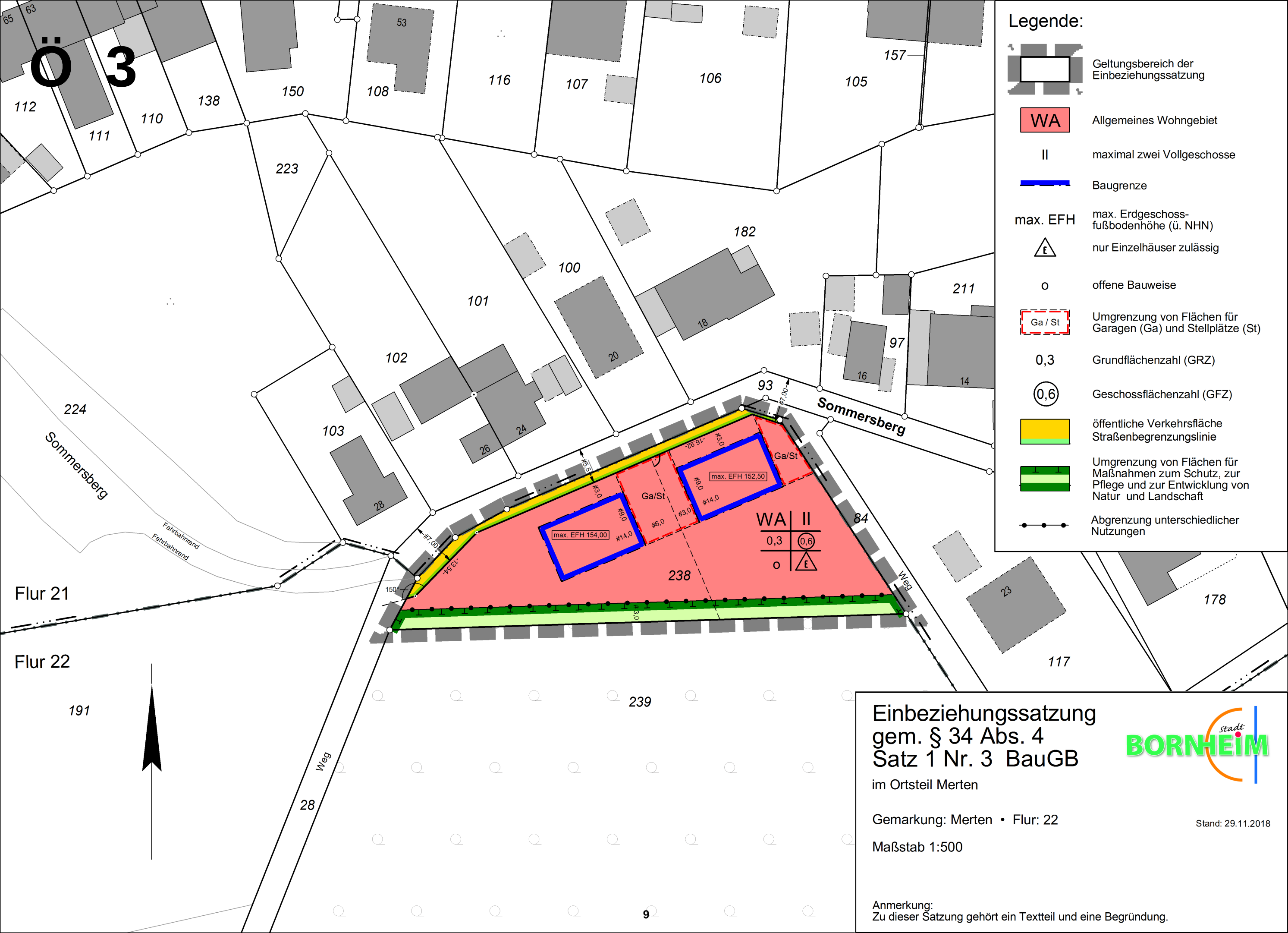
Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Satzungsplan
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung
5. (nicht drucken) Artenschutzgutachten

Einbeziehungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

im Ortsteil Merten





Legende:

- Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- II** maximal zwei Vollgeschosse
- Baugrenze
- max. EFH** max. Erdgeschossfußbodenhöhe (ü. NHN)
 nur Einzelhäuser zulässig
- o** offene Bauweise
- Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ga) und Stellplätze (St)
- 0,3** Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6)** Geschossflächenzahl (GFZ)
- öffentliche Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Einbeziehungssatzung
gem. § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 3 BauGB

im Ortsteil Merten

Gemarkung: Merten • Flur: 22

Maßstab 1:500

Anmerkung:
Zu dieser Satzung gehört ein Textteil und eine Begründung.



Stand: 29.11.2018

**Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten
Bereich Sommersberg**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Merten wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 (6) BauGB in einem Bereich am Sommersberg durch diese Satzung erweitert.

Der Geltungsbereich der Erweiterungssatzung ergibt sich aus dem als Anlage beigegeführten Plan „Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Merten“. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Einbeziehung dieser Flächen erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben.

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß § 9 Abs.1 i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung:	allgemeines Wohngebiet - WA - gem. § 4 BauNVO. Die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässigen Nutzungsarten sowie die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil dieser Satzung.
----------------------------	--

Maß der baulichen Nutzung,
Höhe der baulichen Anlagen:

im Plan festgesetzt

Die Traufhöhe darf max. 6,50 m über EFH liegen,
die Firsthöhe max. 9,00 m

	zweigeschossig
Satteldach	TH 6,50 FH 9,00
Staffelgeschoss (mit Pultdach)	TH 6,50 für Vollgeschosse FH 9,00

Bauweise:

Es sind nur Einzelhäuser mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 30°- 40° oder Pultdächer zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.

Grundstücksgröße:

Die Mindestgröße eines Grundstücks beträgt 400 m².

Anzahl der Wohnungen:

Je Gebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

Garagen/ Carport:

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze Flächen zulässig.

Vor den Garageneinfahrten/ Carports ist ein Stauraum von mindestens 5 m - gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

Verkehrsfläche:

Die Verkehrsfläche ist durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft,
Bodenschutz:

Niederschlagswasser von Gebäuden ist nach Möglichkeit zu nutzen und im Weiteren nach Möglichkeit zu verrieseln, zu versickern oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.

Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen, grobes offenporiges Pflaster) auszuführen.

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze sind innerhalb der Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft in einer Tiefe von mindestens 3,0 m zweizeilige Anpflanzungen aus standortgerechten einheimischen Gehölzen gem. Pflanzliste der Stadt Bornheim für die Bauleitplanung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Je angefangene 200 m² überbaubarer Grundstücksfläche (Grundflächenzahl + 50% Nebenanlagen) mind. 1 Baum sowie 2 Solitärsträucher (gem. Pflanzliste der Stadt Bornheim) außerhalb der Ausgleichsfläche zu pflanzen.

Als externe Kompensationsmaßnahme ist auf einer 1.104 m² großen Teilfläche des Flurstücks 40, Flur 3, Gemarkung Bornheim-Rösberg im Biotopverbund Rösberg eine Verbesserung des Ausgangszustandes um 3 Biotopwertpunkte/ m² vorzunehmen.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren.

4. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

5. Fachgutachten

Folgendes Fachgutachten wurde im Rahmen der Aufstellung der Satzung erarbeitet:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Pflanzliste (Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher)

I Bäume

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea (Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

I c. Obstbäume

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen (1,80 m Kronenansatz) Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)

Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Taxus baccata (Eibe)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

Begründung zur Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten im Sommersberg

Zu § 1

Anlass und Ziel der Planung/ Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet der Einbeziehungssatzung liegt am süd-westlichen Ortsrand von Merten an der Straße Sommersberg und umfasst ausschließlich nur das Flurstück 238 der Flur 22, Gemarkung Merten. Die Größe des Flurstücks beträgt ca. 1.600 m². Im Norden und Westen wird das Plangebiet durch die Straße „Sommersberg“ begrenzt. Im Osten grenzt ein Wirtschaftsweg an und im Süden ein großflächiger Mischwald.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist dieser Bereich am Sommersberg neu als Wohnbaufläche dargestellt worden.

Die nord-westlich, nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke entlang der Straße Sommersberg liegen in der seit dem 04.12.1981 rechtskräftigen Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Merten. Das außerhalb der Satzung liegende Flurstück 238 ist das einzige nicht bebaute Grundstück in diesem Straßenabschnitt des Sommersbergs. Der betroffene Grundstückseigentümer hat ein kurzfristiges Bauinteresse bekundet und die Erweiterung der Innenbereichssatzung beantragt.

Durch die Einbeziehungssatzung soll daher der bestehende Satzungsbereich erweitert und die Entwicklung am Sommersberg durch eine Bebauung mit Wohngebäuden abgeschlossen werden.

Die Fläche des Plangebietes liegt derzeit nicht nur im planungsrechtlichen Außenbereich, sondern auch im Landschaftsschutzgebiet. Ein nicht privilegiertes Bauvorhaben ist dort z.Zt. nicht genehmigungsfähig.

Im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die untere Landschaftsbehörde u.a. auch zu der neuen Wohnbauflächendarstellung in Merten beteiligt worden. Sie hat der Darstellung zugestimmt. Da der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan der erweiterten Darstellung der Wohnbaufläche zugestimmt hat, tritt der Landschaftsschutz bei Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für diesen Bereich gleichzeitig außer Kraft.

Durch die folgenden Festsetzungen und die Zulässigkeitsregelungen des § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauleitplanverfahren gemäß § 2 BauGB mit den Inhalten des § 9 BauGB nicht erforderlich. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben, die nicht über die Festsetzungen der Satzung geregelt werden, richten sich nach den übrigen Bestimmungen des § 34 BauGB.

Festgesetzt werden zwei Baufelder, innerhalb derer je ein freistehendes Einzelhaus realisiert werden kann.

Zu § 2

Art und Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der Vorgaben des § 34 BauGB und der vorhandenen Wohnbebauung wird in der Satzung festgesetzt, dass die Einbeziehung dieser Flächen in den "Innenbereich" ausschließlich zugunsten von Wohnzwecken erfolgt. Entsprechend erfolgt die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet und der Ausschluss der gemäß § 4 BauNVO über die Wohnnutzung hinaus zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Im Hinblick auf die in der Umgebung vorhandenen geringen Baudichten und insbesondere der Lage des Grundstücks am Randbereich einer Waldfläche wird die zulässige Ausnutzung des Grundstücks mit einer GRZ von 0,3 beschränkt.

Zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sind weitere Festsetzungen getroffen worden (z.B. Begrenzung von Trauf- und Firsthöhe der baulichen Anlagen, Begrenzung der zulässigen GRZ, Abstand der vorderen Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie, Anpflanzungen standortheimischer Bäume und Sträucher).

Höhenlage der Gebäude, überbaubare Grundstücksfläche

Die Begrenzung der First- und Traufhöhe sowie die Höhenlage der Erdgeschoßfußbodenhöhe sind bewusst niedrig gehalten. Zum einen soll die Höhenentwicklung aufgrund des angrenzenden Waldgebietes eingeschränkt werden, wobei gleichzeitig die Bebaubarkeit in der Hangsituation gelöst werden muss. Zum anderen orientiert sich die festgesetzte Firsthöhe an den vorhandenen Höhen der angrenzenden Umgebungsbebauung der Straße Sommersberg. Diese liegt im Durchschnitt zwischen 6,0 m und 8,90 m, ein einzelnes Gebäude verfügt über eine Höhe von 9,45 m. Gleichwohl überwiegt im Straßenbild eine zweigeschossige offene Bauweise mit geneigtem Dach, so dass diese auch im Plangebiet zugelassen werden soll.

Die zukünftigen Bauvorhaben werden durch zwei Baufelder und die Zahl der Vollgeschosse definiert. Innerhalb des Baufeldes bis zu einer Tiefe von 14,00 m wird eine maximale Zweigeschossigkeit festgesetzt.

Weiterhin ist in Anlehnung an die prägende Umgebungsbebauung und zur Abstufung in die freie Landschaft durch die Festsetzung von zwei Baufenstern grundsätzlich eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Durch die Lage und Größe der Baufenster und die Höhenbegrenzungen soll die Einbindung in die Umgebungsbebauung und die Ortsrandlage optimiert werden. Die Vorgabe einer Dachneigung erfolgt aus städtebaulichen Gründen und dient der besseren Nutzbarkeit der Sonnenenergie.

Erschließungssituation

Der Sommersberg stellt sich als Wohnweg dar, der in einer schleifenförmigen Erschließung von der Broichgasse abgehend, 19 Wohngebäude erschließt. Seine Gesamtlänge beträgt ca. 350 m. Er ist z.Z. nicht ausgebaut, verfügt über keine Gehwege und ist in weiten Teilen lediglich ca. 3,0 m breit. Die Breite der eigentlichen Straßenparzelle beträgt etwa 4,0 m. Nur am westlichen Einmündungsbereich ist die Straße auf Länge von ca. 70 m in einer Breite von ca. 5,0 m asphaltiert.

Ein Ausbau der Straße Sommersberg ist z.Z. nicht vorgesehen. Die Erschließung von max. zwei weiteren Einfamilienhäusern wird jedoch aufgrund des insgesamt niedrigen Verkehrsaufkommens, ausschließlich durch die Anlieger, als unkritisch beurteilt. Für einen möglichen

künftigen Ausbau des Sommersbergs ist jedoch eine Breite von insgesamt 7,0 m sicherzustellen, um dem Flächenbedarf bei einem künftigen Ausbau jetzt schon Rechnung zu tragen.

Ausgehend von der derzeitigen Straßenparzelle wäre im Falle eines Ausbaus beidseitig eine Verbreiterung um 1,50 m erforderlich. Im Planbereich der Satzung wird daher vorsorglich eine entsprechende Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Bereich des Gebäudes Sommersberg 28 soll aufgrund der vorhandenen Bebauung lediglich eine Verbreiterung in südlicher Richtung erfolgen.

Im Zuge der Realisierung der Hochbauten ist dieser Streifen zur Verbreiterung der Straße von den Eigentümern zu befestigen und frei von Bebauung und Bepflanzung zu halten.

Der südlich an die neuen Baugrundstücke angrenzende Waldbereich befindet sich zwar im privaten Eigentum, ist aber öffentlich zugänglich. Ihm kommt eine hohe Bedeutung für die Naherholung zu. Diese Möglichkeit der öffentlichen Nutzung des Waldes ist daher unbedingt sicherzustellen. Der Weg, der als Zugang in den Waldbereich dient, liegt außerhalb des Plangebietes, aber im südlichen Grenzbereich des überplanten Grundstücks. Falls es zu Nutzungskonflikten kommen sollte, ist der Zugang so weit wie nötig nach Süden zu verlegen.

Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Satzungserweiterung hat keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung des Gebietes. Die Ver- und Entsorgung der beiden neuen Bauflächen kann über die vorhandene technische Infrastruktur sichergestellt werden. Das Schmutzwasser wird im Mischsystem entsorgt.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut beziehungsweise befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer oder der ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist, kann eine Entsorgung über die vorhandene Mischwasserkanalisation erfolgen.

Prüfung der Umweltbelange

Gemäß § 34 (5) BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 (4) Nr. 2 und 3 BauGB, dass sie mit der städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, mit der Satzung keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet werden und Schutzzweck und Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten nicht betroffen sind. Diese Voraussetzungen sind für die vorliegende Satzungserweiterung gegeben. Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind jedoch weiterhin die Umweltbelange uneingeschränkt in die Abwägung einzustellen.

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Plangebietes Satzungsänderung Sommersberg sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

Die Fläche des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Im Süden grenzt das überplante Grundstück an das Flurstück 239, welches großflächig von einem Mischwald bestanden ist.

Dieser gehört gem. Biotopkataster zur Biotopkatasterfläche „BK-5207-092 Alter Kiefern-Buchen-Eichenwald“. Teilbereiche des überplanten Flurstücks 238 nehmen Flächen dieser Biotopkatasterfläche ein. Diese Teilbereiche liegen jedoch am Rand der Biotopkatasterflä-

che und entsprechen nicht der Gebietsbeschreibung und den Schutzzielen des Biotopes, sondern dienen als Puffer- und Abstandsfläche zu wertvollen Waldflächen.

Um diese Pufferzone zum angrenzenden Waldgebiet aufrecht zu erhalten, wird in der Satzung eine 3,0 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Bei Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tritt der Landschaftsschutz gleichzeitig außer Kraft.

Tiere und Pflanzen - Artenschutz

Die Fläche selbst besteht aktuell aus einem wenig genutzten Garten. Zentral wird das Gebiet von einer artenarmen Mähwiese dominiert, östlich schließen sich ein ca. 40 Jahre alter Süßkirchenbaum mit starkem Baumholz sowie zahlreiche Apfelbäume im Jungwuchsstadium an, die den Charakter einer Streuobstwiese aufweisen. Die östliche Grundstücksgrenze wird durch eine Intensivschnitthecke gebildet. Umlaufend um das Grundstück sind teils heimische Gehölze (Holunder, versch. Rosenarten, Ilex) sowie Ziergehölze (Sommerflieder, Rhododendren, versch. Koniferen) angepflanzt.



Garten mit Gehölzbeständen

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht. Nachweise für planungsrelevante Arten konnten nicht geführt werden. Für den Kuckuck und die Waldohreule stellt das Gebiet einen potentiellen Lebensraum, ein Gebiet zur Nahrungsaufnahme oder ein Jagdgebiet dar. Die umliegenden Flächen sind geprägt von Siedlungsbereichen, Gärten, Waldbereichen, Gehölzen und Grünlandflächen. Somit existieren in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet ausreichend Ersatzlebensräume. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Vorbelastungen des Plangebietes und den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen planungsrelevanten Arten, ist davon auszugehen, dass für die meisten planungsrelevante Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine oder nur wenig geeignete Bedingungen im Plangebiet vorhanden sind.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind Rückschnitte und Rodungen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorzunehmen.

Mensch

Umweltbelastungen, die auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Klima und Luft, Boden sowie Geräuschemissionen aus. Da keine wesentlichen Änderungen dieser Aspekte durch die Satzungserweiterung zu erwarten sind, werden diese ebenfalls nicht auf das Schutzgut Mensch erwartet.

Boden

Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen sind bei der Ausweisung neuer Erschließungs- und Bauflächen zu beachten.

Der Boden im Plangebiet weist durch die bisherige gärtnerische Nutzung der Fläche anthropogene Veränderungen auf. Die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodenkörpers ist dadurch bereits heute schon teilweise eingeschränkt. Die erhöhte Bodenversiegelung, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschränkt wird, führt zu keiner besonderen Einschränkung.

Mit der Umnutzung einer bereits gärtnerisch genutzten Fläche, die von Umgebungsbebauung geprägt ist, wird daher dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden Rechnung getragen. Alternative Flächen für eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Wasser

Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist eine Abführung des Niederschlags- und des Schmutzwassers über das städtische Kanalsystem möglich.

Klima und Luft

Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

Landschaft

Das Plangebiet hat derzeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Fläche lediglich eine Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bildet und analog zur Umgebungsbebauung eine zweigeschossige Wohnbebauung geplant ist, wird das Landschaftsbild durch die Einbeziehungssatzung nicht erheblich beeinträchtigt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen bzw. bekannt.

Wechselwirkungen

Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltfolgen erkennbar.

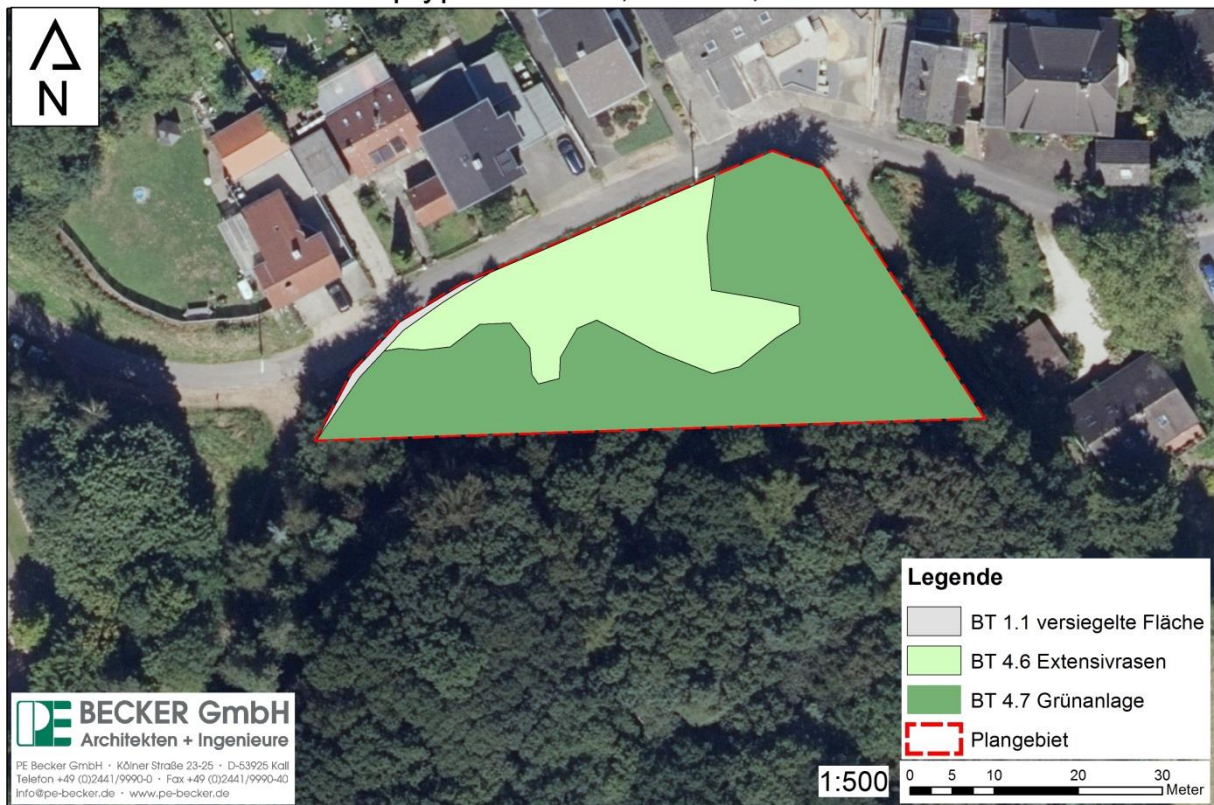
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Innerhalb der Grenzen des Plangebietes finden sich drei verschiedene Biotoptypen: versiegelte Fläche, Extensivrasen und Grünanlage mit Baumbestand.

Code	Baumaßnahme / Bestand	Fläche [m²]	Biotopwert	Fläche x Biotopwert
	Geltungsbereich			
1.1	Versiegelte Fläche	20	0	0
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	497	4	1.988
4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	1.073	5	5.365
	Gesamtfläche	1.590	Gesamtflächenwert	7.353

Biotoptypen Merten, Flur 22, Flurstück 238



Eingriffsbilanzierung

Eingriffs- & Ausgleichs-Bilanzierung				
Vereinfachte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung				
Bilanzierung nach "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW"				
1	2	3	4	5
Code	Baumaßnahme / Bestand	Fläche [m²]	Biotopwert	Fläche x Biotopwert
	Geltungsbereich			
1.1	Versiegelte Fläche	20	0	0
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	497	4	1.988
4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	1.073	5	5.365
	Gesamtfläche	1.590	Gesamtflächenwert	7.353
	(Summe Spalte 3)		(Summe Spalte 5)	
B. Kompensationsmaßnahmen				
1	2	3	4	5
Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Biotopwert	Fläche x Biotopwert
	lt. Biotoptypenwertliste			
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	477	0	0
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	879	3	2.637
	Geltungsbereich			
	Parkplatzfläche			
	Interne Kompensationsmaßnahme		Biotopwert	
K 1	Waldrand, lebensraumtypische Baumarten 70 < 90 %	234	6	1.404
	Externe Kompensationsmaßnahme			
K2	Verbesserung Biotopverbund Rösberg, Flur 3, Flst. 40 (teilw.)	1.104	3	3.312
			Gesamtflächenwert	7.353
C. Gesamtbilanz				
				0

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach dem Merkblatt „Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)“ in Form einer vereinfachten Bilanzierung.

Der Eingriffswert durch die Realisierung der Planung durch Teilversiegelung beläuft sich auf **4.716 Biotopwertpunkte**, den es durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen gilt.

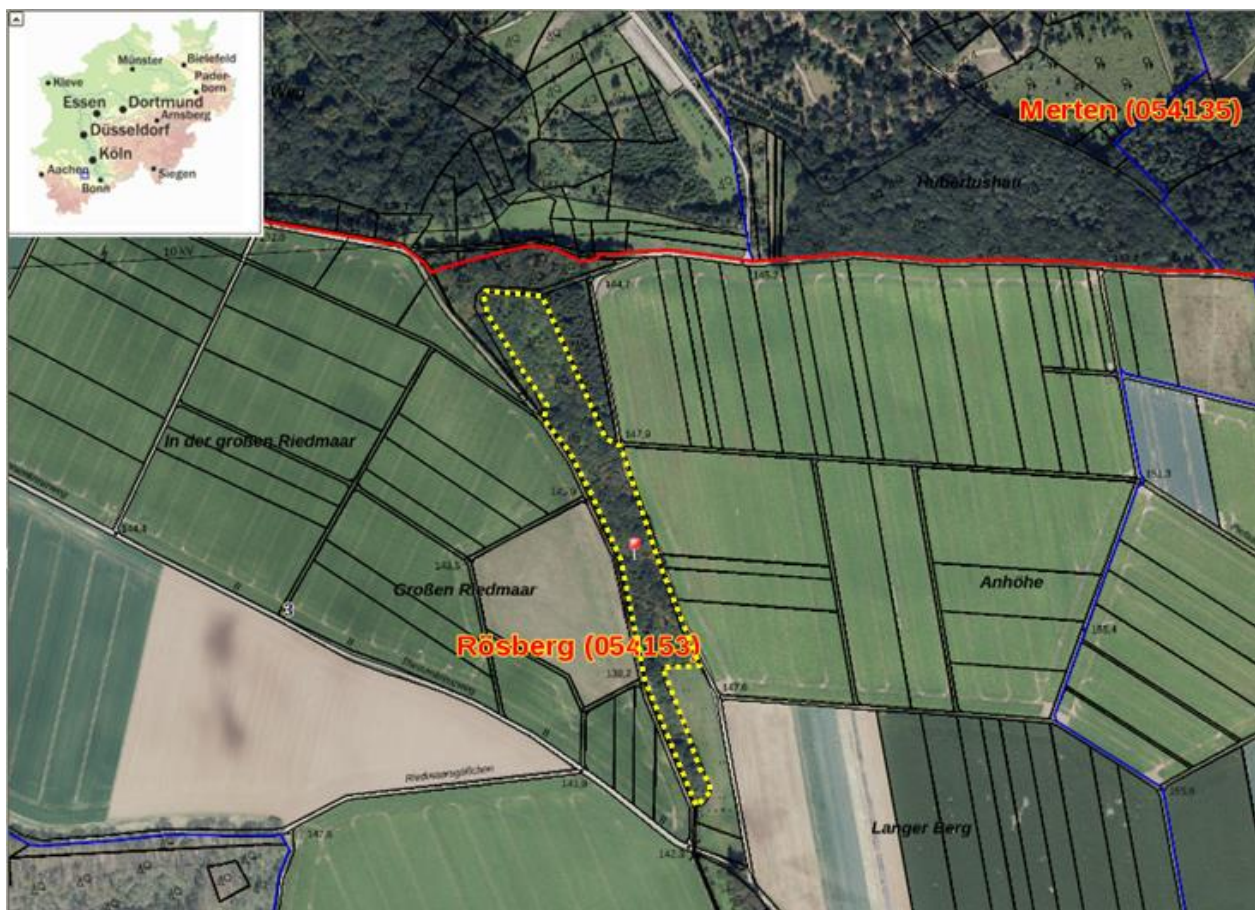
Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme K 1 (intern): Erhalt Waldrand, lebensraumtypische Baumarten 70 < 90%

Als interne Maßnahme innerhalb des Plangebietes ist auf einer Fläche von 234 m² entlang der südlichen Grundstücksgrenze ein Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten dauerhaft zu erhalten, der **1.404 Biotopwertpunkte** erbringt. Hierfür wird im Satzungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Maßnahme K 2 (extern): Ökokonto-Maßnahme Stadt Bornheim: Ausgleich im Biotopverbund Rösberg auf einem Teil des Grundstücks Rösberg, Flur 3, Flurstücks-Nr. 40 (teilw.)

Da der Ausgleich nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen kann, sondern ein Defizit von **3.312 Wertpunkten** verbleiben, findet eine externe Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche von 1.104 m² im Biotopverbund Bornheim-Rösberg, Flur 3, Flst 40 (teilw.) statt. Die Verbesserung des Ausgangszustandes beträgt hier 3 Wertpunkte / m².



Bei der Teilfläche aus dem Grundstück Rösberg, Flur 3, Flurstück 40 handelt es sich um eine Fläche, die beim Umweltamt der Stadt Bornheim als Kompensationsfläche geführt wird. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt. Ursprünglich war die Fläche eine Intensivwiese, die mit Traubeneichen, Hainbuchen und standortgerechten Sträuchern bepflanzt worden ist. Die Artenauswahl ist im Zuge der Erstaufforstung mit der ULB abgestimmt worden. Zum Schutz

der Anpflanzung wurde die Fläche eingezäunt, in den ersten Jahren wurde sie regelmäßig freigeschnitten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist mit den beiden beschriebenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die **Kosten für den externen Ausgleich** von 3.312 Wertpunkten liegen bei **12.420,- €** und beinhalten Grunderwerb, Anpflanzung und Pflege. Der Grundstückseigentümer wird vor Satzungsbeschluss im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet, diesen Ablösungsbetrag vor Inkrafttreten der Satzung an die Stadt Bornheim zu zahlen.

Kosten

Der Stadt Bornheim entstehen durch die Planung keine Kosten, da diese Änderung vorhabenbezogen durchgeführt wird und die Kosten vom Antragsteller übernommen werden.

Fachgutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, PE Becker GmbH, Juli 2016

„Integrierung des Flurstücks 238, Flur 22, Gemarkung Merten in den Innenbereich“

Gemarkung:	Merten
Stadt:	Bornheim
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

■ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: Juli 2016

Bearbeitung durch:

PE BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/99 90-0 · Fax +49(0)2441/99 90-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Einleitung.....	3
2 Naturschutzrechtliche Grundlagen	3
3 Grundlagen zur Planung.....	4
4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I	7
4.1 Methodik	7
4.2 Ergebnisse	8
4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)	8
4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)	9
4.2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C).....	13
4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)	15
5 Fazit (Abschnitt F).....	16
6 Referenzen.....	17
7 Anlagen.....	18

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet in Bornheim-Merten	5
Abbildung 2: Garten mit Gehölzbeständen	5
Abbildung 3: Garten mit Schnitthecke und Einzelsträuchern.....	6
Abbildung 4: Garten in Blickrichtung Osten.	6
Tabelle 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I	19

1 Einleitung

Zur Zeit befindet sich das 1600 m² große Flurstück 238, Flur 20, Gemarkung Merten in Bornheim nach Bauplanungsrecht im Außenbereich. Der Flächeneigentümer beabsichtigt längerfristig die Errichtung von einem Einfamilienhaus auf dem genannten Grundstück. Die Stadt Bornheim plant hierzu die Parzelle per Einbeziehungssatzung in den Innenbereich aufzunehmen.

Da mit der geplanten Baumaßnahme nach Satzungsbeschluss Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft verbunden sind, ist die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) erforderlich. Die PE Becker GmbH wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Durchführung der ASP beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Ausführung dokumentiert sind.

2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seiner Novellierung vom 01. März 2010 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist in der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die national besonders geschützten Arten sind seit der kleinen Novelle des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde zuständig.

3 Grundlagen zur Planung

Das Plangebiet befindet sich in Bornheim-Merten, Flur 22, Flurstück 238. Das ca. 1600 m² umfassende Grundstück wird im Norden und Westen durch die Straße „Sommerberg“ begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an einen Wirtschaftsweg und im Süden an das Flurstück 239, welches großflächig von einem Mischwald bestanden ist. Die Fläche besteht aktuell aus einem nur wenig genutzten Garten. Zentral wird das Gebiet von einer artenarmen Mähwiese dominiert, östlich schließen sich ein ca. 40 Jahre alter Süßkirschbaum mit starkem Baumholz sowie zahlreiche Apfelbäume im Jungwuchsstadium an, die den Charakter einer Streuobstwiese aufweisen. Die östliche Grundstücksgrenze wird durch eine Intensivschnitthecke gebildet. Umlaufend um das Grundstück sind teils heimische Gehölze (Holunder, versch. Rosenarten, Ilex) sowie Ziergehölze (Sommerflieder, Rhododendren, verschiedene Koniferen) angepflanzt. Eine Planung zur Bebauung der Parzelle liegt aktuell noch nicht vor, da im Vorfeld die Einbeziehungssatzung seitens der Stadt zu erlassen ist. Der Eigentümer beabsichtigt die Er-

richtung des Wohngebäudes am nord-westlichen Grundstücksrand und die Erhaltung der Gartenstrukturen inkl. der Obstwiese auf dem verbleibenden Grundstücksteil.



Abbildung 1: Plangebiet in Bornheim-Merten



Abbildung 2: Garten mit Gehölzbeständen



Abbildung 3: Garten mit Schnitthecke und Einzelsträuchern



Abbildung 4: Garten in Blickrichtung Osten

4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten, artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu sind verfügbare Informationen zum Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle Wirkungsfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Kommt es bei der Vorprüfung zu artenschutzrechtlichen Konflikten, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich (MWEBWV NRW u. MKULNV NRW 2010).

4.1 Methodik

Die Methodik bei der ASP richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW u. MKULNV NRW (2010).

Aufgrund des großen Umfangs der europäisch geschützten Arten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LANUV NRW 2015a) eine Liste der so genannten planungsrelevanten Arten als Planungshilfe erstellt. In dieser sind, naturschutzfachlich begründet, Arten ausgewählt worden, die bei der ASP in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen sind. Insgesamt 188 Arten wurden in Nordrhein-Westfalen ausgewählt, die in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen (54 Arten aus dem FFH-Anhang IV und 134 europäische Vogelarten). Als nicht planungsrelevant gelten so genannte „Allerwelts-Vogelarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand oder Arten ohne bodenständige Populationen in Nordrhein-Westfalen.

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. Dabei wurde zunächst in einer Vorprüfung des Artenspektrums geklärt, ob ein Vorkommen geschützter Arten im jeweiligen dem Plangebiet entsprechenden Messtischblatt (MTB) bekannt oder zu erwarten ist. Anschließend wurde die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Arten nach drei Kriterien geprüft:

- A) Es liegt kein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet vor.
- B) Es liegt kein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis (500 m) um das Plangebiet vor.
- C) Die spezifische Ausprägung des Gebietes führt zu der Einschätzung, dass die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Bedingungen im Plangebiet vorfindet.

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Bauvorhabens in Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten geschützten Arten ausgelöst wird. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die ASP wird anhand eines Prüfbogens durchgeführt. Dieser enthält neben grundlegenden Informationen zum Betrachtungsraum alle Ergebnisse der ASP nach Abschnitten (A bis F) gegliedert für jede im Plangebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Art. Zur Erfassung vorhandener Lebensraumtypen und als Grundlage für die Bewertung möglicher Habitate fand am 12.07.2016 eine Begehung des Plangebietes mit entsprechender Kartierung der Biotoptypen statt.

4.2 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert. Eine tabellarische Übersicht in Form des Prüfbogens der ASP bietet Tab. 1 im Anhang dieses Dokumentes.

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)

Im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2016a) wurden die planungsrelevanten Arten im Plangebiet für Quadranten 1 des Messtischblattes 5207 Bornheim ausgewertet. Die Datenabfrage wurde auf folgende, vor Ort auftretende Lebensraumtypen beschränkt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen- und Weiden

Demnach ist potenziell mit 24 planungsrelevanten Arten zu rechnen, die sich auf folgende Taxa verteilen:

- | | |
|---------------|----|
| • Säugetiere: | 2 |
| • Vogelarten: | 20 |
| • Amphibien | 2 |

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erwarten. Es wird jedoch nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes, bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die 24 planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet beachtlich sind, werden in Abschnitt A der Tab. 1 im Anhang aufgelistet. Jede Art wird an dieser Stelle mit dem spezifischen Status in der Region sowie dem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)

Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der planungsrelevanten Arten mit dem Fachinformationssystem LINFOS hat ergeben, dass keine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet selbst dokumentiert wurden. Ebenfalls sind im planungsrelevanten Umfeld (500-Meter-Radius) keine planungsrelevanten Arten dokumentiert worden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Nachfolgend werden weitere im Quadrant 1 des Messtischblattes 5207 lebende Arten benannt und die Vorkommenswahrscheinlichkeit im Plangebiet diskutiert.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiet werden vorwiegend große, offene Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm über der Wasseroberfläche jagen. Als Wochenstubenquartiere werden Dachböden, Hohlräume hinter Verschalungen, Spalten im Mauerwerk aufgesucht. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet weder über offene Wasserflächen noch über die notwendigen Gebäude verfügt.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Gejagt wird meist in geschlossenen Waldgebieten, wobei die Fledermaus altersklassen Laubwälder bevorzugt. Bezüglich der Quartiere ist das Große Mausohr (wie die Teichfledermaus) auf Gebäude mit entsprechenden Nischen angewiesen. Ein Vorkommen kann analog zu der Teichfledermaus ausgeschlossen werden.

Der **Habicht** (*Accipiter gentilis*) ist in NRW nahezu flächendeckend verbreitet. Als Bruthabitate werden Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Es werden Jagdgebiete von 4 bis 10 km² genutzt. Das Untersuchungsgebiet bietet dem Habicht kein Bruthabitat. Zudem kann das Gebiet auf Grund der örtlichen Gegebenheiten als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Der **Sperber** (*Accipiter nisus*) lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber in allen Natur-

räumen nahezu flächendeckend vor. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Das Plangebiet selbst bietet nicht die nötigen Habitatbedingungen. Ein Vorkommen außerhalb des Plangebietes ist möglich, ein essenzielles Nahrungshabitat stellt das Plangebiet allerdings nicht dar.

Die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt Ackerland, extensive Grünländer und Brachen sowie Heiden. Das Nest wird in Bodenmulden mit kurzer, lückiger Vegetation angelegt. Die Brutreviere weisen Größen von 0,25 bis 5 ha auf. Ein Vorkommen ist im Plangebiet bedingt durch die vorhandenen Strukturen unwahrscheinlich. Zudem liegt das Gebiet am Rand einer Siedlung, wodurch verstärkt Störungen (Katzen, Lärm, Verkehr etc.) auftreten, die das Plangebiet unattraktiv für Bodenbrüter machen. .

Der **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) meidet dichte Wälder und schattige Standorte. Generell benötigt er offene bis halboffene Landschaften mit höheren Gehölzen und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge und lichte Wälder. Außerdem besiedelt er Heiden und Moore sowie Grünländer mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Die Nester des Baumpiepers werden am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Durch die Lage des Plangebietes innerhalb einer Ortschaft ist mit erhöhten Störfaktoren (Lärm, Hauskatzen etc.) zu rechnen, sodass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

Die Arten **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Waldkauz** (*Strix aluto*) und die **Waldohreule** (*Asio otus*) kommen in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend vor. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn genügend Bäume als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze und Baumgruppen. Als Jagdgebiet werden Offenlandbereiche genutzt. Der Waldkauz besiedelt Parkanlagen, Altholzbestände, Gärten und teils randlich offene Agrarlandschaften, die ein gutes Angebot an Baumhöhlen bereithalten. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Hecken, Einzelbäumen. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Entscheidend ist das Vorhandensein von verlassenen Krähenestern, Elstern oder vereinzelt Ringeltauben. Das flächenmäßig kleine Plangebiet am Siedlungsrand ist aufgrund seiner Strukturen als Jagd- oder Brutgebiet für die Arten Mäusebussard und Waldkauz ungeeignet. Baumhöhlen konnten in dem vorhandenen Baumbestand bei der Geländebegehung nicht ausgemacht werden. Ein Vorkommen der Waldohreule kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da das Plangebiet am Siedlungsrand gelegen

ist. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt jedoch nicht vor, da strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen bevorzugt werden.

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) ist in allen Naturräumen weit verbreitet, bevorzugt besiedelt er Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsrande und Industriebrachen. Eine Nutzung des Gebietes als Teillebensraum ist nicht gänzlich auszuschließen. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner geringen Ausdehnung kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zudem sind im Umfeld ausreichend Strukturen vorhanden, die diese Art zur Nahrungssuche nutzen kann.

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) und die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) nisten als Kulturfolger beide in oder an Einzelgebäuden in Dörfern oder Städten. Als Nahrungsflächen werden Gewässer oder offene Agrarlandschaften aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Durch fehlende Gebäude im Untersuchungsgebiet kann die Eignung als Nistplatz ausgeschlossen werden. Die Eignung als Nahrungsfläche ist für beide Arten ebenfalls nicht möglich, da als Biotoptypen keine Wasserflächen anzutreffen sind.

Der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder sowie Weich- und Hartholzauen. Darüber hinaus lebt er in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern die über einen hohen Alt- und Totholzanteil verfügen. Geschlossene Waldbereiche werden nur am Rand besiedelt. Im Bereich von Siedlungen werden Obstgärten, Hausgärten, und strukturreiche Parks mit alten Baumbeständen genutzt. Ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet, ist aufgrund fehlender Altholzstrukturen, die zur Anlage von Nisthöhlen benötigt werden, unwahrscheinlich.

Der **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Da der Schwarzspecht auf ausgedehnte Waldgebiete sowie einen hohen Totholzanteil angewiesen ist, kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der **Turnfalke** (*Falco tinnunculus*) kommt in offener, strukturreicher Kulturlandschaft, oft in Siedlungsnähe vor. Gemieden werden großflächige Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Die Nahrungssuche geschieht in Gebieten mit niedriger Vegetation, wie Grünländer, Äcker, Brachen. Die bevorzugten Brutplätze sind im Gebiet

nicht vorhanden. Der Turmfalke jagt zudem hauptsächlich in offenem Gelände auf Wiesen und Äckern. Das sehr kleine und kaum offene Plangebiet stellt weder ein essenzielles Nahrungshabitat noch geeignete Brutplätze zur Verfügung.

Der **Feldsperling** (*Passer montanus*) kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Besiedelt werden halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Anteil an Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in Randbereichen der ländlichen Siedlungen vor. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- und Faulhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen. Geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die extensiv genutzte Gartenparzelle im Untersuchungsgebiet mit angrenzenden Gehölzstrukturen kommt als potenzieller Teillebensraum für den Feldsperling in Frage. Da sich das Plangebiet nicht als halboffene Agrarlandschaft darstellt, ist ein Vorkommen dieser Art hier dennoch unwahrscheinlich.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Ein Vorkommen im Garten mit umliegenden Siedlungen kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) besiedelt halboffene, reich strukturierte Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen oder innerhalb geschlossener Waldgebiete. Der Horst wird auf Laubbäumen in 15-20 Metern Höhe errichtet. In NRW ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückenhaft verbreitet. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich, da die halboffene, reich strukturierte Landschaft nicht gegeben ist.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** (*Picus canus*) ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er flächenweit vorkommt. Ein Vorkommen des Waldbewohners im Untersuchungsgebiet ist somit unwahrscheinlich.

Als Lebensraum werden von der **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht bevorzugt. In Birken- und Erlenbrüchen kommen sie häufig vor, gemieden werden geschlossene Be-

stände und Fichtenwälder. Im Bergland ist sie flächendeckend vorhanden, während sie im Tiefland lückenhaft vorkommt. Da die Art an Waldstandorte gebunden ist, kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) ist in NRW sowohl im Tiefland als auch im Bergland weit verbreitet. Sie bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch sowie an Waldrändern. Zur Nahrungsaufnahme dienen Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Das Plangebiet entspricht nicht den bevorzugten Lebensräumen dieser Art. Teilstrukturen sind im Plangebiet eventuell vorhanden, es entspricht jedoch nicht ihren Lebensraumansprüchen, so dass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Aufgrund der vorherrschenden Bedingungen kann das Gebiet zudem als essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Die **Schleiereule** (*Tyto alba*) nistet in dunklen, geräumigen Nischen mit freiem An- und Abflug. In Frage kommen Kirchtürme, Dachböden, Scheunen etc. Als Jagdrevier dienen Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Gebäude als Nistplatz sind direkt im Planungsgebiet nicht vorhanden. Aufgrund seiner geringen Größe und den umliegenden Flächen ist das Gebiet nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen.

In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen der **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalde und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die notwendige Habitat Ausstattung, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Ein Vorkommen kann auf Grund der fehlenden Habitatstrukturen analog zur Kreuzkröte ausgeschlossen werden.

4.2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)

Mit der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, ob die mit der Realisierung der Errichtung des Wohnhauses (zuvor Eingliederung des Grundstücks in den Innenbereich) in

Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten werden dann im Hinblick auf die Wirkfaktoren geprüft. Dabei wird prognostiziert, ob gegen zumindest einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Baufeldfreimachung / Erdarbeiten

Für den Bau des Wohnhauses ist es notwendig, die vorhandene Vegetation teilweise zu roden um das Baufeld für die Baumaßnahmen zu räumen. Mit der Baufeldfreimachung werden vorhandene Biotope in Anspruch genommen, wobei über den Zeitpunkt und das Ausmaß zurzeit keine Informationen vorliegen.

Die Prüfung der Vorkommenswahrscheinlichkeit hat ergeben, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Kuckuck, Waldohreule) nicht gänzlich auszuschließen ist. Mit dem Neubau von Gebäuden werden potentielle Habitate beeinträchtigt sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten möglicherweise zerstört. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird mit Umsetzung der Planung für keine planungsrelevante Art eintreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betrachteten planungsrelevanten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da ausreichend alternative (Teil-) Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes zur Verfügung stehen (angrenzende Waldbereiche, Gärten und Grünländer). Als Nahrungshabitat sowie als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sind die vorhandenen und für die Errichtung eines Wohnhauses vorgesehenen Flächen somit nicht essentiell für das Vorkommen der Arten.

Akustische und/oder visuelle Störungen

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen kommt es temporär zu einer erhöhten Lärmbelastung im Plangebiet. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen durch die Nutzung des Wohnhauses keine vermehrten weiteren akustischen Reize. Visuelle Störungen könnten durch die Baustelleneinrichtung und Baufahrzeuge entstehen.

Die akustischen und visuellen Störungen, die aus der Durchführung der Planung resultieren, werden aufgrund der voraussichtlich geringen Intensität sowie temporären Beschränkung keine erheblichen Auswirkungen auf ein mögliches Artvorkommen im Plangebiet haben. Eventuell vorhandene Arten sind vor Umsetzung der Planung bereits visuellen und akustischen Reizen des umliegenden Siedlungsbereiches sowie durch den Verkehr auf der Straße „Sommersberg“ ausgesetzt.

Mit Umsetzung der Planung werden voraussichtlich vereinzelt Gehölze im Plangebiet entfernt. Um dadurch möglicherweise eintretende artenschutzrechtliche Konflikte zu

vermeiden, sind der Rückschnitt und die Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Unter Vermeidungsmaßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinne sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Die Betrachtung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten möglich sind.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Bauzeitenbeschränkung

Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit

Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes von den genannten Vogelarten konnte in der Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass mit Umsetzung der Planung einzelne Individuen oder die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden könnten. Mit der Umsetzung der Planung könnten folglich artenschutzrechtliche Konflikte für die planungsrelevanten Vogelarten entstehen.

Aufgrund dieser möglicherweise auftretenden Konflikte darf die **Baufeldfreimachung (Gehölzschnitt/-rodungen) ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) stattfinden.**

Die aufgeführte Maßnahme ist dazu geeignet die Verbote des §§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 zu vermeiden.

5 Fazit (Abschnitt F)

Im Rahmen der geplanten Einbeziehungssatzung zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf Grundlage der Begehung vom 12.07.2016 wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Daraufhin wurden 24 planungsrelevante Arten ermittelt. Für den Kuckuck und die Waldohreule stellt das Gebiet einen potenziellen Lebensraum, ein Gebiet zur Nahrungsaufnahme oder ein Jagdgebiet dar. Die umliegenden Flächen sind geprägt von Siedlungsbereichen, Gärten, Waldbereichen, Gehölzen und Grünlandflächen. Somit existieren in unmittelbarer Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet ausreichend Ersatzlebensräume. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Vorbelastungen des Plangebietes und den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen planungsrelevanten Arten, ist davon auszugehen, dass für die meisten der in Kapitel 4.2.2 aufgeführten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine oder nur wenig geeignete Bedingungen im Plangebiet vorhanden sind.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- Rückschnitte und Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorzunehmen.

Die aufgeführten Maßnahmen sind dazu geeignet die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 zu vermeiden.

Die Aufnahme des Flurstückes 238, Gemarkung 22, Gemarkung Merten in die Innenbereichssatzung ist nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, sofern die vorgenannte Vermeidungsmaßnahme Beachtung findet.

Sollten sich während der Durchführung des Vorhabens jedoch Anzeichen für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen. Das weitere Vorgehen wäre dann mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

6 Referenzen

- GEOBASIS NRW (2016): WMS – Vektordaten der Automatisierten Liegenschaftskarte Nordrhein-Westfalens. – Geobasis NRW, Köln. URL: http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms-_nw_alk_vektor [03.06.2016].
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2016a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/ [11.07.2016].
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2016b): Fachinformationssystem LINFOS. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC-_URM/portallogin.jsp [11.07.2016].
- LUDWIG, D. u. H. MEINING (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen.
- MUNLV NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Düsseldorf. URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/teil1.pdf> [11.07.2016].
- MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. URL: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf [11.07.2016].

7 Anlagen

Erläuterungen zum Prüfbogen für die ASP:

Abschnitt	Kürzel	Bedeutung
A	G	günstiger Erhaltungszustand
	U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
	S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+/-	Tendenz
	Unbek.	Erhaltungszustand unbekannt
	(X)	potenzielles Vorkommen
	X	Vorkommen
	XX	Hauptvorkommen
	WS	Wochenstube
	WQ	Winterquartier
	KON	kontinentale biogeographische Region
	+	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
	-	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen
	N	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
B, C, E, F	X	Zutreffend
	(X)	bedingt zutreffend

Tabelle 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums							Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit			Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren			Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I		
Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5207							kein in LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet	kein in LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	Bewertung des potenziellen Vorkommens	Schädigung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	erhebliche Störung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	mögliche Konflikte können vermieden werden			Die Planung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich
Art				Lebensraumtypen													
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Fettwiesen- und weiden											
Säugetiere																	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	X	X	X	-							X	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	(X)	X	X	X	-							X	
Vögel																	
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	X	X	(X)	X	X	-							X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	(X)	X	X	-							X	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-			XX	X	X	-							X	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	X		(X)	X	X	-							X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	X	(X)	X	X	+	X		X		X		X	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		(X)	X	X	-							X	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	X	(X)	X	X	+	X		X		X		X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	(X)	X	X	-							X	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X	X	(X)	X	X	-							X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		(X)	X	X	-							X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X	X	-							X	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	X	X	X	-							X	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X	X	X	-							X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S		X	X	X	X	-							X	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X		(X)	X	X	-							X	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	S			(X)	X	X	-							X	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X			X	X	-							X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	XX	(X)	(X)	X	X	-							X	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	(X)	X	X	-							X	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	X	X	-							X	
Amphibien																	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX		X	X	-							X	
Rana dalmatina	Springfrosch	Art vorhanden	G	X		(X)	X	X	-							X	

Ausschuss für Stadtentwicklung	13.03.2019
Rat	04.04.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	123/2019-7
Stand	13.02.2019

Betreff 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf, Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
2. den vorliegenden Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim plant, begründet durch einen außerordentlich dringenden Bedarf an Betreuungsplätzen im Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf, den Bau einer Kindertageseinrichtung im Plangebiet.

Die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung ist notwendig, um kurzfristig den errechneten Betreuungsbedarf decken zu können. Mit der Planung am Maarpfad kann für den Bereich zwischen Herseler Straße, Maarpfad und Bahnlinie ein ortsnahe Angebot geschaffen und der lokale Bedarf gedeckt werden. Darüber hinaus soll dem zusätzlichen Bedarf durch neue Wohngebiete im unmittelbaren Planungsraum zwischen Herseler Straße und Maarpfad entsprochen werden. Grundsätzlich besteht im Stadtgebiet ein hoher Bedarf an Kindertageseinrichtungen auf Grund des durchgängig anhaltenden Siedlungsdrucks in der Stadt Bornheim.

Die Stadt Bornheim hat sich in einem langwierigen Standortfindungsprozess bemüht, Flächen für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen zu erwerben. Kurzfristig konnten jedoch keine anderen Standorte akquiriert werden, die über eine Lagegunst wie die Fläche im Plangebiet verfügen. Somit ist eine kurzfristige Verfügbarkeit anderer Flächen nicht gegeben. Zur Deckung des dringenden Bedarfs an Kindertageseinrichtungen stehen der Stadt außerdem nur begrenzte finanzielle Möglichkeiten zum Ankauf geeigneter Flächen zur Verfügung.

Eine Ansiedlung der o.g. Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Maarpfad ist nach eingehender Prüfung sinnvoll und dringlich. Ein direkter räumlicher Bezug zu den angrenzenden geplanten als auch bereits vorhandenen Wohnnutzungen ist gegeben. Somit können unnötige Pkw-Fahrten im Hol- und Bringverkehr vermieden werden.

Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist deshalb die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Am 06.09.2018 hat der Rat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen (s. Vorlage 526/2018-7). Diese fand in der Zeit vom 20.09. bis 22.10.2018 statt

Über das Ergebnis soll im Rahmen dieser Vorlage beraten und die Offenlage der Planung beschlossen werden.

Parallel soll auch die Offenlage der Einbeziehungssatzung am Maarpfad stattfinden (s. Vorlage 124/2019-7).

Finanzielle Auswirkungen

1.000 Euro

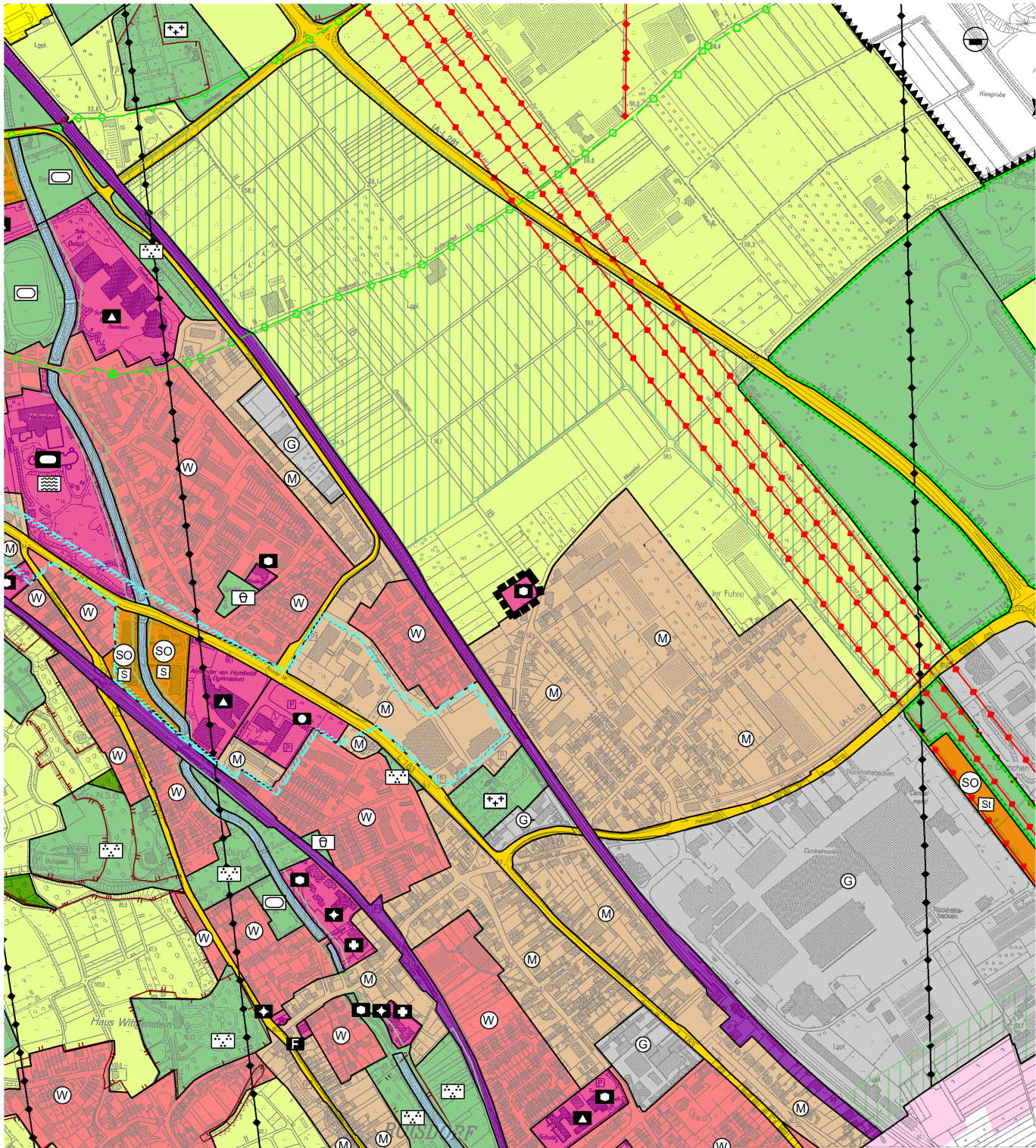
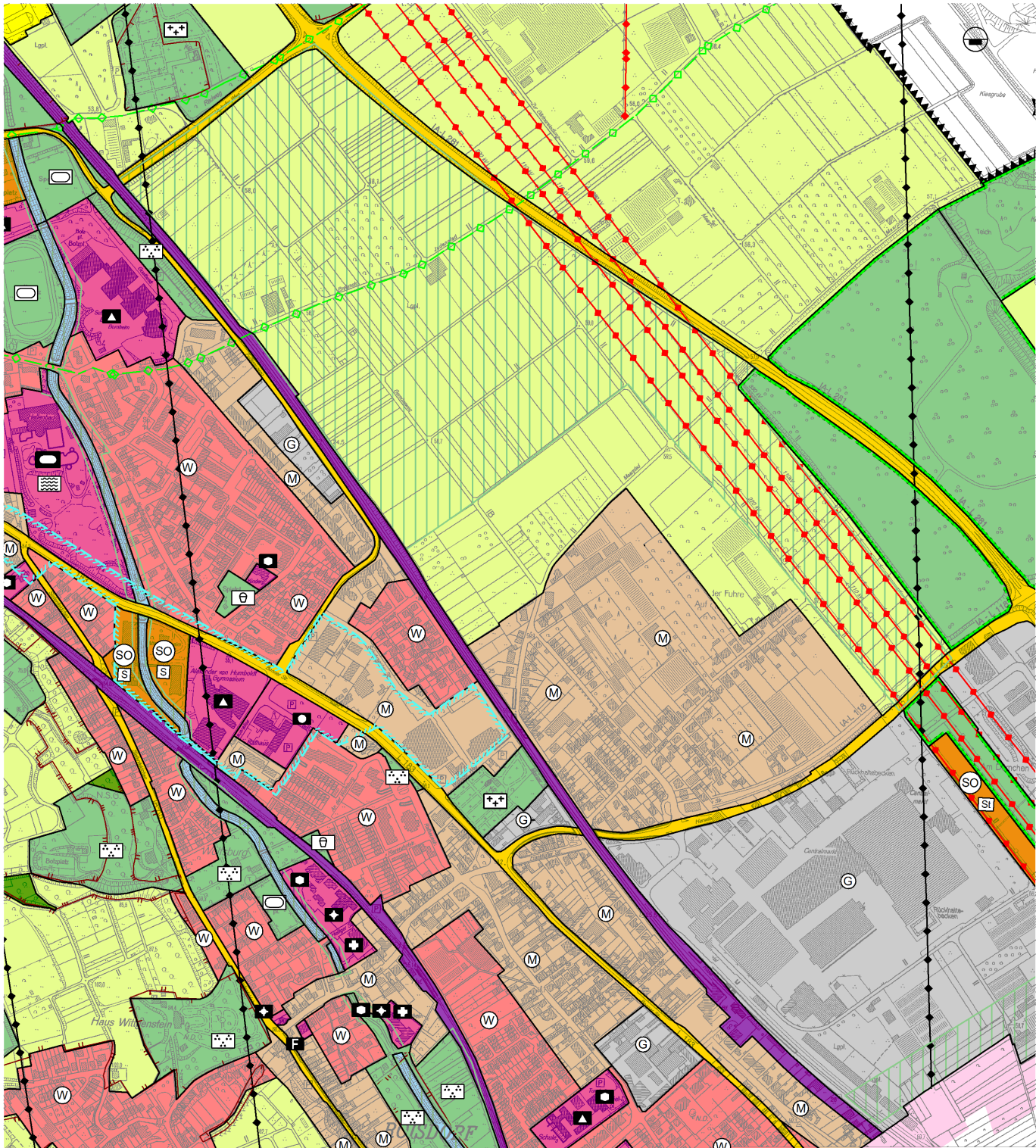
Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Plan 13. Änderung Flächennutzungsplan
3. Begründung
4. Stellungnahmen Öffentlichkeit
5. Stellungnahmen Behörden
6. Abwägung der Stellungnahmen
7. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1

Übersichtskarte zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Ortschaft Eisdorf





Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Rat hat am
beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern
(§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am
ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Rat hat am
beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§3 Abs. 2 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom
bis öffentlich ausgelegen. Die
Offenlage wurde am
ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am
beschlossen.

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß §6 BauGB am
genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung
vom

Köln, den

Bezirksregierung
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am
erfolgt (§6 Abs. 5 BauGB).

Der Plan ist damit wirksam.

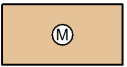
Bornheim, den

Bürgermeister

Zeichenerklärung



Bereich der Änderung



gemischte Bauflächen



Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:



sozialen Zwecken dienenden
Gebäude und Einrichtungen

Stand:19.01.2019



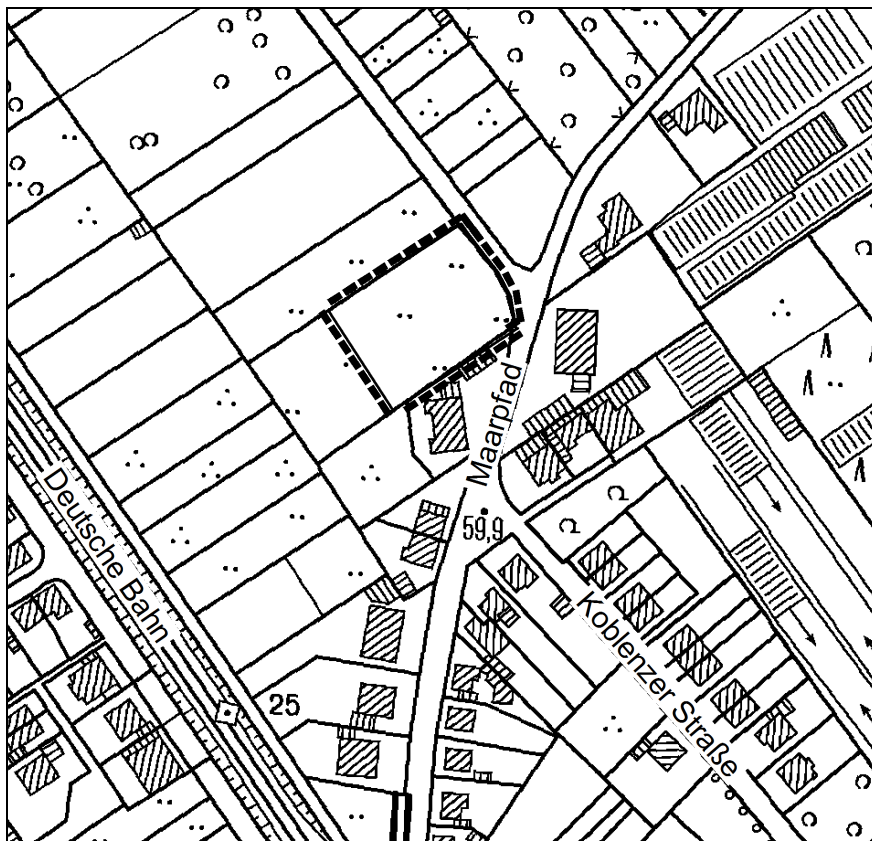
Flächennutzungsplan
13. Änderung

in der Ortschaft Roisdorf

Maßstab 1:10000

13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf

Begründung



TEIL A: Städtebauliche Begründung

1. Lage des Geltungsbereichs

Der Bereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim liegt in der Ortschaft Roisdorf, westlich der Straße Maarpfad. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.300 m².

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Bornheim plant, begründet durch einen außerordentlich dringenden Bedarf an Betreuungsplätzen im Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf den Bau einer Kindertageseinrichtung im Plangebiet.

Die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung ist notwendig, um kurzfristig den errechneten Betreuungsbedarf decken zu können. Mit der Planung am Maarpfad kann für den Bereich zwischen Herseler Straße, Maarpfad und Bahnlinie ein ortsnahe Angebot geschaffen und der lokale gedeckt Bedarf werden. Darüber hinaus soll dem zusätzlichen Bedarf durch neue Wohngebiete im unmittelbaren Planungsraum zwischen Herseler Straße und Maarpfad entsprochen werden. Grundsätzlich besteht im Stadtgebiet ein hoher Bedarf an Kindertageseinrichtungen auf Grund des durchgängig anhaltenden Siedlungsdruck in der Stadt Bornheim.

Die Stadt Bornheim hat sich in einem langwierigen Standortfindungsprozess bemüht, Flächen für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen zu erwerben. Kurzfristig konnten jedoch keine anderen Standorte akquiriert werden, die über eine Lagegunst wie die Fläche im Plangebiet verfügen. Somit ist eine kurzfristige Verfügbarkeit anderer Flächen nicht gegeben. Zur Deckung des dringenden Bedarfs an Kindertageseinrichtungen stehen der Stadt ebenso nur begrenzte Möglichkeiten zum Ankauf geeigneter Flächen zur Verfügung.

Eine Ansiedlung der o.g. Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Maarpfad ist nach eingehender Prüfung sinnvoll und dringlich. Ein direkter räumlicher Bezug zu den angrenzenden geplanten als auch bereits vorhandenen Wohnnutzungen ist gegeben. Somit können unnötige Pkw-Fahrten im Hol- und Bringverkehr vermieden werden.

Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist deshalb die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

3. Bestandssituation

Bei Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Bestandsgebäude. Ein besonderer Bewuchs ist nicht vorzufinden.

4. Erschließung

Das Plangebiet wird über die Straße Maarpfad sowie über einen Wirtschaftsweg (Gemüseweg), welcher im Bereich der KiTA ausgebaut wird, erschlossen. Die Anbindung an das übergeordnete Straßensystem erfolgt über die Koblenzer Straße.

5. Planungsrechtliche Situation

5.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg vom 06. Februar 2004 weist den Bereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) aus.

Landesplanerische Abstimmung

Für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Bezirksregierung Köln am 21.08.2018 bestätigt, dass die Planung nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegensteht (Abfrage nach § 34 LPlG).

5.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 2 (Bornheim) des Rhein-Sieg-Kreises ist für den Änderungsbereich des FNP keine Eintragung in der Festsetzungskarte enthalten.

5.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar.

5.4 Bebauungsplan, Einbeziehungssatzung

Für den Planbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Südlich an das Plangebiet grenzt jedoch eine Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB an. Dieser Satzungsbereich ist bereits bebaut und soll durch eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 um die Fläche des Plangebiets erweitert werden.

6. Neue Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Da die landwirtschaftliche Nutzung hier aufgegeben werden soll und erhöhter Bedarf für den Bau einer Kindertagesstätte besteht, sieht die 13. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vor. Diese dient der Deckung von dringenden Bedarfen an Kitaplätzen.

TEIL B: Umweltbericht

Für das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht (UB) gemäß § 2a BauGB dargestellt.

1. Ziele der Planung

Die Stadt Bornheim plant mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche (ca. 2300m²) für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, um dort eine 4-gruppige Kindertagesstätte anzusiedeln.

2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Fachplanungen

Umweltbelange	Vorschrift
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, TA-Lärm, DIN 18005, BIm-SchG
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB
Fläche	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB
Boden	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasser	Grundsätze des § 6 WHG, LWG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Luft / Klima	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1BNatSchG, TA-Luft, Belange gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB Landschaft. Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1BNatSchG und LNatSchG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, Ziele und Grundsätze des Denkmalschutzgesetzes NRW gem. § 1

Fachplanungen: s. Teil A, Kap. 5.

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Belange des Umweltschutzes - vor allem unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge - abgewogen. Umweltschäden und Umweltbeeinträchtigungen sollen vermieden werden.

3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die Fläche wurde landwirtschaftlich genutzt. An den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans grenzt bereits Wohnbebauung an. Die Fläche weist hinsichtlich der Naherholung keine besondere Bedeutung auf. Beeinträchtigungen durch die östlich des Gebietes gelegene ehemalige Deponie sind nicht zu befürchten.

Die als Folge einer möglichen Bebauung induzierten Ziel- und Quellverkehre (maximal 180 Fahrten) führen nur zu geringfügigen höheren Verkehrsaufkommen, so dass gravierende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

In einer Entfernung von ca. 80 m zur südwestlichen Plangebietsgrenzen befindet sich die Bahntrasse der Deutschen Bahn. In einer Schalltechnischen Stellungnahme wurde ermittelt, dass die zur Bahn ausgerichtet Spielfläche der Kita einen Beurteilungspegel von bis zu 61 dB(A) erwarten lässt. 62 dB(A) sind hinnehmbar, da dieser Wert die Schwelle markiert, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und Erholung nicht zu erwarten sind. An den Gebäuden muss für passiven Schallschutz gesorgt werden. Beim Gebäude bestehen maximale Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (s. Schalltechnische Stellungnahme, Accon, 24.04.2018)

Die von Kindern verursachten Geräuscheinwirkungen sind privilegiert und hinzunehmen. Der Lärm, der durch den Zu- und Abfahrtsverkehr entsteht überschreitet die Orientierungswerte nicht.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Schutzgebiete

Innerhalb des Bereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete. Somit kommen in diesem Bereich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen oder sonstige schutzwürdige Biotope vor.

Die Fläche ist eine brachgefallende Landwirtschaftliche Fläche mit Ruderalvegetation. Sie wird vor allem durch Grasbewuchs dominiert.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht. „Es wurden neun planungsrelevante Arten ermittelt, eine Fledermausart und acht Vogelarten, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Jedoch beschränkt sich die potenzielle Lebensraumfunktion in allen Fällen auf die Nutzung als Nahrungshabitat, ohne dass dabei eine essenzielle artspezifische Bedeutung nachweisbar ist. Insofern ist vorhabenbedingt für keine der potenziell betroffenen Arten ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial erkennbar, so dass in keinen Fall eine vertiefende, artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich ist.

Es sind auch keinerlei Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Da es somit nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommt, stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Einwände entgegen.“ (Dr. Denz, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, 08.08.2018).

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.3 Schutzgut Fläche

Im gesamten Stadtgebiet von Bornheim besteht dringender Bedarf an Kindergartenplätzen. Durch eine nur eingeschränkte Verfügbarkeit von Baulücken kann der Bedarf hiermit nicht gedeckt werden. Flächen für eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder

bebauten Flächen stehen nicht zur Verfügung. Die städtebauliche Notwendigkeit der geringfügigen Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 0,2 ha) ist damit nachgewiesen. Auf dem Gelände findet zukünftig eine Flächenversiegelung von max. 60 % statt (GRZ 0,4 + 50%).

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.4 Schutzgut Boden

Die Fläche weist typische ertragreiche Böden der Köln-Bonner Niederterrasse auf. Durch die beabsichtigte Änderung der Darstellungen im FNP hin zu Gemeinbedarfsfläche werden jedoch keine gravierenden Auswirkungen erwartet, da es sich lediglich um eine kleine Arrondierung der bestehenden Bebauung handelt.

Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen sind bei der Ausweisung neuer Erschließungs- und Bauflächen zu beachten.

Der Boden im Plangebiet weist durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche anthropogene Veränderungen auf. Die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodenkörpers ist dadurch bereits heute schon teilweise eingeschränkt. Die erhöhte Bodenversiegelung, durch die Planung führt zu keiner besonderen Einschränkung.

Mit der Umnutzung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche, die von Umgebungsbebauung geprägt ist, wird daher dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden Rechnung getragen. Alternative Flächen für eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln, vom 24.05.1994 einschließlich der 1. Änderung vom 04.02.1999 und der 2. Änderung vom 26.01.2005 sind zu beachten. Zudem befindet sich das Gebiet der 13. Änderung des Flächennutzungsplans außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Bereichen mit einer Betroffenheit durch extreme Hochwasser.

Im Zuge der Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans von landwirtschaftlicher Fläche zur Gemeinbedarfsfläche sind Veränderungen des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.6 Schutzgut Luft, Klima

Nördlich und östlich der Flächen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich große landwirtschaftliche Flächen mit einer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Diese werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung, Ortsarrondierung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Übergang von bestehender Wohnbebauung im Bornheimer Ortsteil Roisdorf in die freie Landschaft. Sie befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich um eine kleine Ortsarrondierung. Eine Beeinträchtigung der Landschaft durch die Nutzungsänderung wird nicht gesehen.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinweise auf denkmalgeschützte Gebäude/Kulturgüter liegen nicht vor. Denkmalwerte Bausubstanz wird durch die Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt.

Zurzeit liegen keine Angaben zu Bodendenkmälern vor. Die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, hier insbesondere die §§ 15 und 16 DSchG sind bei einer Neubebauung der Fläche zu beachten.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die die Belange des Umweltschutzes negativ beeinflussen, ist im Bereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. Entwicklungsprognosen

4.1 Entwicklung bei Durchführung der FNP-Änderung

Das FNP-Änderungsverfahren bereitet die verbindliche Bauleitplanung, die Einbeziehungssatzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Maarpfad, welche parallel durchgeführt wird, vor. Beide Verfahren setzen eine Gemeinbedarfsfläche für die Ansiedlung eines 4-gruppigen-Kindergartens fest.

Die Bebauung schließt an die bestehende Bebauung am Maarpfad an, es handelt sich somit um eine kleine Ortsarrondierung, die sich landschaftlich einfügt.

60 % des Grundstücks dürfen dabei durch das Gebäude und Stellplätze versiegelt werden, der Rest wird als Spielfläche gestaltet, die auch eine Bepflanzung beinhaltet.

Die Kindergartennutzung induziert Ziel- und Quellverkehre, maximal ca. 180 Fahrten. Diese führen somit zu geringfügig höheren Verkehrsaufkommen im Quartier. Der Lärm, der durch den Zu- und Abfahrtsverkehr entsteht überschreitet die Orientierungswerte nicht.

Die von Kindern verursachten Geräuscheinwirkungen sind privilegiert und hinzunehmen.

4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung / „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bestehende Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans von 2011 maßgebend und die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche hat Fortbestand.

Da es sich bei der Fläche um eine brachgefallene Landwirtschaftliche Fläche mit Ruderalvegetation handelt, die vor allem durch Grasbewuchs dominiert wird, wird diese Entwicklung entsprechend fortfahren.

5. Umweltrelevante Maßnahmen

Die Versiegelung der Gemeinbedarfsfläche durch das Kindergartengebäude wird im Rahmen der Satzung auf das nötigste beschränkt. Das Gebäude wird für 4 Kindergartengruppen 2-geschossig gebaut. Maximal 60% der Flächen dürfen zusammen mit Nebenanlagen und Stellplätzen versiegelt werden.

Ein teilweiser Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft findet durch die Bepflanzung des Gartens bzw. eine Eingrünung des Grundstücks statt.

Monitoring:

Monitoringmaßnahmen sind zur Überwachung erheblicher Auswirkungen vorzusehen. Planungsbedingte erhebliche Auswirkungen werden durch die 13. FNP-Änderung jedoch nicht erwartet. Durch die Planung werden damit keine Monitoringmaßnahmen begründet.

6. Standortalternativen

Die Stadt Bornheim hat sich in einem langwierigen Standortfindungsprozess bemüht, Flächen für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen zu erwerben. Kurzfristig konnten jedoch keine anderen Standorte akquiriert werden, die über eine Lagegunst wie die Fläche im Plangebiet verfügen. Somit ist eine kurzfristige Verfügbarkeit anderer Flächen nicht gegeben. Standortalternativen stehen somit nicht zur Verfügung.

Die 13. Änderung des FNP stellt eine städtebaulich verträgliche Ortsarrondierung dar.

7. Zusätzliche Angaben

Da der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan ist, in dem die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt wird, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als „indirekt“ zu betrachten. Die Darstellungen bereiten solche Auswirkungen planungsrechtlich vor.

7.1. Technische Verfahren

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Darstellung der 13. FNP Änderung auf die Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen untereinander (s. Kap 3) wurde eine ökologische Risikobeurteilung durchgeführt. Für das Schutzgut Tiere wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I durchgeführt (Dr. Denz, 08.08.2018). Für das Schutzgut Mensch wurde eine Schalltechnische Stellungnahme erstellt (Accon, 24.04.2018). Die Bewertung der weiteren Schutzgüter erfolgte anhand von Auswertungen vorhandener Planungsgrundlagen.

7.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Angaben sind nicht aufgetreten. Manche Angaben beruhen auf allgemeinen Angaben (z.B. Klima) und beinhalten daher eine Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Bebauung bilden die Angaben dennoch eine hinreichende Grundlage.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Zusammen mit der Erweiterung der Ein-

beziehungssatzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welche gleichzeitig erfolgt, soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines 4-gruppigen Kindergartens geschaffen werden.

Bisher ist das Plangebiet in wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Landschaftsplan Nr. 2 (Bornheim) des Rhein-Sieg-Kreises ist für den Änderungsbereich des FNP keine Eintragung in der Festsetzungskarte enthalten.

Durch die Flächennutzungsplanänderung selbst werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Die durch die Flächennutzungsplan-Änderung bedingten, indirekten Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen werden unter Einbeziehung der verbindlichen Bauleitplanung soweit möglich aufgeführt. Für alle Schutzgüter können Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensations- und Schutzmaßnahmen als umweltrelevante Maßnahmen ergriffen werden, so dass nach Realisierung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Fachgutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I, Dr. Denz, 08.08.2018
- Schalltechnische Stellungnahme, Accon, 24.04.2018
- Ergänzung der Schalltechnischen Stellungnahme, Accon, 31.01.2019

Bornheim, den 21.10.2018

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim

**Herrn
Wolfgang Henseler
Rathausstr.2**

53332 Bornheim

sowie nachrichtlich an die im Rat vertretenen Fraktionen der :

CDU cdu-fraktion(at)rat.stadt-bornheim.de

SPD spd-fraktion(at)rat.stadt-bornheim.de

UWG/Forum uwg-fraktion(at)rat.stadt-bornheim.de

Bündnis 90/Die Grünen fraktion-buendnis90-diegruenen(at)rat.stadt-bornheim.de

FDP fdp-fraktion(at)rat.stadt-bornheim.de

Die LINKE milebo(at)web.de

und die Wählergemeinschaft:

ABB bornheimer123@yahoo.de

**Betr.: 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf
Einbeziehungssatzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Hier: Anregung der Einbeziehung weiterer Grundstücke am Maarpfad bei der
13. Änderung des Flächennutzungsplans und bei der Einbeziehungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zwecks gleichmäßiger Ortsabrundung
im Zuge der Planung einer Kindertagesstätte am Ortsrand von Roisdorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
sehr geehrte Damen und Herren der Fraktionen und Wählergemeinschaften,

wir beziehen uns auf den Ratsbeschluss vom 06.09.2018 sowie im Jugendhilfeausschuss,
um den Bau einer Kindertagesstätte am Maarpfad im Außenbereich zu realisieren.

Die Planung wurde uns ebenfalls in der Einwohnerversammlung am 9. Oktober 2018
vorgestellt, in der uns eine Antwortfrist von Herrn Schier bis zum 22. Oktober 2018
eingeräumt wurde.

Die Stadt beabsichtigt offenbar, die Bebaubarkeit des für die Kita in Rede stehenden
Grundstücks über die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mögliche sog. Einbeziehungs-
satzung zu realisieren.

Danach können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Danach ist also allein die örtliche Lage der in Frage kommenden Grundstücke maßgeblich und damit die Bebaubarkeit nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu schaffen.

Die beabsichtigte 13. Änderung des Flächennutzungsplans zeichnet insoweit lediglich nach, was durch die Einbeziehungssatzung überhaupt erst rechtlich ermöglicht wird. Dies vorausgeschickt kommen wir jetzt zu unserem eigentlichen Anliegen:

Wir, die Unterzeichner dieses Schreibens, sind jeweils gesondert Eigentümer einzelner oder mehrerer Grundstücke am Maarpfad zwischen den Flurstücken 114 und 127 in Roisdorf, nämlich der Flurstücke 114 bis 120, sowie 126 und 127. Diese Grundstücke decken über 50% der in der Anlageskizze rot umrandeten Fläche ab (siehe Anhang 1). Die Eigentümer der Flurstücke 121 bis 125 sind uns leider nicht bekannt. Es dürfte für die Stadt jedoch keine Schwierigkeiten bereiten, diese Eigentümer zu ermitteln.

Weil unsere Grundstücke nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, wären wir ebenfalls bereit, diese Grundstücke der Stadt zum Zwecke der dringend benötigten Wohnbebauung oder für eine Betreuungseinrichtung zu veräußern. Wir gehen davon aus, dass auch die uns derzeit nicht bekannten Eigentümer der übrigen Grundstücke bereit wären, diese an die Stadt zu veräußern.

Alle diese Grundstücke liegen im Außenbereich, in direkter Nähe des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (Ro 23). Gegenüber diesen Grundstücken befinden sich bereits auch Wohnhäuser mit einem bestehenden Gartenbaubetrieb.

Die genannten Grundstücke am Maarpfad werden schon Jahrzehnte nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und verwildern derzeit. Die Fläche, die aktuell für den Neubau einer Kindertagesstätte in der Planung ist, liegt ebenfalls am Maarpfad im Außenbereich, auf gleicher Höhe wie die in der Skizze rot umrandeten Grundstücke.

Im Zuge der Bemühungen der Stadt Bornheim, jetzt dem hohen Bedarf an Wohnraum und Betreuungseinrichtungen gerecht zu werden und geeignete Flächen zu schaffen, regen wir an und bitten darum, die markierten Grundstücke am Maarpfad ebenfalls mit in der Planung für baldige Wohnbebauung zu berücksichtigen und sie sowohl bei der Schaffung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als auch bei der jetzt angelaufenen 13. Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen..

Wir gehen davon aus, dass sowohl für das Kita-Grundstück als auch bei den von uns benannten (in der Skizze rot umrandeten) Grundstücken die rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung einer Einbeziehungssatzung erfüllt sind.

Die genannten Grundstücke am Maarpfad werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und es handelt sich um eine relativ kleine Fläche, die an bebaute Ortsteile grenzt.

Generell möchten wir anregen, den geplanten Standort der Kindertagesstätte noch einmal zu prüfen. Die von uns benannten Grundstücke liegen wesentlich ruhiger als der aktuell geplante Standort in Nähe der Bahntrasse und an einem Wirtschaftsweg.

Durch eine Auswahl eines oder mehrerer unserer Grundstücke für die benötigte KITA könnten Kosten für einen erforderlichen Lärmschutz vermieden werden.

Auch würde vermieden, dass der Wirtschaftsweg für den Anliegerverkehr der neuen KITA
- noch mehr als heute - ordnungswidrig befahren würde.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen unterstützten und unsere Anregung
aufgreifen würden.

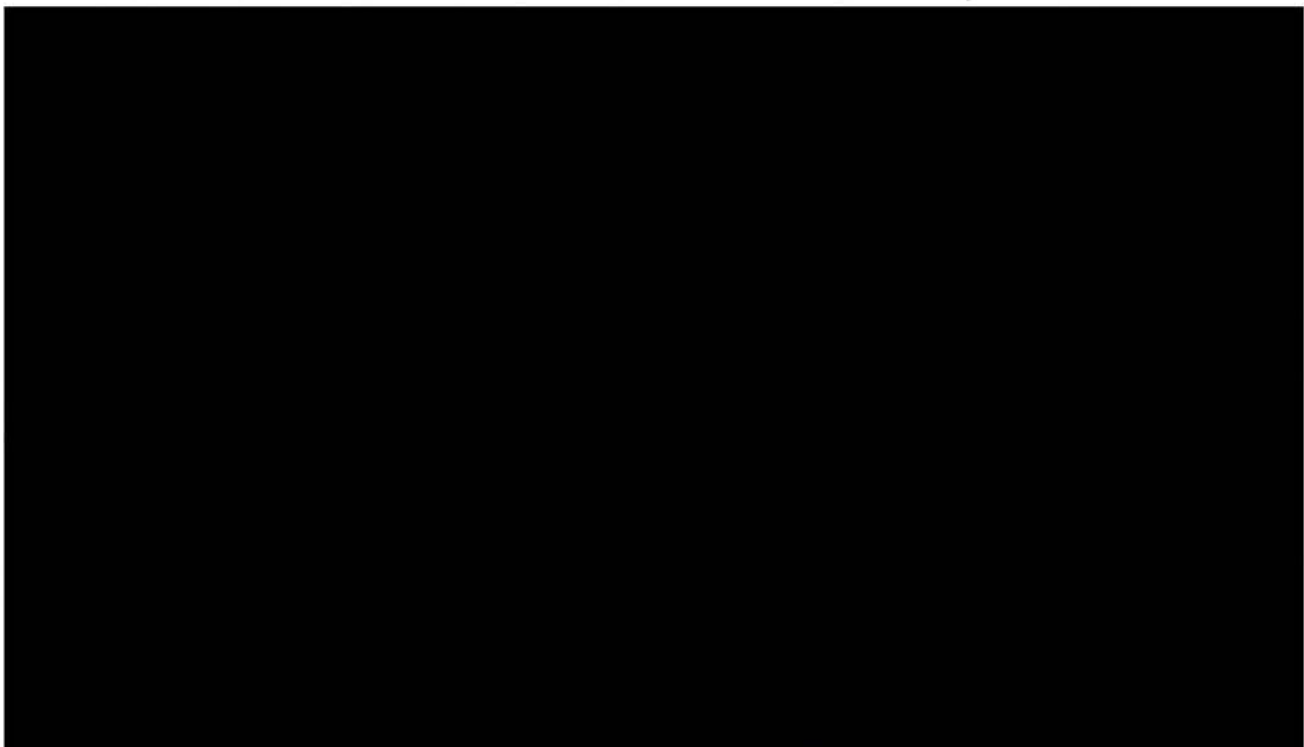
Mit der Berücksichtigung aller geeigneten Grundstücke am Maarpfad für zukünftige
Wohnbebauung könnte eine gleichmäßige und adäquate Ortsabrundung realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Anlage 1 - Übersicht Plangebiet mit Grundstücken am Maarpfad

Hiermit unterstütze ich die Anliegergemeinschaft Maarpfad:



Stellungnahme(n) (Stand: 22.10.2018)

Sie betrachten: 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 20.09.2018 - 22.10.2018

Kontakt:	
Bürger ID:	10740
Stellungnahme:	Erstellt am: 19.10.2018 Sehr geehrte Damen und Herren Als Grundstücksbesitzer sowie Pächter einer Gartenfläche zwischen Bahntrasse und geplantem Bauland für eine Kita waren wir auf der letzten bezugnehmend Ratssitzung. Uns erschien es nicht als wäre über das geplante Vorhaben überhaupt noch zu entscheiden, eher ist alles schon festgelegt und die Sitzung notwendiges Übel, weil vorgeschrieben. Erstaunlich fanden wir, wie einfach es scheint, aus einem angeblich naturbelassenem Grundstück mit Erhaltungswert ein Bebauungsareal zu schaffen. Die Umwandlung unserer Grundstücke in Gartenland aber seit über 15 Jahren nicht möglich ist. Sämtliche Bebauung muss plötzlich beseitigt werden, dh. nicht plötzlich, sondern mit bekannt werden des geplanten Kitabaus. Störend waren die Kleinhütten bisher für niemanden und wer ein bisschen von Natur und Gartenwirtschaft versteht, weiß das A) Geräte zum Bearbeiten nötig sind und diese zum Schutz und Erhalt auch verstaut werden müssen. B) Die Dächer als einzige Möglichkeit dienen um Regenwasser für die Bewässerung zu sammeln. Wir bieten damit eine gelungene Mischung aus Natur und Nutzgarten. Es gibt einen neuen Paragraf (13b) , der den Flächennutzungsplan vereinfacht . Wenn das für eine Kita möglich ist, warum nicht auch für 10 leidenschaftliche Naturfreunde. MfG.  Anhänge: -

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

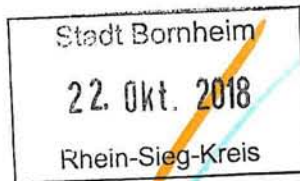
Mittwoch, 19. September 2018 09:46
Erll, Andreas
Bau einer Kindertagesstätte am Maarpfad

Sehr geehrter Herr Erll,

wir sind entschieden gegen den Bau einer Kindertagesstätte am Maarpfad. Grund ist der zu erwartende Autoverkehr, der zweimal täglich durch bringende und abholende Eltern erzeugt wird. In fußläufiger Distanz zu dieser Liegenschaft wohnen sehr wenig kleine Kinder und das geplante Baugebiet zwischen Maarpfad und Fuhrweg ist für Kinderbeine zu weit weg. Gerade dorthin werden demnächst jedoch viele junge Familien ziehen; also warum baut man die Kindertagesstätte nicht mitten rein in dieses Gebiet?

Mit freundlichem Gruß,

31.10.2018 22/10/18



An den
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

24/10

19. Oktober 2018

Betr.: Einspruch zum Bebauungsplan Ro22 und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Ro22 und die 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf. Bereits jetzt ist klar, dass auch nach Errichtung der Lärmschutzwand entlang der Bahntrasse in Roisdorf geltende Schallschutzgrenzwerte an den Wohngebäuden im Bereich Maarpfad/Ecke Gemüseweg überschritten werden.¹ Wie der Presse entnommen werden kann und in der Einwohnerversammlung am 9.10.2018 bestätigt wurde, sind für die Errichtung der von Ihnen geplanten Kindertagesstätte (Kita) in diesem Bereich daher auch weitere Schallschutzmaßnahmen notwendig. Informationen zu Form, Ausmaß und Durchführbarkeit dieser Maßnahmen sowie den damit einhergehenden Kosten liegen bislang jedoch nicht vor.

Die Erschließung der geplanten Kita wollen Sie ferner über den Maarpfad und einen „gut ausgebauten Wirtschaftsweg“ (Gemüseweg) sicherstellen. Ich weise Sie daher darauf hin, dass dieser Wirtschaftsweg auf einer Länge von ca. einem Kilometer über offenes Feld führt, unbeleuchtet ist und nicht zuletzt von

¹ Vgl.: Mitteilung 205/2016-12 sowie dazugehörigen Einzelpläne, in: <http://session.stadt-bornheim.de/bi/vo0050.php?kvonr=11044&voselect=1894>, abgerufen am 16.10.2018.

Autofahrern – vor allem von Pendlern auf ihrem Weg zum Bahnhof Roisdorf – ordnungswidrig als schnelle Abkürzung genutzt wird, obwohl er nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Dadurch ist – insbesondere in der dunklen Jahreszeit – mit Gefahren für die Kinder im Bereich der geplanten Kita zu rechnen. Bedingt durch den zu erwartenden Hol- und Bringverkehr an der Kita ist ferner damit zu rechnen, dass die ordnungswidrige Nutzung des Wirtschaftswegs vorangetrieben wird und dadurch auch die Gefahren für Radfahrer und Fußgänger – die diese Strecke ebenfalls nutzen, um von Roisdorf ausgehend die Grund- sowie die Europaschule in Bornheim zu erreichen – erheblich zunehmen werden.

Ihre Planung widerspricht darüber hinaus dem Gedanken der Verdichtung der Bebauung, der nicht zuletzt von der nordrhein-westfälischen Landesregierung forciert wird und treibt den Flächenfraß in der Landwirtschaft abermals voran. Vor diesem Hintergrund wäre es weitaus sinnvoller, eine Kita innerhalb der von Ihnen geplanten Baugebiete RO 22 oder RO 23 zu errichten, statt eine zusätzliche Ackerfläche am Ortsrand zu beanspruchen. Dieser bei der Anliegerversammlung bereits vorgebrachten Kritik hat Ihr Mitarbeiter entgegnet, dass diese Option zu vernachlässigen sei, da eine Errichtung am Maarpfad/Ecke Gemüseweg schneller zu verwirklichen sei. Ich bitte Sie jedoch, dem Zeitaspekt eine gewissenhafte Stadtplanung voranzustellen und die Behauptung ihres Mitarbeiters mit Zahlen und Fakten zu belegen.

Gleichzeitig widerspricht die bisherige Planung wirtschaftlichen Aspekten. Schließlich verfügt die Stadt Bornheim im Bereich Bonner Straße/Ecke Adenauer Allee bereits über ein unbebautes Grundstück, das eine ähnliche Größe wie die Fläche im Bereich Maarpfad/Ecke Gemüseweg aufweist und im Gegensatz dazu auch schon voll erschlossen ist. Für den Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf wäre dieses Grundstück darüber hinaus besser zu erreichen, da es nicht am Ende eines knapp ein Kilometer langen Wirtschaftswegs, sondern in unmittelbarer Nähe des Rathauses und den dort verlaufenden ÖPNV-Anbindungen liegt. Hinsichtlich des Schalls sind im Bereich Bonner Straße/Ecke Adenauer ferner ähnliche Voraussetzungen gegeben, wie im Bereich Königstraße/Ecke Rilkestraße, in dem im vergangenen Jahr eine

neue Kindertageseinrichtung eröffnet wurde.² Der anfallende Grundstückserwerb, die zusätzlichen Kosten für den Lärmschutz und auch die Erschließungskosten für eine Kita am Maarpfad/Ecke Gemüseweg sind somit vermeidbar.

Ferner weise ich Sie darauf hin, dass sich der Bereich Maarpfad/Ecke Gemüseweg bislang durch ein- bis zweieinhalbgeschossige Wohnbauten, Ackerfläche und eine unmittelbar in der Nähe verlaufende Trasse der Deutschen Bahn auszeichnet. Die nun von Ihnen ins Auge gefasste Nutzung der Fläche am Ende des Wirtschaftswegs unterscheidet sich somit erheblich von der dort Bestehenden und passt nicht in das vorhandene Erscheinungsbild.

Zusammengefasst ist somit festzustellen, dass gegen den Bau einer Kita zahlreiche Aspekte sprechen: darunter sicherheitsrelevante, wirtschaftliche und auch baugesetzliche. Hinsichtlich des Baus einer Kita könnte die Fläche am Maarpfad/Ecke Gemüseweg aus meiner Sicht daher bestenfalls für eine Übergangslösung in Frage kommen. Der von Ihnen vorgeschlagenen Errichtung eines Festbaus macht dagegen an der Bonner Straße/Ecke Adenauerallee oder aber in einem der Neubaugebiete Sinn. Letztere befinden sich ohnehin noch in der Planung und können somit auch darauf ausgerichtet werden, die für den Bau einer Kita notwendigen Voraussetzungen zu liefern.

Abschließend weise ich darauf hin, dass bislang gar nicht klar ist, welche Schallwerte im Bereich des RO22 erreicht werden und ob eine Notwendigkeit für die von den Planern derzeit vorgesehene Nutzungsgliederung besteht. Ich bitte, dies zu prüfen und auf die vorgesehene Gewerbefläche innerhalb des Plangebiets zu verzichten. Zum einen könnte dort oder an anderer Stelle innerhalb des RO22 der Bau einer Kita Sinn machen. Zum anderen ist die Anzahl der dort bislang vorgesehen Parkplätze vollkommen unzureichend für stilles Gewerbe auf einer Fläche von 3.500 Quadratmetern.

Mit freundlichen Grüßen,



² Vgl. Stadt Bornheim - Lärmaktionsplan Stufe, in: <http://session.stadt-bornheim.de/bi/getfile.php?id=226395&type=do&>, S. 30-33, abgerufen am 13.09.2018.



An den
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

19. Oktober 2018

Betr.: Einspruch zum Bebauungsplan Ro22 und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Ro22 und die 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf. Bereits jetzt ist klar, dass auch nach Errichtung der Lärmschutzwand entlang der Bahntrasse in Roisdorf geltende Schallschutzgrenzwerte an den Wohngebäuden im Bereich Maarpfad/Ecke Gemüseweg überschritten werden.¹ Wie der Presse entnommen werden kann und in der Einwohnerversammlung am 9.10.2018 bestätigt wurde, sind für die Errichtung der von Ihnen geplanten Kindertagesstätte (Kita) in diesem Bereich daher auch weitere Schallschutzmaßnahmen notwendig. Informationen zu Form, Ausmaß und Durchführbarkeit dieser Maßnahmen sowie den damit einhergehenden Kosten liegen bislang jedoch nicht vor.

Die Erschließung der geplanten Kita wollen Sie ferner über den Maarpfad und einen „gut ausgebauten Wirtschaftsweg“ (Gemüseweg) sicherstellen. Ich weise Sie daher darauf hin, dass dieser Wirtschaftsweg auf einer Länge von ca. einem Kilometer über offenes Feld führt, unbeleuchtet ist und nicht zuletzt von

¹ Vgl.: Mitteilung 205/2016-12 sowie dazugehörigen Einzelpläne, in: <http://session.stadt-bornheim.de/bi/vo0050.php?kvonr=11044&voselect=1894>, abgerufen am 16.10.2018.

Autofahrern – vor allem von Pendlern auf ihrem Weg zum Bahnhof Roisdorf – ordnungswidrig als schnelle Abkürzung genutzt wird, obwohl er nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Dadurch ist – insbesondere in der dunklen Jahreszeit – mit Gefahren für die Kinder im Bereich der geplanten Kita zu rechnen. Bedingt durch den zu erwartenden Hol- und Bringverkehr an der Kita ist ferner damit zu rechnen, dass die ordnungswidrige Nutzung des Wirtschaftswegs vorangetrieben wird und dadurch auch die Gefahren für Radfahrer und Fußgänger – die diese Strecke ebenfalls nutzen, um von Roisdorf ausgehend die Grund- sowie die Europaschule in Bornheim zu erreichen – erheblich zunehmen werden.

Ihre Planung widerspricht darüber hinaus dem Gedanken der Verdichtung der Bebauung, der nicht zuletzt von der nordrhein-westfälischen Landesregierung forciert wird und treibt den Flächenfraß in der Landwirtschaft abermals voran. Vor diesem Hintergrund wäre es weitaus sinnvoller, eine Kita innerhalb der von Ihnen geplanten Baugebiete RO 22 oder RO 23 zu errichten, statt eine zusätzliche Ackerfläche am Ortsrand zu beanspruchen. Dieser bei der Anliegerversammlung bereits vorgebrachten Kritik hat Ihr Mitarbeiter entgegnet, dass diese Option zu vernachlässigen sei, da eine Errichtung am Maarpfad/Ecke Gemüseweg schneller zu verwirklichen sei. Ich bitte Sie jedoch, dem Zeitaspekt eine gewissenhafte Stadtplanung voranzustellen und die Behauptung ihres Mitarbeiters mit Zahlen und Fakten zu belegen.

Gleichzeitig widerspricht die bisherige Planung wirtschaftlichen Aspekten. Schließlich verfügt die Stadt Bornheim im Bereich Bonner Straße/Ecke Adenauer Allee bereits über ein unbebautes Grundstück, das eine ähnliche Größe wie die Fläche im Bereich Maarpfad/Ecke Gemüseweg aufweist und im Gegensatz dazu auch schon voll erschlossen ist. Für den Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf wäre dieses Grundstück darüber hinaus besser zu erreichen, da es nicht am Ende eines knapp ein Kilometer langen Wirtschaftswegs, sondern in unmittelbarer Nähe des Rathauses und den dort verlaufenden ÖPNV-Anbindungen liegt. Hinsichtlich des Schalls sind im Bereich Bonner Straße/Ecke Adenauer ferner ähnliche Voraussetzungen gegeben, wie im Bereich Königstraße/Ecke Rilkestraße, in dem im vergangenen Jahr eine

neue Kindertageseinrichtung eröffnet wurde.² Der anfallende Grundstückserwerb, die zusätzlichen Kosten für den Lärmschutz und auch die Erschließungskosten für eine Kita am Maarpfad/Ecke Gemüseweg sind somit vermeidbar.

Ferner weise ich Sie darauf hin, dass sich der Bereich Maarpfad/Ecke Gemüseweg bislang durch ein- bis zweieinhalbgeschossige Wohnbauten, Ackerfläche und eine unmittelbar in der Nähe verlaufende Trasse der Deutschen Bahn auszeichnet. Die nun von Ihnen ins Auge gefasste Nutzung der Fläche am Ende des Wirtschaftswegs unterscheidet sich somit erheblich von der dort Bestehenden und passt nicht in das vorhandene Erscheinungsbild.

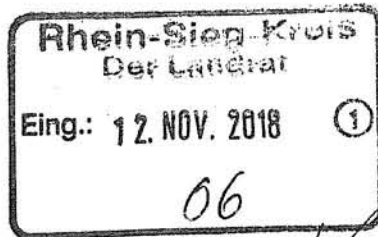
Zusammengefasst ist somit festzustellen, dass gegen den Bau einer Kita zahlreiche Aspekte sprechen: darunter sicherheitsrelevante, wirtschaftliche und auch baugesetzliche. Hinsichtlich des Baus einer Kita könnte die Fläche am Maarpfad/Ecke Gemüseweg aus meiner Sicht daher bestenfalls für eine Übergangslösung in Frage kommen. Der von Ihnen vorgeschlagenen Errichtung eines Festbaus macht dagegen an der Bonner Straße/Ecke Adenauerallee oder aber in einem der Neubaugebiete Sinn. Letztere befinden sich ohnehin noch in der Planung und können somit auch darauf ausgerichtet werden, die für den Bau einer Kita notwendigen Voraussetzungen zu liefern.

Abschließend weise ich darauf hin, dass bislang gar nicht klar ist, welche Schallwerte im Bereich des RO22 erreicht werden und ob eine Notwendigkeit für die von den Planern derzeit vorgesehene Nutzungsgliederung besteht. Ich bitte, dies zu prüfen und auf die vorgesehene Gewerbefläche innerhalb des Plangebiets zu verzichten. Zum einen könnte dort oder an anderer Stelle innerhalb des RO22 der Bau einer Kita Sinn machen. Zum anderen ist die Anzahl der dort bislang vorgesehen Parkplätze vollkommen unzureichend für stilles Gewerbe auf einer Fläche von 3.500 Quadratmetern.

Mit freundlichen Grüßen



² Vgl. Stadt Bornheim - Lärmaktionsplan Stufe, in: <http://session.stadt-bornheim.de/bi/getfile.php?id=226395&type=do&>, S. 30-33, abgerufen am 13.09.2018.



An die
Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
Frau Radermacher
Postfach 1551
53705 Siegburg

7. November 2018

Beschluss des Rates der Stadt Bornheim über die Vorlagen 526/2018-7 und 527/2018-7

Sehr geehrte Frau Radermacher,

ich bitte Sie zu prüfen, ob der Bürgermeister der Stadt Bornheim, Herr Wolfgang Henseler, die am 6.9.2018 vom Rat der Stadt Bornheim verabschiedeten Beschlussvorlagen 526/2018-7¹ und 527/2018-7², die die Errichtung einer Kita im Bereich Maarpfad / Ecke Gemüseweg zum Ziel haben, hätte beanstanden müssen und in Ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde - falls notwendig - entsprechend tätig zu werden.

Hintergrund:

Bereits am 10. 4.2018 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim der Stadtverwaltung den Ankauf von Flächen im Bereich des Maarpfads in Roisdorf empfohlen, um die Sicherstellung von neuen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf zu erreichen.³

Daran anknüpfend hat der Rat der Stadt für das Gebiet am Maarpfad am 6.9.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.⁴

Außerdem hat der Rat am 6.9.2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche

¹ Vgl.: Beschlussvorlage 526/2018-7, in: http://session.stadt-bornheim.de/bi/vo0050.php?_kvonr=13259&voselect=2697, abgerufen am 13.09.2018.

² Vgl.: Beschlussvorlage 527/2018-7, in: http://session.stadt-bornheim.de/bi/vo0050.php?_kvonr=13260&voselect=2697, abgerufen am 13.09.2018.

³ Siehe: Beschlussvorlage 047/2018-4, in: http://session.stadt-bornheim.de/bi/vo0050.php?_kvonr=12780&voselect=2821, abgerufen am 7.11.2018.

⁴ Vgl.: Beschlussvorlage 526/2018-7, in: http://session.stadt-bornheim.de/bi/vo0050.php?_kvonr=13259&voselect=2697, abgerufen am 13.09.2018 sowie Niederschrift der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim vom 6.9.2018, in: <http://session.stadt-bornheim.de/bi/getfile.php?id=257078&type=do&>, abgerufen am 16.10.2018.

(Teilfläche des Flurstücks 100, Flur 23, Gemarkung Roisdorf) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roisdorf im Bereich der Straße Maarpfad gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten.⁵

Dabei ist bereits jetzt klar, dass nicht nur der vom Jugendhilfeausschuss empfohlene Ankauf der Flächen am Maarpfad notwendig ist, sondern auch die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen. Dies ergibt sich aus den Emissionen, die von der nahegelegenen Trasse der Deutschen Bahn ausgehen.⁶

Gleichzeitig verfügt die Stadtverwaltung im Bereich Bonner Straße / Ecke Adenauer Allee bereits über ein unbebautes Grundstück ähnlicher Größe, das – anders als am Maarpfad – voll erschlossen ist. Für den angesprochenen Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf wäre dieses Grundstück sogar besser zu erreichen, da es nicht am Ende eines knapp ein Kilometer langen Wirtschaftswegs sondern in unmittelbarer Nähe des Rathauses und den dort verlaufenden ÖPNV-Anbindungen liegt. Hinsichtlich des Schalls sind im Bereich Bonner Straße / Ecke Adenauer ferner ähnliche Voraussetzungen gegeben, wie im Bereich Königstraße / Ecke Rilkestraße, in dem im vergangenen Jahr eine neue Kindertageseinrichtung eröffnet wurde.⁷

Der anfallende Grundstückserwerb, die zusätzlichen Kosten für den Lärmschutz und auch die Erschließungskosten für eine Kita am Maarpfad sind daher vermeidbar. Die am 6.9.2018 gefassten Beschlüsse des Rates widersprechen somit § 75 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der die Gemeinde zu einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft verpflichtet.

Gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW hätten die Ratsbeschlüsse somit vom Bürgermeister beanstandet werden müssen, was jedoch nicht geschehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



⁵ Vgl.: Beschlussvorlage 527/2018-7, in: <http://session.stadt-bornheim.de/bi/vo0050.php?kvonr=13260&voselect=2697>, abgerufen am 13.09.2018.

⁶ Vgl.: Soja Weber: Neue Kita am Roisdorfer Maarpfad, in: <http://www.general-anzeiger-bonn.de/region/vorgebirge-voreifel/bornheim/Neue-Kita-am-Roisdorfer-Maarpfad-article3940463.html>, abgerufen am 13.09.2018.

⁷ Vgl. Stadt Bornheim - Lärmaktionsplan Stufe 2, S. 30-33, in: <http://session.stadt-bornheim.de/bi/getfile.php?id=226395&type=do&>, abgerufen am 13.09.2018.



An den
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ro22

W 24/16

19. Oktober 2018

Betr.: Einspruch zum Bebauungsplan Ro22 und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Ro22 und die 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf. Bereits jetzt ist klar, dass auch nach Errichtung der Lärmschutzwand entlang der Bahntrasse in Roisdorf geltende Schallschutzgrenzwerte an den Wohngebäuden im Bereich Maarpfad/Ecke Gemüseweg überschritten werden.¹ Wie der Presse entnommen werden kann und in der Einwohnerversammlung am 9.10.2018 bestätigt wurde, sind für die Errichtung der von Ihnen geplanten Kindertagesstätte (Kita) in diesem Bereich daher auch weitere Schallschutzmaßnahmen notwendig. Informationen zu Form, Ausmaß und Durchführbarkeit dieser Maßnahmen sowie den damit einhergehenden Kosten liegen bislang jedoch nicht vor.

Die Erschließung der geplanten Kita wollen Sie ferner über den Maarpfad und einen „gut ausgebauten Wirtschaftsweg“ (Gemüseweg) sicherstellen. Ich weise Sie daher darauf hin, dass dieser Wirtschaftsweg auf einer Länge von ca. einem Kilometer über offenes Feld führt, unbeleuchtet ist und nicht zuletzt von

¹ Vgl.: Mitteilung 205/2016-12 sowie dazugehörigen Einzelpläne, in: <http://session.stadt-bornheim.de/bj/vo0050.php?kvonr=11044&voselect=1894>, abgerufen am 16.10.2018.

Autofahrern – vor allem von Pendlern auf ihrem Weg zum Bahnhof Roisdorf – ordnungswidrig als schnelle Abkürzung genutzt wird, obwohl er nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Dadurch ist – insbesondere in der dunklen Jahreszeit – mit Gefahren für die Kinder im Bereich der geplanten Kita zu rechnen. Bedingt durch den zu erwartenden Hol- und Bringverkehr an der Kita ist ferner damit zu rechnen, dass die ordnungswidrige Nutzung des Wirtschaftswegs vorangetrieben wird und dadurch auch die Gefahren für Radfahrer und Fußgänger – die diese Strecke ebenfalls nutzen, um von Roisdorf ausgehend die Grund- sowie die Europaschule in Bornheim zu erreichen – erheblich zunehmen werden.

Ihre Planung widerspricht darüber hinaus dem Gedanken der Verdichtung der Bebauung, der nicht zuletzt von der nordrhein-westfälischen Landesregierung forciert wird und treibt den Flächenfraß in der Landwirtschaft abermals voran. Vor diesem Hintergrund wäre es weitaus sinnvoller, eine Kita innerhalb der von Ihnen geplanten Baugebiete RO 22 oder RO 23 zu errichten, statt eine zusätzliche Ackerfläche am Ortsrand zu beanspruchen. Dieser bei der Anliegerversammlung bereits vorgebrachten Kritik hat Ihr Mitarbeiter entgegnet, dass diese Option zu vernachlässigen sei, da eine Errichtung am Maarpfad/Ecke Gemüseweg schneller zu verwirklichen sei. Ich bitte Sie jedoch, dem Zeitaspekt eine gewissenhafte Stadtplanung voranzustellen und die Behauptung ihres Mitarbeiters mit Zahlen und Fakten zu belegen.

Gleichzeitig widerspricht die bisherige Planung wirtschaftlichen Aspekten. Schließlich verfügt die Stadt Bornheim im Bereich Bonner Straße/Ecke Adenauer Allee bereits über ein unbebautes Grundstück, das eine ähnliche Größe wie die Fläche im Bereich Maarpfad/Ecke Gemüseweg aufweist und im Gegensatz dazu auch schon voll erschlossen ist. Für den Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf wäre dieses Grundstück darüber hinaus besser zu erreichen, da es nicht am Ende eines knapp ein Kilometer langen Wirtschaftswegs, sondern in unmittelbarer Nähe des Rathauses und den dort verlaufenden ÖPNV-Anbindungen liegt. Hinsichtlich des Schalls sind im Bereich Bonner Straße/Ecke Adenauer ferner ähnliche Voraussetzungen gegeben, wie im Bereich Königstraße/Ecke Rilkestraße, in dem im vergangenen Jahr eine

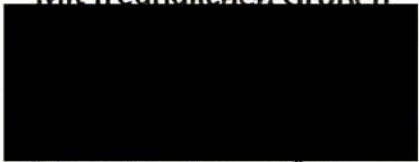
neue Kindertageseinrichtung eröffnet wurde.² Der anfallende Grundstückserwerb, die zusätzlichen Kosten für den Lärmschutz und auch die Erschließungskosten für eine Kita am Maarpfad/Ecke Gemüseweg sind somit vermeidbar.

Ferner weise ich Sie darauf hin, dass sich der Bereich Maarpfad/Ecke Gemüseweg bislang durch ein- bis zweieinhalbgeschossige Wohnbauten, Ackerfläche und eine unmittelbar in der Nähe verlaufende Trasse der Deutschen Bahn auszeichnet. Die nun von Ihnen ins Auge gefasste Nutzung der Fläche am Ende des Wirtschaftswegs unterscheidet sich somit erheblich von der dort Bestehenden und passt nicht in das vorhandene Erscheinungsbild.

Zusammengefasst ist somit festzustellen, dass gegen den Bau einer Kita zahlreiche Aspekte sprechen: darunter sicherheitsrelevante, wirtschaftliche und auch baugesetzliche. Hinsichtlich des Baus einer Kita könnte die Fläche am Maarpfad/Ecke Gemüseweg aus meiner Sicht daher bestenfalls für eine Übergangslösung in Frage kommen. Der von Ihnen vorgeschlagenen Errichtung eines Festbaus macht dagegen an der Bonner Straße/Ecke Adenauerallee oder aber in einem der Neubaugebiete Sinn. Letztere befinden sich ohnehin noch in der Planung und können somit auch darauf ausgerichtet werden, die für den Bau einer Kita notwendigen Voraussetzungen zu liefern.

Abschließend weise ich darauf hin, dass bislang gar nicht klar ist, welche Schallwerte im Bereich des RO22 erreicht werden und ob eine Notwendigkeit für die von den Planern derzeit vorgesehene Nutzungsgliederung besteht. Ich bitte, dies zu prüfen und auf die vorgesehene Gewerbefläche innerhalb des Plangebiets zu verzichten. Zum einen könnte dort oder an anderer Stelle innerhalb des RO22 der Bau einer Kita Sinn machen. Zum anderen ist die Anzahl der dort bislang vorgesehen Parkplätze vollkommen unzureichend für stilles Gewerbe auf einer Fläche von 3.500 Quadratmetern.

Mit freundlichen Grüßen



² Vgl. Stadt Bornheim - Lärmaktionsplan Stufe, in: <http://session.stadt-bornheim.de/bi/getfile.php?id=226395&type=do&>, S. 30-33, abgerufen am 13.09.2018.

Bornheim, 21. Oktober 2018

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

22.10.18 SK

22/10

**Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Änderung des
Flächennutzungsplanes v. 15.06.2011 in der Ortschaft Roisdorf.**

Wir sind die Eigentümer des Grundstücks in Bornheim-Roisdorf, Maarpfad 25.

In dem von Ihnen bei der Einwohnerversammlung vom 9.10.2018 vorgestellten Entwurf ist der Spielbereich direkt neben unserem Garten angeordnet. Die Geräusche würden somit direkt in unseren Garten und auch auf die Rückseite unseres Hauses gelangen.

In der Planungsphase zu einem Neubau ist es doch wichtig und auch problemlos möglich, dass auf die Nachbarbebauung Rücksicht genommen wird.

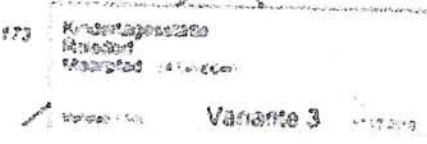
Hier möchten wir Sie daher bitten, dass Sie die Planungen noch einmal nach folgenden Gesichtspunkten überprüfen bzw. überarbeiten:

1. Wie ist die Gestaltung der Grenze geplant? Sind hier Möglichkeiten zum Schallschutz eingeplant?
2. Kann man den unmittelbaren Spielbereich, wo die größte Lautstärke zu erwarten ist, in Richtung der freien Felder, hinter das geplante Kita Gebäude legen? Somit könnte unser hinterer Grundstücksbereich etwas „beruhigter“ genutzt werden.
3. Wenn das Kita-Gebäude auf dem Südwestlichen Grundstücksbereich gebaut würde, würde dieses Gebäude direkt auch als Schallschutz dienen. Anbei haben wir einmal diesen Standort in den bestehenden Plan eingetragen.

Ferner haben wir große Bedenken, dass unser Hofbereich vor den Garagen als Wendeplatz für die motorisierte Elternschaft dienen würde. Es wäre sinnvoll, eine Park- und Wendemöglichkeit für die Eltern auf dem Teil des Kindergartengrundstückes einzurichten.

Wir bitten uns in die weiteren Planungen für den Kindergarten einzubeziehen. Für Gespräche sind wir jederzeit erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen





Stadt Bornheim
18. Okt. 2018
Rhein-Sieg-Kreis

15.10.18

24/10

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler.

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster.

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Walske.

Wir möchten Ihnen unsere Bedenken zu dem geplanten Kita Neubau Maarpfad mitteilen, so wie unsere eventuellen Lösungsvorschläge. Wir hoffen auf Berücksichtigung unseres Schreibens.

Wir machen uns wegen dem aufkommenden Lärm Gedanken. Spielende Kinder, die privilegierten Lärm machen, schaffen es bis auf 120 Dezibel, das entspricht einem startenden Flugzeug. Zu dem ertragen wir den Lärm der Bahn, das Suit Center und seine Klimaanlage die an vielen Tagen doch sehr laut ist. Die Autobahn und die Umgehungsstraße L281. So wie die LKWs von Landgard und EDEKA usw.. Die Verkehrsbelastung von Ritter durch die vielen Busse und LKWs und die zügig fahrenden Traktoren.

Hinzu kommen dann noch die Eltern, die ihr Kinder in die Kita bringen. Zudem soll das Neubaugebiet hinter der Koblenzerstraße erschlossen werden und die Zufahrt über die Koblenzerstraße kommen, dass dann noch mehr Verkehr bringt. Dieses erhöht die Lärmbelastung, so wie die Feinstaubbelastung massivst und belastet unsere Gesundheit negativ.

Wir können zudem beobachten, dass die Pendler, die auf den Park & Ride Parkplatz der DB fahren, auch über unsere Straße fahren.

Wenn die Kita entstehen sollte möchten wir sie bitten, das Haus so auszurichten das es als Lärmschutz für die Anwohner des Maarpfades fungiert! So das der Garten der Kita Richtung Gemüseweg liegt. Aus Erfahrungen zeigt es sich das die Kinder viel an der frische Luft sind. Meistens in der Zeit von 9.00-13.00 Uhr und dann wieder von 14.00- 16.30 Uhr. Wir haben auch ein recht auf Ruhe und Entspannung, wie die Kinder. In unserem Garten und Heim ohne Lärm. Es ist jetzt schon so, dass wir uns freuen, wenn wir die Vögel zwitschern hören, das immer seltener vorkommt.

Eine Kita auf dem Maarpfad, für Brenig und Merten zu bauen, ist für die, die ihre Plätze einklagen zumutbar, aber für die Anwohner die in einem alt gewachsenen Wohngebiet mit den beschriebenen Lärmbelastungen Tag ein, Tag aus versuchen zurecht zu kommen nicht!

Eine Kita passt rein baulich nicht in das Gebiet. Zudem müssen alle Eltern und Personal über die Koblenzerstrasse und den Maarpfad fahren, da die Verlängerung des Maarpfad und der Gemüseweg für den Verkehr gesperrt ist. Weiter wird sich das Verkehrsaufkommen auch auf die Parksituation die sich sehr wahrscheinlich bis auf den Maarpfad zieht, massiv verschlechtern. Dieses zeigt sich bei anderen Kitas im Stadtgebiet, dort erteilt das Ordnungsamt fleißig Strafzettel.

Eine weitere Idee wäre auch eine Lärmschutzwand zum Schutz für die Anwohner, die zum Altbestand zählen, sprich vor der Kita da waren.

Weiter stellt sich mir die Frage warum die Kita nicht in das Neubaugebiet gebaut wird, da der Investor diese schon eingeplant hat. Die nächste Frage wäre, warum kauft die Stadt Bornheim ein Grundstück, wenn sie im Haushaltsicherungsplan ist und noch Grundstücke die nicht bebaut sind und der Stadt gehören nutzen könnte, zum Beispiel gegenüber vom Rathaus, Adenauerallee.

Weiter möchte ich Sie drauf aufmerksamem machen das Lärm Gesundheitsgefährdend ist. Dieses steht in vielen medizinischen Fachtexten (Herzstiftung), Lärm kann Schlaganfall, Herzinfarkt, Schlafmangel, psychische Krankheiten usw. auslösen. Es haben viele Erzieher diese Symptome, wie man aus den Medien erfährt und das zu dem täglichen Lärm den wir hier schon erfahren und erleben müssen!

Aus diesen Gründen sind wir Grundsätzlich gegen einen Kindergarten. Hinzu kommt das immer mehr Grünflächen und landschaftliche Nutzungsfläche zugebaut wird. Wo alle sagen, dass wir mehr landschaftliche Nutzungsflächen brauchen.

Wenn der Kindergarten entstehen sollte möchten wir sie eindringlich bitten unseren Ideen zu berücksichtigen und ernst zu nehmen, da wir in einer friedlichen Umgebung mit netten Nachbarn ohne Problem wohnen möchten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



13. Änd. des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf

Niederschrift

über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wurde mit einer Auslegung der Planung und einer Einwohnerversammlung durchgeführt:

Zeitraum der Auslegung: vom 20.09.2018 bis 22.10.2018
Einwohnerversammlung: am 09.10.2018 von ca. 18.30 bis ca. 20.25 Uhr
Ort: Ratssaal im Rathaus der Stadt Bornheim,
Rathausstraße 2,
53332 Bornheim

Anwesend waren: Herr Schier (Erster Beigeordneter)
Herr Erll (Amtsleiter Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt)
Frau Breuer (Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt)
Herr Probierz (Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt) (Ro 22)
Herr Haase (H+B Stadtplanung) (Ro 22)
Herr Johncke (H+B Stadtplanung) (Ro 22)
ca. 45 Bürger

Um ca. 18.30 Uhr eröffnet Herr Schier die Veranstaltung und erläutert den Ablauf des Abends. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird zusammen mit der Wohngebietsplanung Ro 22 vorgestellt.

Herr Erll stellt den derzeitigen Stand des Verfahrens sowie den generellen Ablauf des Bauleitplanverfahrens dar und verweist auf die Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung. Anschließend werden die allgemeinen Ziele der Planung erläutert.

Zu folgenden Themen wurden Fragen und Anregungen zur 13. Änderung des FNP vorgebracht:

1. Immissionen / Schallschutz

Auf Grund der Lärmbelastungen für die Nachbarschaft wird gefordert die Kita in den Ro 22 an die Herseler Straße zu verlegen. Schallschutz wird gefordert.

A: Dieser Standort ist aufgrund bestehenden Lärmbeeinträchtigungen durch die stark befahrene Herseler Straße und die südöstlich davon gelegenen gewerblichen Nutzungen problematisch sei, da auch für eine KiTa bestimmte Immissionsgrenzwerte einzuhalten seien. Auch die Erschließung dieses Grundstücks sei aufgrund einer nur unzureichend vorhandenen fußläufigen Anbindung nicht ideal. Außerdem bevorzuge die Stadtverwaltung einen zentraler im Ortsteil liegenden Standort der neuen KiTa, da diese nicht nur der Versorgung der Neubaugebiete Ro 22 und Ro 23 diene, sondern der gesamten Ortschaft. Für den Bereich in Roisdorf östlich der Bahn verringert sich der Weg zur Kita erheblich.

Durch Kinder verursachter Lärm ist privilegiert und muss akzeptiert werden. Bisher gab es noch nie Beschwerden auf Grund von „Kinderlärm“.

2. Baurechtliche Verbote in der Nachbarschaft

Bauliche Anlagen müssen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nachbarschaft des

Plangebiets entfernt werden. Es wird vermutet, dass dies mit der Planung zusammenhängt.
A: Es gibt keinen Zusammenhang. Kein Thema des Planverfahrens.

3. Plangebietserweiterung

Es wird gefordert, das Plangebiet entlang des Maarpfades um Wohnbauflächen zu erweitern.
A: die Bezirksregierung Köln stimmt einer solchen Erweiterung nicht zu.

4. Öffnung Gemüseweg, Lage zu gefährlich

Es wird gefordert den Gemüseweg für Pkw zu öffnen und so eine Verbindung zur Ortschaft Bornheim zu schaffen. Des Weiteren wird der Traktorenverkehr als zu gefährlich eingeschätzt.

A: Es handelt sich weiterhin um einen Wirtschaftsweg, der nur von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden darf. Er wird für den Pkw-Verkehr nur vor der Kita verkehrssicher ausgebaut, das Gelände der Kita abgesichert. Das Haupteinzugsgebiet der Kita wird Roisdorf, nicht Bornheim sein.

5. Verkehrsmenge

Mit welcher Verkehrsmenge wird gerechnet?

A: Es wird eine 4-gruppige Kindertagesstätte gebaut, die hauptsächlich mit den Kindern aus dem Viertel belegt werden soll. Es wird deshalb eher eine Reduzierung der Verkehrsmenge erwartet, da viele zum Erreichen des Kindergartens das Viertel nicht mehr verlassen müssen.

6. Grundstücksauswahl

Warum wurde dieses Grundstück ausgewählt? Warum kein Provisorium gebaut.

A: Das Grundstück ist verfügbar. Ein dortiges Verfahren ist hier schnell umsetzbar. Der Bedarf besteht langfristig. Eine hohe Akzeptanz ist dort zu erwarten.

7. Vergrößerungsmöglichkeit

Besteht die Möglichkeit der Vergrößerung auf 6-Gruppen?

A: Nein, die Fläche reicht nur für 4-Gruppen.

8. Lärmschutz Kita

Wie wird der Außenbereich der Kita vor Bahnlärm geschützt?

A: Die Richtwerte werden eingehalten. An der Bahn wird eine Schallschutzwand gebaut. Es gibt bauliche Möglichkeiten zum Lärmschutz beim Gebäude.

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



W 23/10

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreientwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.09.18 / 61 20 01-13. Änderung

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
24.10.2018

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der
Ortschaft Roisdorf
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Umwelt und Naturschutz

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2
und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen
zu berücksichtigen.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu
prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen
vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich
veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der
Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

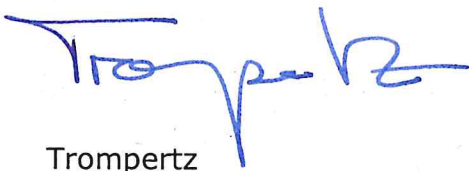
Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen soll erfasst und bewertet werden. Für den unvermeidbaren Wegfall von Bodenfunktionen sollten Kompensationsmaßnahmen gewählt werden, die diese in einer gleichartigen Weise wieder herstellen oder in gleichwertiger Weise ersetzen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Für die Bilanzierung werden folgende quantitative Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren des Rhein-Sieg-Kreises zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ (Stand August 2018)
- „Bewertung und Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in das Bodenpotential“ des Oberbergischen Kreises (modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Bodenverhältnisse im Rhein-Sieg-Kreis, Stand August 2018)

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung. Bei Interesse können die oben genannten Bilanzierungsverfahren dort angefordert werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Trompertz', with a stylized flourish at the end.

Trompertz

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Handwritten signature

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
612001- 13. Änd. vom 07.09.2018

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
AW-Pü / W-Hö

Datum
28.09.2018

13. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in Roisdorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.09.2018

hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Frau Breuer,

zur o.g. Änderung des FNP in Roisdorf erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 13. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in Roisdorf.

Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über den Maarpfad (DN 63) möglich. Um eine Aussage über die Versorgung der Kindertageseinrichtung über die vorhandene Leitung zu tätigen, ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Leitung in Abhängigkeit vom Bedarf nachzuweisen. Ggf ist eine hydraulische Erneuerung der vorhandenen Leitung erforderlich.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich **außerhalb** unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das in der 13. Änderung des FNP dargestellte Plangebiet am Maarpfad in Roisdorf ist **nicht** in der aktuellen Generalentwässerungsplanung (GEP) berücksichtigt.

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal im Maarpfad ist möglich.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an. Falls gewerbliches Abwasser anfällt, welches vorbehandelt werden muss, ist ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Allgemein:

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten.

Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).

Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem.

a. Zentrale öffentliche oder dezentrale Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist für das Plangebiet nicht vorgesehen. Ob eine dezentrale Versickerung möglich ist, ist unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auf Grundlage des WHG und des LWG auch hinsichtlich einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung und unter Berücksichtigung eines noch zu erstellenden geohydrologischen Gutachtens zu prüfen.

Verantwortlich für die Planung, Umsetzung u. den Betrieb einer dezentralen Versickerungsanlage ist der Bauherr. Die Detailprüfung sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Es ist kein ortsnahe Gewässer vorhanden.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. keine Einleitung zu realisieren ist

Nach der GEP ist die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation **nicht** vorgesehen, da das Plangebiet im Zuge der GEP nicht berücksichtigt wurde.

Falls eine dezentrale Versickerung nicht möglich ist, ist die Ableitung des Niederschlagswassers über eine private Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung ins Mischwassernetz zu betreiben. Falls ein Nachweis erbracht wird, dass dieser zusätzliche Anschluss keine negativen hydraulischen Auswirkungen auf das vorh. Mischwassernetz hat, kann ggf. auf die Rückhaltung verzichtet werden.

Verantwortlich für die Planung, Umsetzung u. den Betrieb einer privaten Rückhaltung ist der Bauherr. Die Detailprüfung sowie die Zustimmung zur Einleitung ins öffentliche Kanalnetz obliegt dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim.

5. Überflutungsbetrachtung / Nachhaltige Stadtplanung

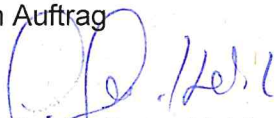
Der Entwässerungskomfort innerhalb eines Baugebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit **Tiefgaragen**, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstau-ebene) liegen.

Eingangsbereiche von Gebäuden sollten mind. 20 cm über Geländeniveau des Endausbaus angeordnet werden. Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen sind ggf. über einen erhöhten Wall anzuordnen, falls die Zufahrten unter der Rückstau-ebene liegen.

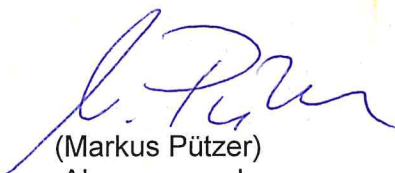
Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



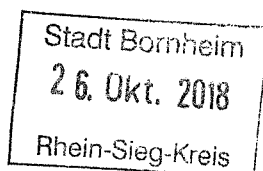
(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk



(Markus Pützer)
Abwasserwerk

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Muß
Durchwahl: 103
Fax : 199
Mail : Werner.muss@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:

vom:
Bornheim 13. Änderung FNP Roisdorf 24-10-2018.docx
Köln 24.10.2018

Az.: 25.20.30 – SU

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf
hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schier,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Bornheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Wir bitten um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Muß



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 25.10.2018

Weitere Informationen zu unseren
Aktivitäten finden Sie unter
www.lsv-vorgebirge.de

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Manfred Schier
Rathaus
53332 Bornheim

**13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim in der Ortschaft
Roisdorf (Az.: 61 20 01 – 13. Änderung)**

Ihr Schreiben vom 07.09.2018: Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vors.)	☎ 02222 - 641 46
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02227 - 76 07

Stellungnahme des LSV zur geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf

1. Lage und Charakterisierung der Planfläche

Die Planfläche liegt im Außenbereich, grenzt jedoch unmittelbar an eine bestehende Bebauung am Maarpfad an. Auch auf der gegenüberliegenden Seite des Maarpfades befinden sich Wohnhäuser. Die Fläche ist im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Planfläche wird im Wesentlichen durch den Maarpfad und den Gemüseweg erschlossen, soweit dieser unmittelbar vom Maarpfad in Richtung Bornheim abzweigt.

Die Stadt beabsichtigt, auf der Planfläche eine Kindertagesstätte (Kita) zu errichten. Sie begründet die Auswahl gerade dieses Grundstücks im Wesentlichen damit, dass kurzfristig ein dringender Bedarf an Kitas gedeckt werden müsse und trotz eines langwierigen Standortfindungsprozesses keine vergleichbar gut geeigneten Flächen akquiriert werden konnten.

2. Bewertung

2.1 Grundsatz des Freiraumschutzes im Außenbereich

In den für die Raumordnung sowie Bauleit- und Städteplanung einschlägigen Gesetzen, vor allem im BauGB, wird aus guten Gründen streng zwischen Innenbereich und Außenbereich unterschieden. Während sich die Regularien zum Innenbereich im Wesentlichen mit Art und Umfang der baulichen Entwicklung und der Zulässigkeit von Bauvorhaben befassen, steht die Freihaltung von Bauten im Vordergrund der Regularien zum Außenbereich. Grundsätzlich sind dort nur die sog. privilegierten Bauvorhaben zulässig. Kitas fallen nicht darunter. Die baurechtliche Zulässigkeit von Kitas im Außenbereich wird auch nicht dadurch geschaffen, dass dafür im FNP Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Hierfür bedürfte es vielmehr dann ergänzend noch der Aufstellung eines Bebauungsplans, der im vorliegenden Fall aber nicht vorgesehen ist. Es ist im Übrigen auch völlig unüblich, gerade eine Kita im Außenbereich zu errichten. Vergleichbare Fälle sind dem LSV nicht bekannt.

Die sehr allgemein gehaltene Darstellung der Stadt, man habe sich in einem langwierigen Standortfindungsprozess vergeblich bemüht, gleich gut geeignete Standorte zu finden, kann schon deswegen für sich allein nicht überzeugen, weil nicht ansatzweise erkennbar ist, welche anderen Standorte denn überhaupt im Stadtgebiet näher geprüft wurden. Es drängt sich insoweit die Frage auf, warum z.B. die seit Jahren brach liegende Fläche an der Straßenecke Bonner Straße/Adenauerallee nicht für eine Kita genutzt wird, zumal diese Fläche im Eigentum der Stadt liegt. Es fragt sich weiterhin, warum nicht eine Kita in einem der in Planung befindlichen neuen Baugebiete des Ro 23 oder des Ro 22 errichtet werden kann. Die Planungshoheit liegt insoweit doch immer noch bei der Stadt, nicht aber bei den Investoren. Der Verweis auf die Notwendigkeit einer kurzfristigen Lösung vermag ohne nähere Darlegungen auch nicht zu überzeugen. So erscheint es doch durchaus vorstellbar, dass etwa die für eine Kita derzeit genutzte Containerunterkunft am Rathaus noch über einen begrenzten Überbrückungszeitraum weiter genutzt werden könnte.

2.2 Nutzung der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Ausnahmeregelung

Eher als Nebensatz erwähnt die Stadt, dass man die Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - die sog. Einbeziehungssatzung - zur Ermöglichung der Kita im Außenbereich nutzen will. Nähere Ausführungen dazu, ob die Voraussetzungen dieser Norm hier gegeben sind,

werden jedoch nicht gemacht. Nach dieser Norm (Zitat) „kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird im Grunde bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen fingiert, dass die in Rede stehenden Flächen im Außenbereich rechtlich als Flächen des Innenbereichs betrachtet und auf diese Weise die grundsätzliche Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB hergestellt wird. Sie stellt damit eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass Pläne, die eine bauliche Zulässigkeit begründen, also insbesondere ein Bebauungsplan, aus dem FNP zu entwickeln sind. Wenn also dieser Weg über eine Einbeziehungssatzung gewählt wird, hat die Ausweisung der betroffenen Fläche im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf lediglich deklaratorischen Charakter. Der FNP zeichnet insoweit lediglich nach, was durch die Einbeziehungssatzung und die dafür im BauGB geschaffene Rechtsnorm rechtlich überhaupt erst ermöglicht wurde. Somit wäre es wohl eher folgerichtig, wenn die Stadt zunächst den Entwurf einer Einbeziehungssatzung erarbeiten und in die Öffentlichkeitsbeteiligung stellen würde. Das Verfahren zur Änderung des FNP könnte dann unter Hinweis auf dessen deklaratorischen Charakter parallel betrieben werden.

Dazu, ob die rechtlichen Voraussetzungen von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hier vorliegen, ist der Vorlage der Stadt nichts zu entnehmen. Von daher sieht sich der LSV derzeit nicht in der Lage, der Vorlage ohne weiteres zuzustimmen.

2.3 Beeinträchtigung der Natur/des Artenschutzes

In der Vorlage wird ausgeführt, dass noch eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I durchgeführt werden. Dies wird vom LSV begrüßt und für notwendig erachtet. So wurden im näheren Umfeld in jüngster Zeit Exemplare von totgefahrenen Wechselkröten gefunden.



Die geschützten Wechselkröten wandern außerhalb der Laichzeit auch in Hausgärten ein, hier in Uedorf.

Es ist wahrscheinlich, dass Wechselkröten von dem benachbarten renaturierten früheren Deponiegelände mit seinen nahe gelegenen Laichgewässer-Angeboten oder den nicht allzu weit entfernt liegenden Kiesgruben bis in das Plangebiet wandern und dort auch außerhalb der Fortpflanzungszeit leben.

Deshalb sollte spätestens im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB noch zwingend durchzuführenden umfassenden Artenschutz- und Umweltprüfung untersucht werden, ob und welche geeigneten Maßnahmen getroffen werden müssen, um einen angemessenen Schutz der Wechselkröte zu gewährleisten.

3 Zusammenfassende Bewertung

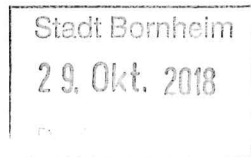
Der LSV stellt nicht in Abrede, dass ein dringender Bedarf für die Errichtung weitere Kitas im Stadtgebiet besteht. Dies ändert aber nichts daran, dass bei der Standortsuche und Ausweisung von Flächen für diesen Zweck die Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Grenzen beachtet und widerstreitende Aspekte sorgfältig abgewogen werden müssen. Insoweit sieht der LSV gegenwärtig noch erhebliche oben näher beschriebene Defizite hinsichtlich der notwendigen Darlegung von überzeugenden Gründen, eine Kita im Außenbereich, nicht aber im Innenbereich zu errichten.

In rechtlicher Hinsicht hat der Gesetzgeber jedoch mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Ausnahmeregelung geschaffen, die in sehr begrenztem Rahmen auch nicht privilegierte bauliche Maßnahmen im Außenbereich zulässt, wenn die fraglichen Flächen unmittelbar an bebaute Flächen anschließen und einige weitere Kriterien erfüllt werden. Damit hat der Gesetzgeber selbst eine weitgehend abschließende Wertung und Abwägung hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Vorhaben festgelegt. Seitens der Stadt wäre aber zunächst näher darzulegen, dass die Voraussetzungen dieser Norm auch tatsächlich erfüllt sind.

Schutzgebiete jedweder Art, insbesondere solche hinsichtlich Landschaft, Flora und Fauna, sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Der LSV erhebt deshalb insoweit vorbehaltlich einer Ausräumung der oben dargestellten anderweitigen Defizite gegen die Planung nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche sachgerecht ausgeglichen wird und zum Schutz der Natur, insbesondere wegen des Wanderungsverhaltens der streng geschützten Wechselkröte, geeignete Maßnahmen zu deren Schutz im Rahmen der noch ausstehenden umfassenden Artenschutz- und Umweltprüfung geprüft und sichergestellt werden.

Solange unsere vorgebrachten Bedenken im weiteren Planungsverfahren nicht ausgeräumt werden, kann der LSV der Planung nicht zustimmen.

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Netzplanung (RNG-P)
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

26. Oktober 2018

Stellungnahme zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf
Ihr Zeichen: 61 20 01- 13. Änderung

Sehr geehrte Frau Breuer,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken.

Bei Fragen in Bezug auf die Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Großwendt


Lohwasser

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Oktober 2018 10:57
An: Breuer, Ina; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der
Ortschaft Roisdorf
Signiert von: hubertus.linden@e-regio.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Breuer

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 07.09.2018, Az.: 61 20 01 – 13. Änderung, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße „Maarpfad“ aus, erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Netzplanung



Regionalenergie für Sie.

Telefon 0 22 51 / 708-223
Telefax 0 22 51 / 708-9223
Mobil 0 160 / 901 55 62 7
hubertus.linden@e-regio.de
www.e-regio.de
www.facebook.com/e-regio

Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.energie-zeit.de

Smart Home? Einfach mit e-regio easy

www.e-regio.de/easy

e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, Persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691



Stadt Bornheim 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Erweiterung des Plangebiets um weitere landwirtschaftliche Flächen entlang des Maarpfads zur Umnutzung in Wohnbaufläche bzw. Verlagerung der KiTa dort hin. Beantragung von Schaffung von Planrecht für Kleingärten.

Stellungnahme der Stadt Bornheim

Die Bezirksregierung Köln hat nur einer kleinen Ortsarrondierung zugestimmt. Eine größere Erweiterung, Umwandlung von weiteren Landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen stehen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Die 13. Flächennutzungsplan-Änderung bezieht sich weiterhin nur auf ein Grundstück für einen Kindergarten, welches an die bestehende Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB anschließt.

Bauordnungsrechtliche Verfahren (Beseitigung von Gartenhütten) auf benachbarten Flächen stehen in keinem Zusammenhang mit dem 13. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans.

2. Innenentwicklung, Lage des Kindergartens, Bedarf Kindergartenplätze, Schallimmissionen

Stellungnahme der Stadt Bornheim

Die Stadt bevorzugt einen zentralen in der Ortschaft liegenden Standort der neuen KiTa, da diese nicht nur der Versorgung der Neubaugebiete Ro 22 und Ro 23 dienen wird, sondern dem gesamten Quartier bzw. der gesamten Ortschaft. Es handelt sich um eine kleine Ortsarrondierung durch eine Gemeinbedarfsfläche. Parallel findet ein Verfahren zur Erweiterung der Einbeziehungssatzung gem. 34, Abs. 4 BauGB statt, hier wird dann das genaue Maß der baulichen Nutzung geregelt. Alternative Standorte stehen für die Nutzung nicht zur Verfügung, kommen städtebaulich nicht in Frage und sind nicht Teil dieses Verfahrens.

Es ist aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich sinnvoll, die Anlage von Kindertagesstätten im Stadtgebiet zu verteilen, um möglichst kurze Wege zu ermöglichen, die auch ohne Kfz zu erreichen sind. Daher wäre eine Kindertagesstätte im Bereich Bonner Straße/ Adenauerallee wenig sinnvoll, da hier bereits im Umfeld ausreichend Plätze ortsnahe zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung der Kindertagesstätte am Maarpfad dient zwar grundsätzlich dem Sozialraum Bornheim/ Brenig/ Roisdorf, wird aber voraussichtlich überwiegend von den ortsnahe Bewohnern genutzt werden.

Der Grundstückswert an der Bonner Straße/ Adenauerallee wird weit über dem Wert des Grundstücks am Maarpfad liegen. Darüber hinaus könnte hier städtebaulich sinnvoll nur in Kombination mit ergänzenden Nutzungen gebaut werden, was die Realisierbarkeit aber zeitlich erheblich verzögern würde.

Der Standort im Bereich des geplanten Gewerbes im Ro 22 ist bereits heute mit erheblichem Verkehr belastet, insbesondere durch den Schwerlastverkehr zu den benachbarten Gewerbebetrieben im Bereich der Raiffeisenstraße. Die heutigen Kindertagesstätten benötigen aber auch zu Tageszeiten entsprechende Ruheräume für die Kinder. Dies wäre hier aber mit einem erheblichem Mehraufwand verbunden.

Für die Bewohner des Quartiers in Roisdorf östlich der Bahn verringert sich der Weg zur Kita erheblich. Es wird deshalb keine wesentliche Änderung der Verkehrsmenge erwartet, da viele zum Erreichen des Kindergartens das Quartier nicht mehr verlassen müssen. Aber selbst bei der Annahme, dass alle 80 Kinder und 10 Bedienstete mit dem Auto fahren (180 Fahrten pro Tag), wird der Richtwert eines Allgemeinen Wohngebiets um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Auch bei Abwicklung der Parkvorgänge auf den Stellplätzen am Gemüseweg käme es hier zu keinen Konflikten.

In einer Entfernung von ca. 80 m zur südwestlichen Plangebietsgrenzen befindet sich die Bahntrasse der Deutschen Bahn. In einer Schalltechnischen Stellungnahme wurde ermittelt, dass die zur Bahn ausgerichtet Spielfläche der Kita einen Beurteilungspegel von bis zu 61 dB(A) (ohne Lärmschutzwand) erwarten lässt. 62 dB(A) sind hinnehmbar, da dieser Wert die Schwelle markiert, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und Erholung nicht zu erwarten sind. Beim Gebäude muss für passiven Schallschutz gesorgt werden. Die Lärmschutzwand an der Bahn wird von der Deutschen Bahn gebaut und bezahlt. Mit der Lärmschutzwand wird sich der Pegel um ca. 1 dB(A) reduzieren.

3. Ausbau und Nutzung des Wirtschaftsweges (Gemüseweg)

Stellungnahme der Stadt Bornheim

Der Gemüseweg wird im Plangebiet, vor der KiTA, ausgebaut. Der restliche Weg bleibt weiterhin ein Wirtschaftsweg. Gegen eine ordnungswidrige Nutzung des Weges kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens keine Regelung getroffen werden.

4. Lage des Gebäudes, Lärmschutz für die Nachbarschaft

Stellungnahme der Stadt Bornheim

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans stellt eine Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar. Die genaue Lage des Baufeldes und die Stellplatzflächen (und dazugehörige Wendemöglichkeiten) werden erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, in der Einziehungssatzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, festgesetzt.

Das Kindergartengebäude soll sich in den städtebaulichen Charakter des Bestandes einfügen. Der Neubau wird sich seinem Erscheinungsbild nicht wesentlich von einem Mehrfamilienhaus unterscheiden. Die Anlage der Spielflächen ist im Flächennutzungsplan noch nicht abschließend festgelegt.

Die von Kindern verursachten Geräuscheinwirkungen sind privilegiert und im Rahmen der Nutzung eines allgemeinen Wohngebietes bzw. hier eines Mischgebietes hinzunehmen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

1. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 24.10.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Eingriff in den Boden ist allein durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche nicht quantifizierbar, da die Flächennutzungsplan-Änderung die verbindliche Bauleitplanung lediglich vorbereitet. Die mögliche Versiegelung der Fläche wird nicht festgesetzt. Durch die beabsichtigte Änderung der Darstellungen im FNP hin zu Gemeinbedarfsfläche werden keine gravierenden Auswirkungen erwartet, da es sich lediglich um eine kleine Arrondierung der bestehenden Bebauung handelt.

Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen werden beachtet.

Der Boden im Plangebiet weist durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche anthropogene Veränderungen auf. Die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodenkörpers ist dadurch bereits heute schon teilweise eingeschränkt. Die erhöhte Bodenversiegelung, durch die Planung führt zu keiner besonderen Einschränkung.

Mit der Umnutzung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche, die von Umgebungsbebauung geprägt ist, wird daher dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden Rechnung getragen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2. Stadtbetrieb Bornheim, Schreiben vom 28.09.2019

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Wasserversorgung: Die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Leitung wird im Rahmen der Baugenehmigung überprüft.

Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung: Da das Plangebiet nicht in der Generalentwässerungsplanung berücksichtigt ist, ist auch die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht über die vorhandene Mischwasserkanalisation vorgesehen. Das Niederschlagswasser ist zu versickern, oder der Nachweis zu erbringen, dass das zusätzliche Anschluss keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Kanalnetz hat, evtl. ist eine Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung erforderlich. Die Entwässerungsplanung bzw. der Nachweis erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.

Überflutungsbetrachtung: Auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz wird bei der Baugenehmigung geachtet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 24.10.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist allein durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche nicht quantifizierbar, da die Flächennutzungsplan-Änderung die verbindliche Bauleitplanung lediglich vorbereitet. Die mögliche Versiegelung der Fläche (der Eingriff) wird nicht festgesetzt. Eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen hat in der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Die Festsetzung der Baufläche für die KiTA erfolgt hier durch eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB. Ein Außenbereichsgrundstück wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Durch die beabsichtigte Änderung der Darstellungen im FNP hin zu Gemeinbedarfsfläche werden keine gravierenden Auswirkungen erwartet, da es sich lediglich um eine kleine Arrondierung der bestehenden Bebauung handelt.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

4. Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stadt bevorzugt einen zentralen in der Ortschaft liegenden Standort der neuen Kindertagesstätte, da diese nicht nur der Versorgung der Neubaugebiete Ro 22 und Ro 23 dienen wird, sondern vor allem dem gesamten Quartier zwischen Herseler Straße, Maarpfad. Alternative Standorte stehen für die Nutzung nicht zur Verfügung, kommen städtebaulich nicht in Frage und sind nicht Teil dieses Verfahrens.

Die 13. Flächennutzungsplan-Änderung bereitet die verbindliche Bauleitplanung vor. Die Festsetzung der Baufläche für die KiTA erfolgt hier durch eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB. Ein Außenbereichsgrundstück wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Da die 13. Flächennutzungsplanänderung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bedurfte, wurde diese zunächst für dieses Verfahren durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden die Pläne beider Verfahren parallel offen gelegt.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht. „Es wurden neun planungsrelevante Arten ermittelt, eine Fledermausart und acht Vogelarten, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Jedoch beschränkt sich die potenzielle Lebensraumfunktion in allen Fällen auf die Nutzung als Nahrungshabitat, ohne dass dabei eine essenzielle artspezifische Bedeutung nachweisbar ist. Insofern ist vorhabenbedingt für keine der potenziell betroffenen Arten ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial erkennbar, so dass in keinen Fall eine vertiefende, artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich ist.

Es sind auch keinerlei Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Da es somit nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommt, stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Einwände entgegen.“ (Dr. Denz, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, 08.08.2018).

Beschluss:

Kenntnisnahme.

5. Rheinische NETZGesellschaft, Schreiben vom 26.10.2018

Keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

6. e-Regio, Schreiben 23.10.2018

Keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

13. Änderung des Flächennutzungsplanes in 53332 Bornheim-Roisdorf

-

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Endfassung, Stand: 08.08.2018

Gutachten im Auftrag von:

Stadt Bornheim
Abteilung 7.1 – Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg
Tel.: 02 28 – 9 32 45 18
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, August 2018

Einleitung

Unmittelbar westlich der Einmündung des Gemüseweges in den Maarpfad bzw. nördlich angrenzend an das Grundstück Maarpfad 25 in 53332 Bornheim-Roisdorf befindet sich ein Flurstück, das gemäß der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Ortschaft Roisdorf zur Bebauung freigegeben werden soll. Durch die mit der geplanten Bebauung des Flurstücks verbundene Baufeldfreimachung werden die dort vorhandenen Lebensräume und Habitatstrukturen vollständig beseitigt, so dass mögliche Beeinträchtigungen der beheimateten Tierwelt auftreten können. Daher ist vor der Umwidmung der Fläche als Bauland im Zuge der Änderung des FNP zu überprüfen, inwiefern dieser Absicht mögliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Dies geschieht im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (ASP I),

Das Planungsbüro Dr. Denz, Wachtberg, wurde mit der Durchführung dieser ASP Stufe I (Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren) beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Ausführung dokumentiert sind.

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in den Staaten der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Planungen und Verfahren beachtet werden, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- Europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4: Beeinträchtungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Grundlagen der Planung

Die zur Umwidmung als Bauland geplante Fläche ist ca. 0,3 ha groß, und liegt am Ost- rand der Wohnbebauung von Roisdorf östlich der Trasse der Köln-Bonner-Stadtbahnli- nien 16 und 18. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich – abgesehen von der Wohnbebauung entlang des Maarpfades im Osten – landwirtschaftliche und kleingärtne- rische Nutzflächen, teilweise durch Hecken voneinander abgegrenzt, teilweise auch mit einzelnen Gehölzen bestanden. Im Norden schließt sich in kurzer Entfernung zudem ein hochwüchsiger, von Bäumen aufgebauter Gehölzriegel an.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist – wie auch ein Teil der Nutzflächen in der Umgebung – brachgefallen. Auf ihr hat sich aktuell Ruderalvegetation eingestellt, deren Aspekt vom Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) bestimmt wird. Daneben kommen stellenweise Einartbestände mit Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) oder Später Gold- rute (*Solidago gigantea*) vor. Lokal tritt die Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*) stark hervor.



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes (rote Umgrenzung) am Ortsrand von Bornheim-Roisdorf, Maarpfad. (Tim-online; Zugriff: 30.07.2018).



Abb. 2: Blick von Osten über die Vorhabenfläche in westlicher Richtung. Der Aspekt auf der Fläche wird vom Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und dessen hellbraunen Blütenständen bestimmt. Im Vordergrund und am linken Bildrand ist zudem Brombeer-Gestrüpp zu erkennen. Im Bildhintergrund befindet sich links eine teilweise hochwüchsige Strauchhecke, rechts ein Teil des von Bäumen aufgebauten Gehölzriegels im Norden der Vorhabenfläche. Die beiden genannten Strukturen grenzen nicht unmittelbar an die Fläche an (vergleiche Abbildung 1) (Aufnahmedatum: 27.07.2018).

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen, insbesondere auch zum potenziell betroffenen Artenspektrum, sowie einer Übersichtsbegehung, die hier am 27.07.2018 durchgeführt wurde, geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei sind vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten, bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist für die betreffenden Arten anschließend in einer vertiefenden ASP der Stufe II eine

Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert (MWEBWV NRW u. MKULNV NRW 2010).

Methodik

Die Methodik bei der ASP lehnt sich an die gemeinsamen Handlungsempfehlungen von MWEBWV NRW u. MKULNV NRW (2010) an.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten beschränkt (s.o.). Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Daher hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann (LANUV NRW 2018). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Alle anderen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen dem Planungsgebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurde das Vorkommen der Arten sowie ein wahrscheinliches Auftreten nach drei Kriterien geprüft:

- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Vorhabengebiet vor?
- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis (500 m) um das Vorhabengebiet vor?

- Inwieweit führt die spezifische Ausprägung des Gebietes zu der Einschätzung, dass die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit geeignete Lebensbedingungen von essentieller Bedeutung im Planungsgebiet vorfindet?

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wird zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Bauvorhabens im Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten, geschützten Arten ausgelöst werden. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die ASP wird anhand eines Prüfbogens durchgeführt. Dieser enthält neben grundlegenden Informationen zum Betrachtungsraum alle Ergebnisse der ASP nach Abschnitten (A bis F) gegliedert für jede im Planungsgebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Art. Zur Bewertung der vorhandenen Lebensraumtypen als mögliche Habitate für planungsrelevante Tierarten fand am 27.07.2018 eine Vorbegehung des Planungsgebietes statt (s.o.).

Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert. Eine tabellarische Übersicht in Form des Prüfbogens der ASP bietet Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments.

Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)

Im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2018a) wurden die planungsrelevanten Arten im Planungsgebiet für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5208 Bonn ausgewertet. Die Datenabfrage wurde dabei im ersten Schritt nicht auf bestimmte Lebensraumtypen eingeschränkt, im zweiten dann allerdings auf die tatsächlich vorhandenen. Dabei handelte es sich ausschließlich um „Brachen“. Ohne Einschränkung auf bestimmte Lebensraumtypen ist demnach potenziell mit 58 planungsrelevanten Arten zu rechnen, die sich auf folgende Taxa verteilen:

- Säugetiere: 10
- Vogelarten: 45
- Amphibien 1
- Reptilien 1
- Libellen 1

Bei Einschränkung auf den ausschließlich ausgebildeten Lebensraumtyp „Brachen“ reduziert sich die potenzielle Betroffenheit auf 25 Arten. Diese teilen sich auf wie folgt:

- Säugetiere: 1
- Vogelarten: 22
- Amphibien 1
- Reptilien 1
- Libellen -

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten im Planungsgebiet zu erwarten, deren Populationen sich aufgrund der allgemein großen Anpassungsfähigkeit ihrer Mitglieder landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, so dass bei den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die 58 bzw. 25 planungsrelevanten Arten, die im Planungsgebiet beachtlich sind, werden in Abschnitt A der Tabelle 1 im Anhang aufgelistet. Jede Art wird – soweit bekannt – an dieser Stelle mit dem spezifischen Status in der Region sowie mit dem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)

Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der planungsrelevanten Arten mit dem Fachinformationssystem LINFOS hat ergeben, dass ausschließlich für die Wechselkröte unter den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ein Vorkommen sowohl im Planungsgebiet selbst als auch im planungsrelevanten Umfeld (500-Meter-Radius) für möglich gehalten wird. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine punkt-

genaue Angabe, sondern um eine flächige, die insbesondere die Laichgewässer der Wechselkröte in den angrenzenden Auskiesungsflächen im Osten berücksichtigt.

Nachfolgend werden die nach dieser Abschichtung im Quadranten 1 des Messtischblattes 5208 lebenden planungsrelevanten Arten nach den Angaben des LANUV NRW (2018a) beschrieben, und es wird die Vorkommenswahrscheinlichkeit im Vorhabengebiet diskutiert.

Säugetiere

Unter den Säugetieren treten potenziell ausschließlich Fledermäuse im Vorhabengebiet auf. Dabei verbleibt unter Berücksichtigung der Einschränkung auf den Lebensraumtyp der „Brachen“, der als einziger im Vorhabengebiet entwickelt ist, ausschließlich die Breitflügelfledermaus mit einem möglichen Vorkommen als Nahrungsgast. Die Art kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstbeständen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Insofern existieren im Vorhabengebiet potenziell geeignete Habitate, so dass ein mögliches Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Breitflügelfledermaus besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Vögel

Unter den Vögeln verbleiben nach der obigen Abschichtung noch 22 Arten, die im Folgenden einer näheren Betrachtung bedürfen, weil der Lebensraumtyp der Brachen zumindest teilweise von ihnen genutzt werden kann.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Dieser Landschaftstyp ist in der nahen Umgebung des Vorhabengebietes nicht entwickelt. Brachen gehören nur dann zum potenziellen Nahrungshabitat des Habichts, wenn sie Bestandteil der vorste-

hend beschriebenen Landschaft sind. Da dies hier nicht der Fall ist, kann ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabengebiet von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Habicht besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Sperber** lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzug werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Dieser Landschaftstyp ist in der nahen Umgebung des Vorhabengebietes nicht entwickelt. Brachen gehören nur dann zum potenziellen Nahrungshabitat des Sperbers, wenn sie Bestandteil der vorstehend beschriebenen Landschaft sind. Da dies hier nicht der Fall ist, kann ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabengebiet von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Sperber besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Flächen mit hoher Vegetationsdichte werden gemieden. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Das Vorhabengebiet stellt aufgrund der Ausprägung der Brache mit dichten, hochwüchsigen Landreitgrasbeständen kein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden im Allgemeinen strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für die Waldohreule dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als regelmäßiger oder sporadischer Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstbestände bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für den Steinkauz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt die Art Offenlandbereiche mit kurzer, lückiger Vegetation in der weiteren Umgebung des Horstes.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für den Mäusebussard dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nicht für das Frühjahr, wenn der Aufwuchs noch niedrig und keine ausgeprägte Schicht mit Überständern entwickelt ist. Dann ist ein sporadisches Auftreten der Art nicht auszuschließen. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet zu diesem Zeitpunkt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Mäusebussard besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Flussregenpfeifer**, der ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen besiedelt, nutzt heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche. Das Nest wird auf kieselgem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Randstrukturen zur Nahrungsaufnahme keinen geeigneten Lebensraum für die Wachtel dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Die Art ist ein Brutschmarotzer, dem bestimmte Singvogelarten als Wirte dienen, z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Libellen).

Das Vorhabengebiet stellt weder als Brut- noch als Nahrungshabitat einen geeigneten Lebensraum für den Kuckuck dar, da die Wirtsvogelarten und/oder Beutetiere hier nicht leben, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Lehmnesten an den Außenwänden der Gebäude angebracht werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Flächen in der Agrarlandschaft aufgesucht.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Jagdhabitat für die Mehlschwalbe darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Turmfalke** kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete sucht die Art Flächen mit niedriger Vegetation, z.B. Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere wegen der hohen Vegetation kein geeignetes Jagdhabitat für den Turmfalken dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nicht für das Frühjahr, wenn der Aufwuchs noch niedrig und keine ausgeprägte Schicht mit Überständen entwickelt ist. Dann ist ein sporadisches Auftreten der Art nicht auszuschließen. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet zu diesem Zeitpunkt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Turmfalken besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Jagdgebiete befinden sich auf Höfen in der Umgebung von Stallungen sowie über insektenreichen Gewässern und offenen Flächen in der Agrarlandschaft.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Jagdhabitat für die Rauchschwalbe darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Neuntöter** bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldge-

bieten. Offene, vegetationsarme und kurzrasige Bodenstellen haben eine wichtige Bedeutung als Jagdhabitate für Großinsekten, z.B. Laufkäfer.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Neuntöter dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Feldschwirl** besiedelt sowohl feuchte als auch trockene Habitate. Er brütet in mit Buschwerk bestandenen, wechselfeuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen, in extensiv genutzten Weiden, in Verlandungszonen stehender Gewässer, an Gräben, auf Kahlschlägen und Waldlichtungen mit Stockausschlag sowie in Heiden mit lichtem Baum- und Strauchbestand. Die Vegetation im Bruthabitat sollte mindestens 20-30 cm hoch sein und sowohl aus weichen, biegsamen Halmen bestehen als auch aus höheren und festeren Stauden oder Sträuchern, die als Singwarte genutzt werden können. Reine Schilfbestände oder Grasfluren ohne höhere Strukturen werden hingegen gemieden.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Vertikalstrukturen, die sich als mögliche Singwarten über den gleichmäßigen Blütenstandshorizont der Landreitgrasbestände erheben, keinen geeigneten Lebensraum für den Feldschwirl dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere wegen der hohen Vegetation kein geeignetes Jagdhabitat für den Rotmilan dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nicht für das Frühjahr, wenn der Aufwuchs noch niedrig und keine ausgeprägte Schicht mit Überständen entwickelt ist. Dann ist ein sporadisches Auftreten der Art nicht auszuschließen. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet zu diesem Zeitpunkt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt der Höhlenbrüter bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Nahrungshabitat für den Feldsperling darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Feldsperling besitzen, da weitere geeignete Nahrungsgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind vielfältige Saumstrukturen an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie an unbefestigten Feldwegen. Der Lebensraum muss ein reiches Angebot an Kräutern, Samen und Bodeninsekten liefern.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens eines ausreichenden Nahrungsangebotes keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Sitz- und Singwarten sowie geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für das Schwarzkehlchen dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für die Turteltaube dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Waldkauz** bevorzugt zwei Lebensraumtypen, einmal reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus Wäldern und Offenland, und zum zweiten aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichten Altholzbeständen. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot an Höhlen sowie ein ganzjährig gutes Nahrungsangebot, bestehend vor allem aus Mäusen; daneben auch Maulwürfe, Ratten oder Jungkaninchen sowie Vögel, wenn Kleinsäuger nicht ausreichend verfügbar sind.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für den Waldkauz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Jagd ist eine niedrigwüchsige Vegetation.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für die Schleiereule dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch

Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen für die Brutansiedlung keinen geeigneten Lebensraum für den Kiebitz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Amphibien

Bei den Amphibien braucht hier allein die **Wechselkröte** berücksichtigt zu werden. Als ursprüngliche Steppenart ist sie aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. Es handelt sich um eine ausgesprochene Pionierart, die als Laichgewässer größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden, z.B. Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden.

Das Vorhabengebiet bietet der Wechselkröte keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art hier von vornherein ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung steht nicht im Widerspruch zu den Angaben im Fundortkataster des Fachinformationssystems Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (s.o.).

Reptilien

Auch bei den Reptilien braucht nur eine Art berücksichtigt zu werden. Dabei handelt es sich um die **Zauneidechse**. Diese bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschun-

gen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Quartieren, z.B. Kleinsäugerbaue, aber auch in selbst gegrabenen Verstecken.

Das Vorhabengebiet bietet der Zauneidechse keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, ob die mit den erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Einflussfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, deren Vorkommen im Vorhabengebiet (unter Einschluss der näheren Umgebung) nicht ausgeschlossen werden kann. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten – betroffen ist hier die Breitflügelfledermaus unter den Säugetieren sowie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan als Greifvogelarten, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe als Schwalbenarten und der Feldsperling als Kleinvogelart unter den Vögeln – werden dabei im Hinblick auf die Wirkfaktoren überprüft, mit dem Ziel einer Prognose, inwieweit gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Durch ein geplantes Vorhaben kann es grundsätzlich bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten kommen. Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporäre, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren. Diese können vor allem beim Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen akustisch durch Lärm, optisch durch Licht oder Bewegungen sowie durch Erschütterungen ausgelöst werden.

Anlagebedingte Auswirkungen treten permanent auf. Sie sind spezifisch durch das Bauwerk selber und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt. Dies können z.B. Barrierewirkungen sein.

Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle durch den Betrieb einer Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Wirkfaktoren, z.B. auch Störungen, die durch Anliegerverkehr ausgelöst werden können.

Im Vorhabengebiet kommt es durch die Baufeldfreimachung zu einer vollständigen Beseitigung der bestehenden Vegetation. Jedoch führt dies nicht zu Beeinträchtigungen der dort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Denn diese besitzen hier – soweit sie zu berücksichtigen sind (s.o.) – ausschließlich potenzielle Nahrungshabitate ohne essentielle Bedeutung. Insofern kommt es im Vorhabengebiet nicht zu einer Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, weder in Bezug auf das Tötungs-/Verletzungsverbot oder das Störungsverbot, noch hinsichtlich des Beschädigungsverbots der Lebensstätten.

Anlage- und betriebsbedingte Einwirkungen mit Störeffekten für planungsrelevante Tierarten, die in der nahen Umgebung ihre potenziellen Lebensräume haben, dürften ausgeschlossen sein, da es sich um eine Anschlussbebauung an eine bereits bestehende Wohnbebauung handelt, die in ihrer möglichen Wirkung auf die Umwelt nicht wesentlich abweichen wird von den bereits bestehenden Einflüssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß FIS LINFOS im 500 m-Umkreis des Vorhabengebietes keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert sind.

Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Der Begriff Vermeidung besitzt im Artenschutzrecht eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, wodurch die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. der Erhaltungszustand einer lokalen Population gesichert wird. Die Möglichkeiten der Vermeidung bestehen im Allgemeinen aus einer Bauzeitenbeschränkung und/oder aus vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus kann auch die Optimierung der Ausgestaltung des Vorhabens geprüft werden (Alternative).

Die Betrachtung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen mit nachhaltigen Auswirkungen für planungsrelevante Arten zu erwarten sind, darüber hinaus

grundsätzlich auch nicht für weitere Vogelarten, die als nicht planungsrelevant gelten. Letzteres gilt insbesondere mit Blick auf die allgemeine, vom 1. März bis zum 30. September andauernde Vogelbrutzeit, während der es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten ist, Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Eine Beseitigung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung ist hier allerdings nicht erforderlich. Daher sind generell keine Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsstatbeständen des § 44 BNatSchG notwendig.

Fazit (Abschnitt F)

Im Rahmen der geplanten Bebauung und der damit verbundenen Baufeldfreimachung eines Flurstücks an der Einmündung des Gemüseweges in den Maarpfad bzw. nördlich angrenzend an das Grundstück Maarpfad 25 in 53332 Bornheim-Roisdorf wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf der Grundlage einer Begehung am 27.07.2018 wurden die im Vorhabengebiet (unter Einschluss der näheren Umgebung) vorhandenen Lebensraumstrukturen beschrieben und zu einer überschlägigen Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Letztlich wurden neun planungsrelevante Arten ermittelt, eine Fledermausart und acht Vogelarten, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Jedoch beschränkt sich die potenzielle Lebensraumfunktion in allen Fällen auf die Nutzung als Nahrungshabitat, ohne dass dabei eine essentielle artspezifische Bedeutung nachweisbar ist. Insofern ist vorhabenbedingt für keine der potenziell betroffenen Arten ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial erkennbar, so dass in keinem Fall eine vertiefende, artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich ist.

Es sind auch keinerlei Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Da es somit nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommt, stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Einwände entgegen.

Referenzen

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen]
(2018a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

URL: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
[31.07.2018].

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen]
(2018b): Fachinformationssystem LINFOS.

URL: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>.

Das Fundortkataster war aufgrund einer technischen Umstellung der allgemeinen Zugriffsmöglichkeiten aktuell nicht erreichbar, so dass die erforderlichen Informationen direkt beim LANUV abgefragt wurden (Email am 07.08.2018).

MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen]
(2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 08.08.2018



(Dr. rer. nat. Olaf Denz)

Anlagen

Erläuterungen zum Prüfbogen für die ASP:

Abschnitt	Kürzel	Bedeutung
A	G	günstiger Erhaltungszustand
	U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
	S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+/-	Tendenz
	BV	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden
	RV	Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden
	v	Nachweis ab 2000 vorhanden
	FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
	(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
B	+	Vorkommen
	(+)	potenzielles Vorkommen
	-	kein Vorkommen
C, D, E, F	x	zutreffend

Tab. 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums					Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit			Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren			Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I	
Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5208					im LINFO dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet	im LINFO dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	Bewertung des potenziellen Vorkommens im Plangebiet	potenzielle Tötung/Verletzung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenzielle erhebliche Störung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenzielle Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Mögliche Konflikte können vermieden werden		die Planung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Brache										
Säugetiere														
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	v	G-	Na	-	-	(+)						x	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Myotis myotis	Großes Mausohr	v	U		-	-	-						x	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Nyctalus noctula	Abendsegler	v	G		-	-	-						x	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	v	U+		-	-	-						x	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	v	G		-	-	-						x	
Vögel														
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G-	(Na)	-	-	(+)						x	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(Na)	-	-	(+)						x	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV	G		-	-	-						x	
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-	FoRu!	-	-	-						x	
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G		-	-	-						x	
Anas clypeata	Löffelente	RV	S		-	-	-						x	
Anas crecca	Krickente	RV	G		-	-	-						x	
Ardea cinerea	Graureiher	BV	G		-	-	-						x	
Asio otus	Waldohreule	BV	U	(Na)	-	-	-						x	
Athene noctua	Steinkauz	BV	G-	Na	-	-	-						x	
Branta leucopsis	Weißwangengans	RV	G		-	-	-						x	
Bucephala clangula	Schellente	RV	G		-	-	-						x	
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(Na)	-	-	(+)						x	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	unbek.		-	-	-						x	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	U	FoRu	-	-	-						x	
Coturnix coturnix	Wachtel	BV	U	FoRu!	-	-	-						x	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-	Na	-	-	-						x	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	(Na)	-	-	(+)						x	
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U		-	-	-						x	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G		-	-	-						x	
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U		-	-	-						x	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	Na	-	-	(+)						x	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)	-	-	(+)						x	
Lanius collurio	Neuntöter	BV	U	Na	-	-	-						x	
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U	FoRu	-	-	-						x	
Mergellus albellus	Zwergsäger	RV	G		-	-	-						x	
Mergus merganser	Gänsesäger	RV	G		-	-	-						x	
Milvus migrans	Schwarzmilan	BV	G		-	-	-						x	
Milvus milvus	Rotmilan	BV	S	(Na)	-	-	(+)						x	
Oriolus oriolus	Pirol	BV	U-		-	-	-						x	
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	Na	-	-	(+)						x	
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S	FoRu!	-	-	-						x	
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U		-	-	-						x	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	U		-	-	-						x	
Riparia riparia	Uferschwalbe	BV	U		-	-	-						x	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV	G	FoRu	-	-	-						x	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	G		-	-	-						x	
Serinus serinus	Girlitz	BV	unbek.		-	-	-						x	
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	S	Na	-	-	-						x	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	-	-	-						x	
Sturnus vulgaris	Star	BV	unbek.		-	-	-						x	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BV	G		-	-	-						x	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	RV	G		-	-	-						x	
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	Na	-	-	-						x	
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	U-	FoRu	-	-	-						x	
Amphibien														
Bufo viridis	Wechselkröte	v	U	FoRu!	+	+	-						x	
Reptilien														
Lacerta agilis	Zauneidechse	v	G	FoRu!	-	-	-						x	
Libellen														
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	v	G		-	-	-						x	

Ausschuss für Stadtentwicklung	13.03.2019
Rat	04.04.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	124/2019-7
Stand	13.02.2019

Betreff Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Roisdorf im Bereich Maarpfad, Beschluss zur Offenlage

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, den vorliegenden Entwurf zur Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roisdorf im Bereich Maarpfad gemäß § 34 (4), Satz 1 Nr. 3 BauGB einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 34 (6) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt:

Durch die Einbeziehungssatzung soll der bestehende Satzungsbereich durch eine Gemeinbedarfsfläche erweitert werden.

Die Stadt Bornheim plant, begründet durch einen außerordentlich dringenden Bedarf an Betreuungsplätzen im Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf, den Bau einer Kindertageseinrichtung im Plangebiet.

Die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung ist notwendig, um kurzfristig den errechneten Betreuungsbedarf decken zu können. Mit der Planung am Maarpfad kann für den Bereich zwischen Herseler Straße, Maarpfad und Bahnlinie ein ortsnahe Angebot geschaffen und der lokale Bedarf gedeckt werden. Darüber hinaus soll dem zusätzlichen Bedarf durch neue Wohngebiete im unmittelbaren Planungsraum zwischen Herseler Straße und Maarpfad entsprochen werden. Grundsätzlich besteht im Stadtgebiet ein hoher Bedarf an Kindertageseinrichtungen auf Grund des durchgängig anhaltenden Siedlungsdrucks in der Stadt Bornheim.

Die Stadt Bornheim hat sich in einem langwierigen Standortfindungsprozess bemüht, Flächen für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen zu erwerben. Kurzfristig konnten jedoch keine anderen Standorte akquiriert werden, die über eine Lagegunst wie die Fläche im Plangebiet verfügen. Somit ist eine kurzfristige Verfügbarkeit anderer Flächen nicht gegeben. Zur Deckung des dringenden Bedarfs an Kindertageseinrichtungen stehen der Stadt außerdem nur begrenzte finanzielle Möglichkeiten zum Ankauf geeigneter Flächen zur Verfügung.

Eine Ansiedlung der o.g. Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Maarpfad ist nach eingehender Prüfung sinnvoll und dringlich. Ein direkter räumlicher Bezug zu den angrenzenden geplanten als auch bereits vorhandenen Wohnnutzungen ist gegeben. Somit können unnötige Pkw-Fahrten im Hol- und Bringverkehr vermieden werden.

Am 06.09.2018 hat der Rat beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche (Teilfläche des Flurstücks 100, Flur 23, Gemarkung Roisdorf) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roisdorf im Bereich der Straße Maarpfad gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten (s. Vorlage 527/2018-7).

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, der 13. Änderung des Flächennutzungsplans, bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, wurde die Planung bereits vorgestellt. Das Ergebnis ist in der Vorlage 123/2019-7 nachzulesen.

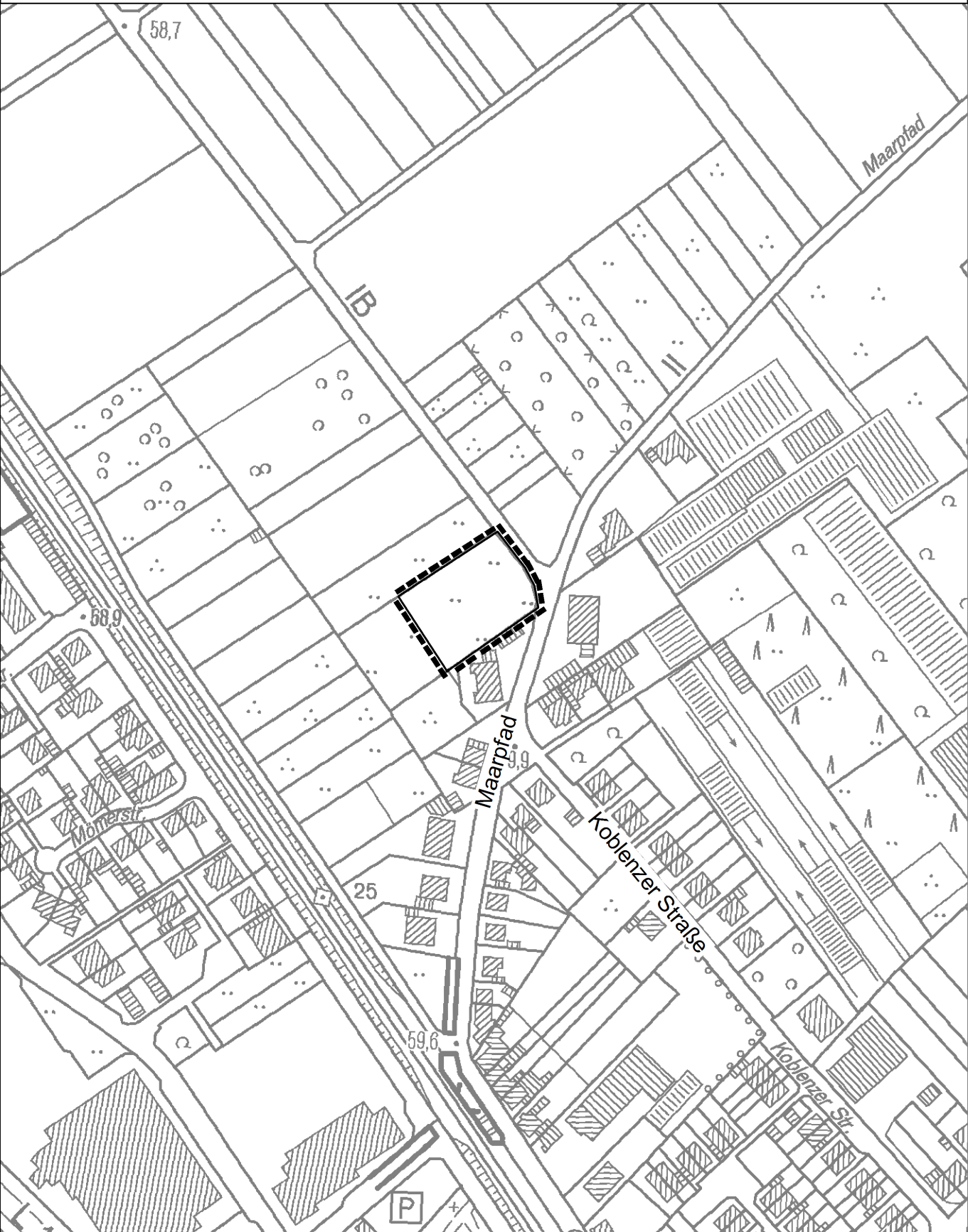
Nun soll gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Nr. 3 BauGB die Offenlage der Planung mit dieser Sitzungsvorlage beschlossen werden. Parallel soll auch die Offenlage der 13. Änderung des Flächennutzungsplans stattfinden (s. Vorlage 123/2019-7).

Finanzielle Auswirkungen

1.000 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

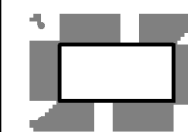
1. Übersichtskarte
2. Satzungsplan
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung
5. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1
6. (nicht abgedruckt) Schalltechnische Stellungnahme
- 6.1 (nicht abgedruckt) Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme



Ö 104 5



Legende:



Geltungsbereich der
Einbeziehungssatzung



Flächen für Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen



Baugrenze



maximal zwei Vollgeschosse

0,4

Grundflächenzahl (GRZ)



Geschossflächenzahl (GFZ)



offene Bauweise



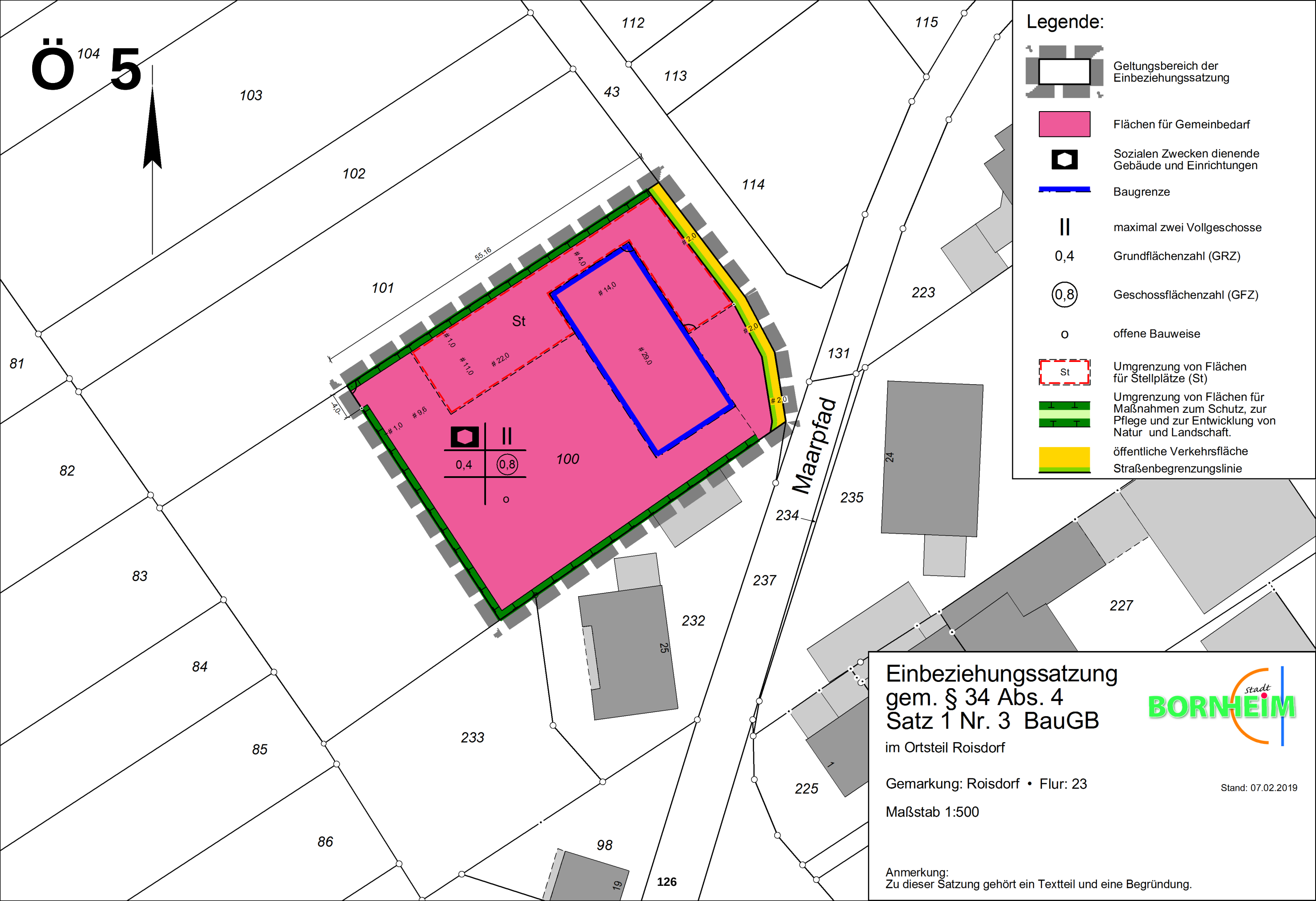
Umgrenzung von Flächen
für Stellplätze (St)



Umgrenzung von Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft.



öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie



Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

im Ortsteil Roisdorf

Gemarkung: Roisdorf • Flur: 23

Maßstab 1:500

Anmerkung:
Zu dieser Satzung gehört ein Textteil und eine Begründung.



Stand: 07.02.2019

**Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
der Stadt Bornheim im Ortsteil Roisdorf
Bereich Maarpfad**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Roisdorf wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 (6) BauGB in einem Bereich am Maarpfad durch diese Satzung erweitert.

Der Geltungsbereich der Erweiterungssatzung ergibt sich aus dem als Anlage beige-fügten Plan „Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Roisdorf“. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Einbeziehung dieser Flächen erfolgt ausschließlich zugunsten einer Gemeinbedarfsfläche für von sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß § 9 Abs.1 i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung:	Fläche für den Gemeindarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Zweckbestimmung:	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
Überbaubare Grundstücksflächen:	Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.
Maß der baulichen Nutzung:	Grundflächenzahl: 0,4 Geschossflächenzahl: maximal 0,8
Höhe der baulichen Anlagen:	2 Vollgeschosse
Bauweise:	Einzelhaus, offene Bauweise

Stellplätze:	Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
Verkehrsfläche:	Die Verkehrsfläche ist durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bodenschutz:	Entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenze ist innerhalb der Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft in einer Tiefe von mindestens 1,0 m eine Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen gem. Pflanzliste der Stadt Bornheim für die Bauleitplanung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf dem Grundstück sind 5 Bäume (gem. Pflanzliste der Stadt Bornheim) außerhalb der Ausgleichsfläche zu pflanzen. Als externe Kompensationsmaßnahme ist auf einer 792 m² großen Teilfläche am Judenpfad / Gärtner-siedlung (Bornheim-Brenig Flur 83 Nr. 154 und tlw. 155) auf einer Streuobstwiese eine Verbesserung des Ausgangszustandes um 2 Biotopwertpunkte/m² vorzunehmen. Für die Aufwertung der Streuobstwiese sind 3.960 € an den Agenda-Arbeitskreis "Stadt-bild" zu zahlen, dieser setzt die Maßnahme um.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren.

4. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

5. Fachgutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen der Aufstellung der Satzung erarbeitet:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I, Dr. Denz, 08.08.2018
- Schalltechnische Stellungnahme, Accon, 24.04.2018
- Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme

Pflanzliste (Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher)

I Bäume

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea (Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

I c. Obstbäume

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen (1,80 m Kronenansatz) Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)

Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Taxus baccata (Eibe)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

Begründung **zur Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der** **Stadt Bornheim im Ortsteil Roisdorf am Maarpfad**

Zu § 1

Anlass und Ziel der Planung/ Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet der Einbeziehungssatzung liegt am nord-westlichen Ortsrand von Roisdorf an der Straße Maarpfad. Die Größe des Flurstücks beträgt ca. 2.300 m².

Das südlich an das Plangebiet angrenzende Flurstück an der Straße Maarpfad liegt in der seit dem 04.12.1981 rechtskräftigen Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roisdorf.

Durch die Einbeziehungssatzung soll daher der bestehende Satzungsbereich durch eine Gemeinbedarfsfläche erweitert werden.

Die Stadt Bornheim plant, begründet durch einen außerordentlich dringenden Bedarf an Betreuungsplätzen im Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf den Bau einer Kindertageseinrichtung im Plangebiet.

Die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung ist notwendig, um kurzfristig den errechneten Betreuungsbedarf decken zu können. Mit der Planung am Maarpfad kann für den Bereich zwischen Herseler Straße, Maarpfad und Bahnlinie ein ortsnahe Angebot geschaffen und der lokale gedeckt Bedarf werden. Darüber hinaus soll dem zusätzlichen Bedarf durch neue Wohngebiete im unmittelbaren Planungsraum zwischen Herseler Straße und Maarpfad entsprochen werden. Grundsätzlich besteht im Stadtgebiet ein hoher Bedarf an Kindertageseinrichtungen auf Grund des durchgängig anhaltenden Siedlungsdruck in der Stadt Bornheim.

Die Stadt Bornheim hat sich in einem langwierigen Standortfindungsprozess bemüht, Flächen für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen zu erwerben. Kurzfristig konnten jedoch keine anderen Standorte akquiriert werden, die über eine Lagegunst wie die Fläche im Plangebiet verfügen. Somit ist eine kurzfristige Verfügbarkeit anderer Flächen nicht gegeben. Zur Deckung des dringenden Bedarfs an Kindertageseinrichtungen stehen der Stadt ebenso nur begrenzte Möglichkeiten zum Ankauf geeigneter Flächen zur Verfügung.

Eine Ansiedlung der o.g. Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Maarpfad ist nach eingehender Prüfung sinnvoll und dringlich. Ein direkter räumlicher Bezug zu den angrenzenden geplanten als auch bereits vorhandenen Wohnnutzungen ist gegeben. Somit können unnötige Pkw-Fahrten im Hol- und Bringverkehr vermieden werden.

Für die Bewohner des Quartiers in Roisdorf östlich der Bahn verringert sich der Weg zur Kita erheblich. Es wird deshalb keine wesentliche Änderung der Verkehrsmenge erwartet, da viele zum Erreichen des Kindergartens das Quartier nicht mehr verlassen müssen. Aber selbst bei der Annahme, dass alle 80 Kinder und 10 Bedienstete mit dem Auto fahren (180 Fahrten pro Tag), wird der Richtwert eines Allgemeinen Wohngebiets um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Auch bei Abwicklung der Parkvorgänge auf den Stellplätzen am Gemüseweg käme es hier zu keinen Konflikten.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Landschaftsplan Nr. 2, Bornheim, weist keine Schutzziele aus.

Durch die folgenden Festsetzungen und die Zulässigkeitsregelungen des § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauleitplanverfahren gemäß § 2 BauGB mit den Inhalten des § 9 BauGB nicht erforderlich. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben, die nicht über die Festset-

zungen der Satzung geregelt werden, richten sich nach den übrigen Bestimmungen des § 34 BauGB.

Festgesetzt wird ein Baufeld in dem ein Gebäude für eine 4-gruppige Kindertagesstätte errichtet werden kann.

Zu § 2

Art und Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der Vorgaben des § 34 BauGB und der vorhandenen Wohnbebauung wird in der Satzung festgesetzt, dass die Einbeziehung der Fläche in den "Innenbereich" ausschließlich zugunsten von einer Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen erfolgt. Entsprechend erfolgt die Festsetzung. Im Hinblick auf die in der Umgebung vorhandenen geringen Baudichten und insbesondere der Lage des Grundstücks am Rand der Ortschaft Roisdorf wird die zulässige Ausnutzung des Grundstücks mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von maximal 0,8 beschränkt. Es sind des Weiteren maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Erschließungssituation

Der Maarpfad ist eine ausgebaute Anliegerstraße. Die Erschließung des Kita-Grundstückes erfolgt über den Gemüseweg, einen Wirtschaftsweg. Dieser wird vor der Kita ausgebaut, dafür wird im Plangebiet eine 2 m breite öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Breite der gesamten Verkehrsfläche beträgt etwa 9,50 m.

Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Satzungserweiterung wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung des Gebietes haben. Die Ver- und Entsorgung der Baufläche soll über die vorhandene technische Infrastruktur sichergestellt werden. Das Schmutzwasser soll im Mischsystem entsorgt werden.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut beziehungsweise befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer oder der ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist, soll eine Entsorgung über die vorhandene Mischwasserkanalisation erfolgen. Da das Plangebiet nicht in der Generalentwässerungsplanung berücksichtigt ist, ist hierfür ebenfalls der Nachweis zu erbringen, dass das zusätzliche Anschluss keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Kanalnetz hat, evtl. ist eine Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung erforderlich.

Prüfung der Umweltbelange

Gemäß § 34 (5) BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 (4) Nr. 2 und 3 BauGB, dass sie mit der städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, mit der Satzung keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet werden und Schutzzweck und Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten nicht betroffen sind. Diese Voraussetzungen sind für die vorliegende Satzungserweiterung gegeben. Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind jedoch weiterhin die Umweltbelange uneingeschränkt in die Abwägung einzustellen.

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Plangebietes sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen - Artenschutz

Die Fläche ist eine brachgefallende Landwirtschaftliche Fläche mit Ruderalvegetation. Es wird vor allem durch Grasbewuchs (Land-Reitgras) dominiert.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht. „Es wurden neun planungsrelevante Arten ermittelt, eine Fledermausart und acht Vogelarten, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Jedoch beschränkt sich die potenzielle Lebensraumfunktion in allen Fällen auf die Nutzung als Nahrungshabitat, ohne dass dabei eine essenzielle artspezifische Bedeutung nachweisbar ist. Insofern ist vorhabenbedingt für keine der potenziell betroffenen Arten ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial erkennbar, so dass in keinen Fall eine vertiefende, artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich ist.

Es sind auch keinerlei Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Da es somit nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommt, stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Einwände entgegen.“ (Dr. Denz, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, 08.08.2018).

Boden und Fläche

Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen sind bei der Ausweisung neuer Erschließungs- und Bauflächen zu beachten.

Der Boden im Plangebiet weist durch die frühere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche anthropogene Veränderungen auf. Die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodenkörpers ist dadurch bereits heute schon teilweise eingeschränkt. Die erhöhte Bodenversiegelung, die durch die Festsetzungen der Satzungserweiterung beschränkt wird, führt zu keiner besonderen Einschränkung.

Mit der Umnutzung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche, die von Umgebungsbebauung geprägt ist, wird daher dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden Rechnung getragen. Alternative Flächen für eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Auf dem Gelände findet zukünftig eine Flächenversiegelung von max. 60 % statt (GRZ 0,4 + 50%).

Wasser

Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Voraussichtlich ist eine Abführung des Niederschlags- und des Schmutzwassers über das städtische Kanalsystem möglich.

Klima und Luft

Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

Natur und Landschaft

Das Plangebiet hat derzeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Fläche lediglich eine Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bildet und analog zur Umgebungsbebauung eine zweigeschossige Bebauung geplant ist, wird das Landschaftsbild durch die Einbeziehungssatzung nicht erheblich beeinträchtigt.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzfestsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt worden (s. Anlage). Der Eingriff wird insgesamt vollständig kompensiert, teilweise im Plangebiet. Der restliche Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebiet durch Anlage einer Streuobstwiese am Judenpfad/Gärtnersiedlung (Bornheim-Brenig Flur 83 Nr. 154 und tlw. 155). Hierdurch wird den Forderungen des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen.

Mensch

Umweltbelastungen, die auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Landschaft, Klima und Luft, Boden sowie Geräuschemissionen aus.

Diese Schutzgüter Landschaft, Klima und Luft, Boden werden alle nicht wesentlich beeinträchtigt.

In einer Schalltechnischen Stellungnahme wurde ermittelt, dass die zur Bahn ausgerichtet Spielfläche der Kita einen Beurteilungspegel von bis zu 61 dB(A) erwarten lässt. Er wird durch den Bau einer Lärmschutzwand an der Bahnstrecke um 1 dB(A) reduziert. 62 dB(A) sind hinnehmbar, da dieser Wert die Schwelle markiert, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und Erholung nicht zu erwarten sind. Beim Gebäude bestehen maximale Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile.

Die von Kindern verursachten Geräuscheinwirkungen sind privilegiert und in Wohngebiet bzw. hier einem Mischgebiet hinzunehmen. Der Lärm, der durch den Zu- und Abfahrtsverkehr entsteht überschreitet die Orientierungswerte nicht.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen bzw. bekannt.

Wechselwirkungen

Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltfolgen erkennbar.

Fachgutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I, Dr. Denz, 08.08.2018
- Schalltechnische Stellungnahme, Accon, 24.04.2018
- Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme

Anlage

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Nr. der Flä- che	C o d e	Biotoptyp	Fläche qm	Grd. wert	Fak- tor	Ges. wert	Einzel- flächen- wert
1	EA 3,xd2	Intensivwiese (artenarm)	2255	3	1	3	6.765
Gesamtfläche: 2255				Gesamt- Flächenwert A: 6.765			

B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Satzungsentwurf

Nr. der Flä- che	C o d e	Biotoptyp	Fläche qm	Grd. wert	Fak- tor	Ges. wert	Einzel- flächen- wert
1	VF 0	Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplät- ze, Bauflächen	935	0	1	0	935
2	HB xd4 Ob1	Grünanlage strukturarm	1134	3	1		3402
3	BB0 90Ta 3-5	5 standortheimische Einzelbäume	50	6	1	6	300
4	BB0 100 Kd4	einreihige Schnitthecke	136	4	1	4	544
Gesamtfläche:			2255	Gesamt- Flächenwert B: 5.181			

C. Gesamtbilanz Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A	1.584
---	--------------

1584 : 2 (Aufwertung einer Streuobstwiese um die Wertigkeit **2**) = **792 m²** externe Ausgleichsfläche am Judenpfad / Gärtnersiedlung (Bornheim-Brenig Flur 83 Nr. 154 und tlw. 155).

13. Änd. des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf

Niederschrift

über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wurde mit einer Auslegung der Planung und einer Einwohnerversammlung durchgeführt:

Zeitraum der Auslegung: vom 20.09.2018 bis 22.10.2018
Einwohnerversammlung: am 09.10.2018 von ca. 18.30 bis ca. 20.25 Uhr
Ort: Ratssaal im Rathaus der Stadt Bornheim,
Rathausstraße 2,
53332 Bornheim

Anwesend waren: Herr Schier (Erster Beigeordneter)
Herr Erll (Amtsleiter Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt)
Frau Breuer (Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt)
Herr Probierz (Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt) (Ro 22)
Herr Haase (H+B Stadtplanung) (Ro 22)
Herr Johncke (H+B Stadtplanung) (Ro 22)
ca. 45 Bürger

Um ca. 18.30 Uhr eröffnet Herr Schier die Veranstaltung und erläutert den Ablauf des Abends. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird zusammen mit der Wohngebietsplanung Ro 22 vorgestellt.

Herr Erll stellt den derzeitigen Stand des Verfahrens sowie den generellen Ablauf des Bauleitplanverfahrens dar und verweist auf die Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung. Anschließend werden die allgemeinen Ziele der Planung erläutert.

Zu folgenden Themen wurden Fragen und Anregungen zur 13. Änderung des FNP vorgebracht:

1. Immissionen / Schallschutz

Auf Grund der Lärmbelastungen für die Nachbarschaft wird gefordert die Kita in den Ro 22 an die Herseler Straße zu verlegen. Schallschutz wird gefordert.

A: Dieser Standort ist aufgrund bestehenden Lärmbeeinträchtigungen durch die stark befahrene Herseler Straße und die südöstlich davon gelegenen gewerblichen Nutzungen problematisch sei, da auch für eine KiTa bestimmte Immissionsgrenzwerte einzuhalten seien. Auch die Erschließung dieses Grundstücks sei aufgrund einer nur unzureichend vorhandenen fußläufigen Anbindung nicht ideal. Außerdem bevorzuge die Stadtverwaltung einen zentraler im Ortsteil liegenden Standort der neuen KiTa, da diese nicht nur der Versorgung der Neubaugebiete Ro 22 und Ro 23 diene, sondern der gesamten Ortschaft. Für den Bereich in Roisdorf östlich der Bahn verringert sich der Weg zur Kita erheblich.

Durch Kinder verursachter Lärm ist privilegiert und muss akzeptiert werden. Bisher gab es noch nie Beschwerden auf Grund von „Kinderlärm“.

2. Baurechtliche Verbote in der Nachbarschaft

Bauliche Anlagen müssen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nachbarschaft des

Plangebiets entfernt werden. Es wird vermutet, dass dies mit der Planung zusammenhängt.
A: Es gibt keinen Zusammenhang. Kein Thema des Planverfahrens.

3. Plangebietserweiterung

Es wird gefordert, das Plangebiet entlang des Maarpfades um Wohnbauflächen zu erweitern.
A: die Bezirksregierung Köln stimmt einer solchen Erweiterung nicht zu.

4. Öffnung Gemüseweg, Lage zu gefährlich

Es wird gefordert den Gemüseweg für Pkw zu öffnen und so eine Verbindung zur Ortschaft Bornheim zu schaffen. Des Weiteren wird der Traktorenverkehr als zu gefährlich eingeschätzt.

A: Es handelt sich weiterhin um einen Wirtschaftsweg, der nur von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden darf. Er wird für den Pkw-Verkehr nur vor der Kita verkehrssicher ausgebaut, das Gelände der Kita abgesichert. Das Haupteinzugsgebiet der Kita wird Roisdorf, nicht Bornheim sein.

5. Verkehrsmenge

Mit welcher Verkehrsmenge wird gerechnet?

A: Es wird eine 4-gruppige Kindertagesstätte gebaut, die hauptsächlich mit den Kindern aus dem Viertel belegt werden soll. Es wird deshalb eher eine Reduzierung der Verkehrsmenge erwartet, da viele zum Erreichen des Kindergartens das Viertel nicht mehr verlassen müssen.

6. Grundstücksauswahl

Warum wurde dieses Grundstück ausgewählt? Warum kein Provisorium gebaut.

A: Das Grundstück ist verfügbar. Ein dortiges Verfahren ist hier schnell umsetzbar. Der Bedarf besteht langfristig. Eine hohe Akzeptanz ist dort zu erwarten.

7. Vergrößerungsmöglichkeit

Besteht die Möglichkeit der Vergrößerung auf 6-Gruppen?

A: Nein, die Fläche reicht nur für 4-Gruppen.

8. Lärmschutz Kita

Wie wird der Außenbereich der Kita vor Bahnlärm geschützt?

A: Die Richtwerte werden eingehalten. An der Bahn wird eine Schallschutzwand gebaut. Es gibt bauliche Möglichkeiten zum Lärmschutz beim Gebäude.

13. Änderung des Flächennutzungsplanes in 53332 Bornheim-Roisdorf

-

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Endfassung, Stand: 08.08.2018

Gutachten im Auftrag von:

Stadt Bornheim
Abteilung 7.1 – Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg
Tel.: 02 28 – 9 32 45 18
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, August 2018

Einleitung

Unmittelbar westlich der Einmündung des Gemüseweges in den Maarpfad bzw. nördlich angrenzend an das Grundstück Maarpfad 25 in 53332 Bornheim-Roisdorf befindet sich ein Flurstück, das gemäß der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Ortschaft Roisdorf zur Bebauung freigegeben werden soll. Durch die mit der geplanten Bebauung des Flurstücks verbundene Baufeldfreimachung werden die dort vorhandenen Lebensräume und Habitatstrukturen vollständig beseitigt, so dass mögliche Beeinträchtigungen der beheimateten Tierwelt auftreten können. Daher ist vor der Umwidmung der Fläche als Bauland im Zuge der Änderung des FNP zu überprüfen, inwiefern dieser Absicht mögliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Dies geschieht im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (ASP I),

Das Planungsbüro Dr. Denz, Wachtberg, wurde mit der Durchführung dieser ASP Stufe I (Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren) beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Ausführung dokumentiert sind.

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in den Staaten der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Planungen und Verfahren beachtet werden, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- Europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4: Beeinträchtungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Grundlagen der Planung

Die zur Umwidmung als Bauland geplante Fläche ist ca. 0,3 ha groß, und liegt am Ost-
rand der Wohnbebauung von Roisdorf östlich der Trasse der Köln-Bonner-Stadtbahnli-
nien 16 und 18. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich – abgesehen von der
Wohnbebauung entlang des Maarpfades im Osten – landwirtschaftliche und kleingärtne-
rische Nutzflächen, teilweise durch Hecken voneinander abgegrenzt, teilweise auch mit
einzelnen Gehölzen bestanden. Im Norden schließt sich in kurzer Entfernung zudem ein
hochwüchsiger, von Bäumen aufgebauter Gehölzriegel an.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist – wie auch ein Teil der Nutzflächen in der
Umgebung – brachgefallen. Auf ihr hat sich aktuell Ruderalvegetation eingestellt, deren
Aspekt vom Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) bestimmt wird. Daneben kommen
stellenweise Einartbestände mit Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) oder Später Gold-
rute (*Solidago gigantea*) vor. Lokal tritt die Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*)
stark hervor.



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes (rote Umgrenzung) am Ortsrand von Bornheim-Roisdorf, Maarpfad. (Tim-online; Zugriff: 30.07.2018).



Abb. 2: Blick von Osten über die Vorhabenfläche in westlicher Richtung. Der Aspekt auf der Fläche wird vom Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und dessen hellbraunen Blütenständen bestimmt. Im Vordergrund und am linken Bildrand ist zudem Brombeer-Gestrüpp zu erkennen. Im Bildhintergrund befindet sich links eine teilweise hochwüchsige Strauchhecke, rechts ein Teil des von Bäumen aufgebauten Gehölzriegels im Norden der Vorhabenfläche. Die beiden genannten Strukturen grenzen nicht unmittelbar an die Fläche an (vergleiche Abbildung 1) (Aufnahmedatum: 27.07.2018).

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen, insbesondere auch zum potenziell betroffenen Artenspektrum, sowie einer Übersichtsbegehung, die hier am 27.07.2018 durchgeführt wurde, geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei sind vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten, bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist für die betreffenden Arten anschließend in einer vertiefenden ASP der Stufe II eine

Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert (MWEBWV NRW u. MKULNV NRW 2010).

Methodik

Die Methodik bei der ASP lehnt sich an die gemeinsamen Handlungsempfehlungen von MWEBWV NRW u. MKULNV NRW (2010) an.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten beschränkt (s.o.). Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Daher hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann (LANUV NRW 2018). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Alle anderen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen dem Planungsgebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurde das Vorkommen der Arten sowie ein wahrscheinliches Auftreten nach drei Kriterien geprüft:

- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Vorhabengebiet vor?
- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis (500 m) um das Vorhabengebiet vor?

- Inwieweit führt die spezifische Ausprägung des Gebietes zu der Einschätzung, dass die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit geeignete Lebensbedingungen von essentieller Bedeutung im Planungsgebiet vorfindet?

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wird zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Bauvorhabens im Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten, geschützten Arten ausgelöst werden. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die ASP wird anhand eines Prüfbogens durchgeführt. Dieser enthält neben grundlegenden Informationen zum Betrachtungsraum alle Ergebnisse der ASP nach Abschnitten (A bis F) gegliedert für jede im Planungsgebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Art. Zur Bewertung der vorhandenen Lebensraumtypen als mögliche Habitate für planungsrelevante Tierarten fand am 27.07.2018 eine Vorbegehung des Planungsgebietes statt (s.o.).

Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert. Eine tabellarische Übersicht in Form des Prüfbogens der ASP bietet Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments.

Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)

Im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2018a) wurden die planungsrelevanten Arten im Planungsgebiet für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5208 Bonn ausgewertet. Die Datenabfrage wurde dabei im ersten Schritt nicht auf bestimmte Lebensraumtypen eingeschränkt, im zweiten dann allerdings auf die tatsächlich vorhandenen. Dabei handelte es sich ausschließlich um „Brachen“. Ohne Einschränkung auf bestimmte Lebensraumtypen ist demnach potenziell mit 58 planungsrelevanten Arten zu rechnen, die sich auf folgende Taxa verteilen:

- Säugetiere: 10
- Vogelarten: 45
- Amphibien 1
- Reptilien 1
- Libellen 1

Bei Einschränkung auf den ausschließlich ausgebildeten Lebensraumtyp „Brachen“ reduziert sich die potenzielle Betroffenheit auf 25 Arten. Diese teilen sich auf wie folgt:

- Säugetiere: 1
- Vogelarten: 22
- Amphibien 1
- Reptilien 1
- Libellen -

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten im Planungsgebiet zu erwarten, deren Populationen sich aufgrund der allgemein großen Anpassungsfähigkeit ihrer Mitglieder landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, so dass bei den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die 58 bzw. 25 planungsrelevanten Arten, die im Planungsgebiet beachtlich sind, werden in Abschnitt A der Tabelle 1 im Anhang aufgelistet. Jede Art wird – soweit bekannt – an dieser Stelle mit dem spezifischen Status in der Region sowie mit dem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)

Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der planungsrelevanten Arten mit dem Fachinformationssystem LINFOS hat ergeben, dass ausschließlich für die Wechselkröte unter den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ein Vorkommen sowohl im Planungsgebiet selbst als auch im planungsrelevanten Umfeld (500-Meter-Radius) für möglich gehalten wird. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine punkt-

genaue Angabe, sondern um eine flächige, die insbesondere die Laichgewässer der Wechselkröte in den angrenzenden Auskiesungsflächen im Osten berücksichtigt.

Nachfolgend werden die nach dieser Abschichtung im Quadranten 1 des Messtischblattes 5208 lebenden planungsrelevanten Arten nach den Angaben des LANUV NRW (2018a) beschrieben, und es wird die Vorkommenswahrscheinlichkeit im Vorhabengebiet diskutiert.

Säugetiere

Unter den Säugetieren treten potenziell ausschließlich Fledermäuse im Vorhabengebiet auf. Dabei verbleibt unter Berücksichtigung der Einschränkung auf den Lebensraumtyp der „Brachen“, der als einziger im Vorhabengebiet entwickelt ist, ausschließlich die Breitflügelfledermaus mit einem möglichen Vorkommen als Nahrungsgast. Die Art kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstbeständen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Insofern existieren im Vorhabengebiet potenziell geeignete Habitate, so dass ein mögliches Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Breitflügelfledermaus besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Vögel

Unter den Vögeln verbleiben nach der obigen Abschichtung noch 22 Arten, die im Folgenden einer näheren Betrachtung bedürfen, weil der Lebensraumtyp der Brachen zumindest teilweise von ihnen genutzt werden kann.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Dieser Landschaftstyp ist in der nahen Umgebung des Vorhabengebietes nicht entwickelt. Brachen gehören nur dann zum potenziellen Nahrungshabitat des Habichts, wenn sie Bestandteil der vorste-

hend beschriebenen Landschaft sind. Da dies hier nicht der Fall ist, kann ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabengebiet von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Habicht besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Sperber** lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Dieser Landschaftstyp ist in der nahen Umgebung des Vorhabengebietes nicht entwickelt. Brachen gehören nur dann zum potenziellen Nahrungshabitat des Sperbers, wenn sie Bestandteil der vorstehend beschriebenen Landschaft sind. Da dies hier nicht der Fall ist, kann ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabengebiet von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Sperber besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Flächen mit hoher Vegetationsdichte werden gemieden. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Das Vorhabengebiet stellt aufgrund der Ausprägung der Brache mit dichten, hochwüchsigen Landreitgrasbeständen kein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden im Allgemeinen strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für die Waldohreule dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als regelmäßiger oder sporadischer Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstbestände bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für den Steinkauz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt die Art Offenlandbereiche mit kurzer, lückiger Vegetation in der weiteren Umgebung des Horstes.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für den Mäusebussard dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nicht für das Frühjahr, wenn der Aufwuchs noch niedrig und keine ausgeprägte Schicht mit Überständern entwickelt ist. Dann ist ein sporadisches Auftreten der Art nicht auszuschließen. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet zu diesem Zeitpunkt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Mäusebussard besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Flussregenpfeifer**, der ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen besiedelt, nutzt heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche. Das Nest wird auf kieselgem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Randstrukturen zur Nahrungsaufnahme keinen geeigneten Lebensraum für die Wachtel dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Die Art ist ein Brutschmarotzer, dem bestimmte Singvogelarten als Wirte dienen, z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Libellen).

Das Vorhabengebiet stellt weder als Brut- noch als Nahrungshabitat einen geeigneten Lebensraum für den Kuckuck dar, da die Wirtsvogelarten und/oder Beutetiere hier nicht leben, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Lehmester an den Außenwänden der Gebäude angebracht werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Flächen in der Agrarlandschaft aufgesucht.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Jagdhabitat für die Mehlschwalbe darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Turmfalke** kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete sucht die Art Flächen mit niedriger Vegetation, z.B. Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere wegen der hohen Vegetation kein geeignetes Jagdhabitat für den Turmfalken dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nicht für das Frühjahr, wenn der Aufwuchs noch niedrig und keine ausgeprägte Schicht mit Überständen entwickelt ist. Dann ist ein sporadisches Auftreten der Art nicht auszuschließen. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet zu diesem Zeitpunkt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Turmfalken besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Jagdgebiete befinden sich auf Höfen in der Umgebung von Stallungen sowie über insektenreichen Gewässern und offenen Flächen in der Agrarlandschaft.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Jagdhabitat für die Rauchschwalbe darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Neuntöter** bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldge-

bieten. Offene, vegetationsarme und kurzrasige Bodenstellen haben eine wichtige Bedeutung als Jagdhabitate für Großinsekten, z.B. Laufkäfer.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Neuntöter dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Feldschwirl** besiedelt sowohl feuchte als auch trockene Habitate. Er brütet in mit Buschwerk bestandenen, wechselfeuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen, in extensiv genutzten Weiden, in Verlandungszonen stehender Gewässer, an Gräben, auf Kahlschlägen und Waldlichtungen mit Stockausschlag sowie in Heiden mit lichtem Baum- und Strauchbestand. Die Vegetation im Bruthabitat sollte mindestens 20-30 cm hoch sein und sowohl aus weichen, biegsamen Halmen bestehen als auch aus höheren und festeren Stauden oder Sträuchern, die als Singwarte genutzt werden können. Reine Schilfbestände oder Grasfluren ohne höhere Strukturen werden hingegen gemieden.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Vertikalstrukturen, die sich als mögliche Singwarten über den gleichmäßigen Blütenstandshorizont der Landreitgrasbestände erheben, keinen geeigneten Lebensraum für den Feldschwirl dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere wegen der hohen Vegetation kein geeignetes Jagdhabitat für den Rotmilan dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nicht für das Frühjahr, wenn der Aufwuchs noch niedrig und keine ausgeprägte Schicht mit Überständen entwickelt ist. Dann ist ein sporadisches Auftreten der Art nicht auszuschließen. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet zu diesem Zeitpunkt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt der Höhlenbrüter bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Nahrungshabitat für den Feldsperling darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Feldsperling besitzen, da weitere geeignete Nahrungsgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind vielfältige Saumstrukturen an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie an unbefestigten Feldwegen. Der Lebensraum muss ein reiches Angebot an Kräutern, Samen und Bodeninsekten liefern.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens eines ausreichenden Nahrungsangebotes keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Sitz- und Singwarten sowie geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für das Schwarzkehlchen dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für die Turteltaube dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Waldkauz** bevorzugt zwei Lebensraumtypen, einmal reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus Wäldern und Offenland, und zum zweiten aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichten Altholzbeständen. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot an Höhlen sowie ein ganzjährig gutes Nahrungsangebot, bestehend vor allem aus Mäusen; daneben auch Maulwürfe, Ratten oder Jungkaninchen sowie Vögel, wenn Kleinsäuger nicht ausreichend verfügbar sind.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für den Waldkauz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Jagd ist eine niedrigwüchsige Vegetation.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für die Schleiereule dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch

Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen für die Brutansiedlung keinen geeigneten Lebensraum für den Kiebitz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Amphibien

Bei den Amphibien braucht hier allein die **Wechselkröte** berücksichtigt zu werden. Als ursprüngliche Steppenart ist sie aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. Es handelt sich um eine ausgesprochene Pionierart, die als Laichgewässer größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden, z.B. Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden.

Das Vorhabengebiet bietet der Wechselkröte keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art hier von vornherein ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung steht nicht im Widerspruch zu den Angaben im Fundortkataster des Fachinformationssystems Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (s.o.).

Reptilien

Auch bei den Reptilien braucht nur eine Art berücksichtigt zu werden. Dabei handelt es sich um die **Zauneidechse**. Diese bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschun-

gen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Quartieren, z.B. Kleinsäugerbaue, aber auch in selbst gegrabenen Verstecken.

Das Vorhabengebiet bietet der Zauneidechse keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, ob die mit den erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Einflussfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, deren Vorkommen im Vorhabengebiet (unter Einschluss der näheren Umgebung) nicht ausgeschlossen werden kann. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten – betroffen ist hier die Breitflügelfledermaus unter den Säugetieren sowie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan als Greifvogelarten, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe als Schwalbenarten und der Feldsperling als Kleinvogelart unter den Vögeln – werden dabei im Hinblick auf die Wirkfaktoren überprüft, mit dem Ziel einer Prognose, inwieweit gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Durch ein geplantes Vorhaben kann es grundsätzlich bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten kommen. Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporäre, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren. Diese können vor allem beim Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen akustisch durch Lärm, optisch durch Licht oder Bewegungen sowie durch Erschütterungen ausgelöst werden.

Anlagebedingte Auswirkungen treten permanent auf. Sie sind spezifisch durch das Bauwerk selber und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt. Dies können z.B. Barrierewirkungen sein.

Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle durch den Betrieb einer Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Wirkfaktoren, z.B. auch Störungen, die durch Anliegerverkehr ausgelöst werden können.

Im Vorhabengebiet kommt es durch die Baufeldfreimachung zu einer vollständigen Beseitigung der bestehenden Vegetation. Jedoch führt dies nicht zu Beeinträchtigungen der dort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Denn diese besitzen hier – soweit sie zu berücksichtigen sind (s.o.) – ausschließlich potenzielle Nahrungshabitate ohne essentielle Bedeutung. Insofern kommt es im Vorhabengebiet nicht zu einer Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, weder in Bezug auf das Tötungs-/Verletzungsverbot oder das Störungsverbot, noch hinsichtlich des Beschädigungsverbots der Lebensstätten.

Anlage- und betriebsbedingte Einwirkungen mit Störeffekten für planungsrelevante Tierarten, die in der nahen Umgebung ihre potenziellen Lebensräume haben, dürften ausgeschlossen sein, da es sich um eine Anschlussbebauung an eine bereits bestehende Wohnbebauung handelt, die in ihrer möglichen Wirkung auf die Umwelt nicht wesentlich abweichen wird von den bereits bestehenden Einflüssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß FIS LINFOS im 500 m-Umkreis des Vorhabengebietes keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert sind.

Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Der Begriff Vermeidung besitzt im Artenschutzrecht eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, wodurch die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. der Erhaltungszustand einer lokalen Population gesichert wird. Die Möglichkeiten der Vermeidung bestehen im Allgemeinen aus einer Bauzeitenbeschränkung und/oder aus vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus kann auch die Optimierung der Ausgestaltung des Vorhabens geprüft werden (Alternative).

Die Betrachtung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen mit nachhaltigen Auswirkungen für planungsrelevante Arten zu erwarten sind, darüber hinaus

grundsätzlich auch nicht für weitere Vogelarten, die als nicht planungsrelevant gelten. Letzteres gilt insbesondere mit Blick auf die allgemeine, vom 1. März bis zum 30. September andauernde Vogelbrutzeit, während der es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten ist, Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Eine Beseitigung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung ist hier allerdings nicht erforderlich. Daher sind generell keine Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsstatbeständen des § 44 BNatSchG notwendig.

Fazit (Abschnitt F)

Im Rahmen der geplanten Bebauung und der damit verbundenen Baufeldfreimachung eines Flurstücks an der Einmündung des Gemüseweges in den Maarpfad bzw. nördlich angrenzend an das Grundstück Maarpfad 25 in 53332 Bornheim-Roisdorf wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf der Grundlage einer Begehung am 27.07.2018 wurden die im Vorhabengebiet (unter Einschluss der näheren Umgebung) vorhandenen Lebensraumstrukturen beschrieben und zu einer überschlägigen Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Letztlich wurden neun planungsrelevante Arten ermittelt, eine Fledermausart und acht Vogelarten, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Jedoch beschränkt sich die potenzielle Lebensraumfunktion in allen Fällen auf die Nutzung als Nahrungshabitat, ohne dass dabei eine essentielle artspezifische Bedeutung nachweisbar ist. Insofern ist vorhabenbedingt für keine der potenziell betroffenen Arten ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial erkennbar, so dass in keinem Fall eine vertiefende, artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich ist.

Es sind auch keinerlei Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Da es somit nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommt, stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Einwände entgegen.

Referenzen

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen]
(2018a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

URL: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
[31.07.2018].

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen]
(2018b): Fachinformationssystem LINFOS.

URL: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>.

Das Fundortkataster war aufgrund einer technischen Umstellung der allgemeinen Zugriffsmöglichkeiten aktuell nicht erreichbar, so dass die erforderlichen Informationen direkt beim LANUV abgefragt wurden (Email am 07.08.2018).

MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen]
(2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 08.08.2018



(Dr. rer. nat. Olaf Denz)

Anlagen

Erläuterungen zum Prüfbogen für die ASP:

Abschnitt	Kürzel	Bedeutung
A	G	günstiger Erhaltungszustand
	U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
	S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+/-	Tendenz
	BV	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden
	RV	Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden
	v	Nachweis ab 2000 vorhanden
	FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
	(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
B	+	Vorkommen
	(+)	potenzielles Vorkommen
	-	kein Vorkommen
C, D, E, F	x	zutreffend

Tab. 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums					Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit			Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren			Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I	
Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5208				Lebensraumtypen	im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet	im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	Bewertung des potenziellen Vorkommens im Plangebiet	potenzielle Tötung/Verletzung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenzielle erhebliche Störung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenzielle Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Mögliche Konflikte können vermieden werden		die Planung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Brache										
Säugetiere														
Eptesicus serotinus	Breitflügelledermaus	v	G-	Na	-	-	(+)						x	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Myotis myotis	Großes Mausohr	v	U		-	-	-						x	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Nyctalus noctula	Abendsegler	v	G		-	-	-						x	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	v	G		-	-	-						x	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	v	U+		-	-	-						x	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	v	G		-	-	-						x	
Vögel														
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G-	(Na)	-	-	(+)						x	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(Na)	-	-	(+)						x	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV	G		-	-	-						x	
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-	FoRu!	-	-	-						x	
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G		-	-	-						x	
Anas clypeata	Löffelente	RV	S		-	-	-						x	
Anas crecca	Krickente	RV	G		-	-	-						x	
Ardea cinerea	Graureiher	BV	G		-	-	-						x	
Asio otus	Waldohreule	BV	U	(Na)	-	-	-						x	
Athene noctua	Steinkauz	BV	G-	Na	-	-	-						x	
Branta leucopsis	Weißwangengans	RV	G		-	-	-						x	
Bucephala clangula	Schellente	RV	G		-	-	-						x	
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(Na)	-	-	(+)						x	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	unbek.		-	-	-						x	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	U	FoRu	-	-	-						x	
Coturnix coturnix	Wachtel	BV	U	FoRu!	-	-	-						x	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-	Na	-	-	-						x	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	(Na)	-	-	(+)						x	
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U		-	-	-						x	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G		-	-	-						x	
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U		-	-	-						x	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	Na	-	-	(+)						x	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)	-	-	(+)						x	
Lanius collurio	Neuntöter	BV	U	Na	-	-	-						x	
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U	FoRu	-	-	-						x	
Mergellus albellus	Zwergsäger	RV	G		-	-	-						x	
Mergus merganser	Gänsesäger	RV	G		-	-	-						x	
Milvus migrans	Schwarzmilan	BV	G		-	-	-						x	
Milvus milvus	Rotmilan	BV	S	(Na)	-	-	(+)						x	
Oriolus oriolus	Pirol	BV	U-		-	-	-						x	
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	Na	-	-	(+)						x	
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S	FoRu!	-	-	-						x	
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U		-	-	-						x	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	U		-	-	-						x	
Riparia riparia	Uferschwalbe	BV	U		-	-	-						x	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV	G	FoRu	-	-	-						x	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	G		-	-	-						x	
Serinus serinus	Girlitz	BV	unbek.		-	-	-						x	
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	S	Na	-	-	-						x	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	-	-	-						x	
Sturnus vulgaris	Star	BV	unbek.		-	-	-						x	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BV	G		-	-	-						x	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	RV	G		-	-	-						x	
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	Na	-	-	-						x	
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	U-	FoRu	-	-	-						x	
Amphibien														
Bufo viridis	Wechselkröte	v	U	FoRu!	+	+	-						x	
Reptilien														
Lacerta agilis	Zauneidechse	v	G	FoRu!	-	-	-						x	
Libellen														
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	v	G		-	-	-						x	

ACCON-Bericht-Nr.: **ACB 0418 - 408288 - 482**

Titel: **Schalltechnische Stellungnahme zu den Auswirkungen der Schienenverkehrsgeräusche auf eine geplante Kindertagesstätte auf dem Grundstück in der Gemeinde Bornheim, Gemarkung Roisdorf, Flur 23, Flurstück 100**

Verfasser: **Dipl.-Ing. Jan Meuleman**

Berichtsumfang: **51 Seiten**

Datum: **24.04.2018**

ACCON Köln GmbH
Rolshover Straße 45
51105 Köln
Tel.: +49 (0)221 80 19 17 - 0
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

Geschäftsführer
Dipl.-Ing.
Gregor Schmitz-Herkenrath
Dipl.-Ing.
Manfred Weigand

Handelsregister
Amtsgericht Köln
HRB 29247
UID DE190157608

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 50 198
Konto-Nr. 130 21 99
SWIFT(BIC): COLSDE33
IBAN: DE73370501980001302199

Titel: Schalltechnische Stellungnahme zu den Auswirkungen der Schienenverkehrsgeräusche auf eine geplante Kindertagesstätte auf dem Grundstück in der Gemeinde Bornheim, Gemarkung Roisdorf, Flur 23, Flurstück 100

Auftraggeber: Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Auftrag vom: 06.03.2018

Berichtsnummer: ACB 0418 - 408288 - 482

Datum: 24.04.2018

Projektbearbeiter: Dipl.-Ing. Jan Meuleman

Zusammenfassung: Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde aufgezeigt, dass an der höchstbelasteten Fassade des Kita-Gebäudes in Planungsvariante I Beurteilungspegel von bis zu maximal 63 dB(A) ohne die geplante Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke zu erwarten sind. Für die höchstbelastete Fassade in Planungsvariante II liegen maximale Beurteilungspegel von 60 dB(A) ohne die geplante Lärmschutzwand vor. Daraus ergeben sich die maximalen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend dem Lärmpegelbereich III für die Planungsvariante I und dem Lärmpegelbereich II für die Planungsvariante II.

Unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzwand ergeben sich für beide Planungsvarianten nur 1 dB(A) geringere Beurteilungspegel. In Planungsvariante I ergeben sich durch die Minderung maximale Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend dem Lärmpegelbereich II. In Planungsvariante II ändern sich die Anforderungen nicht.

Durch das Öffnen von Fenstern zu Lüftungszwecken ist eine ausreichende Schalldämmung nicht mehr gewährleistet. Daher wird empfohlen die Räume, die an Fassadenseiten geplant sind, an denen Beurteilungspegel ≥ 45 dB(A) vorliegen und für den dauerhaften Aufenthalt vorgesehen werden sollen, mit fensterunabhängigen Lüftungssystemen auszustatten.

Aufgrund der geeigneten Anordnung des Gebäudes in Planungsvariante I sind die Beurteilungspegel in den Außenbereichen deutlich geringer als in Planungsvariante II. Mit der Gebäudeausrichtung in Planungsvariante I werden in den Außenbereichen Beurteilungspegel von 47 dB(A) bis 55 dB(A) erreicht. In Planungsvariante II sind Beurteilungspegel in den Außenbereich von 60 bis 61 dB(A) zu erwarten.

Das Privileg der durch Kinder verursachten Geräuscheinwirkungen erfasst nur den direkt von den Kindern ausgehenden Lärm. Lärm durch den Zu- und Abfahrtsverkehr ist hingegen nicht privilegiert. Die Untersuchung der Geräuschauswirkungen des Bring- und Abholverkehrs auf die angrenzende Wohnbebauung zeigte, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 zu erwarten sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen der Beurteilung	5
2.1	Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur	5
2.2	Planungsunterlagen	6
2.3	Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005	6
3	Geräuschsituation	9
3.1	Örtliche Gegebenheiten	9
3.2	Zugaufkommen und Emissionspegel	11
4	Berechnung der Geräuschemissionen	16
4.1	Allgemeines	16
4.2	Berechnungen und Darstellungen in Lärmkarten	16
4.3	Geräuschsituation mit geplanter Bebauung	25
4.4	Geräuschsituation in den Außenwohnbereichen	34
5	Beurteilung der Schienenverkehrsgeräuschemissionen	39
6	Anforderungen an den Schallschutz	40
7	Planungsauswirkungen durch den Bau der Kindertagesstätte	46
8	Beurteilung und Zusammenfassung	50

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim plant auf einem Grundstück in der Gemeinde Bornheim, Gemarkung Roisdorf, Flur 23 und Flurstück 100 eine Kindertagesstätte zu errichten. Derzeit liegen zwei Planungen zu verschiedenen Gebäudeausrichtungen auf dem Grundstück vor. Im Südwesten des Grundstücks verläuft die Bahnstrecke 2630 zwischen Köln und Bonn. Im Zuge des Lärmsanierungskonzeptes der Bahn ist für den Streckenabschnitt im Bereich des Plangebiets die Errichtung einer Lärmschutzwand geplant.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll die Beurteilung der Geräuschsituation innerhalb des Plangebietes durch den Schienenverkehr mit und ohne Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzwand durchgeführt und die sich daraus ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 ermittelt werden. Weiterhin soll eine Beurteilung der Planungsauswirkungen erfolgen, die sich in der Steigerung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen sowie durch An- und Abfahrten von Pkw zu den Bring- und Abholzeiten ergeben.

Die vorliegende Gutachterliche Stellungnahme dokumentiert die hierzu durchgeführten Berechnungen und Beurteilungen

2 Grundlagen der Beurteilung

2.1 Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur

Für die Berechnungen und Beurteilungen wurden benutzt:

- /1/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- /2/ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S.2414), , Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634
- /3/ Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S.132), , Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786
- /4/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 GMBI. 1998 S. 503, Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- /5/ DIN ISO 9613-2, „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999
- /6/ DIN 4109-1:2018-01; DIN 4109-2 2018-01, "Schallschutz im Hochbau", Teil 1: Mindestanforderungen, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Januar 2018
- /7/ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002
- /8/ VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“, Januar 1988
- /9/ VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, August 1987
- /10/ VDI 2720 E, Blatt 1, „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“, Februar 1991
- /11/ RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990, Der Bundesminister für Verkehr
- /12/ Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen, Ausgabe 1990, Schall 03, bekannt gemacht im Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 vom 4. April 1990 unter lfd. Nr. 133
- /13/ DIN 1946-6, Raumluftechnik - Teil 6: Lüftung von Wohnungen; Anforderungen, Ausführung, Abnahme (VDI-Lüftungsregeln), Ausgabe Oktober 1998

2.2 Planungsunterlagen

Folgende Unterlagen standen zur Verfügung:

- /14/ Deutsche Grundkarte
- /15/ Zwei Planungsvarianten zur Ausrichtung des Gebäudes der Stadt Bornheim
- /16/ Lageplan der LSW mit Baustelleneinrichtungsflächen
- /17/ Angaben der DB AG zum Zugaufkommen auf der Strecke 2630 Streckenabschnitt Bornheim-Roisdorf – Bornheim-Sechtem, Prognose 2025 nach Schall 03 2014

Weiterhin wurden die folgenden Daten aus dem Geodatenserver NRW genutzt:

- /18/ Digitales Geländemodell (DGM1)
Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DGM1>
- /19/ Digitales Gebäudemodell (LOD1)
Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/3D-GM-LoD1>
- /20/ Deutsche Grundkarte (DGK5)
Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDGK5>

2.3 Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005

Die DIN 18005 selbst enthält eine Sammlung vereinfachter Berechnungsverfahren, die dem Planer auch ohne vertiefende Kenntnisse die Möglichkeit geben soll, die Geräusch-situation rechnerisch abzuschätzen. In dem sogenannten Beiblatt 1, das jedoch nicht Teil der Norm ist, werden „wünschenswerte“ Zielwerte zum Lärmschutz je nach Eigenarten der jeweiligen Baugebiete aufgeführt. Diese Orientierungswerte haben nicht den Charakter normativ festgelegter Grenzwerte, sie sollen daher als "Orientierungshilfe" bzw. als "grober Anhalt" herangezogen werden¹.

¹ vergl. hierzu Oberverwaltungsgericht NRW, 7 D 48/04.NE, vom 16.12.2005

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 heißt es:

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. (...)

Überschreitungen der Orientierungswerte (...) und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes (...) sollen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan oder in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und gegebenenfalls in den Plänen gekennzeichnet werden.

Gemäß dem Flächennutzungsplan 2011 der Stadt Bornheim (siehe Abb. 2.3.1) sind die südöstlich angrenzenden Nutzflächen als gemischte Bauflächen ausgewiesen. Auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstrecke befindet sich eine Wohnbaufläche. In Anlehnung an den Flächennutzungsplan schlagen wir vor, die zu untersuchende Geräuschsituation mit den Richtwerten entsprechend einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) und einem Mischgebiet (MI) nach § 4 (BauNVO) zu vergleichen und dementsprechend zu beurteilen. Nach dem Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur DIN 18005 sollen die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 angegebenen Orientierungswerte für die maximal zulässigen Lärmimmissionspegel angestrebt werden.

Allgemeine Wohngebiete (WA):

tags	55 dB(A)	und
nachts	45 / 40 dB(A)	

Dorf- und Mischgebiet (MD/MI):

tags	60 dB(A)	und
nachts	50 / 45 dB(A)	

Dabei soll der niedrigere Nachtwert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere Nachtwert für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen.

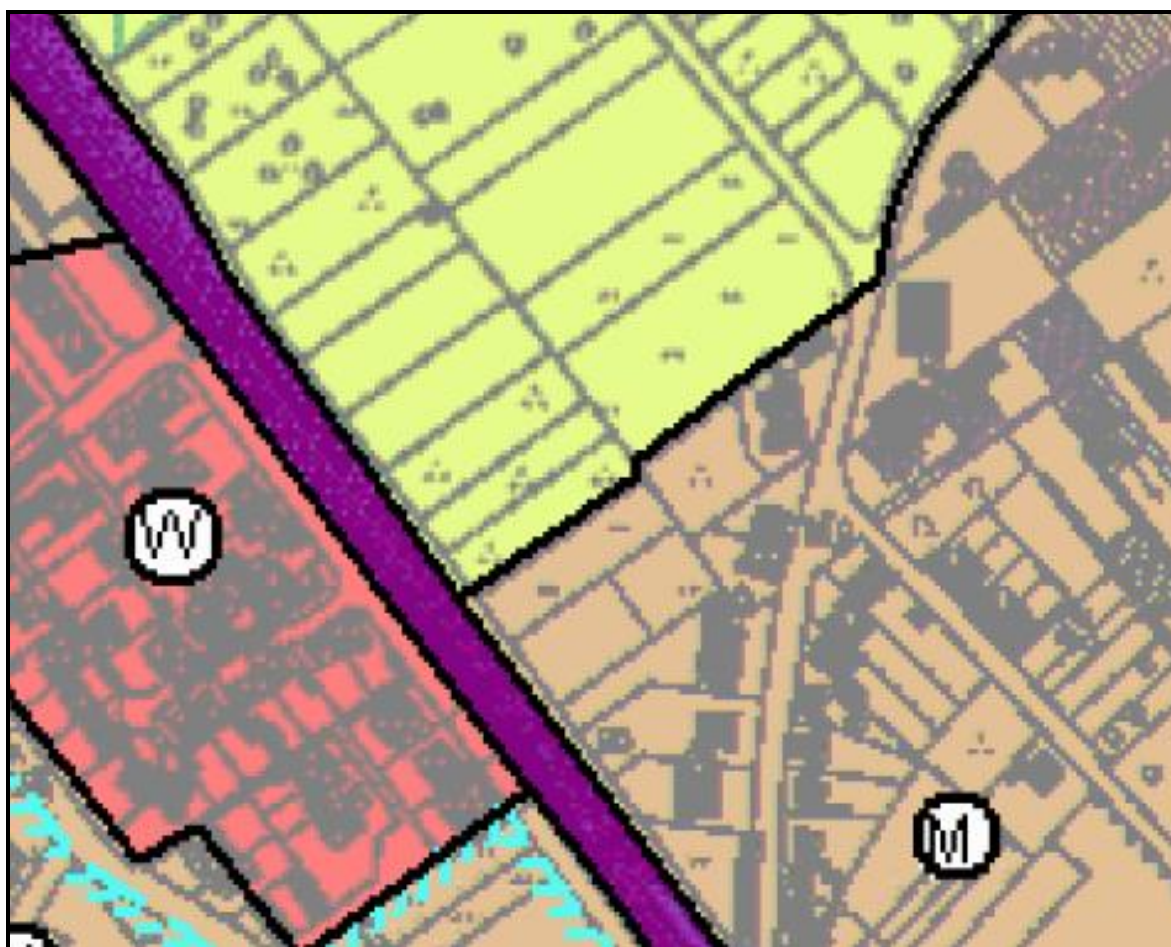


Abb. 2.3.1 Ausschnitt aus dem FNP 2011 der Stadt Bornheim

3 Geräuschsituation

3.1 Örtliche Gegebenheiten

Im Osten des Flurstücks liegt der Gemüseweg, der in den Maarpfad mündet. Südlich angrenzend befindet sich die Wohnbebauung entlang des Maarpfads. Im Norden erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zwischen der im Westen liegenden Bahnstrecke und dem Grundstück befindet sich ein weiteres Grundstück, welches zurzeit als Gartenfläche genutzt wird. Das Gelände der Umgebung ist weitestgehend eben. Im näheren Umkreis befinden sich zum größten Teil Wohngebäude. Weiterhin liegt im Osten eine Gärtnerei und im Südwesten, auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstrecke, ist ein Einkaufszentrum mit einem Parkplatz.

Im Rahmen der beiden vorliegenden Planungsvarianten sind zwei unterschiedliche Gebäudeausrichtungen vorgesehen (siehe Abb. 3.1.1). In beiden Varianten sind Parkplätze sowie ein Außenbereich geplant. In der Kindertagesstätte sollen drei Gruppen untergebracht werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Gebäude aus maximal zwei Geschossen besteht.

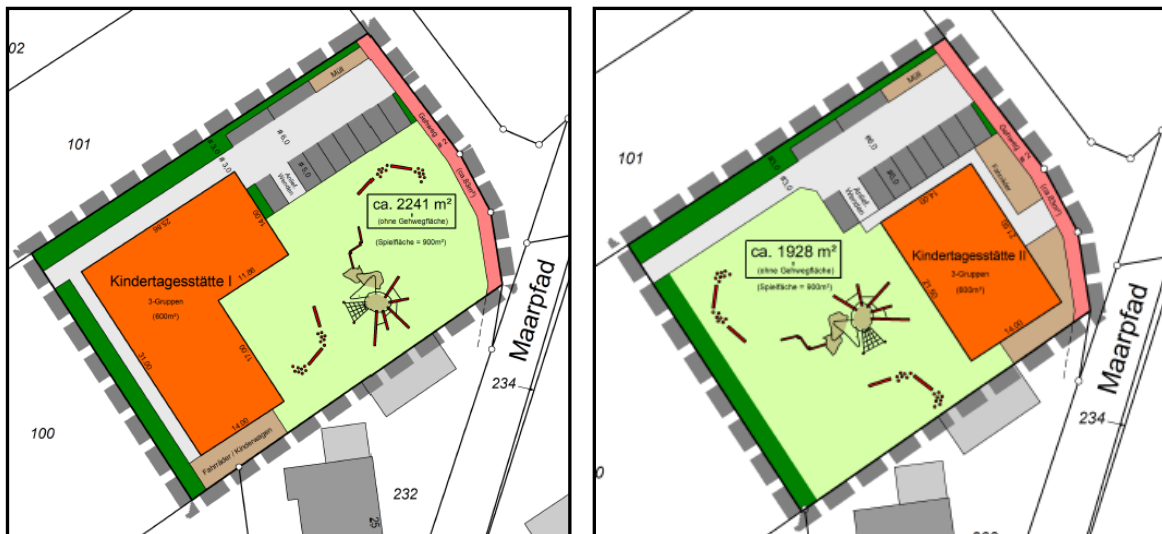


Abb. 3.1.1 Darstellung der Planungsvarianten I (links) und II (rechts)

Die Bahnstrecke verläuft südwestlich des Plangebiets. Entlang der Strecke ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3 m über Schienenoberkante auf beiden Seiten geplant. Die Lage der geplanten Lärmschutzwand ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

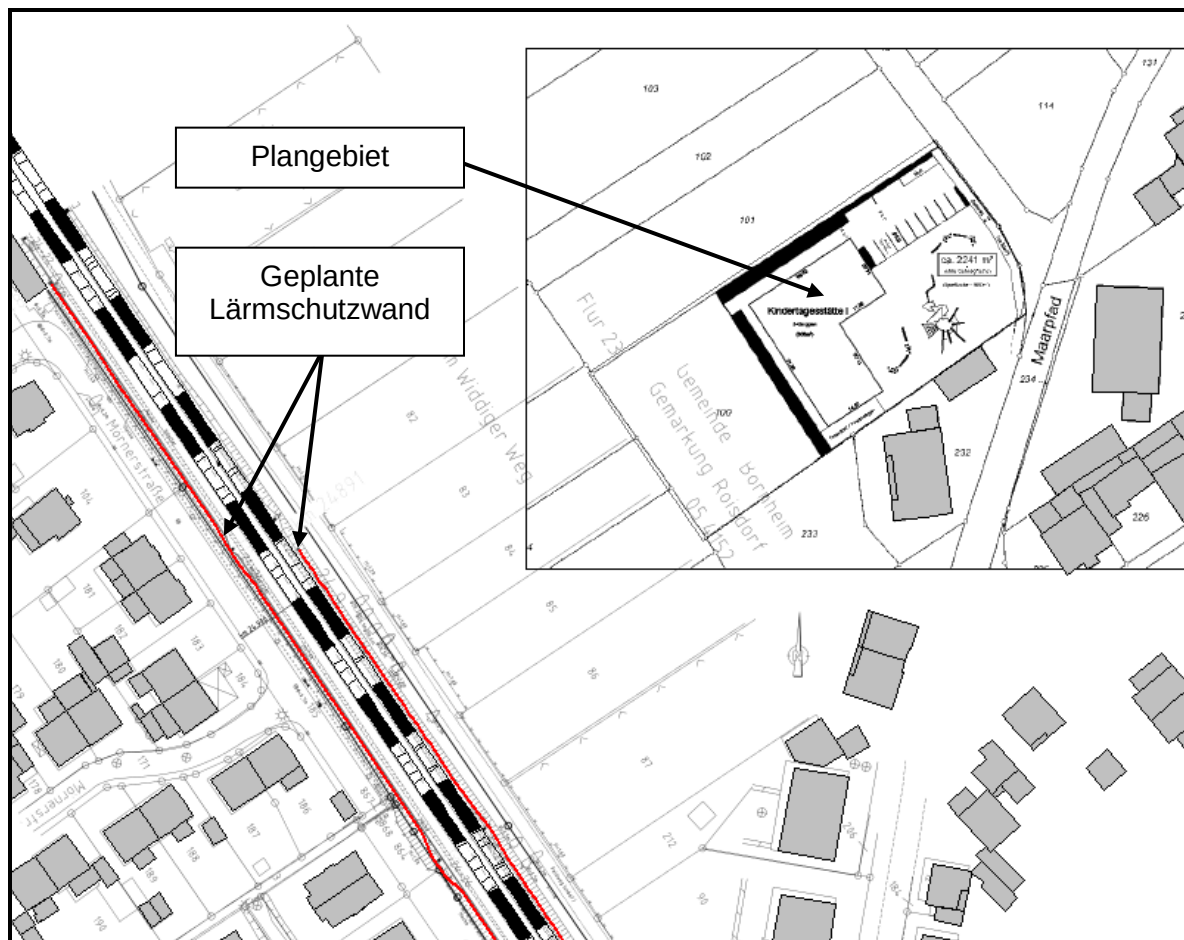


Abb. 3.1.1 Lage des Plangebiets und Darstellung der geplanten Lärmschutzwand (rot)

3.2 Zugaufkommen und Emissionspegel

Verkehrslärmimmissionen von Schienenwegen werden allgemein nach der Schall 03, Ausgabe 2014 (Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege) berechnet. Die Schallimmissionsberechnungen können aufgrund der Komplexität des Berechnungsverfahrens nur mit der Unterstützung von Spezialsoftware durchgeführt werden. Für das hier verwendete Rechenprogramm „CADNA/A“ der Firma DataKustik wurde vom Hersteller die Konformität nach DIN 45687 erklärt.

In diesem Regelwerk ist das Verfahren detailliert beschrieben, so dass hier nur eine kurze Erläuterung erfolgt. Bei der Berechnung erfolgt eine Aufteilung der Geräusche in Rollgeräusche, Antriebsgeräusche, Aggregatgeräusche, aerodynamische Geräusche und Zuordnung auf 3 Quellhöhen (Höhenbereiche) in Höhe von 0 m, 4 m und 5 m über Schienenoberkante (SO).

Der Beurteilungspegel L_r von Schienenwegen wird getrennt für den Beurteilungszeitraum Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) und den Beurteilungszeitraum Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) berechnet. Grundlage für die Berechnung des Beurteilungspegels sind die Anzahl der Züge der jeweiligen Zugart sowie die Geschwindigkeiten auf dem zu betrachtenden Abschnitt einer Bahnstrecke. Dabei erfolgt die Berechnung spektral in Oktavbändern.

Ausgangsgröße für die Berechnung von Bahnstrecken nach dem Verfahren der Schall 03 ist der längenbezogene Schalleistungspegel $L_{WA,f,h,m,Fz}$. Der Emissionspegel berechnet sich für jede Zugklasse i nach folgender Beziehung:

$$L_{W',f,h,m,Fz,l} = a_{A,h,m,Fz} + \Delta a_{f,h,m,Fz} + 10 \lg \frac{n_Q}{n_{Q,0}} \text{ dB} + b_{f,h,m} \lg \frac{v_{Fz}}{v_0} \text{ dB} + \sum_c (c1_{f,h,m,c} c2_{f,h,m,c}) + \sum_k K_k$$

mit

$a_{A,h,m,Fz}$:	A-bewerteter Gesamtpegel der längenbezogenen Schalleistung bei der Bezugsgeschwindigkeit $v_0=100$ km/h auf Schwellengleis mit durchschnittlichem Fahrflächenzustand, nach Beiblatt 1 und 2, in dB
$\Delta a_{f,h,m,Fz}$:	Pegeldifferenz im Oktavband f in dB
n_Q :	Anzahl der Schallquellen der Fahrzeugeinheit
$n_{Q,0}$:	Bezugsanzahl der Schallquellen der Fahrzeugeinheit
$b_{f,h,m}$:	Geschwindigkeitsfaktor
v_0 :	Bezugsgeschwindigkeit (=100 km/h)
$\sum(c1_{f,h,m} + c2_{f,h,m})$:	Summe Pegelkorrekturen für Fahrbahnart und Fahrfläche in dB
$\sum K$:	Summe Pegelkorrekturen für Brücken u. Auffälligkeit von Geräuschen in dB

Bei Verkehr von n_{Fz} Fahrzeugeinheiten pro Stunde der Art Fz wird der längenbezogene Schallleistungspegel im Oktavband f und Höhenbereich h berechnet nach:

$$L_{WA,f,h} = 10 \lg \left(\sum_{m,Fz} n_{Fz} 10^{0,1 L_{W'f,h,m,Fz}} \right) \text{ dB}$$

Auf der zu berücksichtigenden Strecke 2630 ist im Jahre 2025 mit dem in Tab. 3.2.1 aufgeführten Zugaufkommen zu rechnen. Die Bedeutung der Kürzel für die Fahrzeugkategorien ist Tab. 3.2.2 zu entnehmen.

Tab. 3.2.1 Zugaufkommen und Emissionsparameter der Strecke 2630 Abschnitt Bornheim-Roisdorf – Bornheim-Sechtem
Prognose 2025 (beide Gleise) nach Angaben der DB

Prognose 2025**Daten nach Schall03 gültig ab 01/2015**

Zugart-	Anzahl Züge		v_max	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband									
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl
GZ-E*	50	56	100	7-Z5_A4	1	10-Z5	24	10-Z2	6	10-Z18	6	10-Z15	1
GZ-E*	14	15	120	7-Z5_A4	1	10-Z5	24	10-Z2	6	10-Z18	6	10-Z15	1
RV-ET	30	2	160	5-Z5_A12	2								
RV-ET	32	12	160	5-Z5_A10	3								
RV-VT	26	2	120	6_A8	2								
RV-VT	6	0	120	6_A8	3								
ICE	16	2	160	4	2								
ICE	16	2	160	3-Z11	2								
IC-E	30	2	160	7-Z5_A4	1	9-Z5	12						
NZ/D-E	6	6	160	7-Z5_A4	1	9-Z5	12						
	226	99	Summe beider Richtungen										

*) Anteil Verbundstoff-Klotzbremsen = 80% gem. EBA-Anordnung vom 11.01.2015

Fahrzeugkategorie: Die Bezeichnung setzt sich wie folgt zusammen:

Nr. der Fz-Kategorie -**V**ariante bzw. -**Z**eilenummer in Tabelle Beiblatt 1 -**A**chszahl (bei Tzf, E- und V-Triebzügen-außer bei HGV)

Bei Brücken, engen Gleisradien und schienengleichen BÜ sind ggf. Schallpegelzuschläge zu beachten.

Legende

Traktionsarten: -E, -V = mit E- bzw. Diesellok bespannte Züge

-ET, -VT = Elektro-, Dieseltriebzüge

Zugarten: GZ = Güterzug

IC = Intercityzug

RV = Regionalzug

ICE = Elektrotriebzug des HGV (außer ICE-VT)

NZ/D = Nacht- bzw. sonstiger Reisezug

Tab. 3.2.2 Zugzusammenstellungen der Strecke 2630 Abschnitt Bornheim-Roisdorf – Bornheim-Sechtem

Fz-Kat	Beschreibung
GZ-E	
7-Z5_A4	E-Lok, Achsanzahl: 4, Radsätze mit Rad- oder Wellenscheibenbremsen
10-Z2	Güterwagen, Achsanzahl: 4, Radsätze mit Grauguss-Klotzbremse
10-Z5	Güterwagen, Achsanzahl: 4, Radsätze mit Verbundstoff-Klotzbremse
10-Z18	Güterwagen, Achsanzahl: 4, Aufbauten von Kesselwagen mit Verbundstoff-Klotzbremse
10-Z15	Güterwagen, Achsanzahl: 4, Aufbauten von Kesselwagen mit Grauguss-Klotzbremse
RV-ET	
5-Z5_A10	E-Triebzug und S-Bahn, Achsanzahl: 10, Radsätze mit Radscheibenbremsen
5-Z5_A12	E-Triebzug und S-Bahn, Achsanzahl: 12, Radsätze mit Radscheibenbremsen
RV-VT	
6_A8	V-Triebzug, Achsanzahl:8
ICE	
4	HGV-Neigezug, Fahrzeugkategorie 4
3-Z11	HGV-Triebzug, Aerodynamische Geräusche – Drei-System-Version
7-Z5_A4	E-Lok, Achsanzahl: 4, Radsätze mit Rad- oder Wellenscheibenbremsen
9-Z5	Reisezugwagen, Radsätze mit Wellenscheibenbremsen
NZ/D-E	
7-Z5_A4	E-Lok, Achsanzahl: 4, Radsätze mit Rad- oder Wellenscheibenbremsen
9-Z5	Reisezugwagen, Radsätze mit Wellenscheibenbremsen

Bei den zweigleisigen Strecken werden die Zugzahlen auf die Gleise gleichmäßig verteilt. Bei einer ungeraden Anzahl an Zügen wird die höhere Frequentierung zur Absicherung der Prognose auf dem der Bebauung näher liegenden Gleis berücksichtigt.

Tab. 3.2.3 Emissionsparameter der Strecke 2630, Abschnitt Bornheim-Roisdorf – Bornheim-Sechtem, Prognose 2025

Bezeichnung	Lw'		Fahrbahn
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
DB Strecke 2630 Richtung Köln	90,0	92,0	Betonschwelle im Schotterbett
DB Strecke 2630 Richtung Bonn	90,0	91,9	Betonschwelle im Schotterbett

4 Berechnung der Geräuschimmissionen

4.1 Allgemeines

Zur Berechnung der Schallimmissionen wurde das EDV-Programm „CADNA/A, Version 2018 der Firma DataKustik eingesetzt. Die Digitalisierung des Untersuchungsgebietes (digitales Geländemodell) und der angrenzenden Bebauung erfolgte weitgehend durch den Import der vorliegenden Datenbestände und Pläne. Die Ergebnisdarstellungen in den Lärmkarten basieren auf dem digitalisierten Untersuchungsgebiet. Die Ausbreitungsrechnungen erfolgten streng richtlinienkonform. Unter Berücksichtigung der Pegelminderungen über dem Ausbreitungsweg, durch Abschirmungen sowie ggf. der Pegelzunahme durch Reflexionen an Gebäudeflächen werden die Beurteilungspegel bestimmt.

Die Darstellung der zu erwartenden Geräuschsituation erfolgt in Form von flächenhaften Lärmkarten.

4.2 Berechnungen und Darstellungen in Lärmkarten

Die folgenden Lärmkarten zeigen die Schienenverkehrslärmsituation innerhalb des Plangrundstückes für die Höhen für das EG (2,5 m) und das 1. OG (5,3 m) im Beurteilungszeitraum tags für beiden Planungsvarianten. Zusätzlich erfolgt eine Darstellung der Beurteilungspegel mit der vorgesehenen Lärmschutzwand, ebenfalls für beide Geschosshöhen und beide Planungsvarianten. Dabei wird angenommen, dass die Kindertagesstätte ausschließlich tags genutzt wird. Hierbei wurde auf der kompletten Fläche von einer freien Schallausbreitung ausgegangen. Dies bedeutet, dass die dargestellten Pegel jeweils für die ersten Fassaden gelten, Eigenabschirmungen des zukünftigen Gebäudes können so nicht erfasst werden. Diese Vorgehensweise entspricht der aktuellen Rechtsprechung für einen Angebotsbebauungsplan und erlaubt eine pessimale Einschätzung der zu erwartenden Verlärmung sowie auch die Herleitung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz.

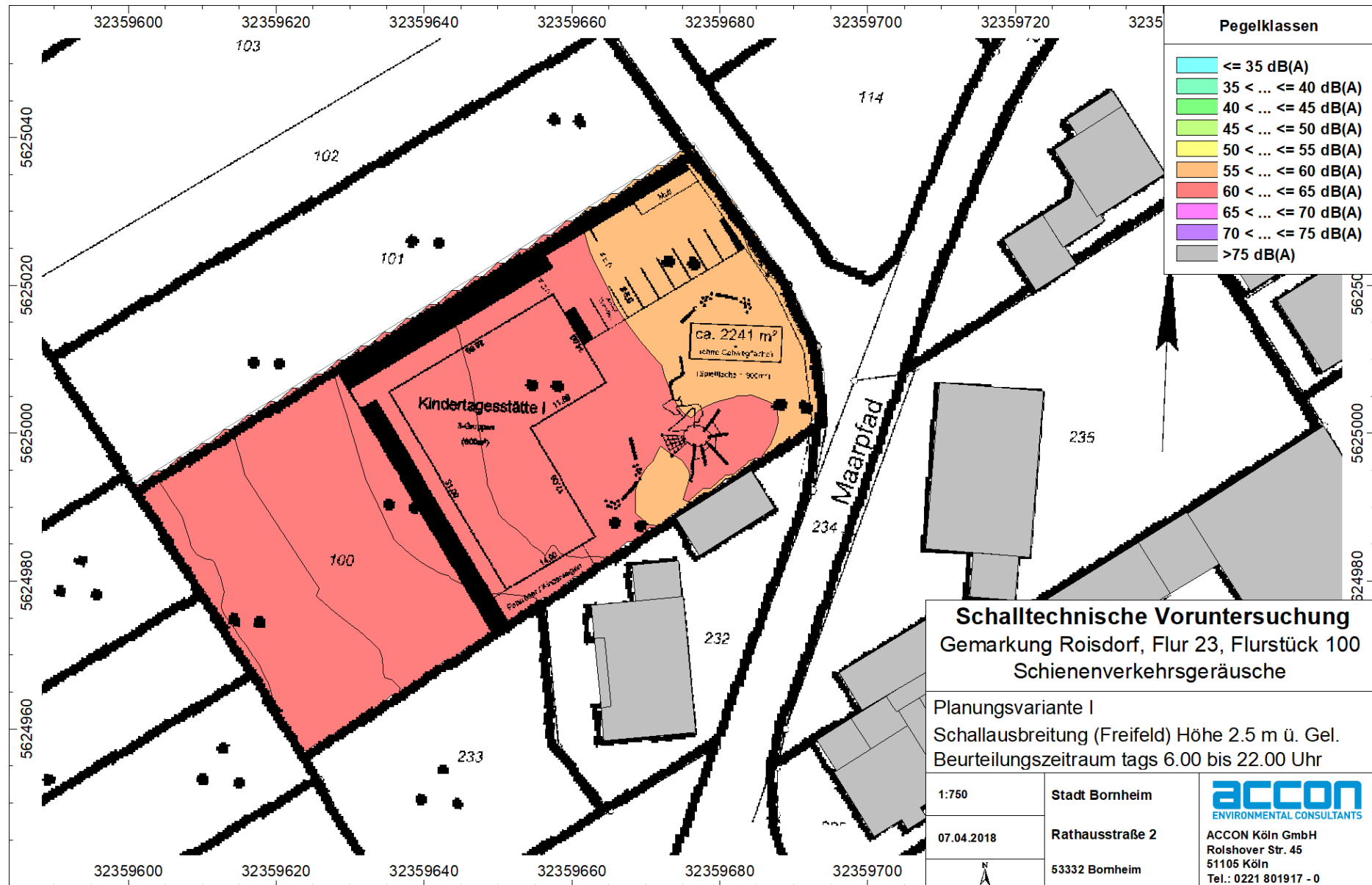


Abb. 4.2.1 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante I, Höhe 2,5 m (EG) im Beurteilungszeitraum tags

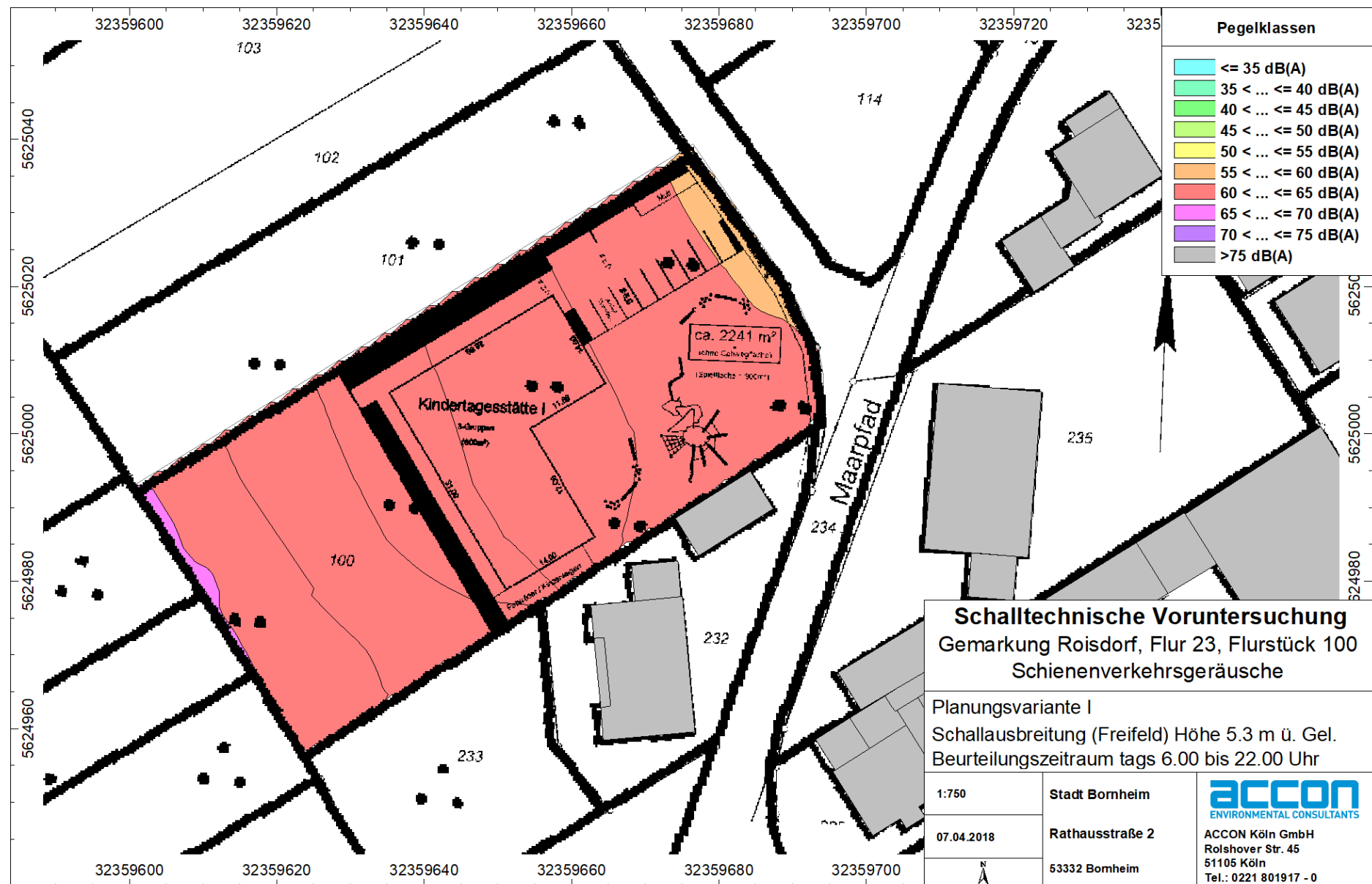


Abb. 4.2.2 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante I, Höhe 5,3 m (1.OG) im Beurteilungszeitraum tags

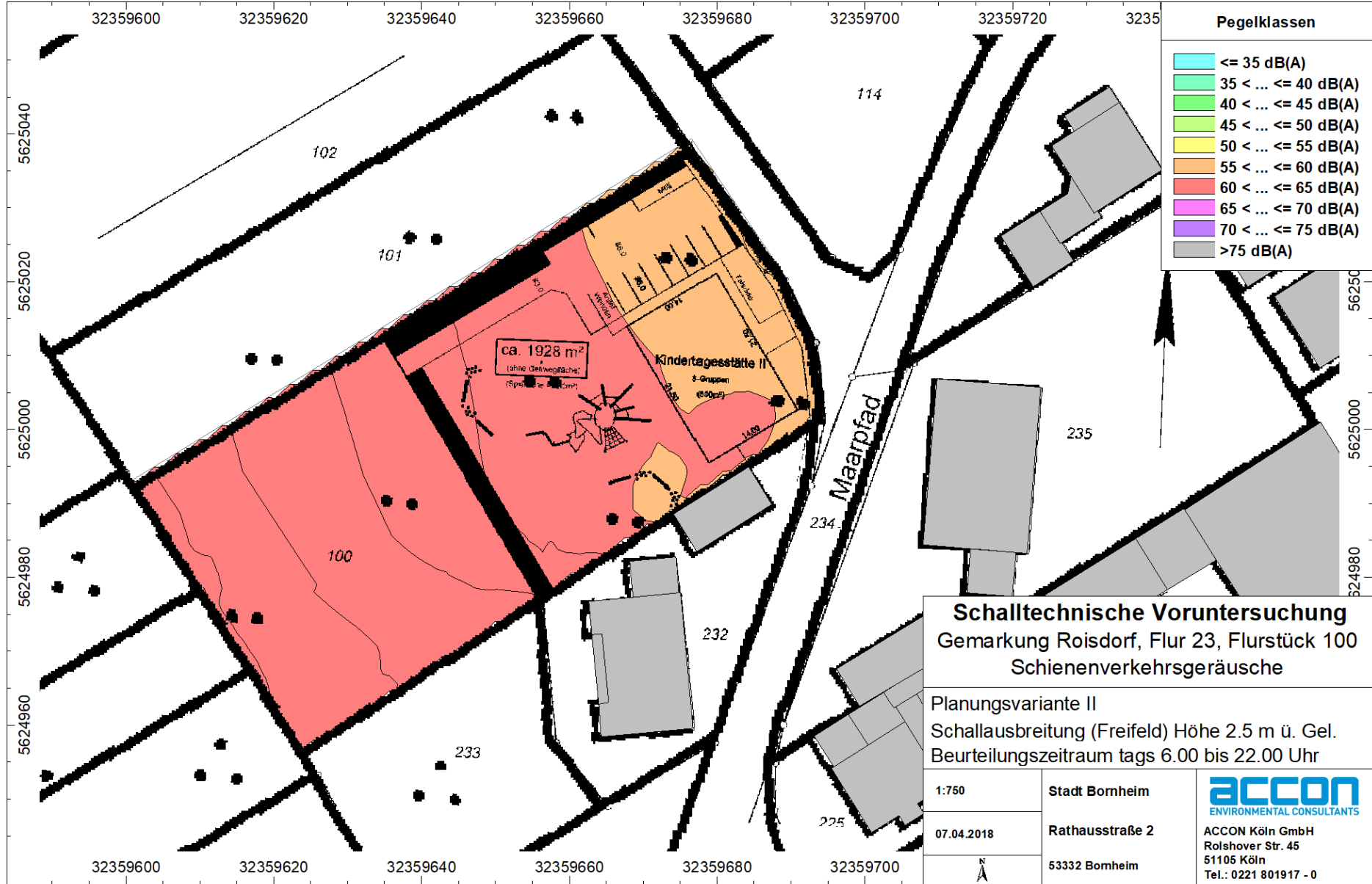


Abb. 4.2.3 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante II, Höhe 2,5 m (EG), im Beurteilungszeitraum tags



Abb. 4.2.4 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante II Höhe 5,3 m (1.OG) im Beurteilungszeitraum tags

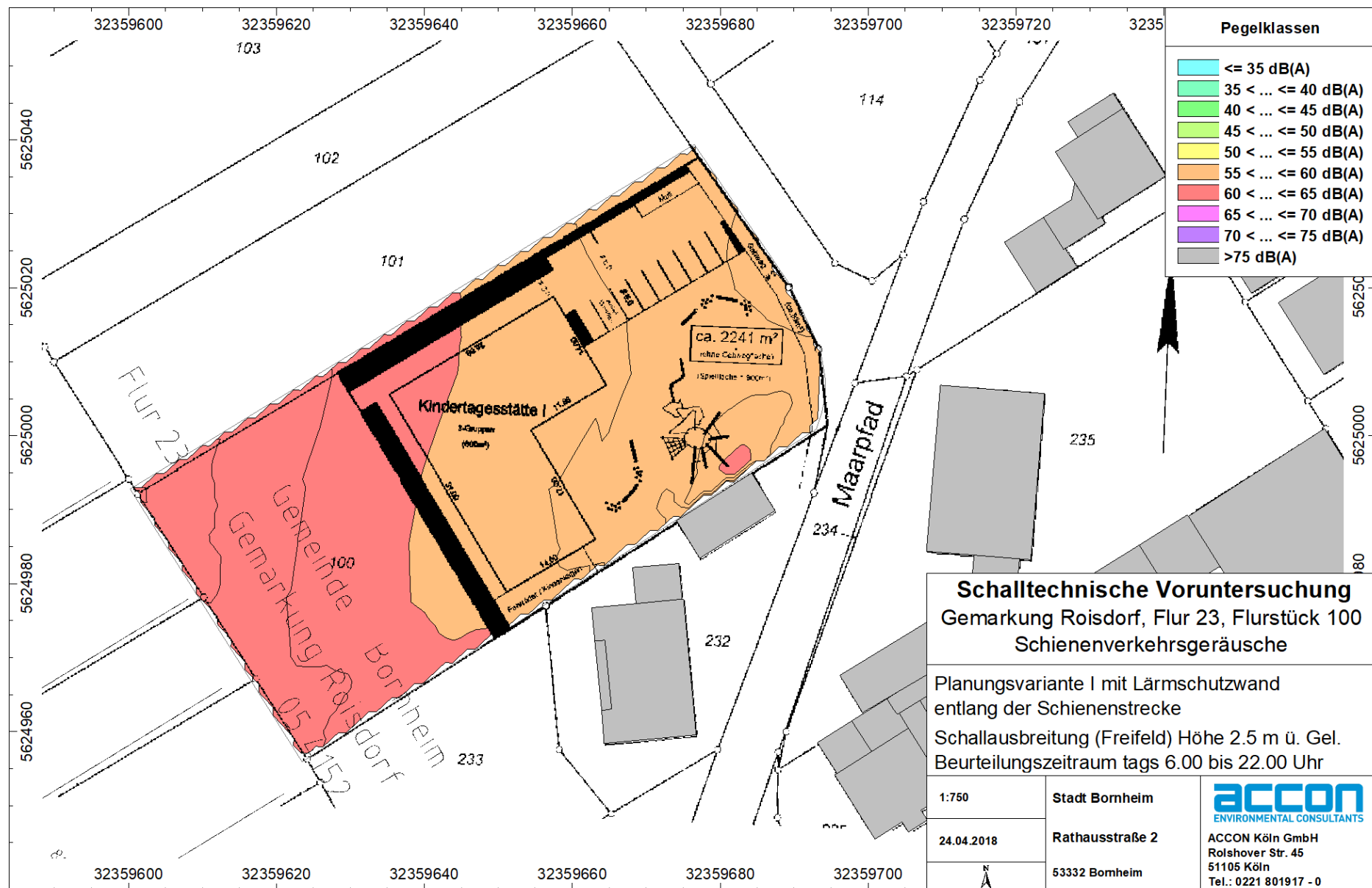


Abb. 4.2.5 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante I mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke für eine Höhe von 2,5 m (EG) im Beurteilungszeitraum tags

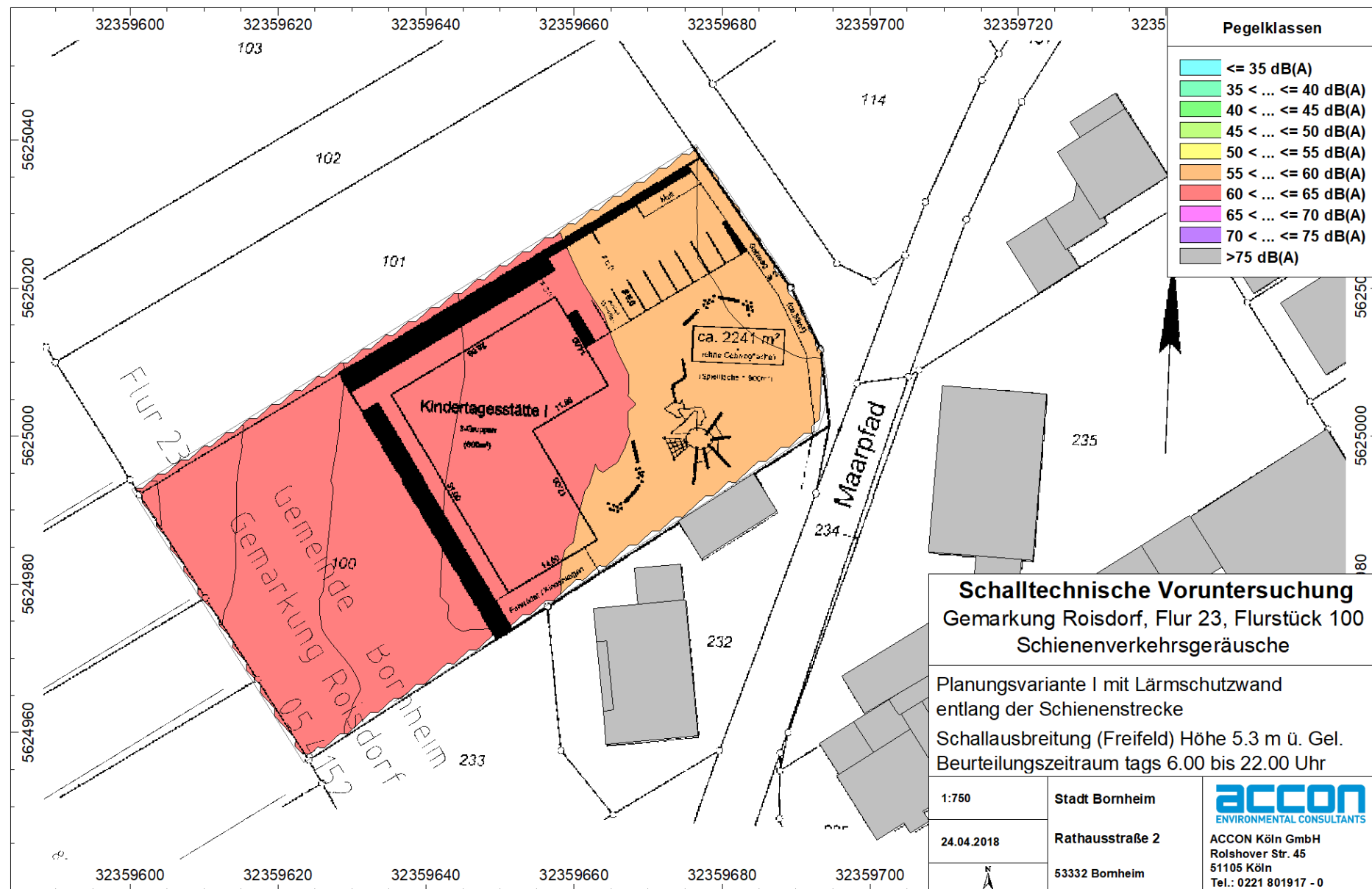


Abb. 4.2.6 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante I mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke für eine Höhe von 5,3 m (1.OG) im Beurteilungszeitraum tags

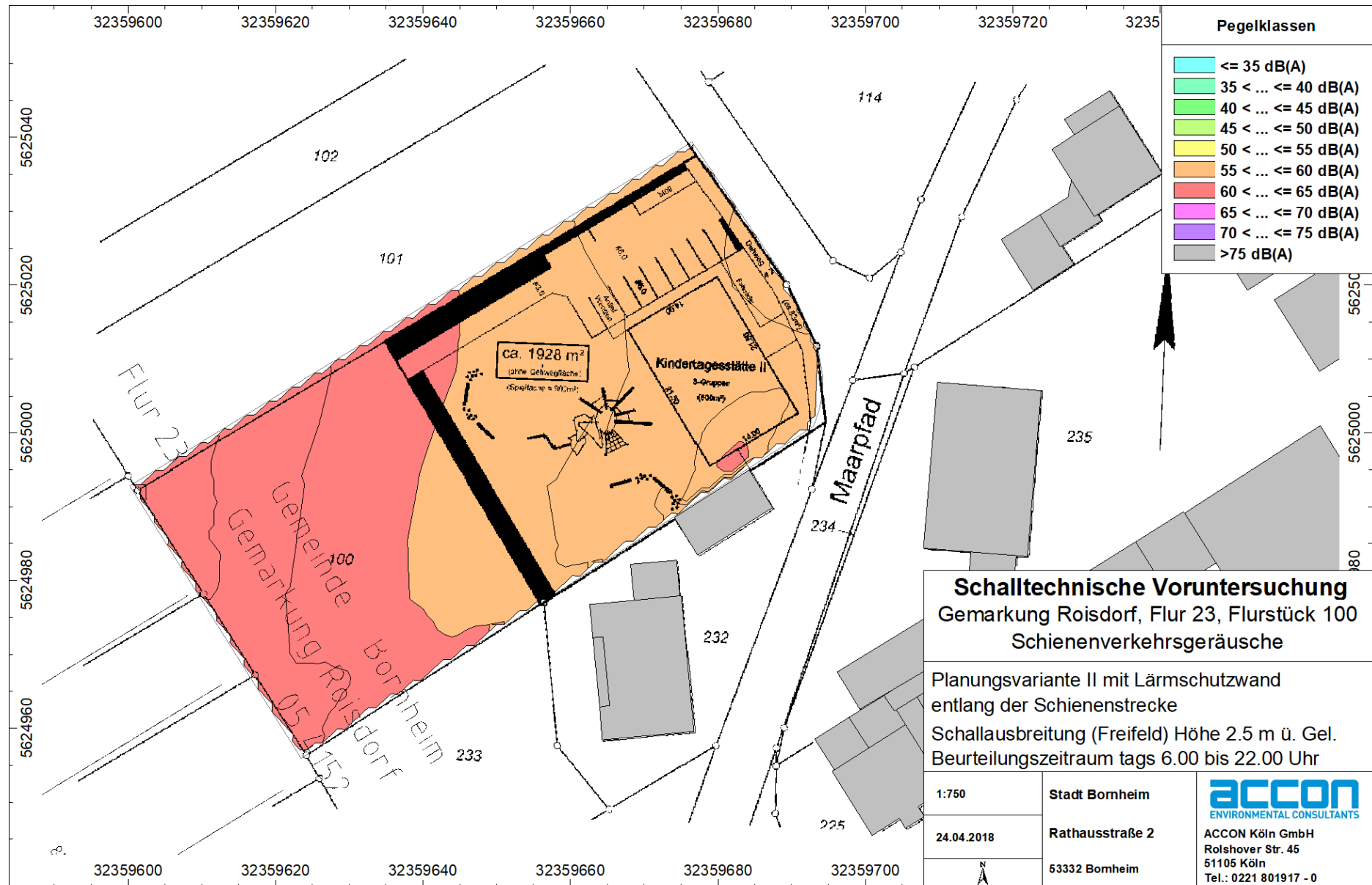


Abb. 4.2.7 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante II mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke für eine Höhe von 2,5 m (EG) im Beurteilungszeitraum tags

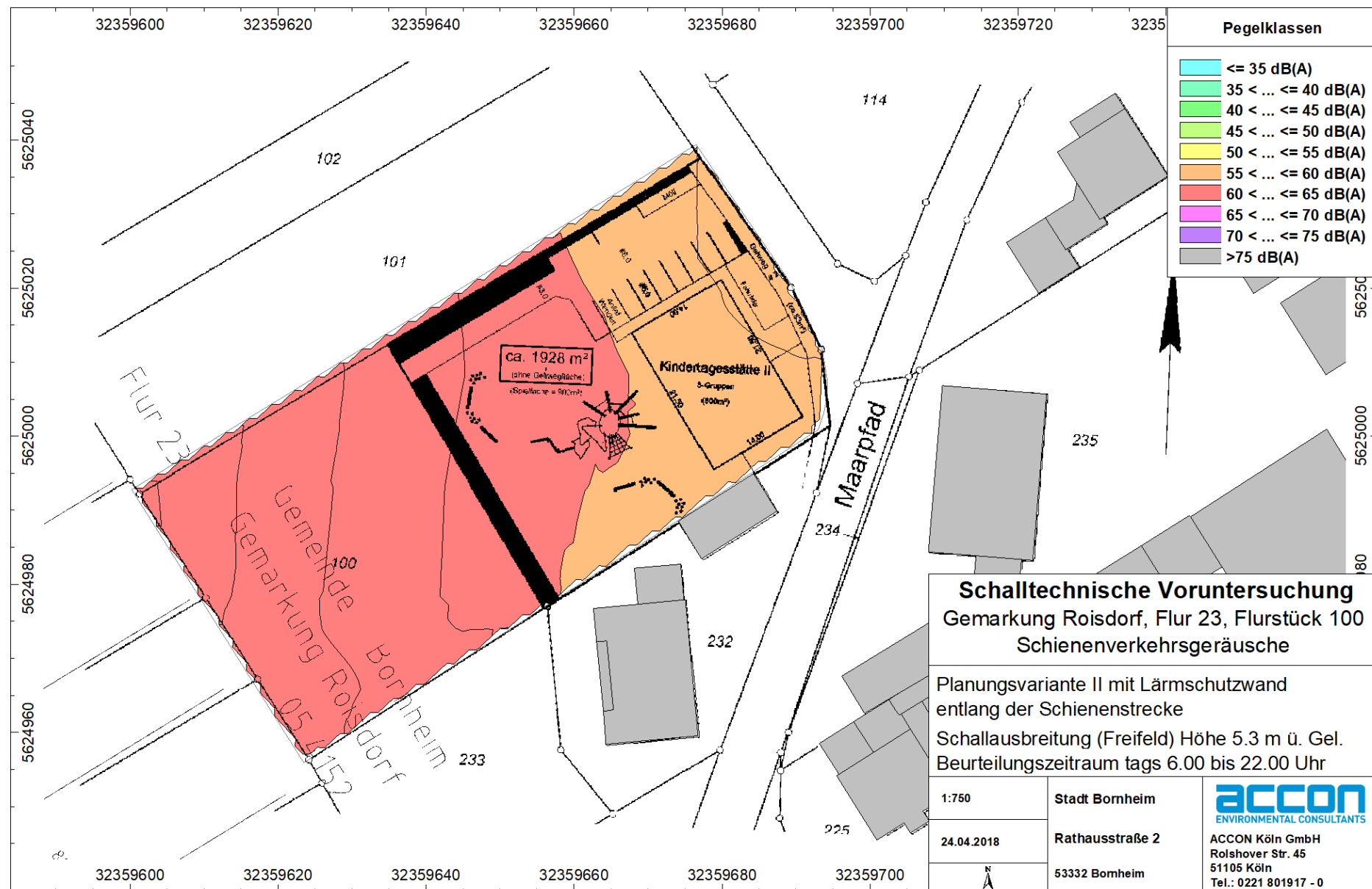


Abb. 4.2.8 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante II mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke für eine Höhe von 5,3 m (1.OG) im Beurteilungszeitraum tags

4.3 Geräuschsituation mit geplanter Bebauung

Die folgenden Gebäudelärmkarten zeigen die Verkehrslärmsituation in den Höhen des EG und 1. OG für die Gestaltungsvarianten 1 und 2. Zusätzlich werden die Gebäudelärmkarten für beide Varianten mit der geplanten Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke dargestellt.

Gegenüber der die Situation überbewertenden Freifeldberechnung zeigt sich, dass an den von der Schienenstrecke abgewandten Fassaden deutlich günstigere Verhältnisse zu erwarten sind, da hierbei auch die Eigen- und die gegenseitige Abschirmung der Gebäude realistisch berücksichtigt werden.

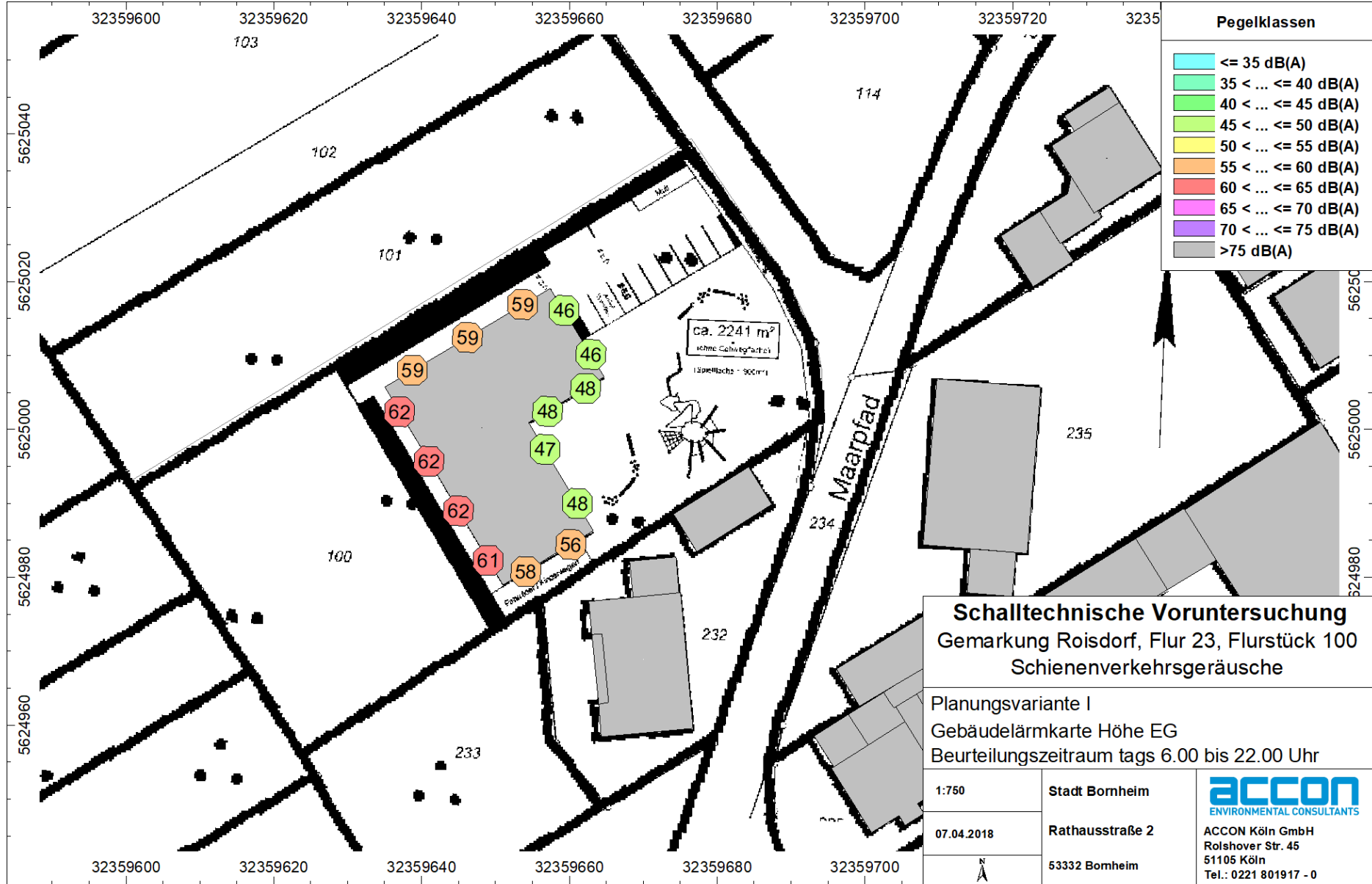


Abb. 4.3.1 Fassadengenaue Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante I für das EG im Beurteilungszeitraum tags



Abb. 4.3.2 Fassadengenaue Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante I für das 1.OG im Beurteilungszeitraum tags



Abb. 4.3.3 Fassadengenaue Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante II für das EG im Beurteilungszeitraum tags

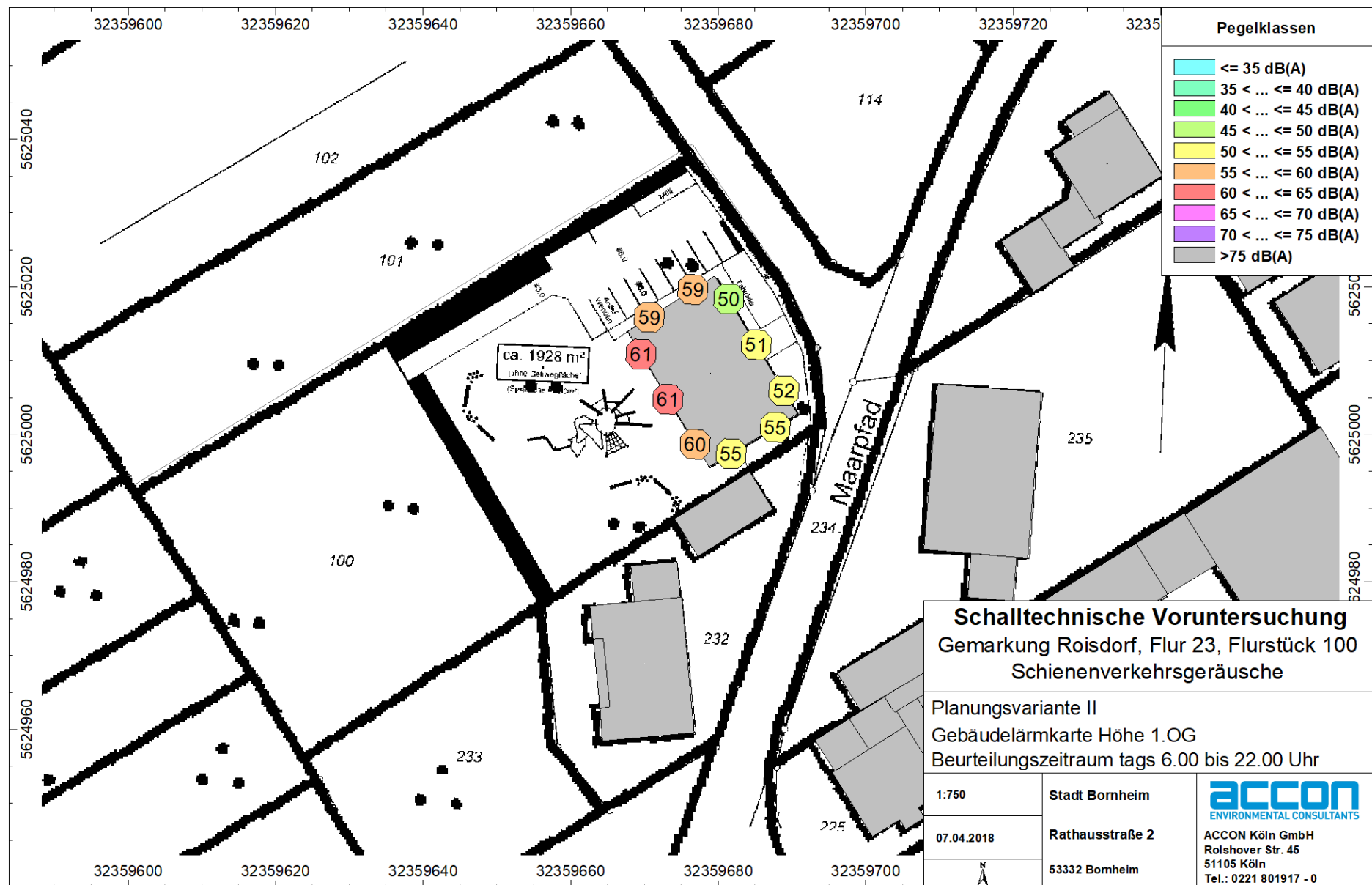


Abb. 4.3.4 Fassadengenaue Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante II für das 1.OG im Beurteilungszeitraum tags

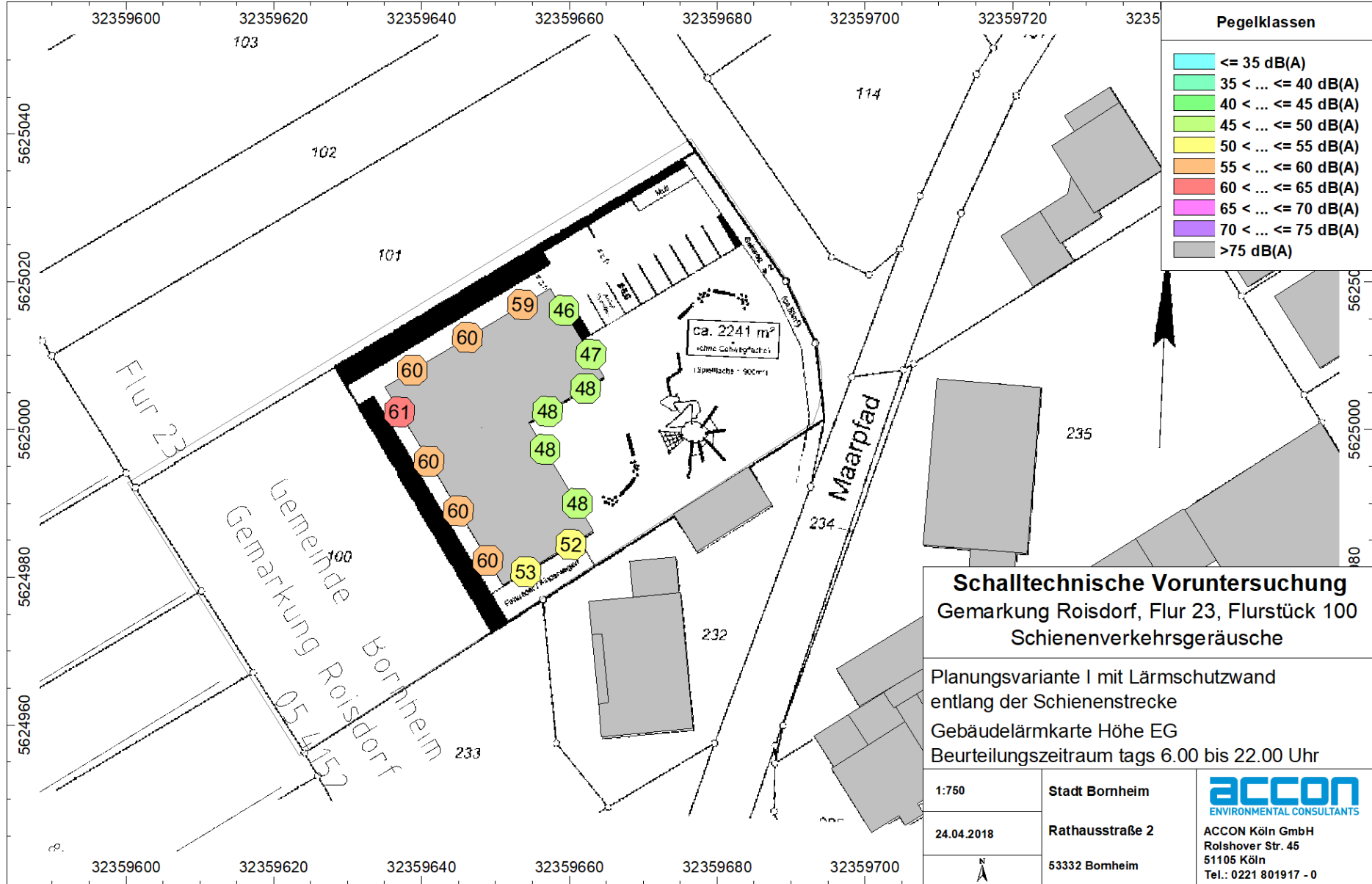


Abb. 4.3.5 Fassadengenaue Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante I für das EG mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke im Beurteilungszeitraum tags

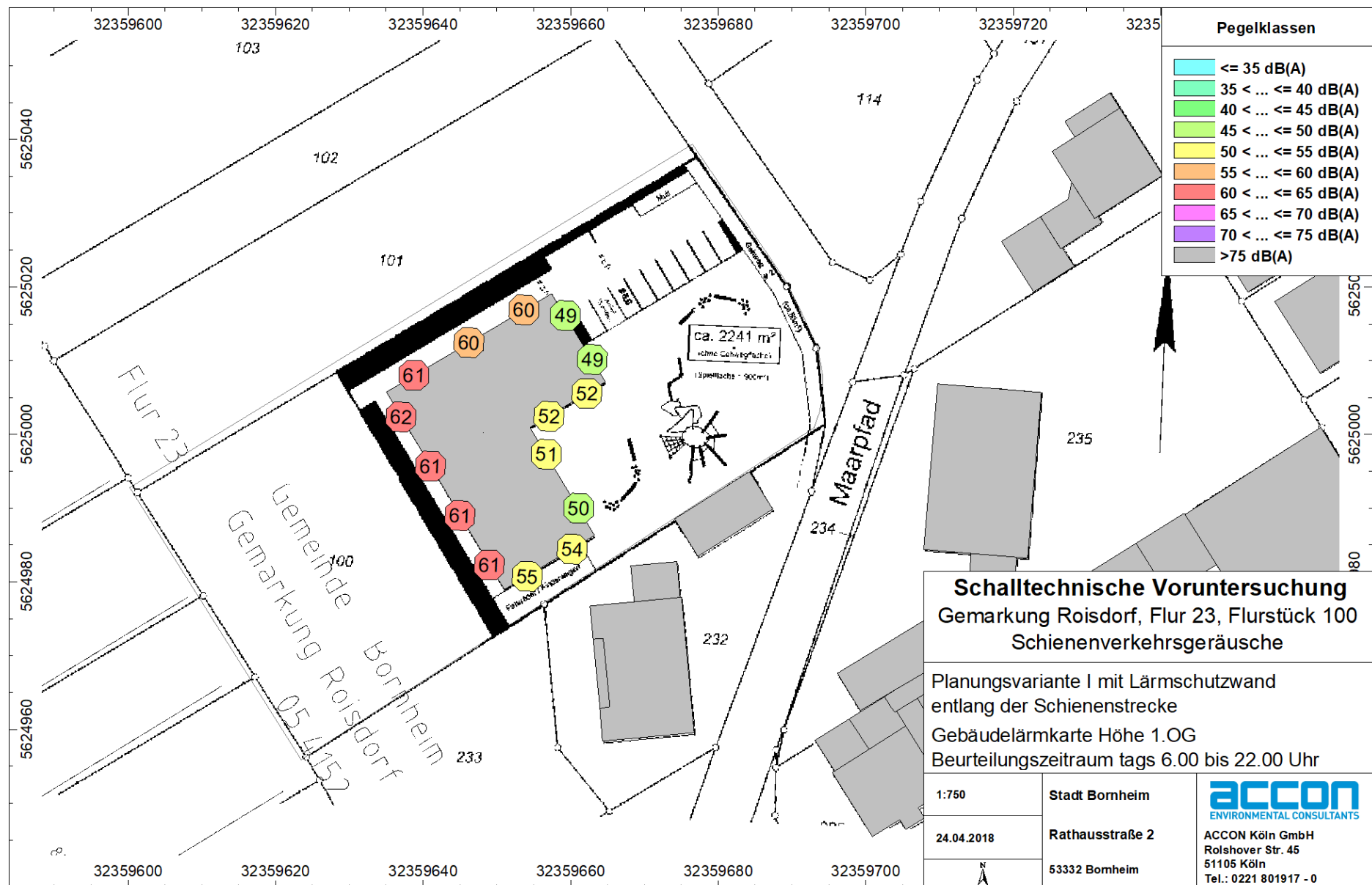


Abb. 4.3.6 Fassadengenaue Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante I für das 1.OG mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke im Beurteilungszeitraum tags

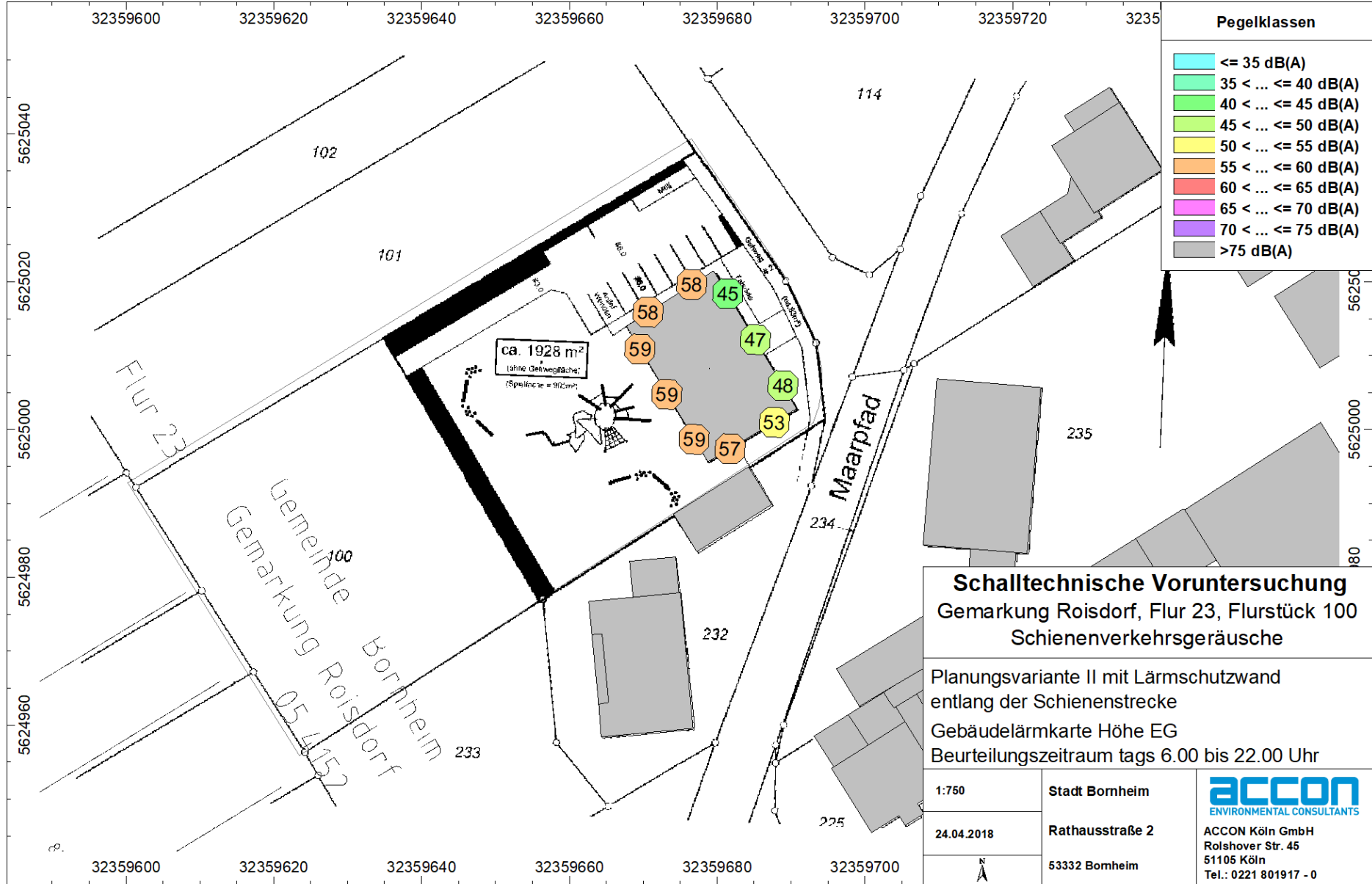


Abb. 4.3.7 Fassadengenaue Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante II für das EG mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke im Beurteilungszeitraum tags

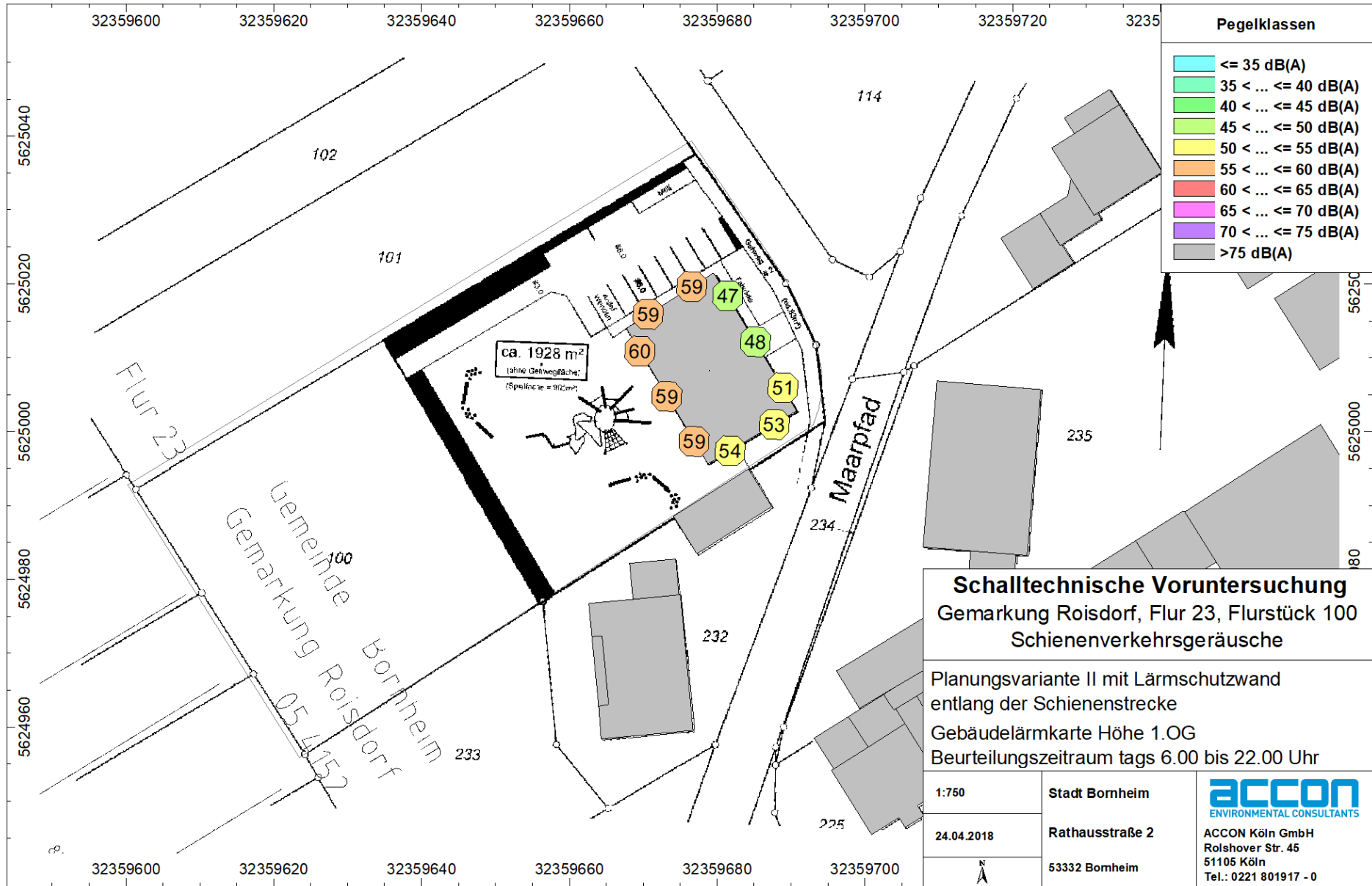


Abb. 4.3.8 Fassadengenaue Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Planungsvariante II für das 1.OG mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke im Beurteilungszeitraum tags

4.4 Geräuschsituation in den Außenwohnbereichen

Auch für die Außenwohnbereiche, die bei einer Kindertagesstätte als Spielflächen oder ähnliches genutzt werden sind Anforderungen, wenn auch nicht in dem Maße wie für Innenräume, tagsüber zu stellen. Zur Beurteilung der ebenerdigen Freiflächen kann die Abb. 4.4.1 und Abb. 4.4.2 herangezogen werden.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Flughafen Berlin-Schönefeld (Urteil v. 16.03.2006, a. a. O., BVerwGE 125, 212 ff., Rn. 362, 368) hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 16.03.2008 -7 D 34/07.NE- zum zulässigen Dauerschallpegel für Außenwohnbereichsflächen ausgeführt, dass Dauerschallpegel bis zu 62 dB(A) hinnehmbar seien, da dieser Wert die Schwelle markiere, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und der Erholung nicht zu erwarten seien.

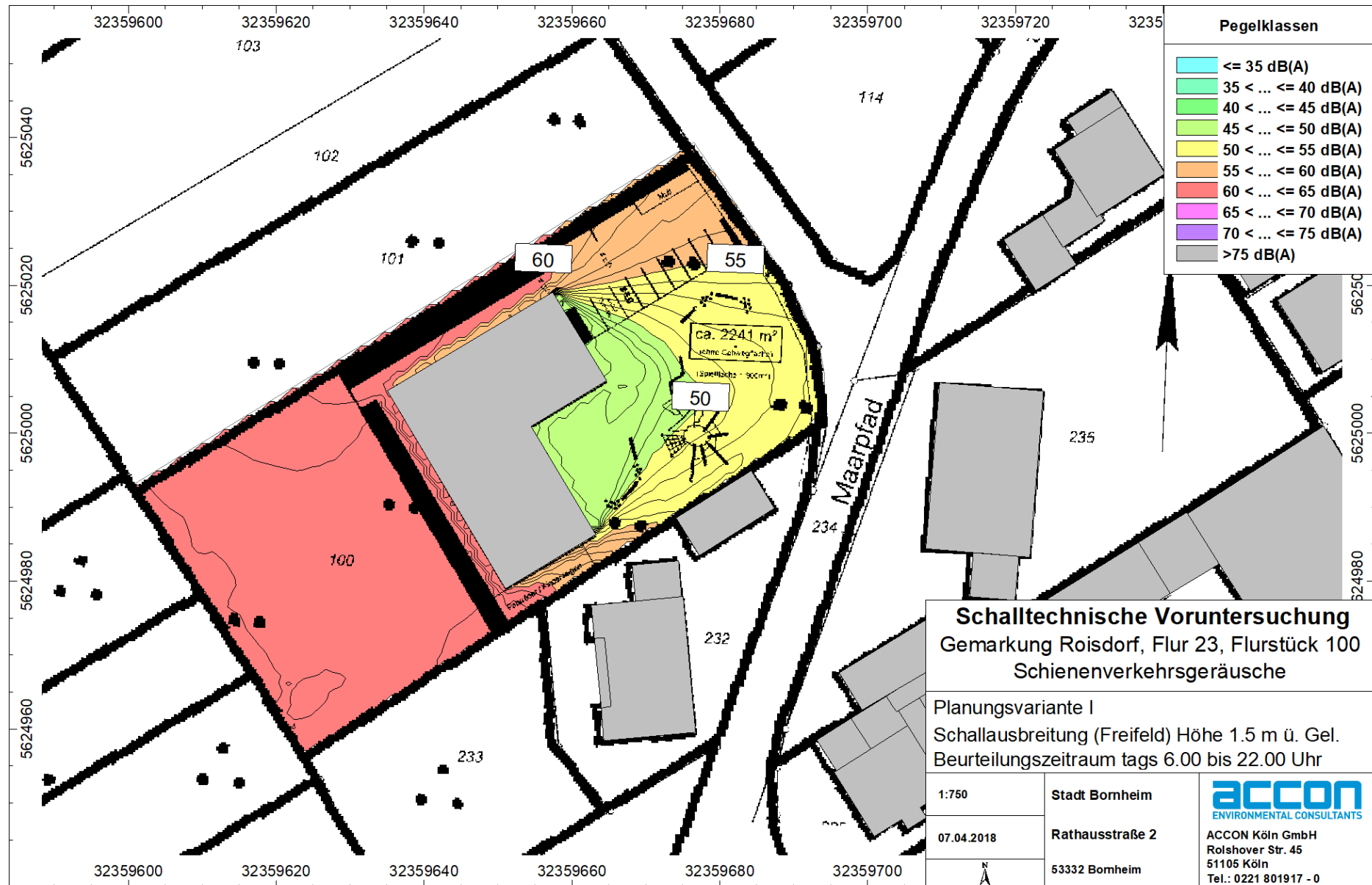


Abb. 4.4.1 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Außenwohnbereiche der Planungsvariante I, Höhe 1,5 m im Beurteilungszeitraum tags

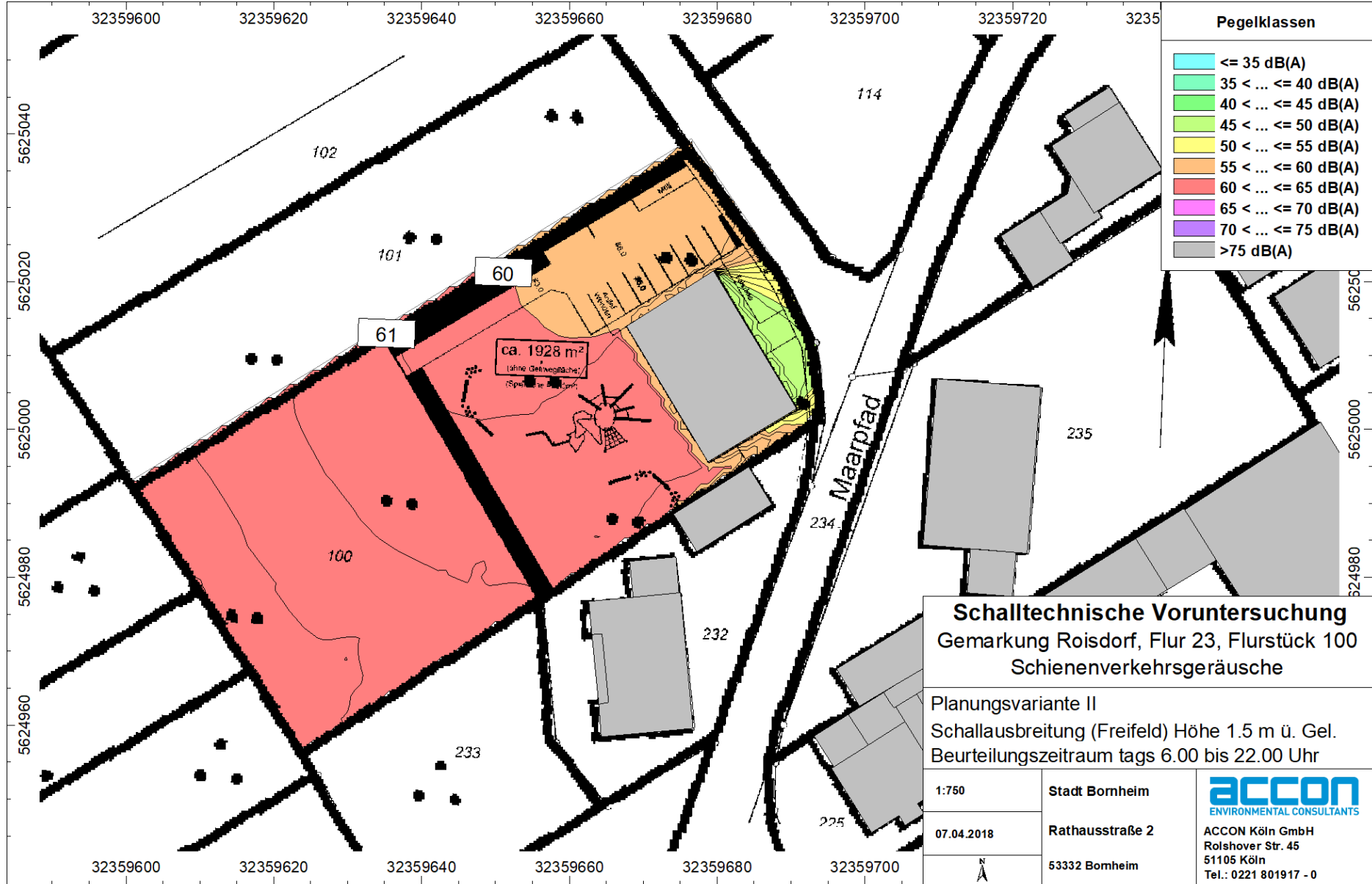


Abb. 4.4.2 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Außenwohnbereiche der Planungsvariante II, Höhe 1,5 m im Beurteilungszeitraum tags

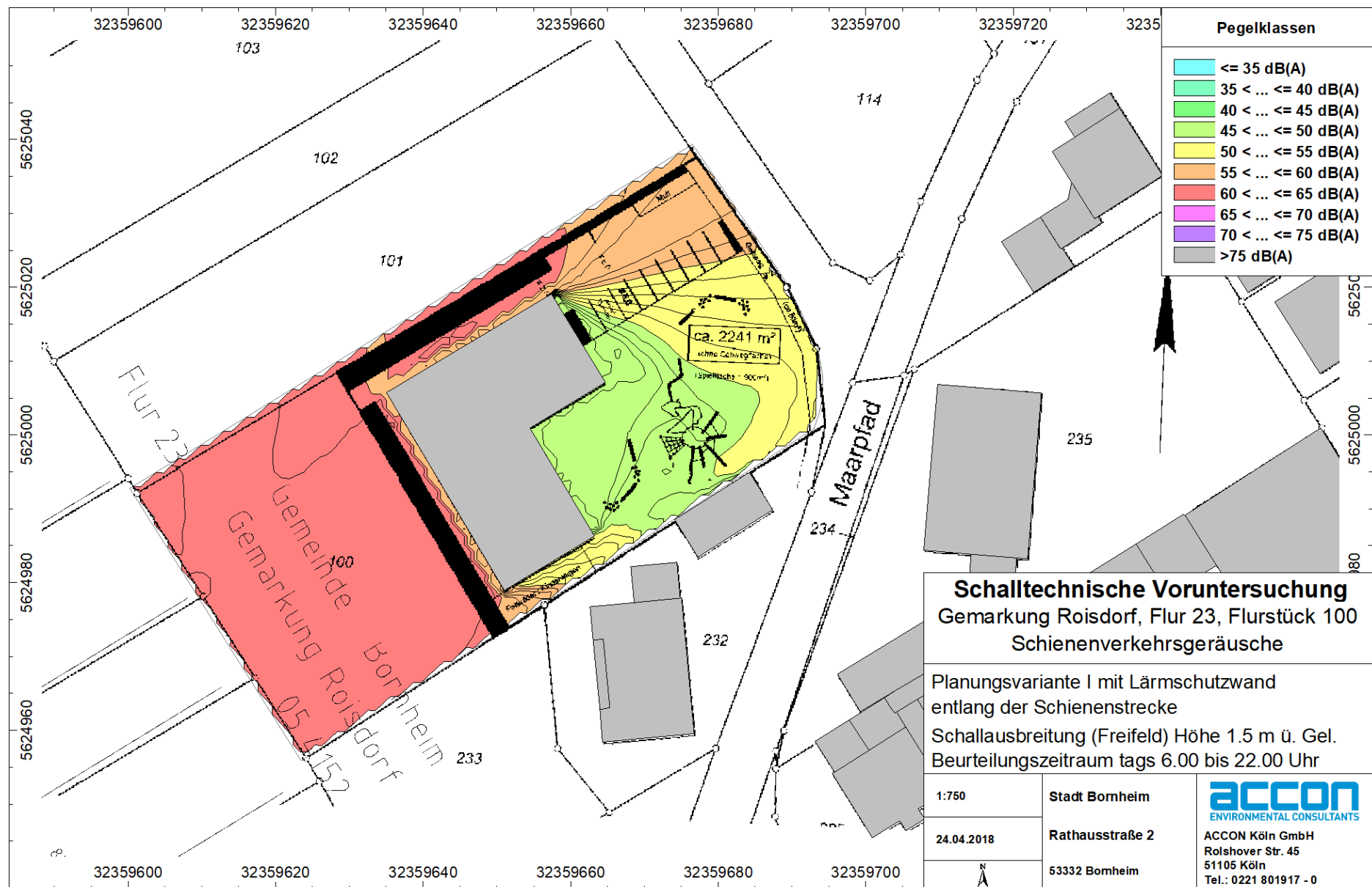


Abb. 4.4.2 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Außenwohnbereiche der Planungsvariante I mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke, Höhe 1,5 m im Beurteilungszeitraum tags

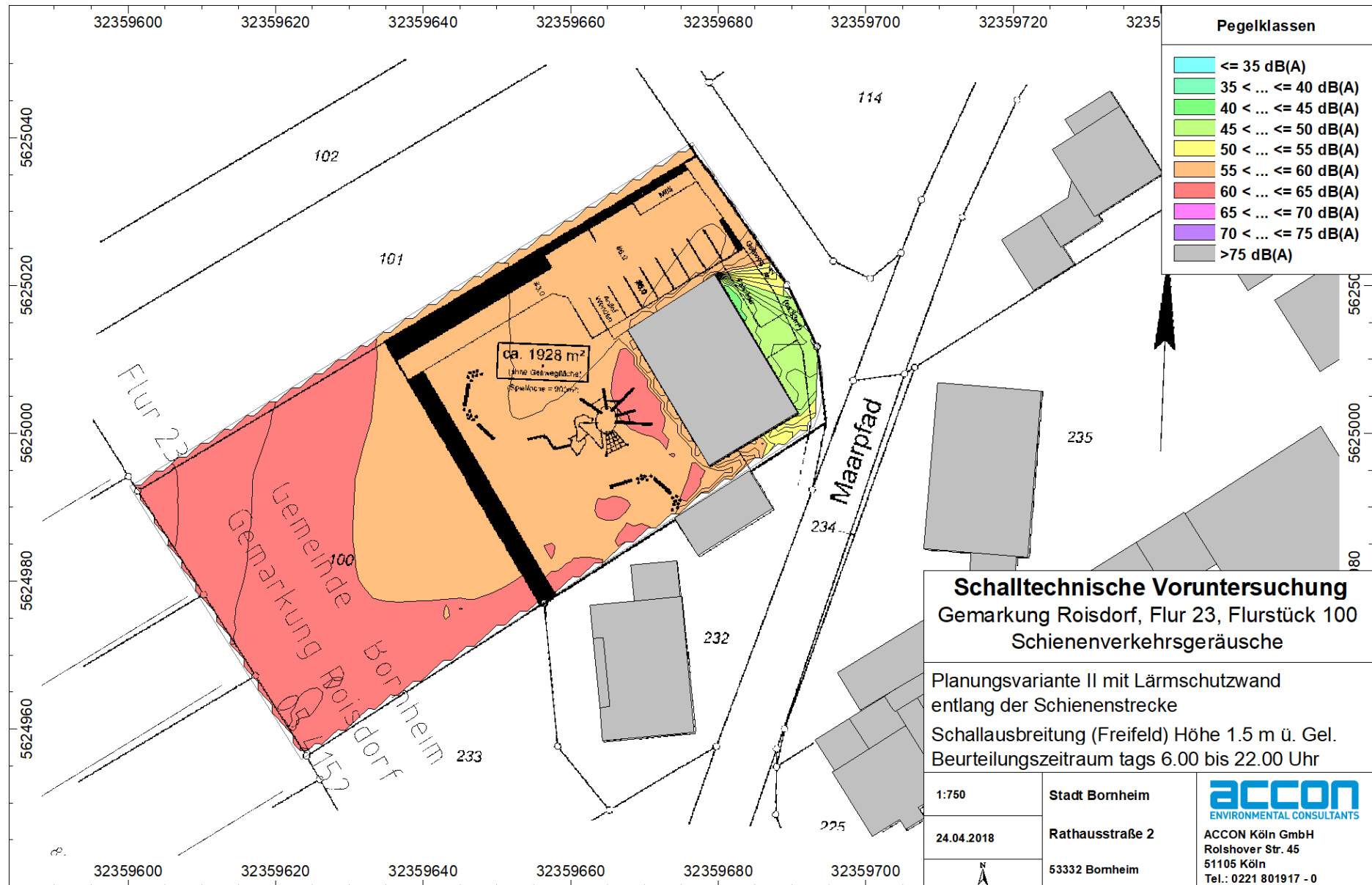


Abb. 4.4.2 Darstellung der Schienenverkehrslärmimmissionen für die Außenwohnbereiche der Planungsvariante II mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke, Höhe 1,5 m im Beurteilungszeitraum tags

5 Beurteilung der Schienenverkehrsgeräuschemissionen

Wie die Lärmkarten zeigen, nehmen die Geräuschemissionen zum Gemüseweg hin stetig ab. Im Plangebiet sind Immissionspegel von 59 dB(A) bis zu 62 dB(A) in den oberen Geschossen zu erwarten. Die Orientierungswerte für WA-Gebiete werden um maximal 4 dB(A) bis 7 dB(A) überschritten. Die Orientierungswerte für MI-Gebiete werden maximal um 2 dB(A) überschritten. Unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke liegen maximale Pegel von 58 dB(A) bis 61 dB(A) in den oberen Geschossen im Plangebiet vor.

Anhand der Gebäudelärmkarten ist zu erkennen, dass in beiden Planungsvarianten die höchsten Beurteilungspegel an der zur Bahnstrecke orientierten Fassade zu erwarten sind. In Planungsvariante I liegen die höchsten Pegel bei 62 dB(A) im EG und bei 63 dB(A) im 1.OG. Aufgrund der größeren Entfernung der geplanten Bebauung zur Bahnstrecke sind die Beurteilungspegel in Planungsvariante II an der höchstbelasteten Fassade um 2 – 3 dB(A) geringer.

Mit der geplanten Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke werden an der höchstbelasteten Fassade des Gebäudes gemäß Planungsvariante I im EG Beurteilungspegel von 61 dB(A) und im 1.OG von 62 dB(A) berechnet. An der Gebäudefassade der Planungsvariante II sind Beurteilungspegel von maximal 59 dB(A) im EG und 60 dB(A) im 1.OG zu erwarten. Folglich liegt durch die Lärmschutzmaßnahme entlang der Schienenstrecke eine Minderung von ca. 1 dB(A) an der höchstbelasteten Fassade vor.

Die Außenbereiche der Planungsvariante II liegen auf der zur Bahn orientierten Gebäudeseite. Da sich zwischen der Bahnstrecke und dem Plangebiet keine abschirmenden Gebäude oder ähnliches befinden, sind die Beurteilungspegel von maximal 61 dB(A) in den Außenbereichen der Planungsvariante II deutlich höher als in den Außenbereichen der Planungsvariante I. Durch die Abschirmung des Gebäudes in Planungsvariante I liegen die Beurteilungspegel bei maximal 55 dB(A). Unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke sind in den Außenbereichen in Planungsvariante II Beurteilungspegel von 58 dB(A) und 60 dB(A) zu erwarten. In Planungsvariante I treten Beurteilungspegel im Außenbereich von 47 dB(A) bis 55 dB(A) auf.

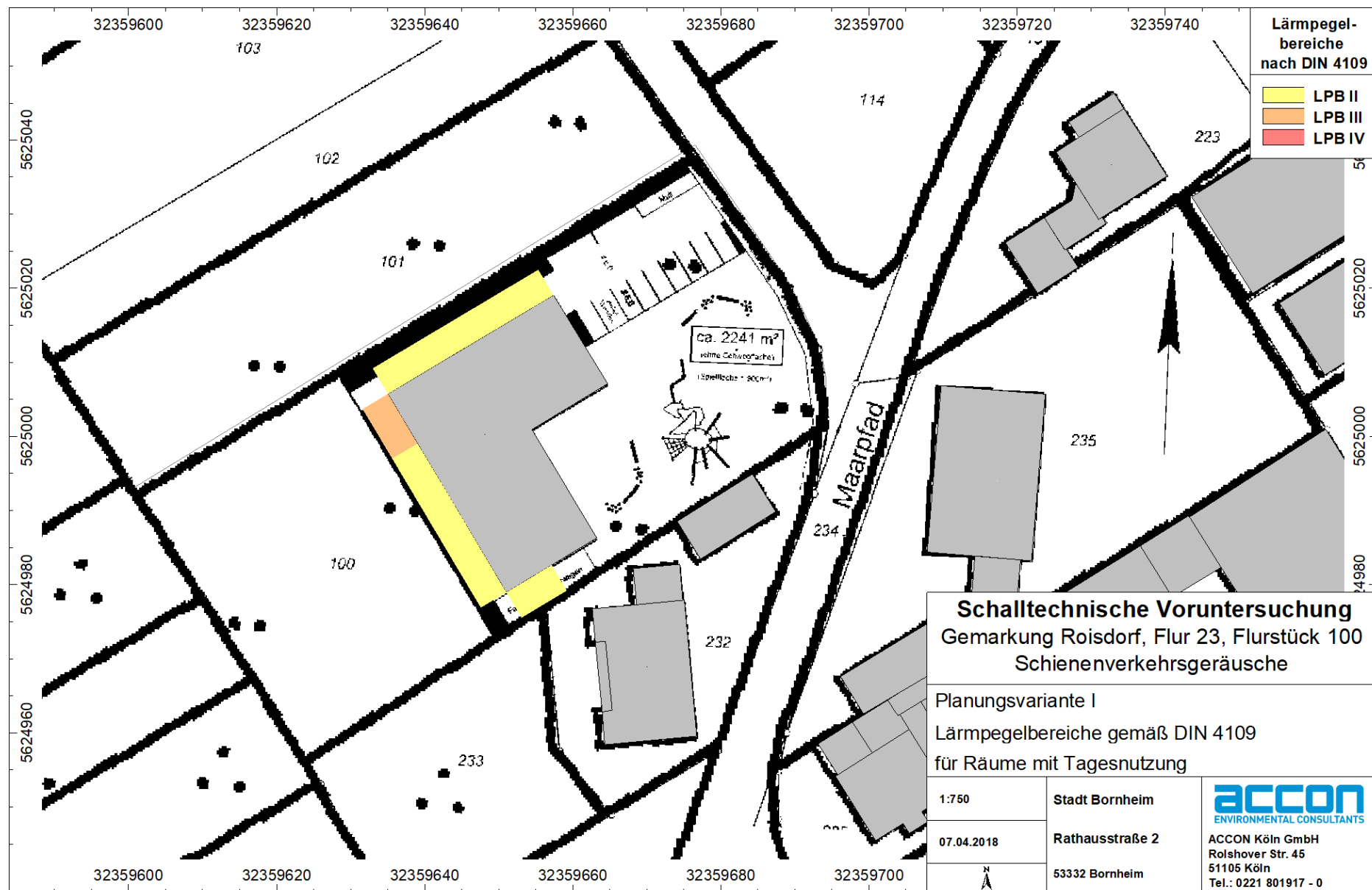
6 Anforderungen an den Schallschutz

Da für beide Planungsvarianten (mit und ohne Lärmschutzwand entlang der Bahn) teilweise sowohl bei Ausweisung eines WA- als auch eines MI-Gebietes Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 vorliegen, muss je nach Belastung für passiven Schallschutz gesorgt werden.

Entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz können durch passiven Schallschutz (Schallschutzfenster etc.) oder über eine geeignete Grundrissgestaltung (Anordnung von Räumen) realisiert werden. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen variieren je nach Nutzung der Räume. Die genauen Anforderungen sollten im Rahmen der konkreten Planung von einem Sachverständigen überprüft werden, wobei die Festlegung der Anforderungen an die Bauteile die Kenntnis der detaillierten Bauausführung voraussetzt, da Raummaße und Fensteranteile mit in die Berechnung eingehen.

Der erforderliche passive Schallschutz an Neubauten wird auf Basis einer Kennzeichnung der lärmbelasteten Bereiche nach der Tabelle 7 der DIN 4109-1 (Januar 2018) ermittelt. Der „maßgebliche Außenlärmpegel“ wird gemäß DIN 4109-2 aus dem um +3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Tageszeit nach der Richtlinie RLS-90 bzw. Schall 03 gebildet. Aufgrund der Frequenzumsetzung von Schienenverkehrsgeräuschen in Verbindung mit dem Frequenzspektrum der Schalldämm-Maße von Außenbauteilen ist der Beurteilungspegel für den Schienenverkehr zur Bildung der Außenlärmpegel pauschal um 5 dB zu mindern.

Die Lärmpegelbereiche stellen die maximalen Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile dar. Für Räume die ausschließlich tags genutzt werden ergeben sich maximal die Anforderungen gemäß dem Lärmpegelbereich III für Planungsvariante I und Lärmpegelbereich II für Planungsvariante II ohne Berücksichtigung der Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke. Mit der Lärmschutzwand an der Bahnstrecke ändert sich ausschließlich der Lärmpegelbereich in Planungsvariante I. Dort ist an der zur Bahn orientierten Fassade nur noch der Lärmpegelbereich II erforderlich. In den folgenden Abbildungen sind die ermittelten Lärmpegelbereiche Fassadengenau für die beiden Planungsvarianten (mit und ohne Lärmschutzwand entlang der Bahn) dargestellt.


Abb. 6.1 Darstellung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 für die Planungsvariante I

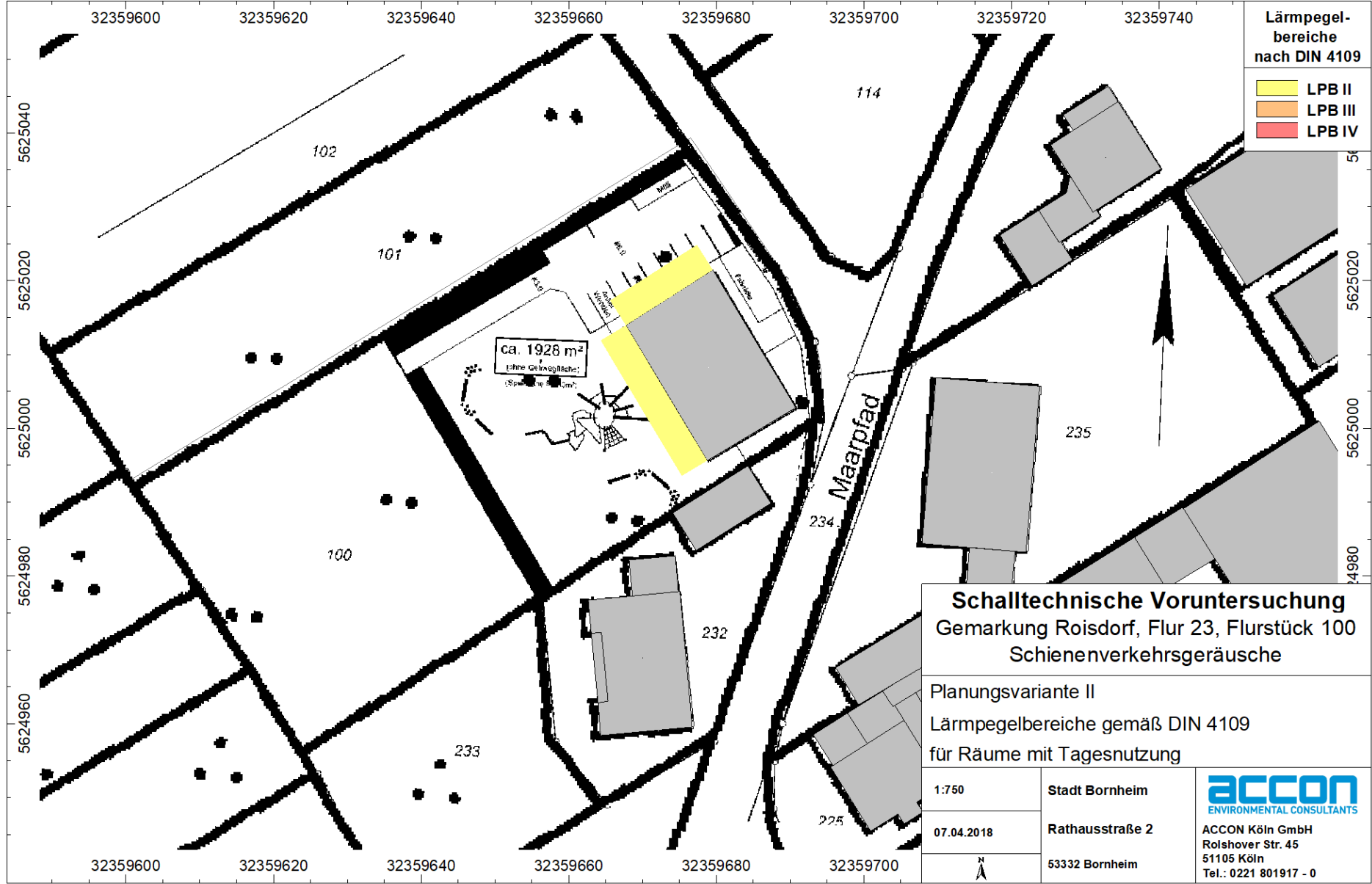


Abb. 6.2 Darstellung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 für die Planungsvariante II

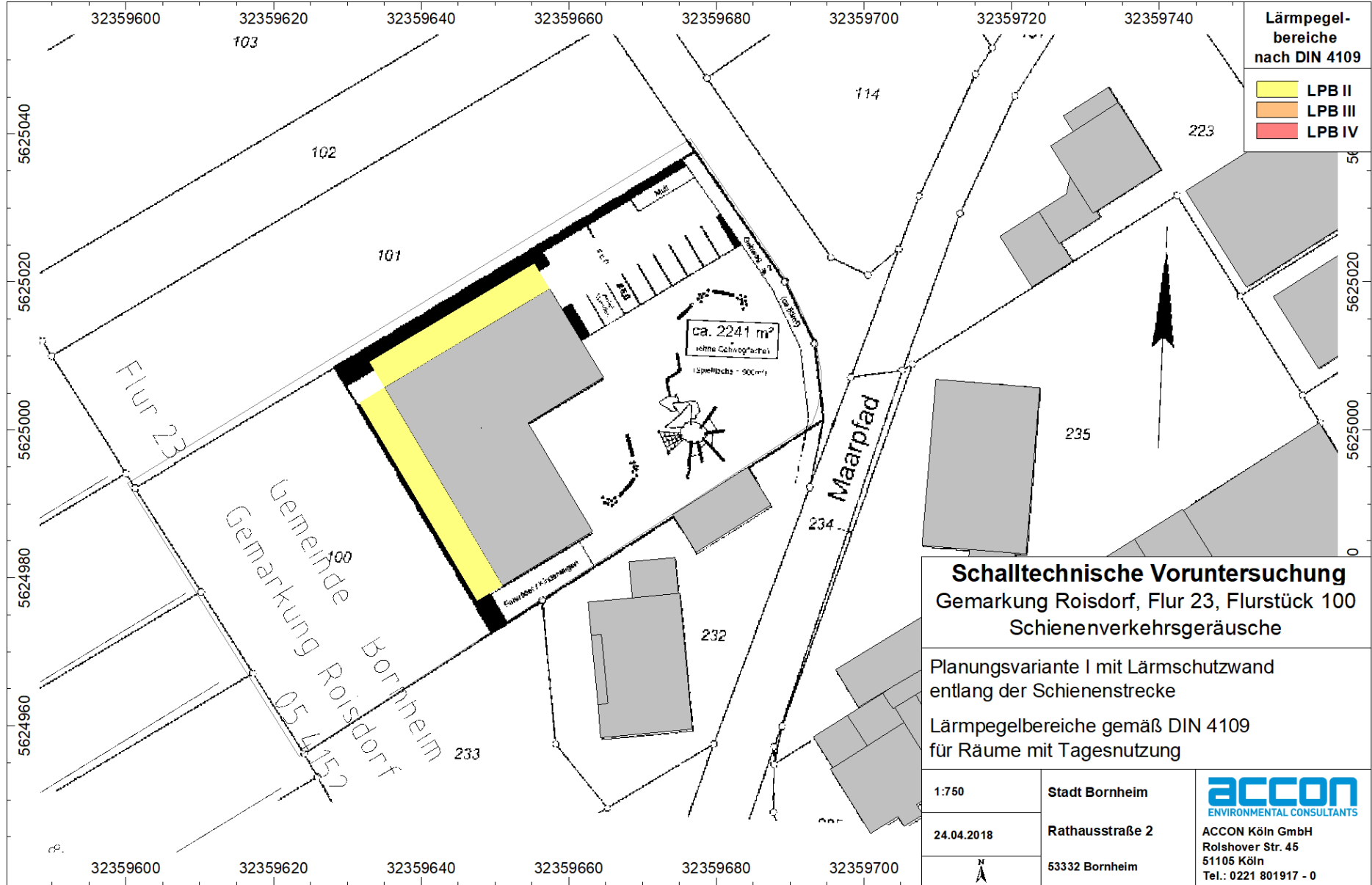


Abb. 6.3 Darstellung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 für die Planungsvariante mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke

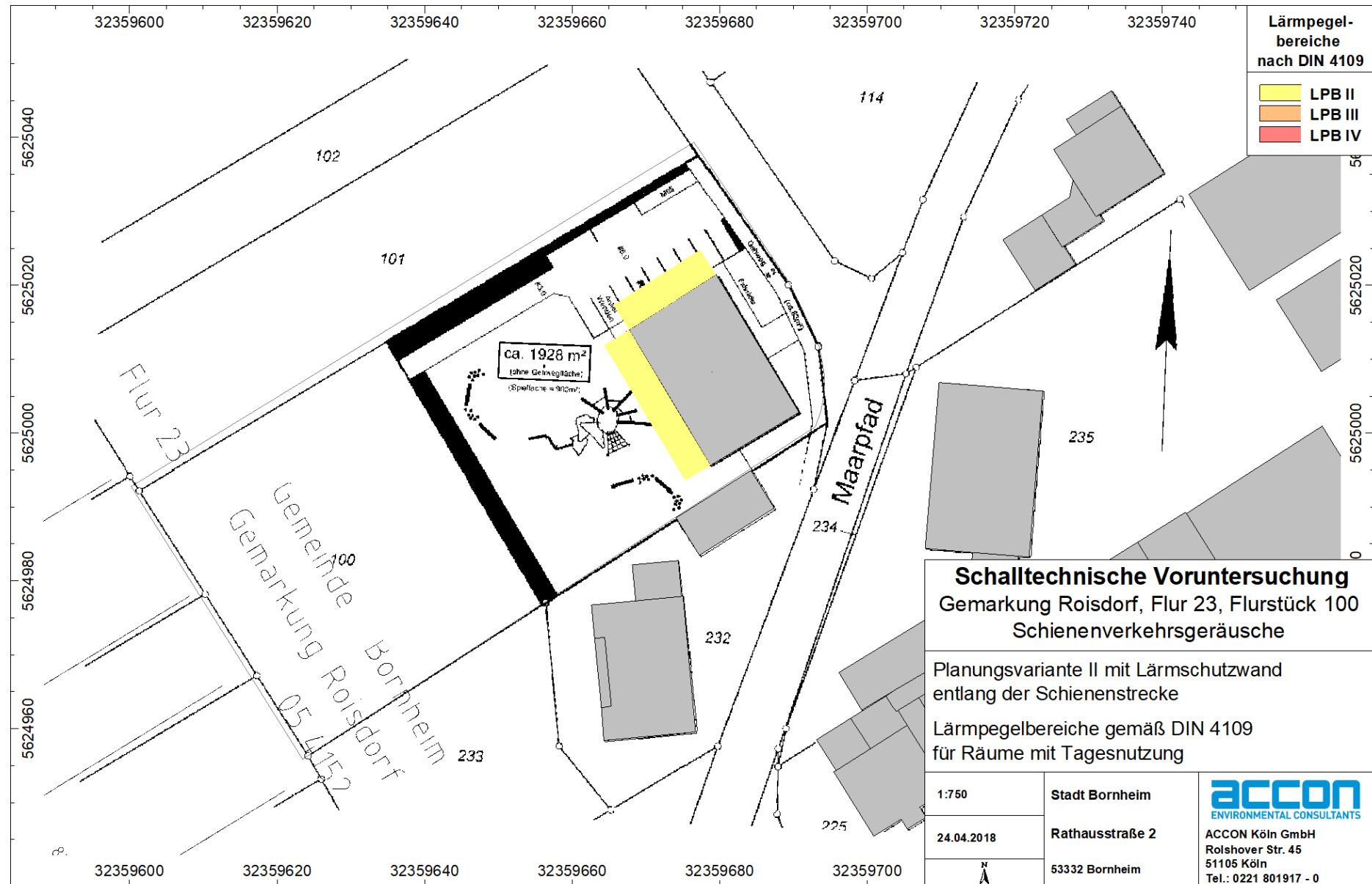


Abb. 6.4 Darstellung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 für die Planungsvariante mit Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke

Die genaue Festlegung der Anforderungen an die einzelnen Bauteile setzt die Kenntnis der Bauausführung voraus, da Raummaße und Fensteranteile mit in die Berechnung eingehen.

Die Gesetzgebung erfordert zur Energieeinsparung (EnEG) bereits unabhängig von der akustischen Situation den Einbau doppelschaliger Fenster. Die Anforderungen nach DIN 4109 für den Lärmpegelbereich II (auch eingeschränkt im LPB III) werden in der Regel, sachgerechte Bauausführung vorausgesetzt, bereits durch die erforderlichen doppelschaligen Fenster erfüllt. Dies gilt jedoch nur für den *geschlossenen* Zustand der Fenster. Ist ein Fenster zur Lüftung in Kippstellung geöffnet, so verliert es die Dämmwirkung. Gekippte Fenster bewirken nur eine Pegelminderung von ca. 10 dB(A).

In der VDI-Richtlinie 2719 werden Anhaltswerte für Innenpegel für Räume tags in Mischgebieten (MI) von 35 bis 40 dB und in Allgemeinen Wohngebieten (WA) von 30 bis 35 dB genannt. Werden für die jeweiligen Nutzungen in den jeweiligen Zeiträumen durch das Öffnen der Fenster die in der VDI-Richtlinie 2719 genannten Anhaltswerte für Innen-schallpegel überschritten, so wird empfohlen, diese Räume mit schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten, um eine Belüftung der Räume auch bei geschlossenen Fenstern sicherstellen zu können.

7 Planungsauswirkungen durch den Bau der Kindertagesstätte

Gemäß § 22 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Das Privileg der durch Kinder verursachten Geräuscheinwirkungen erfasst nur den direkt von den Kindern ausgehenden Lärm. Lärm durch den Zu- und Abfahrtsverkehr ist hingegen nicht privilegiert, so dass hierzu eine Beurteilung im Sinne des § 22 Abs. 1 des BIm-SchG (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen) durchzuführen ist.

Da im vorliegenden Fall noch keine detaillierten Zahlen zum Verkehrsaufkommen vorliegen, werden die Geräuschauswirkungen durch den Bring- und Abholverkehr im Folgenden anhand von vergleichbaren Projekten der ACCON Köln GmbH ermittelt. Dazu wird angenommen, dass in den drei Gruppen, die in der Kindertagesstätte untergebracht werden sollen, insgesamt 60 Kinder betreut werden. Die Öffnungszeiten werden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr zum Ansatz gebracht.

Zur Ermittlung der Geräuschemissionen der Parkbewegungen werden maximal 120 Pkw-Bewegungen berücksichtigt. Aufgrund eines pessimalen Ansatzes wird davon ausgegangen, dass auch der Mitarbeiterverkehr an dieser Stelle ausgiebig berücksichtigt wird.

Um ggf. mehrfaches Türeenschlagen bei den Parkvorgängen (An- und Abfahrt mit mehreren Kindern) sowie Geräusche durch Gespräche und Rufen bei der Ermittlung der Emissionsparameter zu berücksichtigen, wird ein Zuschlag für die Parkplatzart von 3 dB(A) (entsprechend dem Zuschlag für die Bewertung von Parkplätzen an Gaststätten) berücksichtigt. In der Regel finden die Fahrten des Bring- und Abholverkehrs aufgrund der geplanten Öffnungszeiten nicht innerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit statt. Zur Maximalbetrachtung werden jedoch 12 Parkbewegungen vor 7.00 Uhr zum Ansatz gebracht, um auch ggf. vor der Öffnungszeit anfahrende Fahrzeuge zu berücksichtigen. In den folgenden Tabellen sind die Emissionsparameter der Parkplätze aufgeführt, die sich aus den Ansätzen der Parkplatzlärmstudie ergeben.

Tab. 7.1 Emissionsparameter der Parkplatzbewegungen

ID / Bezeichnung:		Parkplatz Kita			
Berechnungsverfahren		zusammengefasstes Verfahren Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage			
Art des Parkplatzes		P&R, Besucher, Mitarbeiter			
Art der Fahrbahnoberfläche		Asphalt			
Bezugsgröße B		Zuschlag für die Parkplatzart		K _{PA}	3,0 dB(A)
12	Stellplätze	Zuschlag für Impulshaltigkeit		K _I	4,0 dB(A)
		Zuschlag für Fahrbahnoberfl.		K _{StrO}	0,0 dB(A)
		f (Stpl. pro Bezgröße): 1		K _D	1,2 dB(A)
Bewegungen		N	L _{Wi}		L _W
tags gesamt	132 /d	0,69 /h	80,4 dB(A)		81,4 dB(A)
tags außerh. Ruhez.	120 /d	0,63 /h	79,9 dB(A)		
tags innerh. Ruhez.	12 /d	0,06 /h	75,9 dB(A)		
ung. Nachtstunde					

Mit den in Tabelle 7.1.1 ermittelten Emissionsparametern werden die zu erwartenden Geräuschemissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden in Form von Lärmkarten in den folgenden Abbildungen für beide Planungsvarianten dargestellt.

Die Beurteilung der Geräuschemissionen erfolgt in der Regel gemäß TA Lärm. Gemäß TA Lärm gelten für Allgemeine Wohngebiete (WA) und für Mischgebiete die folgenden Richtwerte im Beurteilungszeitraum tags.

Allgemeine Wohngebiete (WA): 55 dB(A)

Mischgebiete (MI): 60 dB(A)

Der Beurteilungszeitraum „tags“ dauert von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und beträgt 16 Stunden. In der Nachtzeit ist die ungünstigste volle Stunde zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zu beurteilen. Nach Nummer 6.5 der TA Lärm ist für Allgemeine Wohngebiete in an Werktagen in den Zeiten von 06.00 - 07.00 Uhr und von 20.00 - 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 06.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr ein Zuschlag in Höhe von 6 dB für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen.

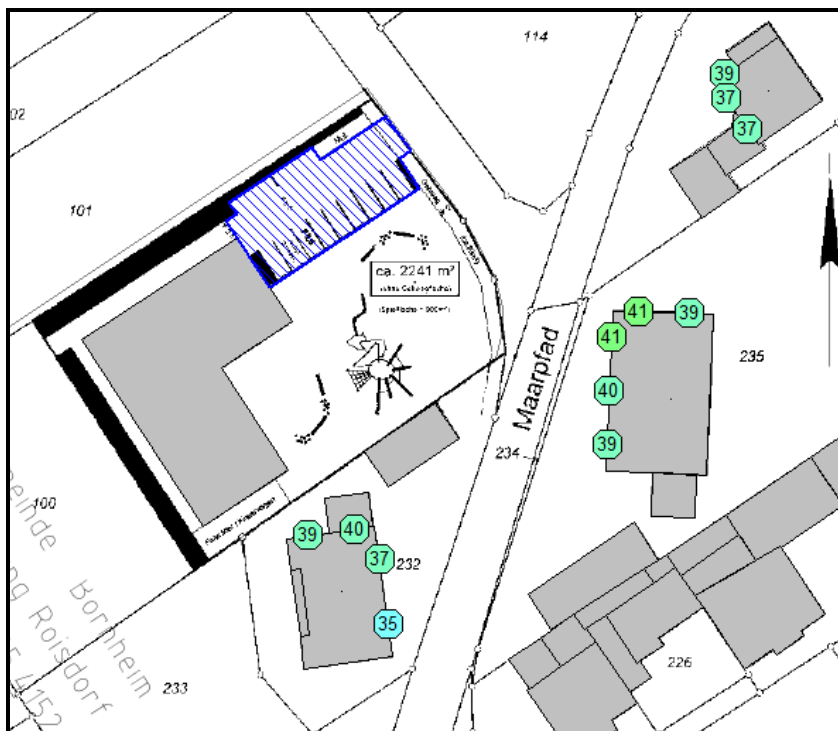


Abb. 7.1 Darstellung der Geräuschimmissionen durch den Bring- und abholverkehr der geplante Kita für die Planungsvariante I

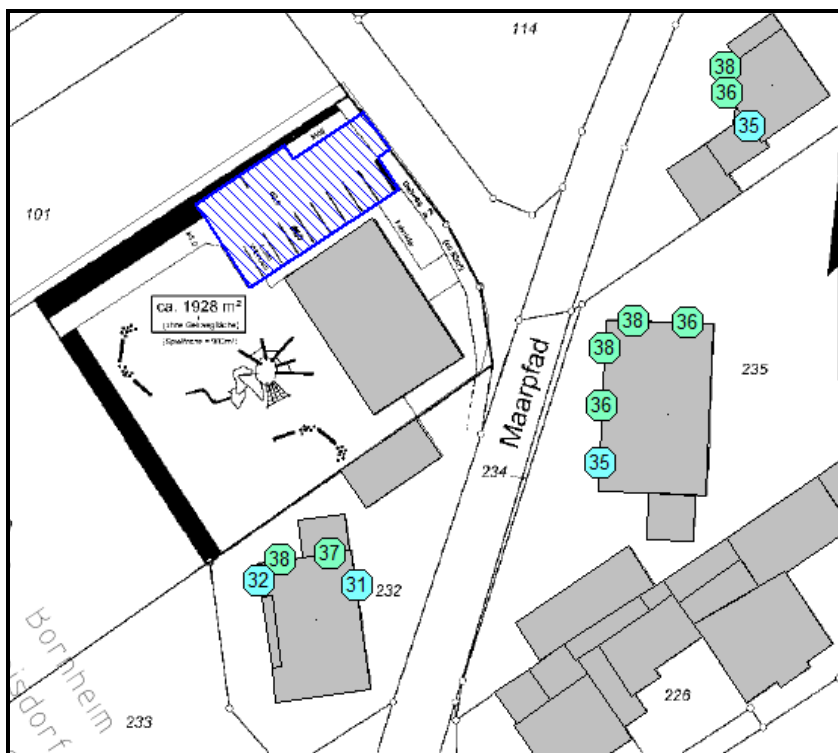


Abb. 7.2 Darstellung der Geräuschimmissionen durch den Bring- und abholverkehr der geplante Kita für die Planungsvariante II

Die Berechnungen zeigen, dass die empfindlicheren Richtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet nach TA Lärm mit den pessimal gewählten Ansätzen deutlich unterschritten werden.

Gemäß TA Lärm Nummer 6.1 gelten die Richtwerte ferner als überschritten, wenn ein einzelnes Geräuschereignis den Tagesrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreitet. Auf der Parkplatzfläche sind für die Einzelereignisse gemäß Parkplatzlärmstudie die Ansätze für das Schließen der Heckklappe $L_{w,max} = 99,5 \text{ dB(A)}$ und die beschleunigte Abfahrt $L_{w,max} = 92,5 \text{ dB(A)}$ zu berücksichtigen.

An dieser Stelle nicht weiter aufgeführte Berechnungen zeigen, dass die Richtwerte auch durch die auftretenden Spitzenpegel auf dem Parkplatz an der angrenzenden Wohnbebauung nicht überschritten werden.

8 Beurteilung und Zusammenfassung

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung der Auswirkungen des Schienenverkehrslärms auf die geplante Kindertagesstätte wurden die Beurteilungspegel für zwei Planungsvarianten berechnet. Zusätzlich wurde der geplante Bau einer Lärmschutzwand entlang der Schienenstrecke im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms der DB AG für beide Planungsvarianten berücksichtigt.

Es wurde aufgezeigt, dass an der höchstbelasteten Fassade des Kita-Gebäudes in Planungsvariante I Beurteilungspegel bis zu maximal 63 dB(A) ohne die geplante Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke zu erwarten sind. Für die höchstbelastete Fassade in Planungsvariante II liegen maximale Beurteilungspegel von 60 dB(A) ohne die geplante Lärmschutzwand vor. Daraus ergeben sich die maximalen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend dem Lärmpegelbereich III für die Planungsvariante I und dem Lärmpegelbereich II für die Planungsvariante II.

Unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzwand ergeben sich für beide Planungsvarianten nur 1 dB(A) geringere Beurteilungspegel. In Planungsvariante I ergeben sich durch die Minderung maximale Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend dem Lärmpegelbereich II. In Planungsvariante II ändern sich die Anforderungen nicht.

Durch das Öffnen von Fenstern zu Lüftungszwecken ist eine ausreichende Schalldämmung nicht mehr gewährleistet. Daher wird empfohlen die Räume, die an Fassadenseiten geplant sind, an denen Beurteilungspegel ≥ 45 dB(A) vorliegen und für den dauerhaften Aufenthalt vorgesehen werden sollen, mit fensterunabhängigen Lüftungssystemen auszustatten.

Aufgrund der geeigneten Anordnung des Gebäudes in Planungsvariante I sind die Beurteilungspegel in den Außenbereichen deutlich geringer als in Planungsvariante II. Mit der Gebäudeausrichtung in Planungsvariante I werden in den Außenbereichen Beurteilungspegel von 47 dB(A) bis 55 dB(A) erreicht. In Planungsvariante II sind Beurteilungspegel in den Außenbereich von 60 bis 61 dB(A) zu erwarten. Die Pegelminderung, die durch die geplante Lärmschutzwand zu erwarten sind liegen bei ca. 1 dB(A). Unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke zwischen sind in den Außenbereichen in Planungsvariante II Beurteilungspegel von 58 dB(A) und 60 dB(A) zu erwarten. In Planungsvariante I treten Beurteilungspegel im Außenbereich von 47 dB(A) bis 55 dB(A) auf.

Das Privileg der durch Kinder verursachten Geräuscheinwirkungen erfasst nur den direkt von den Kindern ausgehenden Lärm. Lärm durch den Zu- und Abfahrtsverkehr ist hingegen nicht privilegiert. Die Untersuchung der Geräuschauswirkungen des Bring- und Abholverkehrs auf die angrenzende Wohnbebauung zeigte, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 zu erwarten sind.

Köln, den 24.04.2018

ACCON Köln GmbH

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. Jan Meuleman

ACCON-Bericht-Nr.: **ACB 0119 - 408288 - 482 /2**

Titel: **Erg^anzung der**

Schalltechnischen Stellungnahme zu den Auswirkungen der Schienenverkehrsger^ausche auf eine geplante Kindertagesst^atte auf dem Grundstück in der Gemeinde Bornheim, Gemarkung Roisdorf, Flur 23, Flurst^uck 100

aufgrund einer weiteren Planungsvariante

Verfasser: **Dipl.-Ing. Gregor Schmitz-Herkenrath**

Berichtsumfang: **9 Seiten**

Datum: **31.01.2019**

ACCON K^oln GmbH
Rolslover StraÙe 45
51105 K^oln
Tel.: +49 (0)221 80 19 17 - 0
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

Gesch^aftsf^uhrer
Dipl.-Ing.
Gregor Schmitz-Herkenrath
Dipl.-Ing.
Manfred Weigand

Handelsregister
Amtsgericht K^oln
HRB 29247
UID DE190157608

Bankverbindung
Sparkasse K^olnBonn
BLZ 370 50 198
Konto-Nr. 130 21 99
SWIFT(BIC): COLSDE33
IBAN: DE73370501980001302199

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Richtwert der TA L ^a rm	6
3	Emissionspegel	6
4	Immissionspegel	7
5	Beurteilung der Ergebnisse	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Einbeziehungssatzung gem. Ä 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3	4
Abb. 1.2	Planvariante 3	5
Abb. 4.1	Immissionspegel der Stellpl ^a tze auf dem KiTa-Gel ^a nde	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1	Emissionsparameter der Parkplatzbewegungen	7
----------	--	---

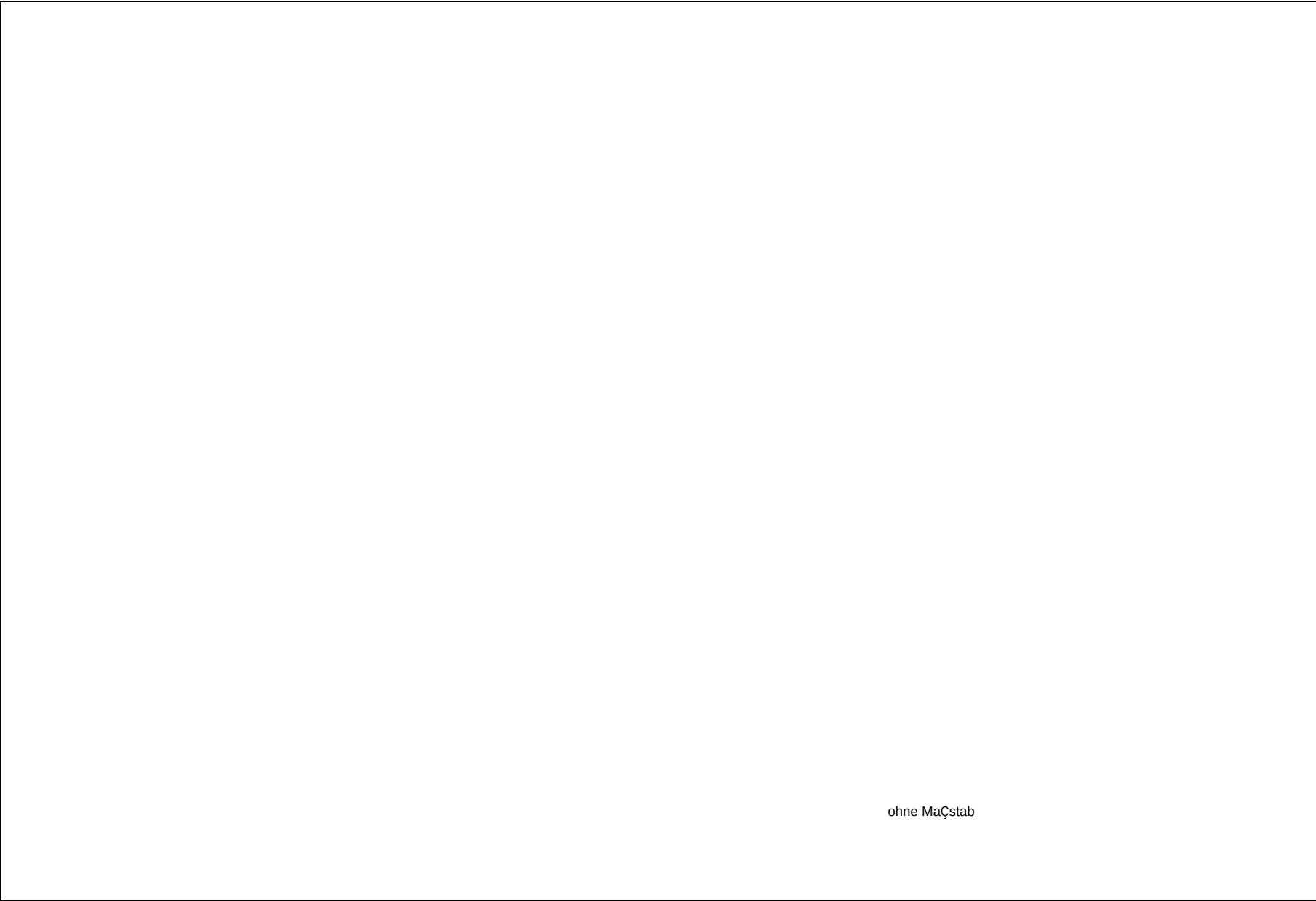
1 Aufgabenstellung

Gegenüber den beiden im Bericht ACB 0418 - 408288 - 482¹ vom 24.04.2018 betrachteten Planvarianten soll eine weitere Planvariante bezüglich der geplanten KiTa untersucht werden. Nunmehr soll von vier Gruppen mit jeweils 20 Kindern ausgegangen werden. Auch die Ausrichtung des Gebäudes, die Lage der Pkw-Stellplätze auf dem Gelände wurden geändert.

Die übrigen Rahmenbedingungen bleiben unverändert, so dass hier eine erneute Beschreibung der Beurteilungsmodalitäten und örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig ist. Die Planungsvariante 3 zeigt Abb. 1.2.

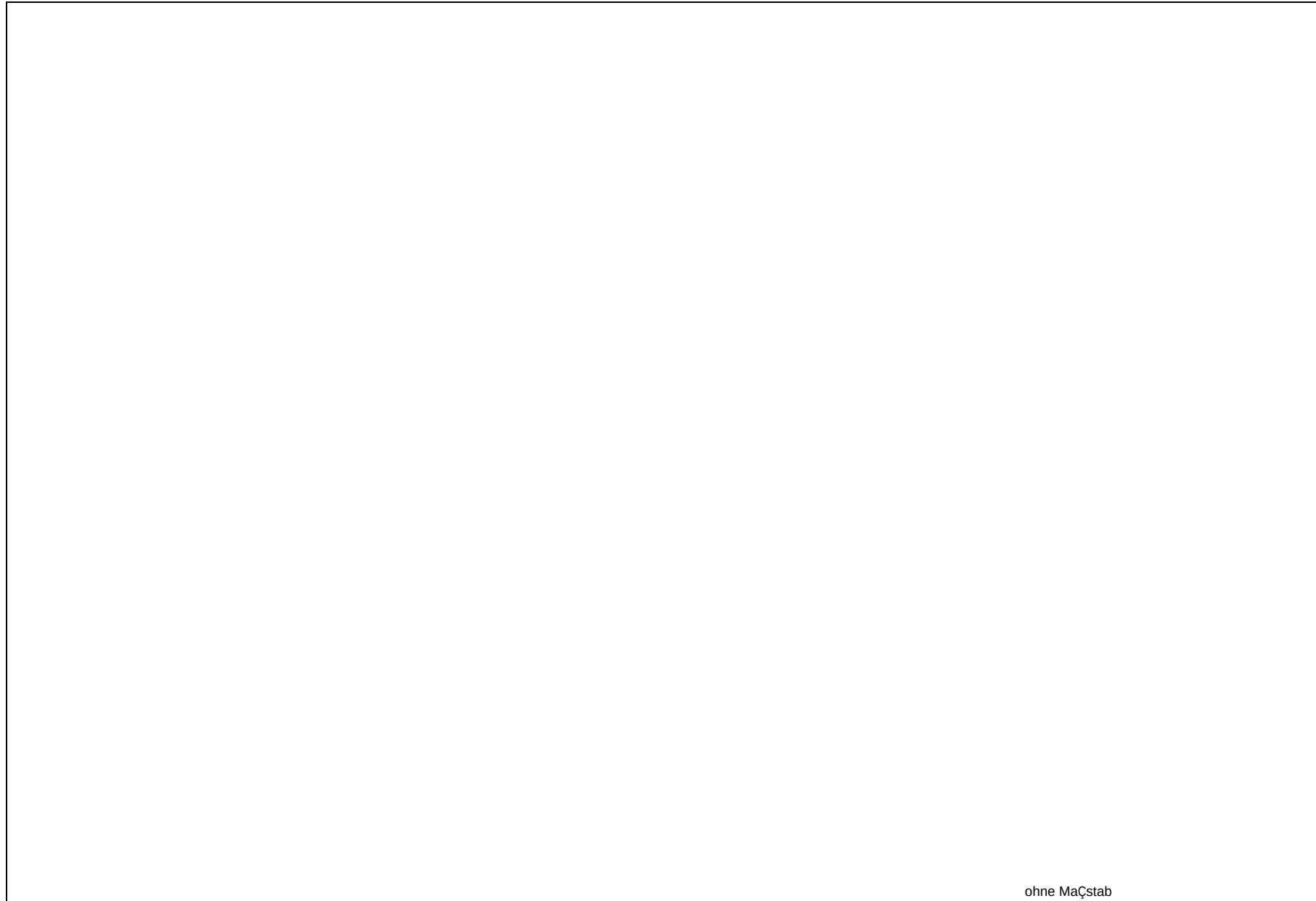
Die ACCON Köln GmbH wurde beauftragt, eine entsprechende Untersuchung durchzuführen. Der vorliegende Bericht dokumentiert die hierzu durchgeführten Berechnungen und Beurteilungen und ergänzt die Schalltechnischen Stellungnahme vom 24.04.2018.

¹ Schalltechnische Stellungnahme zu den Auswirkungen der Schienenverkehrsgeräusche auf eine geplante Kindertagesstätte auf dem Grundstück in der Gemeinde Bornheim, Gemarkung Roisdorf, Flur 23, Flurstück 100, ACCON Köln GmbH, Bericht ACB 0418 - 408288 - 482 vom 24.04.2018



ohne Maßstab

Abb. 1.1 Einbeziehungssatzung gem. Ä 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3



ohne Maßstab

Abb. 1.2 Planvariante 3

2 Richtwert der TA L^arm

Die Beurteilung der Ger^auschimmissionen erfolgt nach der TA L^arm. Im FNP der Stadt Bornheim ist die Bebauung entlang des Maarpfads als gemischte Baufl^ache dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert dort nicht. Unter diesen Voraussetzungen und unter Ber^ucksichtigung der Realnutzung wird von einem Schutzbedarf gem^aÇ Mischgebieten (Ä 6 BauNVO) ausgegangen. Hierf^ur gilt der folgende Richtwert im Beurteilungszeitraum tags:.

Mischgebiete (MI): 60 dB(A)

Zuschl^age nach der Nummer 6.5 der TA L^arm f^ur Zeiten mit erh^ohter Empfindlichkeit ist in Mischgebieten nicht zu ber^ucksichtigen.

3 Emissionspegel

Auf dem Gel^ande der KiTa sollen 12 Stellpl^atze eingerichtet werden (Abb. 1.2). Da keine Angaben zum Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem Bring- und Hol-Verkehr vorliegen, wird konservativ angenommen, dass konservativ alle 80 Kinder mit dem Pkw gebracht bzw. abgeholt werden. Somit ist mit jeweils 80 Bewegungen morgens und nachmittags zu rechnen. Zus^atzlich werden 20 Bewegungen von Mitarbeitern oder sonstigen Pkw ber^ucksichtigt. Insgesamt ergeben sich somit 180 Bewegungen am Tage in der Zeit zwischen 7:00 und 18:00 Uhr.

Um ggf. mehrfaches T^urenschiagen bei den Parkvorg^angen (An- und Abfahrt mit mehreren Kindern) sowie Ger^ausche durch Gespr^ache und Rufen zu ber^ucksichtigen, wird abweichend von der Parkplatzl^armstudie der Zuschlag f^ur die Parkplatzart mit $K_{PA} = 3 \text{ dB(A)}$ (entsprechend dem Zuschlag f^ur die Bewertung von Parkpl^atzen an Gastst^atten) ber^ucksichtigt (im Unterschied zu $K_{PA} = 0 \text{ dB(A)}$ f^ur P&R oder Mitarbeiterparkpl^atze). Weiterhin wird sicherheitshalber von einer wassergebundenen Deckschicht statt einer Asphaltdecke ausgegangen.

Tab. 3.1 Emissionsparameter der Parkplatzbewegungen

ID / Bezeichnung:		Parkplatz KiTa			
Berechnungsverfahren		zusammengefasstes Verfahren Parkplatzl ^a rmstudie, 6. Auflage			
Art des Parkplatzes		P&R, Besucher, Mitarbeiter			
Art der Fahrbahnoberfl ^a che		wassergebundene Decke (Kies)			
Bezugsgr ^o ße B		Zuschlag f _z r die Parkplatzart		K _{PA}	3,0 dB(A)
12	Stellpl ^a tze	Zuschlag f _z r Impulshaltigkeit		K _I	4,0 dB(A)
		Zuschlag f _z r Fahrbahnoberfl.		K _{Stro}	2,5 dB(A)
		f (Stpl. pro Bezgr ^o ße): 1		K _D	1,2 dB(A)
Bewegungen		N	L _{wi}		L _w
tags gesamt	180 /d	0,94 /h	84,2 dB(A)		84,2 dB(A)
tags außerh. Ruhez.	180 /d	0,94 /h	84,2 dB(A)		
tags innerh. Ruhez.					

4 Immissionspegel

Mit den vorgenannten Emissionspegeln erfolgten Ausbreitungsberechnungen an den Wohnh^ausern in der Umgebung. Die Immissionspegel der Anlagenger^ausche durch die Bring- und Holverkehre sind als Geb^audel^armkarte in der folgenden Abb. 4.1 dargestellt. Die angegebenen Immissionspegel sind die jeweils h^ochsten an den betrachteten Fassaden (ung^unstigste Stockwerke)

Gem^aß der Nummer 6.1 der TA L^arm gelten die Richtwerte als $\geq$ überschritten, wenn ein einzelnes Ger^auschereignis den Tagesrichtwert um mehr als 30 dB(A) $\geq$ überschreitet, in Mischgebieten mithin 90 dB(A). Auf den Stellpl^atzen sind f_zr Einzelereignisse gem^aß der Parkplatzl^armstudie die Ans^atze f_zr das Schließen der Heckklappe mit $L_{w,max} = 99,5$ dB(A) und die beschleunigte Abfahrt $L_{w,max} = 92,5$ dB(A) zu ber $\ge$ cksichtigen. An keinem der H^auser sind jedoch Maximalpegel $\geq$ 65 dB(A) zu erwarten. Das Spitzenpegelkriterium wird daher eingehalten.

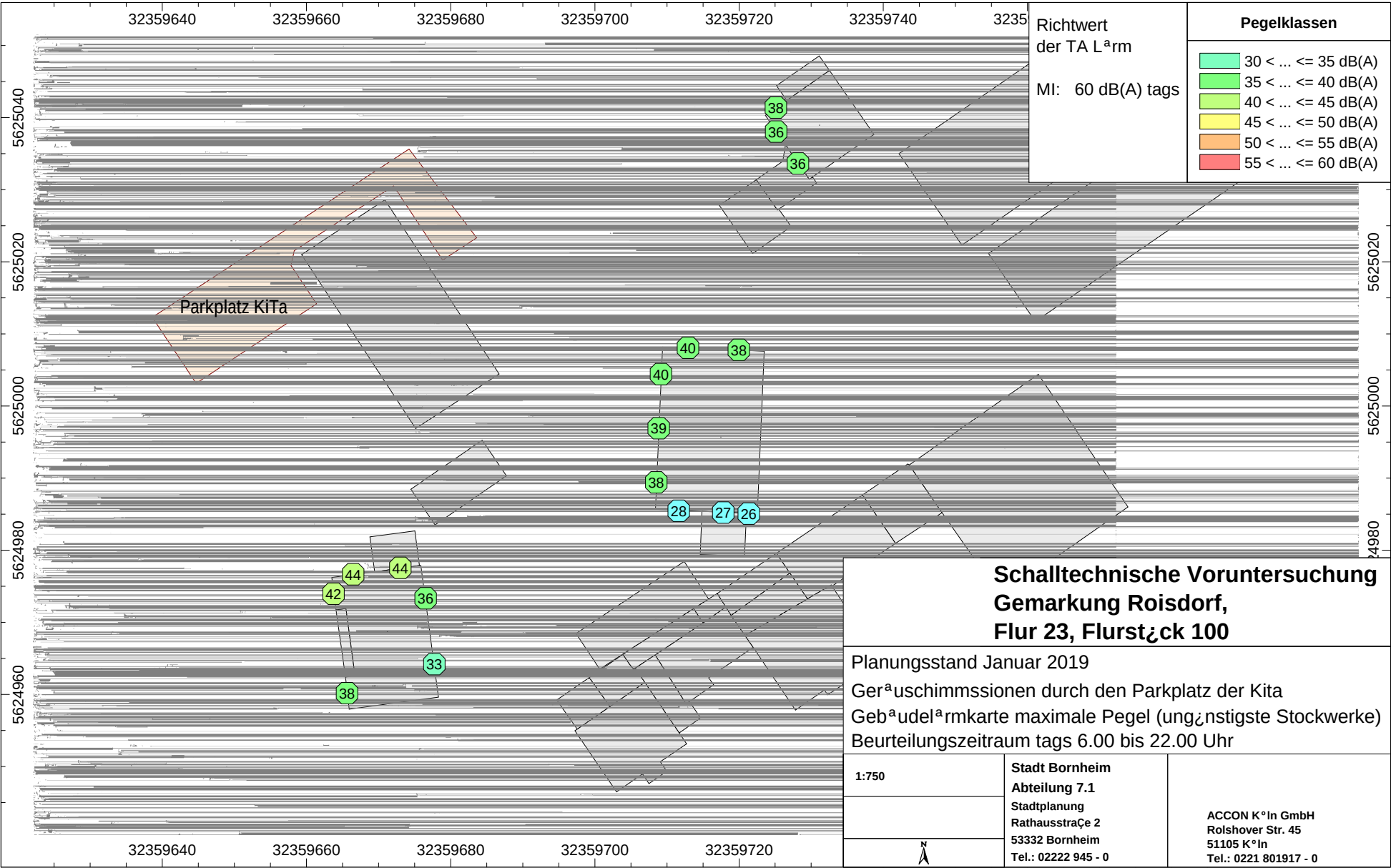


Abb. 4.1 Immissionspegel der Stellplätze auf dem KiTa-Gelände

5 Beurteilung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass in allen Fällen die auch der Tagesrichtwert eines Allgemeinen Wohngebiets von 55 dB(A) um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden.

Auch ein höheres Pkw-Aufkommen führt daher zu keinen Konflikten, selbst wenn die Parkvorgänge auch auf der Anbindungsstraße der KiTa (ÄGemeinschaft) abgewickelt werden.

Unzulässige Spitzenpegel durch Türenschrägen u.ä. sind wegen ausreichend großer Abstände nicht zu erwarten

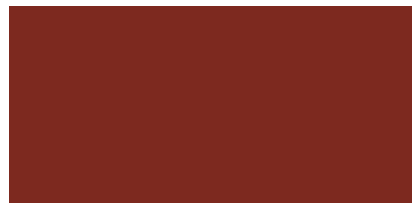
Köln, den 31.01.2019

ACCON Köln GmbH

Der Sachverständige



Dipl.-Ing. Gregor Schmitz-Herkenrath



Rat	04.04.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	199/2019-1
Stand	14.03.2019

Betreff 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

9. Satzung vom zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.S.759, ber. 2019, S. 23), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 9. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Ziffer 3 wird gestrichen.
2. In § 3 Absatz 5 wird „die Befugnis nach § 63 des Landesbeamtengesetzes (Verbot der Amtsführung)“ ersetzt durch „die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)“

Ferner wird § 3 um folgenden Absatz 12 ergänzt:

„(12) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und städtischen Gebäuden, ausgenommen Verwaltungs- und Schulgebäude, sowie über die Anmietung und Anpachtung von Grundbesitz und Gebäuden Dritter.“

3. § 6 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 werden gestrichen und Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Betriebsausschuss entscheidet über das Abwasserbeseitigungskonzept.“
4. In § 11 Absatz 6 wird die Ausnahmeregelung gestrichen.
5. In § 15 Absatz 2 Ziffer 1 wird „die Befugnis nach § 63 des Landesbeamtengesetzes (Verbot der Amtsführung)“ ersetzt durch „die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)“

und Ziffer 4a gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossen, die Zuständigkeitsordnung zu ändern und die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses wie im Beschlussentwurf vorgesehen zu erweitern. Auf die Vorlage 691/2018-1 wird verwiesen. Die Änderung der Zuständigkeitsordnung hat durch Satzung zu erfolgen.

Gleichzeitig wird in § 6 die Zuständigkeit des Betriebsausschusses angepasst. Nach Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR fallen diese Angelegenheiten grundsätzlich in die Zuständigkeit des Stadtbetriebs. Ausgenommen hiervon ist das Abwasserbeseitigungskonzept (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007).

In § 3 Abs. 5 und § 15 Abs. 2 Ziffer 1 erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Die bis zum 31.12.2016 befristeten Ausnahmeregelungen in §§ 1, 11 und 15 werden gestrichen.

Rat	04.04.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	110/2019-1
Stand	08.02.2019

Betreff Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags für die (Rest-)Dauer der Wahlperiode folgende 13 Ratsmitglieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AöR sowie folgende Ratsmitglieder als deren persönliche Stellvertreter/innen:

	<u>als Mitglieder</u>	<u>als persönliche/n Stellvertreter/innen</u>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 besteht der Verwaltungsrat neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem (gem. § 114a Abs. 8 GO NRW) aus 13 übrigen Mitgliedern. Diese sowie deren Stellvertreter/innen müssen Mitglieder des Rates sein oder dem Rat angehören können (Sachkundige Bürger/innen im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Die 13 übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen müssen für den Rest der Wahlperiode neu gewählt werden.

Zwar sind diese aufgrund der einmaligen Verlängerung der Wahlperiode für die am 25. Mai 2014 gewählten Räte auf über sechs Jahre bereits zu Beginn der Wahlperiode 2014 für die Dauer der Wahlperiode gewählt worden (Vorlage 267/2014-1). Da die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu diesem Zeitpunkt aber noch eine Wahl für die Dauer von fünf Jahren vorgesehen hat und § 114 a Absatz 8 Satz 6 GO NRW erst später geändert wurde, endet die Wahl aufgrund höherrangigen Rechts auch in diesem Fall nach 5 Jahren, d.h. Anfang Juli 2019. Daher hat in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund NRW eine Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder für die Restdauer der bis zum 31.10.2020 laufenden Wahlperiode stattzufinden.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

Sitzungsgelder je Mitglied (20,30 € für Ratsmitglieder, 26,20 € für sachkundige Bürger bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten).

Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
Ausschuss für Stadtentwicklung	03.04.2019
Rat	04.04.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	155/2019-1
Stand	26.02.2019

Betreff Gewerbegebiet Alfter-Nord - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat stimmt dem Abschluss des als Anhang beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages der Kommunen Alfter, Bonn und Bornheim zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Kommunen Alfter, Bonn und Bornheim zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Vermarktung des Gewerbegebietes Alfter Nord zu.

Sachverhalt

Der Wirtschaftsraum Bonn / Rhein-Sieg prosperiert. Unternehmen expandieren, die Zahl der Neugründungen steigt stark an und das Ansiedlungsinteresse regionaler, überregionaler und internationaler Unternehmen wächst in hohem Maße. Gleichzeitig sind für bereits ansässige Betriebe, insbesondere im Bonner Stadtgebiet, nicht immer ausreichende Gewerbeflächen vorhanden. Um die Unternehmen und ihre Arbeitsplätze in der Region halten zu können und neue Gewerbetreibende hinzuzugewinnen, ist die Ausweisung neuer Gewerbeflächen unerlässlich.

Die kommunalen Grenzen der Gebietskörperschaften spielen bei der Standortentscheidung gewerblicher Unternehmen nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr stehen das starke Marktgeschehen des prosperierenden Ballungsraums Bonn / Rhein-Sieg, die Konzentration gut ausgebildeter Fachkräfte und die verkehrliche sowie digitale Infrastruktur im Vordergrund. Diese Entwicklungen begünstigen, dass sich benachbarte Kommunen zunehmend in der Rolle des Motors der Region verstehen und daher auch die künftige Gewerbeflächenentwicklung gemeinsam abstimmen.

Die Gremien von Alfter, Bonn und Bornheim haben insofern beschlossen, das Gewerbegebiet Alfter Nord in interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln. Mit Beschluss vom 26.04.2018 wurde vom Rat der Stadt Bornheim die Zusammenarbeit auf Basis eines gemeinsamen Positionspapiers beschlossen (Vorlage Nr. 230/2018-1)

Ziel ist insbesondere eine partnerschaftliche Ansiedlungsstrategie mit einem gemeinsam festgelegten Nutzungskonzept, einem frühzeitigen Austausch von Informationen und Mitspracheregungen insbesondere bei der Ansiedlung von Unternehmen. Dabei wird insbesondere der Mittelstand in der Region gefördert und gestärkt. Außerdem sollen die interkommunalen Verflechtungen in Natur und Landschaft, im Verkehr, in der Infrastruktur und in der Wirtschaftsförderung zum Wohle der Kommunen, der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter abgestimmt, geplant und optimiert werden.

Kommunale Arbeitsgemeinschaft

Die Wahl einer geeigneten Organisationsform für die interkommunale Zusammenarbeit ist Teil einer umfassenden Prüfung und von mehreren Determinanten beeinflusst: Es liegt ein territorialer Gebietsvorbehalt der Gemeinde Alfter nach Art. 78 der Verfassung des Landes NRW und den §§ 1 und 2 GO NRW vor. Zuständig für Wirtschaftsförderung und Entwicklung auf dem Gemeindegebiet ist dementsprechend originär die Gemeinde Alfter. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgabe und nicht zuletzt aufgrund des Ziels der zügigen Umsetzung kristallisierte sich im Prozess die „Kommunale Arbeitsgemeinschaft“ als geeignete Organisationsform heraus.

Die Kommunen Alfter, Bonn und Bornheim bilden daher für die gesamte Prozessgestaltung und auf Ebene der Fachplanungen eine „kommunale Arbeitsgemeinschaft“ zur Unterstützung, Beratung und Qualitätssicherung nach §§ 2 und 3 GkG NRW. Die Arbeitsgemeinschaft entwickelt Anregungen und Empfehlungen; sie fasst keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt (§ 3 Abs. 1 GkG NRW).

Folgende Aufgaben soll die kommunale Arbeitsgemeinschaft übernehmen:

- Erarbeitung einer gemeinsamen, attraktiven Nutzungs- und Vermarktungsstrategie mit klaren Kriterien auf der Basis des umfangreichen Knowhows der Arbeitsgemeinschaft
- Abstimmung und Mitsprache bei der Vermarktung der Bauflächen
- Partnerschaftliche Förderung von Unternehmen
- Frühzeitige Information bei Verlagerungstendenzen von Bestandsunternehmen
- Entwicklung von Regeln und Prozessautomatismen bei Ansiedlungs- und Verlagerungstendenzen von Unternehmen für die zuständigen Ämter der Kommunen
- Gemeinsame Erarbeitung von übergreifenden Entwicklungsbausteinen (Artenschutz, Freiraumentwicklung, Verkehr u.a.)

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft soll jetzt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Partnerkommunen gebildet werden, der dem Rat in dieser Vorlage zum Beschluss vorgelegt wird.

Anlagen zum Sachverhalt

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

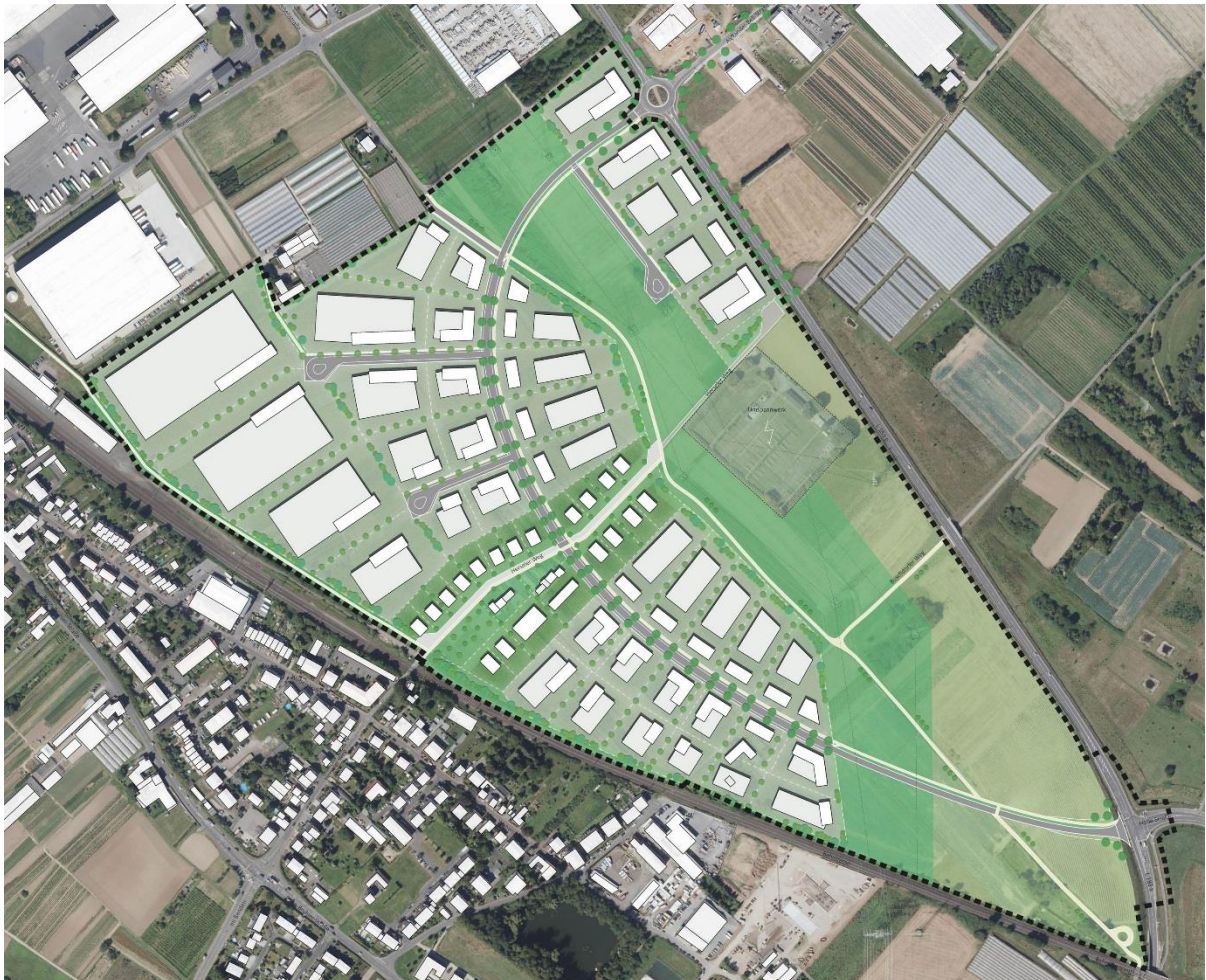
Gewerbegebiet Alfter Nord

Unternehmen in der Region binden

Unternehmen für die Region gewinnen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer kommunalen
Arbeitsgemeinschaft „Gewerbegebiet Alfter Nord“

Kommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Gewerbegebietes Alfter Nord





**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer kommunalen
Arbeitsgemeinschaft „Gewerbegebiet Alfter Nord“**

Zwischen

der Gemeinde Alfter, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
(Gemeinde Alfter)

und

der Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Platz 2, 53111
Bonn
(Bundesstadt Bonn)

und

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332
Bornheim
(Stadt Bornheim)

im Folgenden Mitglieder genannt, wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag
geschlossen:

Die Gemeinde Alfter, die Bundesstadt Bonn und die Stadt Bornheim vereinbaren auf der Grundlage der §§ 2 und 3 GkG NRW die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur Unterstützung, Beratung und Qualitätssicherung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Gewerbegebiets Alfter Nord und der Vermarktung und Positionierung des Wirtschaftsraumes.

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel der Zusammenarbeit ist die Sicherung und Entwicklung des Betriebsbestandes in der Region, die Kooperation bei der Planung, Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebiets Alfter Nord mit hoher Standortqualität und überregionaler Bedeutung.
- (2) Die Mitgliedschaft bei der kommunalen ARGE beruht auf dem Prinzip der Partnerschaft zum Vorteil aller Beteiligten. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bzw. die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt (§ 3 Abs. 1 GkG NRW).
- (3) Die Mitglieder stimmen ihre Planungen und Vorhaben, sofern diese im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebiets Alfter Nord stehen oder entsprechende Auswirkungen darauf haben, miteinander ab.

§ 2 Mitglieder

- (1) An der kommunalen ARGE Gewerbegebiet Alfter Nord sind beteiligt:
 1. die Gemeinde Alfter
 2. die Bundesstadt Bonn
 3. die Stadt Bornheim.
- (2) Die kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Stadt Bornheim (WFG BORNHEIM) und der Gemeinde Alfter (WFAlfte) werden nach Vertragsschluss als weitere Mitglieder in die kommunale ARGE aufgenommen.
- (3) Die Interessen der Mitglieder werden in der ARGE durch die dort jeweils zur Vertretung berechtigten oder beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben, Umsetzung von Maßnahmen

Zu den Aufgaben der kommunalen ARGE Gewerbegebiet Alfter Nord zählen insbesondere:

1. Erarbeitung einer gemeinsamen, attraktiven Nutzungs- und Vermarktungsstrategie
2. Abstimmung und Mitsprache bei der Vermarktung der Gewerbeflächen
3. Partnerschaftliche Förderung von Unternehmen
4. Frühzeitige Information bei Verlagerungstendenzen von Bestandsunternehmen
5. Entwicklung von Regeln und Prozessautomatismen bei Verlagerungstendenzen von Unternehmen
6. Gemeinsame Erarbeitung von Kommunalgrenzen überschreitenden Entwicklungsbausteinen (Artenschutz, Freiraumentwicklung, Verkehr u.a.)

Die ARGE entwickelt zu oben genannten Aufgabengebieten Anregungen und Empfehlungen; sie fasst keine bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

§ 4 Geschäftsordnung der kommunalen ARGE Gewerbegebiet Alfter Nord

(1) Einberufung der ARGE

1. Die Sitzungen der ARGE finden mindestens vierteljährlich statt, darüber hinaus so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Die ARGE ist unverzüglich einzuberufen, wenn eines der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung der ARGE, vgl. § 4 (4), unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung stehen.
3. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zehn Tage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.

(2) Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder der ARGE entsenden zu den Beratungen ihre zur Vertretung berechtigten oder beauftragten Personen. Kontinuität wird angestrebt.
2. Von der Geschäftsführung der ARGE können nach Bedarf auch Vertreter der Planungsbehörden und anderer staatlicher Institutionen sowie im Gewerbegebiet Alfter Nord bereits ansässige Unternehmen eingeladen werden.
3. Weitere Sachverständige und sonstige Gäste können, sofern kein Mitglied sich dagegen ausspricht, an den Beratungen teilnehmen.
4. Die Beratungen (Sitzungen) der ARGE sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die ARGE kann beschließen, die Öffentlichkeit und politische Vertreter in geeigneter Form über den Inhalt und das Ergebnis zu unterrichten.

(3) Beschlüsse der ARGE

1. Die ARGE ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl nach § 6 vertreten ist.
2. Die ARGE fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Die Beschlüsse der ARGE haben für die Mitglieder Empfehlungscharakter.

- (4) Die Geschäftsführung übernimmt die WFAfter. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
1. Einladung zu den Sitzungen der ARGE
 2. Protokollführung
 3. Gesprächsleitung in den Sitzungen der ARGE

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Die Regelungen des § 4 können durch die ARGE einvernehmlich geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

§ 6 Stimmenverteilung

Unter den Mitgliedern der ARGE gilt für das Fassen von Beschlüssen folgender Schlüssel zur Stimmenverteilung:

Gemeinde Alfter:	1 Stimme
WFAfter:	1 Stimme
Bundesstadt Bonn:	2 Stimmen
Stadt Bornheim:	1 Stimme
WFG Bornheim:	1 Stimme

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder der ARGE stellen der ARGE Unterlagen jeder Art, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, sowie sonstige Leistungen ihrer Verwaltungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie der Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag dienen.
- (2) Die Finanzmittel verbleiben in den Haushalten und Budgets der Mitglieder, unter Einschluss der Leistungen Dritter.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Zustimmung der Entscheidungsgremien der an der ARGE beteiligten Mitglieder wirksam.
- (2) Vertragsänderungen oder –ergänzungen, die nicht die Geschäftsordnung nach §§ 4 und 5 betreffen, bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung der Mitglieder der ARGE in Schriftform.
- (3) Der Vertrag kann von einem der Mitglieder nach Beschlussfassung seines Entscheidungsgremiums einseitig mit dreimonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (4) Die Auflösung der ARGE kann mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Unwirksamkeit von Vereinbarungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Gemeinde Alfter
Bürgermeister

Datum

Unterschrift

Bundesstadt Bonn
Oberbürgermeister

Datum

Unterschrift

Stadt Bornheim
Bürgermeister

Datum

Unterschrift

Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
Rat	04.04.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	089/2019-2
Stand	29.01.2019

Betreff Aufbau eines Tax Compliance Management Systems in der Bornheimer Verwaltung

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt das Tax Compliance Leitbild sowie die Tax Compliance Ziele zur Kenntnis und beschließt diese als Grundlagen eines Tax Compliance Management Systems für die Verwaltung der Stadt Bornheim.

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 619/2018-2 in dessen Sitzung am 27.09.2018 zur Thematik berichtet worden.

Die sehr komplexe Umsatzsteuerneuregelung des § 2b UStG stellt für die Verwaltung der Stadt Bornheim ein erhebliches zusätzliches Steuerrisiko dar.

Schon jetzt bedeutet für eine steuerpflichtige Kommune die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Steuererklärung eine Verletzung der steuerlichen Pflichten, die zu strafrechtlichen Konsequenzen für Verwaltungsleitung sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen können.

Allerdings ist im Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.05.2016 zu § 153 AO unter Randnummer 2.6. geregelt worden: „*Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (für Steuern) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung im Einzelfall.*“

Die Botschaft der Finanzverwaltung lautet dabei: Hat eine Kommune ein konzeptionell überzeugendes Tax Compliance Management System (TCMS) als Steuerkontrollsystem eingerichtet, kann zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Organisationsversagen im Regelfall ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Leitfaden des Deutschen Städtetages, a.a.O., Seite 2/3).

Unter einem Tax Compliance Management System versteht man die Implementierung und Pflege eines Systems zur Sicherstellung der steuerlichen Rechtsbefolgung. Es soll ein regelkonformes Verhalten der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter einer Kommune gewährleisten und somit steuerliche Regelverstöße verhindern.

Bei einem solchem System handelt es sich also um ein genau definiertes und reglementiertes internes Steuerkontrollsystem.

Um somit zukünftig die Risiken von steuerrechtlichen Straf- und Bußgeldverfahren gegen Verantwortliche der Bornheimer Verwaltung zu minimieren, ist in Bornheim mit dem Aufbau eines Tax Compliance Management Systems begonnen worden, das sich teilweise an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Praxishinweisen orientiert (zeitlicher Ablauf, siehe Anlage 3).

Das Konzept zum Aufbau des Bornheimer TCMS sieht neben fachlichen und organisatorischen Maßnahmen auch die Schaffung und Kommunikation einer leitbild- und zielorientierten Tax Compliance Kultur vor.

Hierzu ist geplant, ab 2019 für die Bornheimer Verwaltung eine Tax Compliance Richtlinie zu entwickeln, die auf einem verbindlichen Tax Compliance Leitbild sowie auf verbindlichen Tax Compliance Zielen gründet.

Das hierzu als Anlage 1 beigefügte Tax Compliance Leitbild für die Bornheimer Verwaltung basiert auf einem, für die Bedürfnisse der Bornheimer Verwaltung modifizierten, Tax Compliance Leitbild des Rhein-Sieg-Kreises.

Die als Anlage 2 beigefügten Tax Compliance Ziele basieren auf Vorschlägen des Deutschen Städtetages, die an Bornheimer Verhältnisse angepasst wurden.

Aufgrund seiner rechtlichen Selbstständigkeit wird der StadtBetrieb Bornheim ein eigenes Tax Compliance Leitbild bzw. eigene Tax Compliance Ziele entwickeln.

Um den erforderlichen steuerrechtlichen Ansprüchen umfassend gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, das in Anlage 1 entworfene Leitbild und die in Anlage 2 aufgeführten Tax Compliance Ziele als Grundlage zur Umsetzung eines zielgerichteten TCM-Systems bei der Stadt Bornheim zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

- Tax Compliance Leitbild der Stadt Bornheim
- Tax Compliance Ziele der Stadt Bornheim
- Zeitlicher Ablauf Umsetzung TCM-System in Bornheim



Tax Compliance Leitbild der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt das nachstehende Tax Compliance Leitbild für die Verwaltung der Stadt Bornheim:

- 1.) Als Teil der öffentlichen Hand und in unserer Funktion als Steuerschuldner handeln wir im Sinne einer vorbildlichen steuerlichen Pflichterfüllung konform zu dem steuergesetzlichen Regelungsrahmen.
- 2.) Der/die Bürgermeister/in sowie die Stadtverwaltung sind sich ihrer Verantwortung zur Einhaltung der steuerlichen Pflichten bewusst.
- 3.) Die vorbildliche steuerliche Pflichterfüllung beinhaltet insbesondere die bewusste Feststellung aller steuerlich relevanten Sachverhalte sowie die fristgerechte Erfüllung aller steuerlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten.
- 4.) In unseren steuerlichen Angelegenheiten handeln wir sowohl untereinander als auch gegenüber der Finanzverwaltung transparent.
- 5.) Zur Sicherstellung der Einhaltung der steuerlichen Pflichten führt die Stadt Bornheim ein Tax Compliance Management System (TCMS) ein. Dieses stellt Maßnahmen bereit, die zur optimalen Gewährleistung der steuerlichen Pflichterfüllung dienen.
- 6.) Verbindliche Dienstanweisungen, Richtlinien, kommentierte Arbeitshilfen und Fortbildungen fördern alle Beteiligten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten.
- 7.) Verstöße gegen steuerliche Pflichten werden nicht toleriert und verwaltungsintern sanktioniert.

Tax Compliance Ziele der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt die nachstehenden Tax Compliance Ziele für die Verwaltung der Stadt Bornheim:

1. Vermeidung von außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen:

- Vermeidung von Steuernachzahlungen und Zinszahlungen auf Nachforderungen.
- Vermeidung von Zahlungen für Verspätungs-, Säumnis- oder Strafzahlungszuschläge.
- Vermeidung des Verfalls von (ggf. anrechenbaren) Steuererstattungsansprüchen.
- Zeitnahe Information an die Kämmerei über neu entdeckte steuerliche Haushaltsrisiken.

2. Vermeidung von Reputations- und Imageschäden gegenüber Öffentlichkeit, Finanzverwaltung sowie stadtintern:

- Fristgerechte Einhaltung aller Erklärungspflichten.
- Ausreichende Personal- und Sachmittelausstattung für ein Tax Compliance Management System (TCMS), das den geforderten Ansprüchen umfassend gerecht wird.
- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.

3. Verankerung der Tax Compliance als Führungsthema:

- Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand und an die Ratsgremien zum Stand der Umsetzung des TCMS-Projektes.
- Verankerung einer kontinuierlichen Befassung des Verwaltungsvorstands und der Ratsgremien mit Steuerthemen im Rahmen des TCMS.

4. Vermeidung von Organisationsversagen:

- Einrichtung und Fortentwicklung eines angemessenen TCMS, das sich perspektivisch an den Praxishinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Ausgestaltung und Prüfung eines Tax CMS gem. PS 980 anlehnt.
- Perspektivisch: Testierung des eingerichteten TCMS.

5. Vermeidung von Haftungsrisiken für Mitarbeiter:

- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.
- Anerkennung des TCMS durch Finanzverwaltung als ein Internes Kontrollsystem i.S.d. AEAO zu § 153, Rnr. 2.6 (*siehe Anm.)

6. Mitarbeitersensibilisierung für Tax Compliance:

- Erstellung von Risikoanalysen für die Fachämter und betreffenden Mitarbeiter.
- Bedarfsanalyse zur Bereitstellung passgenauer Informationen und Bildungsangeboten für die betreffenden Mitarbeiter.
- Regelmäßige Erinnerungen an die zu beachtenden Hinweise bzw. Einrichtung von Prüfverfahren, ob die Hinweise bekannt sind.
- Sicherstellung der Weitergabe aller steuerrechtlich notwendigen Informationen an die jeweilig verantwortlichen Mitarbeiter durch die Vorgesetzten.

7. Risikovermeidung bzw. Reputationsgewinn durch Schaffung interner und externer Transparenz sowie effektiver Organisationsstrukturen:

- Einrichtung und Fortentwicklung eines TCMS, das sich perspektivisch an die Prüfkriterien der IDW-Hinweise PS 980 anlehnt.
- Perspektivisch: Nutzung des Vertragsmanagements der Bornheimer Verwaltung als Grundlage für eine Erfüllung der Steuerpflichten insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer.
- Verbreitung und Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips bei steuerlichen Beurteilungsvorgängen, die anfällig für die Gefahr von Fehlbeurteilungen erscheinen, ggf. unter Inanspruchnahme eines externen Steuerberaters.

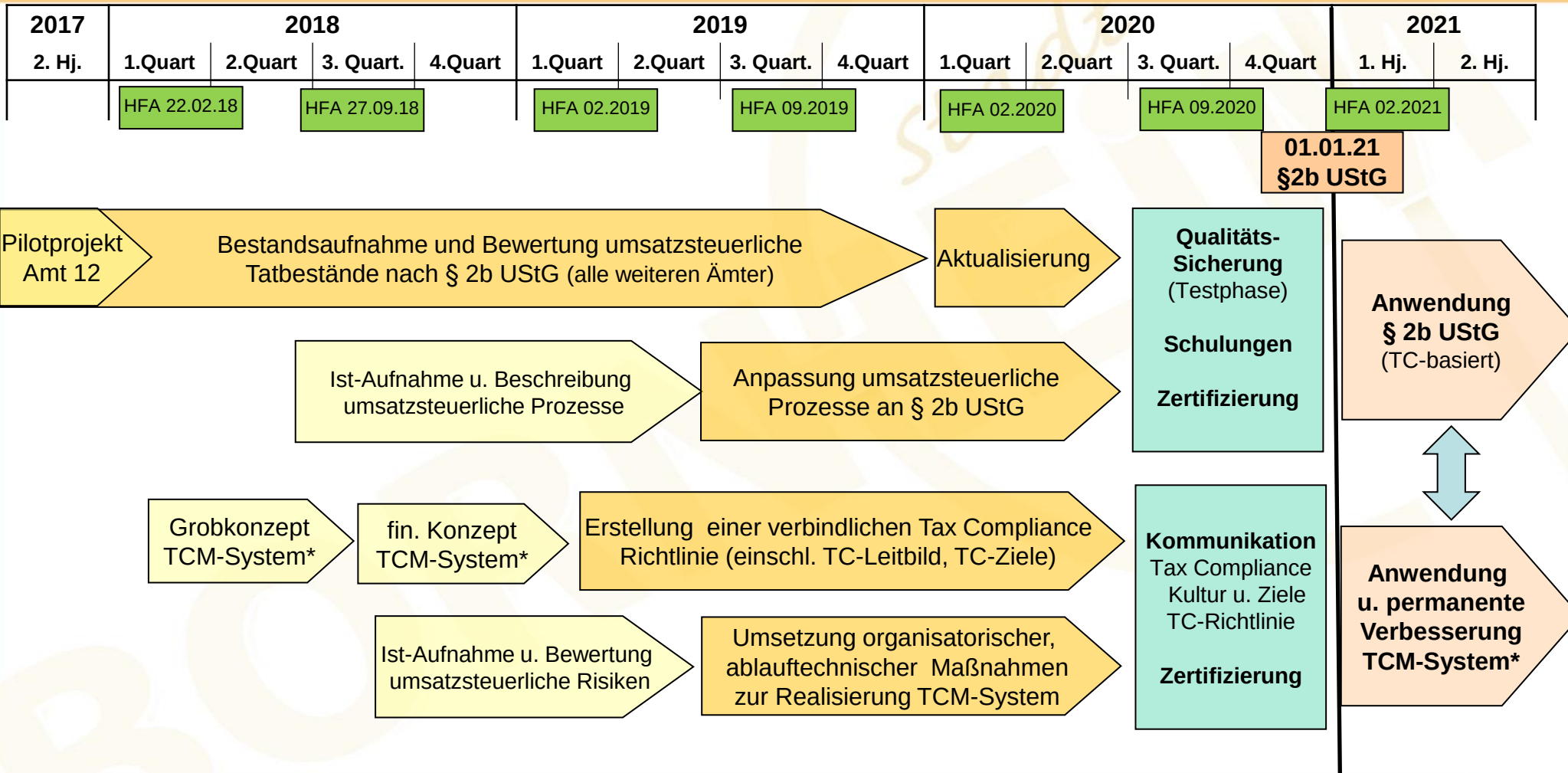
** Anmerkung*

Im Anwendungserlass zu § 153 AO ist unter Randnummer 2.6. u. a. geregelt worden: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (für Steuern) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung im Einzelfall.“

Zeitlicher Ablauf bis 2021 (aktualisiert)

Aufbau Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz



Rat	04.04.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	147/2019-1
Stand	18.03.2019

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags

- 1.1 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zum beratenden Mitglied **Frau Sarah El-Zayat**, Kinder- und Jugendparlament.
- 1.2 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zum stv. beratenden Mitglied **Frau Vanessa Gittel**, Kinder- und Jugendparlament.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahl soll nach Beschluss des Kinder- und Jugendparlamentes vom 12.12.2018 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u.a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Rat	04.04.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	147/2019-1 Ergänzung
Stand	18.03.2019

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags

1. in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltausschuss, Sport- und Kulturausschuss, Fachausschuss Volkshochschule, Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Betriebsausschuss und den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel als stv. Mitglied, Herrn SKB Olaf Willems, FDP-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahl erfolgt nach Antrag der FDP-Fraktion vom 11.03.2019

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u.a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Anlage

Antrag der FDP-Fraktion

Rat	04.04.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	147/2019-1 2. Ergänzung
Stand	27.03.2019

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags

1. in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel als beratendes Mitglied, zur Vertretung der Stadtschulpflegschaft, Herrn Markus Junker, anstelle des ausgeschiedenen Herrn Rainer Erdorf.
- 1.1 in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel als stv. beratendes Mitglied, zur Vertretung der Stadtschulpflegschaft, Herrn Ibrahim El-Zayat, anstelle der ausgeschiedenen Frau Elke Bastert.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahl erfolgt aufgrund der Vorstandswahl der Stadtschulpflegschaft vom 19.03.2019.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u.a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.



10

Von: [Christian Koch](#)
An: [Zentraler Posteingang Ratsbüro](#); [Henseler, Wolfgang \(Bürgermeister\)](#); [Pilger, Christiane](#); [Brandt, Joachim](#)
Thema: Benennung eines Sachkundigen Bürgers
Datum: Montag, 11. März 2019 19:27:46

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Fraktion würde gerne den folgenden Sachkundigen Bürger zusätzlich benennen:

Olaf Willems
Dahlienstr. 18
53332 Bornheim
olaf.willems@web.de

Wir bitten darum, dass Herr Willems in der nächsten Ratssitzung als stellvertretendes Mitglied für die folgenden Ausschüsse benannt wird:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltausschuss, Sport- und Kulturausschuss, Fachausschuss "Volkshochschule", Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Betriebsausschuss, Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Koch

Rat	04.04.2019
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	193/2019-1
Stand	11.03.2019

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2019 - Resolution: Lokale Demokratie stärken, Stichwahlen beibehalten

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Resolution:

Der Rat der Stadt Bornheim fordert die Landesregierung auf, die Pläne zur Abschaffung der Stichwahl bei den Bürgermeisterwahlen in Nordrhein-Westfalen nicht weiter zu verfolgen und die aktuelle gesetzliche Regelung beizubehalten. Eine Beibehaltung der Stichwahl dient der Stärkung der Demokratie und erhöht die Legitimation der gewählten Personen für dieses herausragende kommunalpolitische Amt.

Sachverhalt

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2019 wird verwiesen.



SPD-Fraktion – Servatiusweg 19-23 – 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 07.03.2019

Resolution: Lokale Demokratie stärken, Stichwahlen beibehalten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die SPD-Fraktion bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Resolution für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates.

Resolution:

Der Rat der Stadt Bornheim fordert die Landesregierung auf, die Pläne zur Abschaffung der Stichwahl bei den Bürgermeisterwahlen in Nordrhein-Westfalen nicht weiter zu verfolgen und die aktuelle gesetzliche Regelung beizubehalten. Eine Beibehaltung der Stichwahl dient der Stärkung der Demokratie und erhöht die Legitimation der gewählten Personen für dieses herausragende kommunalpolitische Amt.

Begründung:

Stichwahlen gibt es mit einer Ausnahme seit der Einführung der Direktwahl für Bürgermeister/innen und Landrät/innen. Dieses demokratische Instrument hat sich in unserer lokalen Demokratie bewährt. Lediglich die Kommunalwahl 2009 wurden ohne Stichwahlen durchgeführt, die Wiedereinführung der Stichwahl im Jahr 2011 wurde damals mit den Stimmen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linken beschlossen.

Die Kommunalwahl 2009 hatte zur Folge, dass Bürgermeister zum Teil mit unter einem Drittel aller abgegebenen Stimmen ins Amt gewählt wurden. So wurden beispielsweise die Bürgermeisterin in der Stadt Wülfrath nur mit 27% und in der Stadt Monheim der Bürgermeister nur mit 30,4% der Stimmen gewählt. Ein/e Bürgermeister/in bzw. ein/e Landrät/in sollte möglichst von einer Mehrheit der Bevölkerung gestützt sein. Er oder sie ist erste Bürgerin oder erster Bürger des Kreises, der Stadt oder Gemeinde. Daher ist eine

Stichwahl notwendig, sofern es im ersten Wahlkampf keine solche breite Mehrheit gibt. Aus Gründen einer ausreichenden demokratischen Legitimation sollten Stichwahlen weiterhin durchgeführt werden.

Besonders in Zeiten einer immer wieder festzustellenden „Politikverdrossenheit“ in der Bevölkerung und einer daraus resultierenden geringeren Wahlbeteiligung muss Politik und insbesondere Kommunalpolitik für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar und nahbar sein. Es muss möglich sein, in einem zweiten Wahlgang ggfs. neu zu bewerten und zu wählen, wenn zuvor kein/e Kandidat/in eine absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Niedriger Wahlbeteiligung darf nicht mit der Abschaffung von Wahlmöglichkeiten begegnet werden. Das ist der falsche Weg, eine fatale Logik und schädigt die lokale Demokratie.

Aus diesen Gründen fordert der Rat der Stadt Bornheim die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf, die aktuelle gesetzliche Stichwahl-Regelung beizubehalten und von Plänen einer Änderung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hanft, Rainer Züge und Fraktion



Bornheim, den 04.04.2019

Resolution des Rates der Stadt Bornheim – Lokale Demokratie stärken, Stichwahlen beibehalten

Der Rat der Stadt Bornheim fordert die Landesregierung auf, die Pläne zur Abschaffung der Stichwahl bei den Bürgermeisterwahlen in Nordrhein-Westfalen nicht weiter zu verfolgen und die aktuelle gesetzliche Regelung beizubehalten. Eine Beibehaltung der Stichwahl dient der Stärkung der Demokratie und erhöht die Legitimation der gewählten Personen für dieses herausragende kommunalpolitische Amt.

.....
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

.....
CDU-Fraktion

.....
SPD-Fraktion

.....
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

.....
Fraktion UWG/Forum

.....
Fraktion Die Linke

.....
FDP-Fraktion